

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1882)

Rubrik: Beilagen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beilagen

zum

Tagblatt des Grossen Rathes

des

Kantons Bern.

1882.



Bern.

Buchdruckerei Lang & Comp., Waisenhausstrasse.

Aktenstücke

betreffend die

BRÜNIGBAHN.

	Seite.
1. Statuten der Aktiengesellschaft	4
2. Pflichtenheft (Bedingnisheft) für Erstellung der II. Sektion, nämlich vom Kienholz bei Brienz über Meiringen und den Brünig nach dem Vierwaldstättersee	7
3. Gutachten der HH. Grandjean und Abt über das erforderliche Betriebsmaterial	20
4. Vertrag zwischen dem Gründungscomité und der Baugesellschaft (G. Ott & Zschokke)	24
5. Betriebsvertrag mit der Betriebsgesellschaft (G. Ott & Zschokke)	26
6. Anlehensvertrag mit der Eidgenössischen Bank und der Kantonalbank in Bern	28
7. Detaillirtes Bau- und Finanzprogramm für die Ausführung der Brünigbahn	31

1881.



Statuten

der

Aktiengesellschaft für die Eisenbahn zwischen dem Brienersee und dem Vierwaldstättersee (Brünigbahn I. Sektion).

I. Firma, Sitz, Aufgabe und Dauer der Gesellschaft.

§ 1.

Die auf Grundlage dieser Statuten sich bildende Gesellschaft führt den Namen «Aktiengesellschaft der Brünigbahn». Ihr Sitz ist in Interlaken.

§ 2.

Die Gesellschaft stellt sich zur Aufgabe: Den Bau und Betrieb einer Eisenbahn zwischen dem Brienersee und dem Vierwaldstättersee, d. h. der in der Konzession vom 31. Januar 1874 für die I. Sektion der Brünigbahn in Aussicht genommenen Linie Brienz über Meiringen, den Brünig und Sarnen nach Alpnachstad.

§ 3.

Die Dauer der Gesellschaft wird auf 80 Jahre, vom 1. Januar 1874 an gerechnet, bestimmt, gleich der Dauer der von der schweizerischen Bundesversammlung zu Gunsten der Unternehmung erteilten Konzession.

II. Gesellschaftskapital.

§ 4.

Das Aktienkapital der Gesellschaft ist festgesetzt auf mindestens Fr. 3,500,000 bis höchstens Fr. 4,000,000, getheilt in Aktien von Fr. 500. Die Aktien lauten auf den Inhaber.

§ 5.

Der Verwaltungsrath bestimmt die Raten und Termine der Aktieneinzahlungen. Eine Rate darf Fr. 100 per Aktie nicht übersteigen, und sollen die Zahlungstermine für die einzelnen Raten je wenigstens einen Monat auseinanderliegen.

Gegen die erste Einzahlung erhalten die Aktionäre Interimsscheine, auf denen auch die spätern Einzahlungen bescheinigt werden.

Die definitiven Aktien werden erst nach vollgeleisteter Einzahlung ausgegeben.

§ 6.

Für verspätete Einzahlungen ist ein Verzugszins von 6 % jährlich zu bezahlen. Vier Wochen nach Ablauf des Termins kann der Verwaltungsrath entweder den Aktienzeichner rechtlich zur Bezahlung anhalten oder den betreffenden Interimsschein ungültig erklären und an dessen Stelle einen neuen ausgeben.

§ 7.

Das, ausser dem Betrage der Aktien, nöthige Kapital wird durch ein Anleihen von höchstens Fr. 3,500,000 aufgebracht.

III. Gesellschaftsbehörden.

§ 8.

Die Geschäfte der Gesellschaft werden durch folgende Organe besorgt:

a. Generalversammlung.

§ 9.

Die Generalversammlung besteht aus sämtlichen, an den statutengemäss einberufenen Versammlungen theilnehmenden Aktionären.

§ 10.

Dieselbe wird jährlich wenigstens einmal einberufen, ausserordentlich überdiess, so oft der Verwaltungsrath es beschliesst, oder wenigstens 10 Aktionäre, die mindestens einen Zehntel des Aktienkapitals repräsentiren, es verlangen.

§ 11.

Die Einberufung geschieht durch die in § 22 bezeichneten öffentlichen Organe; sie soll wenigstens

acht Tage vor der Versammlung erfolgen und eine summarische Angabe der Verhandlungsgegenstände enthalten.

§ 12.

Die Generalversammlung wählt ihren Präsidenten, ihren Sekretär und zwei Stimmzähler.

§ 13.

Jede Aktie zählt für eine Stimme; Niemand darf jedoch mehr als zwanzig Stimmen abgeben.

§ 14.

Die Befugnisse der Generalversammlung sind:

1. Wahl des Verwaltungsrathes, soweit ihr dieselbe zusteht, und dessen Präsidenten;
2. Aufstellung des Reglements über die Organisation, Kompetenzen und Verrichtungen des Verwaltungsrathes, sowie Bestimmung seiner Entschädigung;
3. Prüfung und Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
4. Abänderung der Statuten;
5. Entscheidung über alle Vorschläge, welche der Verwaltungsrath ihr vorlegt.

b. Verwaltungsrath.

§ 15.

Der Verwaltungsrath besteht aus 11 Mitgliedern. Die Regierung des Kantons Bern ernennt unmittelbar einen Fünftel der Mitglieder, diejenige des Halbkantons Obwalden ein Mitglied in den Verwaltungsrath.

Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrathes werden von der Generalversammlung je auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Jedes Mitglied, ausgenommen jedoch die Vertreter der Kantone, soll Besitzer von wenigstens fünf Gesellschaftsaktien sein.

Während der Dauer der Bauzeit und bis zur Betriebseröffnung hat das die Beschaffung des Obligationenkapitals vermittelnde Bankkonsortium das Recht, zwei Vertreter in den Verwaltungsrath zu wählen, denen beratende und entscheidende Stimme zusteht, ohne dass dieselben Aktionäre zu sein brauchen.

§ 16.

Der Verwaltungsrath leitet und besorgt die Geschäfte der Gesellschaft.

Ihm stehen zu diesem Zwecke alle Befugnisse zu, welche nicht dem Entscheide der Generalversammlung vorbehalten oder nicht speziell der Direktion zugeschrieben sind.

c. Direktion.

§ 17.

Für die unmittelbare Geschäftsleitung ernennt der Verwaltungsrath ein Vollziehungs-Comité, welches den

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rathes 1882.

Namen « Direktion » trägt. Dasselbe besteht aus drei Mitgliedern, von denen wenigstens zwei dem Verwaltungsrathe angehören müssen.

§ 18.

Die Direktion vollzieht die Beschlüsse des Verwaltungsrathes und vertritt die Gesellschaft gegenüber Dritten. In Betreff ihrer Kompetenzen und Obliegenheiten, wie auch hinsichtlich ihrer Entschädigung, wird der Verwaltungsrath die nöthigen Vorschriften aufstellen.

IV. Jahresabschluss.

Reservefond. — Gewinnvertheilung.

§ 19.

Der Jahresabschluss hat jährlich auf den 31. Dezember stattzufinden.

§ 20.

Aus den Betriebseinnahmen werden vorab sämtliche Ausgaben für den Betrieb und Unterhalt der Bahn und die Verzinsung der Anleihen bestritten. Aus dem Ueberschuss werden im ersten Jahre Fr. 250, im zweiten Fr. 500, in dem dritten und den folgenden Jahren je Fr. 1000 für jeden Bahnkilometer in den Reservefonds gelegt, bis derselbe die Höhe von Fr. 500,000 erreicht hat.

Der Reservefonds darf nur für ausserordentliche Bauten und Anschaffungen und für die Erneuerung des Oberbaues, niemals aber für den ordentlichen Unterhalt der Bahn in Anspruch genommen werden.

§ 21.

Der nach Bestreitung sämtlicher im vorhergehenden Artikel bestimmten Ausgaben und der Einlage in den Reservefonds verbleibende Rest wird als Dividende an die Aktionäre vertheilt.

Während der Bauzeit werden die Aktien nicht verzinst.

V. Bekanntmachungen.

§ 22.

Publikationen der Gesellschaft und ihrer Organe geschehen im deutschen Amtsblatt, in den öffentlichen Blättern von Interlaken und in einem Blatte von Obwalden.

VI. Konzessions-Uebertragung.

§ 23.

Die durch Bundesbeschluss vom 31. Januar 1874 dem Gründungs-Comité der Brünigbahn erteilte

Konzession geht, soweit es die I. Sektion der Brünigbahn (zwischen dem Brienzer- und Vierwaldstättersee) betrifft, mit allen Rechten und Verpflichtungen auf die nach diesen Statuten sich bildende Gesellschaft über, sobald dieselbe sich gesetzmässig konstituiert haben wird.

Die neue Gesellschaft übernimmt die vom Gründungs-Comité mit Bezug auf die auszuführende Brünigbahn (I. Sektion) gehaltenen Auslagen und Kosten, leistet aber den Gegenwerth nur in Aktien.

Auf die Ausführung und den Betrieb des Unternehmens bezügliche Verträge, welche das Gründungs-

Comité vor der Konstituierung der definitiven Gesellschaft abschliesst, gehen ebenfalls auf letztere über.

VII. Schlussbestimmung.

§ 24.

Sobald wenigstens zweitausend Aktien gezeichnet, werden die Aktionäre zur Konstituierung der Gesellschaft und zur Wahl des definitiven Verwaltungsrathes zusammenberufen.

Interlaken, den 10. Oktober 1880.

Das erweiterte Gründungs-Comité der Brünigbahn:

M. Zurbuchen, Bezirksprokurator.
E. Baud-Ebersold.
B. Oth, Regs.-Statthalter.
Andr. Brügger, Gemeindeschreiber.
Aug. F. Dennler.
Bürki.
K. Immer, Hauptmann.
Hauser-Strasser, Giessbach.
Fréd. Boss.
C. Glatthard.
Michel.
Wyder, Amtsschreiber.
Andr. Willi.
Ritschard, Fürsprecher.
Ruchti.
Th. Wirth.
Chr. Gurtner.
Seiler, Nationalrath.
Ulr. Steudler, Notar.
Schärz, Gerichtspräsident.

Bedingnisshft

für

Erstellung der II. Sektion, nämlich vom Kienholz bei Brienz über Meiringen und den Brünig nach dem Vierwaldstättersee.

Einleitung.

Durch § 1 des Präliminarvertrages vom 5. Januar 1880 verpflichtete sich die Baugesellschaft für die Brünigbahn*); bestehend aus den Bauunternehmern Herren G. Ott, Ingenieur in Bern, und O. Zschokke, Ingenieur in Aarau, gegenüber dem Gründungs-Comité der Brünigbahn zu folgenden Leistungen:

- A. Anfertigung eines vollständigen Bauprojektes für die Brünigbahn;
 - B. Ausführung dieses Projektes, resp. Uebernahme der Erstellung der Bahn gegen einen zum Voraus bestimmten Pauschalpreis;
 - C. Eventuelle Uebernahme des Betriebes der Bahn.
- Nach § 7 des angeführten Dokumentes soll anlässlich des definitiven Vertragsabschlusses ein auf den vorliegenden Generalakkord passendes Pflichtenheft ausgearbeitet und vor dem Inkrafttreten des Bauvertrages unterzeichnet werden, in welchem die hievor im Allgemeinen beschriebenen Leistungen und Lieferungen der Bauunternehmer des Nähern zu präzisiren und über die Art und Weise der Bauausführung die nöthigen Vorschriften aufzustellen sind. Als Grundlagen des Bauvertrages werden zur Richtschnur dienen:

1. Der angeführte Präliminarvertrag vom 5. Januar 1880, soweit derselbe nicht durch dieses Bedingnisshft abgeändert wird.
2. Das im Maassstab von $\frac{1}{25000}$ vorliegende Vorprojekt (Situationsplan und Längenprofil) beidseitig unterzeichnet am 5./28. Januar 1880.
3. Das Gutachten der Herren Grandjean und Abt vom 27. Oktober 1880 über das erforderliche Betriebsmaterial der Brünigbahn.
4. Die einschlagenden, eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über den Bau und den Betrieb von Eisenbahnen, sowie die erteilten Conzessionen der Brünigbahn.
5. Die nachstehenden, das Pflichtenheft bildenden Bestimmungen über die Ausführung sämtlicher Arbeiten, Lieferungen und Leistungen, bestehend in:

A. Anfertigung eines vollständigen Bauprojektes für die Brünigbahn.

Art. 1.

Dieses Projekt soll enthalten:

- a. Situations- und Katasterpläne im $\frac{1}{10000}$ tel, mit vollständig eingezeichnetem Projekt.
- b. Ein vollständig cotirtes Längenprofil mit den üblichen Angaben der kilometrischen Längen, Steigungen und Gefällen, den Längen, den Geraden und Kurven, sowie der Radien der Letztern.
- c. Die Querprofile, soweit sie zur Beurtheilung des Projektes nöthig sind.
- d. Die Detailpläne über die Kunst- und Hochbauten, den Oberbau und die Stations-Einrichtungen etc., sofern es von der Bauleitung verlangt wird, auch über das Betriebsmaterial.
- e. Einen Voranschlag.
- f. Alle weitem Vorlagen, welche überhaupt zur Beurtheilung des Projektes, zur Ausführung und Kontrollirung des Baues nöthig sein und von den Bundes- oder Kantonsbehörden verlangt werden sollten.

Die Vorarbeiten sind nach Maassgabe der Verordnung zum Bundesgesetz vom 23. Christmonat 1872 in der nöthigen Anzahl Exemplaren — von welchen eines für die Gesellschaft — und jeweilen in solchen Fristen vorzulegen, dass die Bauleitung genügende Zeit erhält, um dieselben zu prüfen und genehmigen zu lassen, ohne dass der Bau dadurch verzögert werden muss.

Sämmtliche oben genannte Vorlagen sind beidseitig zu unterzeichnen und wird jeder Partei ein Doppel zugestellt.

Art. 2.

Auf Verlangen der Bauleitung haben die Bauunternehmer allfällige im Interesse des Baues scheinende Varianten ohne Entschädigung zu studiren.

Art. 3.

Die Bahngesellschaft verpflichtet sich, sechs Wochen nach Vorlage der Generalpläne denselben die Ge-

*) Hier Bauunternehmer genannt.

nehmung zu erteilen, oder die wünschbaren Abänderungen zu bezeichnen. Detailpläne und Abänderungen sollen dagegen innert drei Wochen genehmigt werden. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Anzeige Seitens der Bahngesellschaft, so sind die Pläne als genehmigt zu betrachten.

B. Ausführung dieses Projektes, resp. Uebernahme der Erstellung der Brünigbahn.

I. Expropriationen.

Art. 4.

Die Expropriationen von der Station Kienholz bis zur Station Alpnachstad und deren Kosten sind zu Lasten der Bauunternehmer. Dagegen ist die Bahngesellschaft verpflichtet, das ihr concessionsgemäss zustehende Expropriationsrecht auf die Bauunternehmer zu übertragen. Die Bahngesellschaft hat die Kaufverträge über die gemachten Erwerbungen zu unterzeichnen, wodurch Grund und Boden in ihren Besitz übergeht. Die Planauflage ist Sache der Bauunternehmer.

Art. 5.

Die den Bauunternehmern auffallenden Erwerbungen sind:

Der Landerwerb für den eigentlichen Bahnkörper und dessen Neben-Anlagen, Seitengräben und Böschungen, Stationsplätze, sowie das benötigte Land für Weg- und Strassenübergänge, Strassen-, Weg-, Fluss-, Kanal- und Hafengebäuden (exclusive Dampfschiffandungsplätze), ferner für Materialgewinnungs- und Ablagerungsplätze des überschüssigen Materials und endlich die Erwerbung der für Stationsbrunnen oder Speisung des Wasser-Reservoirs nötigen Quellen, resp. Anlage der Sodbrunnen.

Dieselben haben ferner alle infolge des Bahnbaues allfällig zu bezahlenden Entschädigungen für bleibende oder vorübergehende Inkonvenienzen, Kulturschaden etc. in ihren Kosten zu bestreiten.

Die Verantwortlichkeit für den rechtzeitigen Landerwerb fällt den Unternehmern auf, immerhin in dem Sinne, dass auch in diesem Falle erhebliche Verzögerungen infolge gerichtlicher Formalitäten als höhere Gewalt betrachtet werden sollen.

Art. 6.

Die Bahngesellschaft verpflichtet sich, den Bauunternehmern den Aarendamm zwischen Brienz und Meiringen, sowie das zu dessen Ergänzung und Vervollständigung nötige Land, soweit der daherige Grund und Boden Eigentum des Korrekptions-Unternehmens ist, unentgeltlich und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

Art. 7.

Die vorläufige Abgrenzung des exproprierten Bodens sowohl als die nachherige definitive Vermessung samt Ausfertigung der dahingehenden Protokolle und Pläne nach Maassgabe der bezüglichen eidgenössischen Vorschriften ist Sache der Unternehmer.

II. Bahnbau.

a. Absteckungen und Profilierungen.

Art. 8.

Sämtliche Absteckungen und Profilierungen sowohl für die Bahn selbst, als die damit in Verbindung stehenden Arbeiten, sind Sache der Unternehmer. Dieselben sollen sorgfältig und kunstgerecht ausgeführt werden, so dass die Arbeiten durch die Profile gehörig begrenzt erscheinen.

b. Tracé.

Art. 9.

Das dem Präliminar-Vertrage vom 5. Januar 1880 zu Grunde gelegte Tracé soll in der Hauptanlage festgehalten werden. Danach beginnt die Bahn im Kienholz bei Brienz, führt über den linken Aarendamm nach Meiringen, überschreitet von da den Brünig, führt über Dichtersmatt, und weiter, dem rechten Ufer des Sarnersee's entlang, über Sarnen nach Alpnachstad am Vierwaldstättersee, wo ein möglichst direkter Anschluss an die Landungsstelle der Dampfschiffe herzustellen ist. Dem Sarnersee entlang ist das Tracé zu Verhütung allzu kostspieliger Expropriationen möglichst nahe an das Seeufer zu legen. Zwischen Sarnen und Alpnach ist soweit immer thunlich eine Verlegung in der Weise anzustreben, dass die Schlierenbäche entweder ganz umgangen, oder an möglichst sichern Stellen überschritten werden können. Weitere Modifikationen am Bahntracé oder in der Bauausführung, welche von den Bauunternehmern vorgeschlagen werden, sind zuzulassen, sofern sie der Solidität des Baues und der Sicherheit des Betriebes nicht Eintrag thun.

Art. 10.

Als kleinste Kurven-Halbmesser sind angenommen 150^m für die Thalbahn und 120^m für die Bergbahn. Diese letztern Radien können nur in Ausnahmefällen und unter Verständigung der Kontrahenten auf 100^m reduziert werden. Auf der Thalbahn sind zwei einander entgegengesetzte Kurven durch eine Gerade von wenigstens 10^m und parabolische Uebergangskurven zu verbinden. Wenn es ohne erhebliche Mehrkosten geschehen kann, so ist die Gerade zu verlängern.

Art. 11.

Als Maximal-Steigungen sind angenommen:

Auf den Adhäsionsstrecken 12 ‰,

» » Zahnschienenrampen 12 ‰.

Gefällsbrüche werden nicht scharf, sondern durch genügend ausgedehnte Uebergangskurven von wenigstens 300^m Radius vermittelt.

Art. 12.

Die Breite des Schotterbettes auf der Krone soll überall 2,50^m, diejenige des Bahnplanums unter der Beschotterung 3,55^m betragen. Nebstdem wird auf das den Plänen beigelegte cotierte Normalprofil verwiesen.

c. Unterbau und Kunstbauten.

Erdarbeiten und Felsprengungen.

Art. 13.

Die durch Abgrabung sich ergebende Dammerde ist soweit nöthig für die Herstellung der Böschungen zu verwenden. Baum- und Gesträuchwurzeln sind auszuroden. Die Einschnittsböschungen sind um die Dicke der Humusschichte, mit welcher sie bedeckt werden müssen, tiefer als ihr definitives Profil auszuheben.

Art. 14.

Bevor an die Auffüllungen geschritten wird, soll der Boden ebenfalls von Gesträuchen, Wurzeln und Bäumen gesäubert werden. Ebenso ist die vorhandene Dammerde auszuheben. In den Auffüllungen dürfen sich keine verwesbaren Stoffe, wie Wurzeln, Holzstücke u. s. w. vorfinden. Das steinige Material soll so viel als möglich an der Oberfläche des Bahnkörpers verwendet werden, damit solches als Verstärkung des Schotterbettes dient. Wo es sich als nöthig herausstellen sollte, sind die Auffüllungen schichtenweise aufzutragen. An steilen Abhängen sind vor Beginn der Anschüttung Stufen einzuhauen, um Rutschungen zu verhüten. Fest gefrorene Massen sind vorzugsweise an der Aussenseite der Dämme zu verwenden.

Art. 15.

Die Neigung der Einschnittsböschungen in Erde soll nach Bedürfniss $1-1\frac{1}{2}$ füssig sein, diejenige der Einschnittsböschung im Felsen $\frac{1}{6}$ füssig. Die Dammböschungen in Erde werden $1\frac{1}{2}$ füssig; in Felsmaterial können sie auch $\frac{5}{4}$ füssig angelegt werden, mit Steinpflaster verkleidet bis auf 1:1.

Wo diese Böschungen nicht halten, sind dieselben je nach der Beschaffenheit des Bodens flacher herzustellen, durch Mauern oder Steinabpflasterungen zu unterstützen oder zu verkleiden. Die Damm- und Einschnittsböschungen sind, nachdem Erstere sich genügend gesetzt haben werden, zu planiren und mit Rasen, die auf eine $0,15^m$ dicke Schichte guter Erde zu liegen kommen, zu verkleiden. Wo Erstere nicht erhältlich, sind die Böschungen anzusäen.

Ist nicht genügend Dammerde vorhanden, so sind die Auftragsböschungen an den betreffenden Stellen mit roher Steinabpflasterung zu verkleiden oder durch Flechtwerk zu befestigen. Die Felswände sind regelmässig nach der vorgeschriebenen Böschung abzusprengen und von allen lockern Theilen zu säubern.

Der Setzung der Dämme ist durch anfängliche Ueberhöhung und Verbreitung der Krone je nach der Dammhöhe und dem Material Rechnung zu tragen.

Ist das Material hinsichtlich der Setzung, Anschwellung oder Urbarisirung der Dämme ungleich beschaffen, so kann eine zweckentsprechende Vertheilung im Quer- und Längenprofil vorgenommen werden.

Für die Anschüttung von Kunstbauten ist zunächst den Widerlagern und bis auf angemessene Entfernung von denselben vorzugsweise steiniges, sandiges und überhaupt unachgiebiges, trockenes Material zu verwenden. Wo solches Material nicht

zu erhalten ist, wird die Anschüttung hinter den Widerlagern in Schichten aufgetragen und gestampft. Bei Gewölben muss beidseitig gleichmässig vorgegangen werden.

Art. 16.

Alle Arbeiten und namentlich die Sprengungen sind mit der grössten Vorsicht zu betreiben und es sollen dabei alle diejenigen Vorsichtsmassregeln getroffen werden, die nöthig sein mögen, um sowohl die eigenen Arbeiter, als vorbeireisende Personen, Fuhrwerke, in der Nähe beschäftigte Landleute und das benachbarte Eigenthum vor Beschädigungen zu bewahren. Für allen daherigen Schaden sind die Bauunternehmer unbedingt verantwortlich.

Dieselben werden für den Betrieb ihrer Arbeiten ausschliesslich auf das zur Bahnanlage nöthige Terrain verwiesen und haben allen Schaden, welcher ausserhalb dem zu diesem Zwecke erworbenen Terrain entsteht, zu tragen und zwar auch in den Fällen, wo die Bahngesellschaft hiefür in's Recht gerufen würde.

Art. 17.

Das Schotterbett wird in der Krone auf $2,50^m$ Breite und 35^m Dicke angelegt. Die Böschungen erhalten $1\frac{1}{2}$ füssige Anlage.

Art. 18.

Die Seitengräben erhalten in der Regel eine Sohlenbreite von $0,25^m$ und eine Tiefe von $0,35^m$.

Ueberall wo es nöthig ist, also namentlich auf den steilern Strecken sind sowohl die Sohlen als die Seitenwände mit Mauerwerk oder mit Steinpflaster zu verkleiden. Wenn der Wasserzudrang es erfordert, so werden die Abzugsgräben entsprechend verzögert und können unter Umständen in die Mitte verlegt werden.

Art. 19.

Nebst den Seitengräben für den Wasserabfluss sollen die Böschungen, das Planum der Bahneinschnitte, sowie der Untergrund der Dämme, überall wo dieses erforderlich sein wird, entwässert werden.

Art. 20.

Runsen, bei denen der Steinfeld die Sicherheit der Bahn gefährden würde, sind durch Steinschwellen, welche das Geschiebe zurückhalten, zu verbauen. Sofern es nöthig werden sollte, ist das Wasser über die Bahn weg zu führen.

Art. 21.

Wässerungsanlagen, Gewerbskanäle, Brunnenleitungen u. s. w. dürfen nicht ohne Einwilligung der Besitzer abgesperrt werden. Ebenso soll die Passage auf Wegen und Strassen nicht ohne Erlaubniss der kompetenten Behörden oder Privaten unterbrochen werden.

Art. 22.

Strassen-, Fluss- und Bachkorrekturen sind auf Grundlage der definitiven Pläne und unter der Kontrolle der zuständigen Behörden auszuführen.

Art. 23.

Die Böschungen, Sohlen oder Kronen derjenigen Material-Gewinnungs- und Ablagerungsplätze, welche im Projekte vorgesehen und von der Bahngesellschaft zu entschädigen sind, sollen angemessen planirt werden.

Art. 24.

Bei Rutschungen oder Einstürzen, welche das benachbarte Grundeigenthum beschädigen, haben die Bauunternehmer die daherige dem Eigenthümer zugesprochene Entschädigung und die allfällig nöthig werdenden Expropriationen nach §§ 4 und 5 hievon zu tragen, selbst wenn diese Rutschungen und Einstürze ohne ihr Verschulden entstanden sind. Ebenso sind in allen Fällen sämtliche Räumungs-, Herstellungs- und Schutzbauten zur Sicherung der Bahn und des benachbarten Eigenthums Sache der Bauunternehmer.

Stütz- und Futtermauern.

Art. 25.

Stütz- und Futtermauern werden in genügender Länge und Höhe überall da angelegt, wo die Sicherheit und Solidität der Bahn, sowie ein normaler späterer Unterhalt solche erheischt.

Der Anzug derselben varirt von $\frac{1}{5}$ bis $\frac{1}{12}$ tel. Die Dicke ist so zu wählen, dass sie vollständige Sicherheit bietet. Wo es nöthig ist, werden innere und äussere Strebpfiler angebracht. Die in Mörtel ausgeführten Mauern erhalten Abzugslöcher für den Wasserablauf und sind mit einer Hinterfüllung von trockenem Gestein von wenigstens 0,30^m Dicke zu versehen.

Art. 26.

Je nach Beschaffenheit des Terrains und des Materials können die Stütz-, Futter- oder Wandmauern in Trocken- oder in Mörtelmauerwerk ausgeführt werden. In Streitfällen entscheidet das Schiedsgericht.

Brücken, Durchlässe und Durchfahrten.

Art. 27.

Ueberall da wo bestehende Wasserläufe, Gewerbskanäle, Wässerungsanlagen, Weg- und Strassen-Kreuzungen, Terrain-Einsenkungen etc. es nöthig machen, sind die erforderlichen Brücken, Durchlässe, Durchfahrten und Durchgänge mit genügenden Lichtweiten zu erstellen. Namentlich sind auch für gehörige Ableitung des Wassers aus den Seitengräben der Bahn die nöthigen Durchlässe (Dohlen) in entsprechender Zahl anzubringen.

Für die grössern Bauten sind detaillirte Spezialpläne und für die kleinern Normalien vorzulegen. Erst nach Genehmigung dieser Pläne darf mit den Bauten begonnen werden. Bei den gewölbten oder mit Platten gedeckten Kunstbauten soll der Abstand zwischen der obern Fläche derselben und der Oberkante der Schwellen wenigstens 0,60^m betragen.

Art. 28.

Bei Oeffnungen von 2,50^m und darunter kann die Ueberbrückung mit eichenen Längsschwellen von

entsprechenden Dimensionen, welche die Schienen tragen, ausgeführt werden. Zwischen den Schienen ist ein Laufsteg aus tannenen Brettern anzubringen. Bei Oeffnungen über 2,5^m Lichtweite werden dagegen die Träger in Eisen ausgeführt, sofern nicht durch vorherige Verständigung etwas Anderes bestimmt worden ist.

Art. 29.

Die sämtlichen eisernen Oberbauten inclusive die eisernen Brückenjoche sind für eine zufällige Belastung zu konstruiren, welche einem Zuge, bestehend aus zwei Berglokomotiven zu 15 Tonnen Gewicht und beladenen Güterwagen von 8 Tonnen Gewicht, wie dieselben auf der Brünigbahn zur Verwendung kommen, gleich steht.

Die Maximal-Inanspruchnahme des Materials soll hiebei folgende Grenzen nicht überschreiten: für Gurtungen und Hauptträger überhaupt 7 $\frac{1}{2}$ Kilogramm per □^{mm}, wobei bei gedrückten Theilen auf die Ausbiegung Rücksicht genommen werden soll; für die Fahrbahntheile 6 Kilogramm per □^{mm}, Nietlöcher überall abgezogen. Sämtliche Eisentheile erhalten einen dreimaligen Anstrich von guter Oelfarbe.

Die Probelastung der eisernen Brücken geschieht vorerst mit ruhenden Lasten, dann durch Befahren mit Lokomotiven und belasteten Wagen, Anfangs mit geringer, dann mit der grössten auf den betreffenden Bahnstrecken vorgesehenen Fahrgeschwindigkeit. Die Belastungen dürfen die oben vorgesehenen sein.

Die Einsenkungen sollen der Belastung proportional sein und es dürfen dieselben die theoretisch berechneten nicht übersteigen. Die seitlichen Ausbiegungen der Tragwände sollen nicht mehr als 30 % der erlaubten vertikalen Durchbiegungen betragen. Die Belastungsproben werden auf Gefahr und auf Kosten der Bauunternehmer vorgenommen. Im Einverständniss mit der Bauleitung haben sie auch die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

Art. 30.

Der Oberbau von Ueberfahrtsbrücken kann in Holz ausgeführt werden.

Art. 31.

Wenn die Brückenträger zugleich als Geländer dienen, so muss deren lichter Querabstand gross genug sein, um die Passage neben den Bahnzügen zu gestatten (Bundesbeschluss vom 9. August 1854). Bei einer Wagenbreite von 2,30^m wird daher die lichte Weite zwischen dem Geländer festgesetzt auf 3,50^m. Die Durchlassöffnungen der Brücken sollen wenigstens ebenso gross sein, wie die der über den gleichen Fluss bestehenden Strassenbrücken. Bei den Balkenbrücken soll deren Unterkante wenigstens 0,60^m über dem höchsten bekannten Wasserstande zu liegen kommen.

Bei Ueberbrückung von Wildbächen ist auf ausserordentliche Ereignisse und sogenannte Muergänge Rücksicht zu nehmen und sind die Durchflussöffnungen dem entsprechend festzusetzen.

Die Durchfahrten für Wege und Strassen erhalten die für Letztere vorgeschriebene oder im definitiven Projekte durchschnittlich bei den Kreuzungen vorgesehene Breite und eine lichte Höhe von 4,50^m.

Schutzbauten.

Art. 32.

Bei sämtlichen Brücken, Durchlässen etc. sind auch die zum Schutze derselben nöthigen Schwellen- und Wuhrarbeiten anzubringen. Bei Wildbächen und Geschiebsrunsen sind zur Sicherheit der Bahn die im Voranschlag vorgesehenen Verbauungen und Schalen auszuführen. Die Unternehmer können indessen nicht angehalten werden, die Bauten auf eine längere Strecke auszudehnen, als im definitiven Projekte vorgesehen ist.

Wo die Bahn von Flüssen, Bächen oder Wasser- runsen bespült, oder bei eintretendem Hochwasser erreicht werden kann, ist dieselbe durch Schwellen- bauten zu schützen, die in der Regel in Stein aus- zuführen sind. Für das Bausystem sind der Bau- leitung Normalien vorzulegen.

Art. 33.

Soweit die Bahngesellschaft dazu verpflichtet wird, sind bestehende durch die Bahnanlage berührte Lan- dungsplätze, die der Dampfschiffe ausgeschlossen, nach Bedürfniss umzuändern, zu ergänzen oder zu verlegen. Die daherigen Kosten fallen zu Lasten der Bauunternehmer.

Art. 34.

Die Maasse des Tunnelprofils werden nach Fest- stellung der Lokomotiv-Typen und Wagenbreiten definitiv verständigt. Soweit nöthig ist die Tunnel- röhre in genügender Stärke auszumauern (siehe Art. 35).

Mauerwerk, Béton.

Art. 35.

Für die Ausführung des Mauerwerks der Kunst- bauten werden folgende Vorschriften aufgestellt:

- a. die Stütz- und Futtermauern sind in Bruchstein- mauerwerk auszuführen;
- b. für sämtliche übrige Kunstbauten mit den hie- nach sub litt. c und d genannten Ausnahmen wird ebenfalls Bruchsteinmauerwerk gestattet, jedoch mit dem Zusatz, dass alle Ecken, sowie die abgerundeten Theile freistehender Brücken- Pfeiler aus Spitzsteinen herzustellen sind;
- c. für die Gewölbe ist Spitzsteinmauerwerk vor- gesehen, sofern nicht taugliches Bruchstein- material zur Verfügung stehen sollte. Die Ansicht- steine sind aber immerhin in den Fugen regel- mässig zu spitzen, währenddem die Ansicht roh belassen werden kann;
- d. für die Auflager der Hauptträger der eisernen Brücken sind regelmässig gehauene Quader zu verwenden.

Das Mauerwerk aller Kunstbauten, also auch der Stütz- und Futtermauern ist, wo nicht Quader vorgeschrieben sind, mit Spitzsteinen von wenig- stens 0,25^m Höhe und 0,40^m Dicke abzudecken. Die Deckplatten der Dohlen sollen bündig sein und auf wenigstens 0,10^m Höhe an einander stossen. Das Auflager darf nicht weniger als 0,25^m betragen. Je nach Umständen sind auch Kragsteine anzuordnen.

Art. 36.

Sämmtliche Kunstbauten sollen auf festem Bau- grund fundamertirt werden. Die Grubensohle ist horizontal oder in horizontalen Absätzen herzustellen. Wo nicht genügend fester Boden erreicht werden kann, ist das Fundament durch Béton-Massivs, Pilo- tirungen u. s. w. künstlich zu verstärken. Für wichtigere Bauobjekte sind besondere Fundationspläne zur Ge- nehmigung vorzulegen.

Ueberhaupt sind alle Gründungen mit grösster Sorgfalt und mit der durch die Wissenschaft gebotenen Mittel so auszuführen, dass sie möglichst grosse Garantie darbieten.

Art. 37.

Die Fundamentgruben sollen unmittelbar vor Be- ginn der Maurerarbeiten ausgehoben, gehörig ver- spriest und soweit nöthig entwässert werden. Mit der Ausführung von Maurerarbeiten darf erst begonnen werden, nachdem die Bauleitung den Baugrund unter- sucht und hinlänglich fest oder verstärkt gefunden hat.

Sollten bei Aushebung der Fundamente Aenden- rungen in den Dispositionen einzelner Kunstbauten nöthig werden, so sind solche von den Unternehmern ohne Kostenfolge für die Bahngesellschaft auszuführen, selbst wenn daraus für Erstere unvorhergesehene Mehrarbeiten entstehen sollten.

Art. 38.

Zum Bruchsteinmauerwerk sind lagerhafte Bruch- steine zu verwenden. Dieselben sollen mit dem Hammer oder sofern nöthig mit dem Zweispitz so zugerichtet werden, dass beim Trockenmauerwerk eine Aus- schieferung unnöthig wird, wogegen beim Mörtel- mauerwerk auf den Quadratmeter Stirnfläche nicht mehr als zehn Schiefen gestattet werden. Die Steine sind vor der Verwendung zu reinigen, in gutem Ver- bände zu vermauern und da wo es vorgesehen ist, satt in Mörtel zu legen.

Dieselben dürfen auch nicht auf die hohe Kante gestellt werden, sondern sollen auf ihre Bruchfläche zu liegen kommen. Die Fugen der Stirnfläche sind sorgfältig mit Mörtel zu verputzen.

Bei Fundamentmauerwerk sind in die untern Schichten möglichst grosse lagerhafte Steine zu ver- wenden.

Art. 39.

Das Spitzsteinmauerwerk, auf der Stirnfläche und in den Lager- und Stossfugen sauber gespitzt, wird in regelmässigen Schichten von gleicher Höhe mit hydraulischem Mörtel aufgeführt, so dass die Lager- fugen regelmässige Linien bilden. Auf zwei Läufer von 0,30^m Tiefe muss ein Binder von wenigstens 0,50^m Tiefe kommen. Jede Schichte wird vor dem Versetzen der folgenden sorgfältig abgeglichen und auf wenigstens 0,15^m vom Haupte an gemessen be- arbeitet.

Das Hintermauerwerk wird gleichzeitig aufgeführt. Die Fugen, die 0,009^m nicht überschreiten sollen, sind regelmässig zu verputzen.

Die gespitzten Steine können auch zwischen den Schlägen bossirt sein.

Art. 40.

Da wo die Sohle der Durchlässe nicht aus kompakten Felsen besteht, erhält dieselbe eine solide Pflasterung, die sofern nöthig auf einen genügend dicken Béton zu gründen und mit Cementmörtel zu vergiessen ist. In gewöhnlichen Fällen werden die Steine, die eine Höhe von 0,25^m und eine Oberfläche von wenigstens 0,022^m² haben sollten, mit dem Hammer zugestossen.

Abpflasterungen von Seitenschalen werden mit auf fünf Seiten regelmässig zugestossenen Pflastersteinen, die in regelmässigem Verband mit höchstens 0,009^m breiten Fugen auf eine 0,15^m hohe Schichte erdefreien Sandes zu versetzen und gehörig nachzustossen sind.

Art. 41.

Es kommen folgende Kalkarten zur Verwendung:

1. Gewöhnlicher fetter Kalk (zu Hochbauten).
2. Hydraulischer Kalk, von gleichen Eigenschaften wie der bei den Bauten der Gotthardbahn (Nordseite) verwendete, für alle Mauerwerksgattungen des Unterbaues.
3. Cement von der Qualität desjenigen von Virien, da wo besondere Verhältnisse dies nothwendig machen.

Alle Kalke sollen ungelöscht auf die Baustelle gebracht und vor der Verwendung gegen Feuchtigkeit gewahrt werden.

Die Bauunternehmer haben von jeder Sorte Muster und Proben vorzulegen, um sodann das Mischungsverhältniss anzugeben und nöthigenfalls dessen Güte durch Proben nachzuweisen.

Für den Béton wird reiner Schotter, welcher durch einen Ring von 5^{cm} geht, vorgeschrieben. Der dazu zu verwendende Kalk und das Mischungsverhältniss wird wie oben festgesetzt.

d. Wegbauten.

Art. 42.

Alle Arbeiten dieser Kategorie sollen mit denselben Materialien, wie die Bahnbauten selbst ausgeführt werden. Die Staatsstrassen, die Zufahrtsstrassen zu den Bahnhöfen und die Gemeindestrassen, soweit es bei den bestehenden der Fall war, oder durch die Verlegung nöthig wird, erhalten ein 0,15^m dickes Steinbett; dasselbe wird in der Weise von Hand gelegt, dass die Steine mit den Spitzen aufwärts gekehrt, alle auf die hohe Kante zu liegen kommen. Die übrigen Wege werden einfach bekieset.

Das Kies für Strassen soll regelmässig so gerüstet sein, dass die einzelnen Steine durch einen Ring von 0,06^m Durchmesser passiren können. Die Kieslage wird 0,09^m dick und in zwei Malen aufgetragen, die zweite erst dann, nachdem die erste gehörig zusammengefahren sein wird.

Die Bekiesung der Stations-Vorplätze und der Vorplätze der Bahnwärterhäuschen soll in gleicher Weise aufgetragen werden.

Soweit die Wegebauten durch das Projekt festgestellt und zwischen den Interessenten verständigt oder durch Verfügungen der kompetenten Behörden vorgesehen und verlangt werden können, fallen die-

selben ohne spezielle Entschädigung zu Lasten der Unternehmer und sind die daherigen Kosten in der Pauschalsumme inbegriffen.

Art. 43.

Brunnleitungen.

Alle Brunnleitungen, welche von der Bahn durchschnitten werden, sind mittelst gusseiserner Leitungen unter dem Bahnkörper durchzuführen und kunstgerecht anzuschliessen. Müssen durch den Eisenbahnbau Wassersammler, Brunnstuben etc. verlegt werden, so sind diese Arbeiten dem Zweck entsprechend solid und sorgfältig auszuführen: Allfällig durch die Bahnanlage abgegrabene Quellen sind soweit möglich zurückzuführen und zwar ebenfalls auf Kosten der Unternehmer.

Art. 44.

Beschotterung der Bahn.

Die Beschotterung der Bahn erhält eine Dicke von wenigstens 35^{cm} bis zu der obern Fläche der Schwellen. In Einschnitten von nassem Lehm oder sumpfigem Boden ist diese Dicke angemessen zu erhöhen. Die Einbringung der Beschotterung darf erst dann beginnen, wenn das Bahnplanum die richtige Höhenlage erhalten haben und von der Bauleitung anerkannt sein wird.

Der Schotter wird in zwei Abtheilungen aufgetragen; die untere besteht aus grobem Kies oder geschlagenen Steinen von nicht über 80^{mm} Seite, die obere aus gleichem Material, dessen einzelne Steine aber nicht mehr als 50^{mm} Seite haben sollen. Sofern es zweckmässig erscheint, soll dem Kies namentlich in den Kurven und auf den steilern Strecken das nöthige Bindematerial beigemischt werden.

e. Oberbau.

Art. 45.

Die Bahn wird eingleisig mit einer Spurweite von 1,00^m und mit den nöthigen Ausweichgleisen auf den Stationen erstellt.

Die *gesammte Geleiselänge der Adhäsionsbahn* zwischen Kienholz und Hausen, Dichtersmatt und Alpnachstad soll circa 37,560^m betragen, diejenige des Zahnschienenoberbaues zwischen Meiringen und Dichtersmatt circa 8750^m.

Der Oberbau ist nach folgenden Spezialvorschriften auszuführen.

Auf den Adhäsionsstrecken.

Art. 46.

Die Schwellen bestehen aus mit Zink-Chlorid imprägnirtem Tannenholz, werden 1,70^m lang, 0,13^m dick und 0,18^m breit. Dieselben sind rechteckig zu schneiden, die untere Fläche soll stets die vorgeschriebene Breite haben, die obern Ecken dürfen bis 3^{cm} waldkantig sein. Das Auflager der Schienen soll wenigstens 0,12^m betragen.

Die Entfernung der Zwischenschwellen soll nicht grösser als 0,80^m sein und diejenige der Endschwellen nicht mehr als 0,30^m von den schwebenden Stössen betragen.

In horizontaler Richtung dürfen dieselben etwas gekrümmt sein. Die Einschnitte der Schwellen sollen sorgfältig ausgeführt sein. Die Schwellen werden fest unterkrampft bis auf 0,30^m auf jeder Seite von der Schwellenmitte aus, auf welche Distanz sie gar nicht unterkrampft werden.

In Kurven unter 200^m Radius sind eichene Schwellen zu verwenden.

Art. 47.

Die Geleise bestehen aus Stahlschienen von 20 Kilog. Gewicht per laufenden Meter. Dieselben sollen durchschnittlich wenigstens 6^m lang sein. Die Bauleitung behält sich die Genehmigung des Schienenprofils der Laschen und des Befestigungsmaterials vor.

Die Schienen sollen aus gutem Material bestehen und genau nach Profil gewalzt sein. Es werden nur solche angenommen, die auf der ganzen Länge fehlerfrei sind.

Die Schienen, welche bei Ausführung von Bauten gedient haben, können erst in die definitive Geleisanlage verwendet werden, nachdem eine genaue Untersuchung festgestellt hat, dass sie in gutem Zustande und nicht abgenutzt sind.

Art. 48.

Die Laschen sollen aus Eisen von guter Qualität bestehen und genau nach Profil ausgewalzt sein.

Dieselben sind mit vier Schrauben zu befestigen.

Die Laschenbolzen und Schienennägel sollen aus zähem, sehnigem Eisen erster Qualität bestehen und auf's Regelmässigste angefertigt sein.

Art. 49.

Die Weichen werden entsprechend den normalspurigen Bahnen erstellt. Die Weichenschienen und Weichenzungen bestehen aus Gusstahl oder Bessemer-Stahl vorzüglicher Qualität. Die Kreuzungen können aus Schalguss oder aus Stahl guter Qualität erstellt werden.

In letztem Falle sind die Führungsschienen derselben ebenfalls von Stahl.

Weichen und Kreuzungen ruhen auf Schwellen von gesundem vollkantigem, splintfreiem Eichenholze, welche aus besondern, zusammen verschraubten Quer- und Längsschwellen zusammengesetzt sind.

Art. 50.

Die Spurweite des Bahngeleises in den graden Strecken ist 1,0^m. In den Krümmungen ist dieselbe entsprechend zu vermehren. Bei den Schienenstößen sind die üblichen Ausdehnungs-Zwischenräume zu lassen. In geradlinigen Bahnstrecken liegen beide Schienenstränge genau im gleichen Niveau, in Kurven hingegen liegt der innere Strang im Bahn-Niveau, der äussere wird entsprechend und nach einer von der Bauleitung zu genehmigenden Scala erhöht.

Bei Krümmungen mit kleinem Halbmesser wird der Uebergang der Geraden in die Kurve durch ein parabolisches Segment vermittelt.

Auf den Zahnschienen-Rampen.

Art. 51.


Der Oberbau auf den Zahnschienen-Rampen ist nach dem bei der Rigibahn angewendeten System

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rathes 1882.

in der Weise auszuführen, dass dieselben mit dem für diese Bahn vorgesehenen Material mit vollständiger Sicherheit und Garantie für einen normalen Unterhalt mit einer Netto-Geschwindigkeit von 8—10 Kilometer befahren werden können. Dabei werden folgende spezielle Bestimmungen aufgestellt:

Die 1,70^m langen und 0,13/0,18^m starken Schwellen werden aus Eichenholz erstellt. Entfernung der Schwellen von Mitte zu Mitte 0,80^m.

Die Zahnschienen, per Stück drei Meter lang, kommen auf Sättel zu liegen und werden durch Schrauben gut mit den Schwellen verbunden.

Ihre Stärke und Dimensionen werden der Konstruktion der Lokomotiven und dem Zahndruck entsprechend nach vorzulegendem Plan bestimmt. Ueber die Zulassung von Verbindungen der Querschwellen durch  Eisen wird noch eine besondere Verständigung vorbehalten. Die Schwellen liegen in der Mitte hohl. Den lokalen Verhältnissen entsprechend werden zum Stützen des Oberbaues genügend starke Steinsätze in der Bahnlänge versetzt in der Weise, wie solches in der Rorschach-Heiden- und der Rigibahn ausgeführt wurde. Im Felsen wird der Oberbau mit Eisen auf denselben befestigt. Die Geleise bestehen ebenfalls aus Stahlschienen von gleicher Stärke wie auf den Thalbahnen.

Da wo Adhäsions- und Zahnschienenbahn zusammenstossen, werden die bezüglichlichen mechanischen Uebergangs-Vorrichtungen angebracht, damit der Eingriff des Zahnrads in die Zahnschiene ungehindert und ohne Störung stattfinden könne, ohne dass ein Halten der Lokomotive, beziehungsweise des Zuges nöthig wird. Allfällige Vermittlungen zwischen Zahnschienenengeleisen finden je nach Erforderniss mittelst Schiebbühnen beziehungsweise Zahnschienenweichen nach den vorliegenden Detailplänen statt.

Art. 52.

Der Oberbau der ganzen Bahn soll im Uebrigen nach allen Regeln der gegenwärtigen Eisenbahntechnik in solider Weise zur Ausführung gebracht werden.

Das Geleise ist genau in die durch Situationsplan und Längenprofil vorgeschriebene Richtung und mit der adoptirten Spurweite zu legen und ist bis zur Collaudation auf Kosten der Bauunternehmer nachzurichten.

Art. 53.

Auf den Stationen sind die zum rationellen Betriebe nöthigen Ausweichgeleise, Drehscheiben und Schiebbühnen nach den der Bahngesellschaft vorzulegenden Detailplänen zu erstellen. Das dabei vorkommende Mauerwerk ist mit Quadern zu bekrönen (Umfassungswände, Drehzapfen).

III. Stationsanlagen & Gebäude.

Art. 54.

Die, wenn auch einfach gehaltenen Hochbauten und Stationsanlagen sind so auszuführen, dass sie in jeder Beziehung Dasjenige bieten, was zu einem rationellen, sichern und wohlfeilen Betriebe und zu einer gehörigen Ueberwachung erforderlich ist. Es ist dabei hauptsächlich auf solide Konstruktion und

geringen spätern Unterhalt zu achten. Für die Ausführung können die Bedingungen für die Gotthardbahn im Allgemeinen zu Grunde gelegt werden, unter Einführung derjenigen wesentlichen Modifikationen, welche bei der Anlage einer Vicinalbahn, die zum grössern Theil nur während der Sommersaison im Betrieb sein wird, nothwendig sind. Grundsätzlich wird angenommen, dass die Stationsgebäude, soweit solche Wohnräume enthalten, in Riegmauerwerk von Tuff oder Backsteinen, die Güterwagen- und Lokomotivschuppen, sowie die Bahnwärterbuden und Abtritte zwar mit einem Steinsockel, über demselben aber in einfacher Holz-Verschalung ausgeführt werden sollen.

Ueber sämtliche Hochbauten, sowie über die Wasserstationen und Wasserkrahnen sind genaue Normalpläne sammt Baubeschreibungen vorzulegen, welche zwischen den Kontrahenten in ihren Details nach Massgabe folgender Grundsätze verständigt werden sollen.

Es werden zehn Stationen erstellt, nämlich in:

1. *Kienholz*: Stationsgebäude mit Wartzimmer, Cassa, Gepäcklokal u. Güterraum, eventuell Schuppen; Reserve-Vorrichtung zum Speisen der Lokomotiven; 1 Abtritt; 1 Krane.
2. *Brienzwyl*: Stationsgebäude mit Wartzimmer, Gepäcklokal, zugleich Cassa und 2 Wohnzimmer sammt Küche für den Stationsbediensteten, welcher zugleich Bahnwärter sein soll; 1 Stationsabtritt und 1 Brunnen.
3. *Meiringen*: Stationsgebäude mit Wartzimmer, Cassa und zugleich Gepäcklokal und angebautem Güterschuppen; 1 Lokomotivremise zu 4 Lokomotiv-Ständern; 1 Wagenremise zu 8 Ständern, beide in einer für den Betrieb vortheilhaften Weise zusammengebaut; 1 Abtritt; 1 laufenden Brunnen (Sood); 1 Wasserstation für Speisung der Lokomotiven; 1 Brückenwaage; 1 Krane.
4. *Brünighöhe*: Stationsgebäude mit Wartzimmer, Gepäcklokal, zugleich Cassa, 2 Wohnzimmer, Küche für den Stationsbediensteten, welcher zugleich Bahnwärter sein soll; 1 Abtritt; 1 Brunnen, wenn solcher innert den Grenzen des Voranschlages zu erstellen möglich ist, eventuell eine Cisterne; auf der Narenfluh wird nebstdem eine Reserve-Wasserstation erstellt.
5. *Lungern*: Stationsgebäude mit Wohnzimmer, Cassa und zugleich Gepäcklokal, sowie angebautem Güterraum; 1 Abtritt; 1 Brunnen; Vorrichtung zum Reserve-Wasserfassen;
6. *Dichtersmatt*: Stationsgebäude mit Wartzimmer, Cassa und Gepäcklokal und 1 Zimmer für den Stationschef; 1 Lokomotiv-Remise zu 4 Ständern;

- 1 Wagen-Remise zu 8 Ständern, beide in einer für den Betrieb vortheilhaften Weise zusammengebaut;
- 1 Abtritt;
- 1 Brückenwaage;
- 1 Stationsbrunnen;
- 1 Wasserstation für Speisung der Lokomotiven;
7. *Sachseln*: Stationsgebäude mit Wartzimmer, Cassa und zugleich Gepäcklokal, sowie angebautem Güterraum; 1 Abtritt; 1 Brunnen.
8. *Sarnen*: Stationsgebäude mit Wartsaal, Cassa, zugleich Gepäcklokal, sowie angebautem Güterraum; 1 Abtritt; 1 Brunnen.
9. *Kägiswyl*: Stationsgebäude mit Wartzimmer, Cassa und Gepäcklokal und 1 Zimmer für den Stationschef; 1 Abtritt; 1 Brunnen.
10. *Alpnachstad*: Unter Verständigung mit der Dampfschiffahrts-Gesellschaft auf dem Vierwaldstättersee: Stationsgebäude mit Wartzimmer, Cassa und Gepäcklokal; 1 Güterraum eventuell Schuppen; 1 Reservewasser-Vorrichtung zum Speisen der Lokomotiven; 1 Krane.
11. *Bahnwärterbuden* nach Normalplan in nöthiger Zahl.

Dieselben sind zum Zwecke der Beheizung, mit Ausnahme derjenigen auf der Strecke Hausen-Lungern, mit kleinen Oefen zu versehen.

Art. 55.

Güter-Rampen.

Es sind zehn Stück transportable Verlad-Rampen nach vorzulegendem Plan zu liefern.

Art. 56.

Brunnen und Soodbrunnen.

Falls nicht die nöthigen Quellen für laufende Brunnen erworben werden können, sind Soodbrunnen anzubringen. Die Zuleitungen werden in eisernen Röhren ausgeführt. Soodbrunnen und Cisternen sind nach vorzulegenden Normalien zu erstellen.

Art. 57.

Krane.

Die nach Brienz, Meiringen und Alpnach zu liefernden Krane sollen 40 Centner Tragkraft haben und nach einem anerkannt guten System konstruirt und plazirt werden.

Art. 58.

Anstrich und Ueberschriften.

Der Anstrich und die Ueberschriften sind nach den Weisungen der Bauleitung anzubringen.

Vermarkung, Einfriedungen und Pflanzungen.

Art. 59.

Marchsteine.

Die Marchsteine sollen sauber, aus harten, frostbeständigen Steinen mit genügenden Dimensionen gehauen werden. In den Geraden sind sie auf höchstens 50^m, in den Kurven auf 25^m Entfernung zu setzen.

Art. 60.

Einfriedungen.

Wo Einfriedungen nöthig werden, sei es infolge von Expropriationsverträgen, sei es aus Sicherheitsmassregeln längs Strassen und Wegen, auf zu Viehweiden benutzten Grundstücken, oder längs tiefen Einschnitten, werden dieselben von den Unternehmern erstellt nach einem Normalplan, den sie der Bahngesellschaft zur Genehmigung vorzulegen haben. Ebenso fällt denselben auf den betreffenden Stellen das Pflanzen eines Lebhages aus Dornen, Hagebuchen oder Tannen auf.

Die Stationsplätze sind in allen Fällen auf gehörige Weise einzufrieden.

Art. 61.

Barrieren.

Die Barrieren, aus Holz, sind nach vorzulegenden Normalien so zu erstellen, dass sie bei einer leichten Bedienung möglichste Sicherheit für den Bahnbetrieb und das Publikum darbieten.

Wo es für den Betrieb vortheilhaft ist, werden Zug-Barrieren angewendet.

Art. 62.

Verbottafeln.

Auf jeder Seite der Wegübergänge sind Warnungstafeln anzubringen, bestehend aus einem Pfosten mit einer hölzernen oder blechernen, im erstern Falle durch ein kleines Dach geschützten Tafel, zum Anbringen der Polizeireglemente.

Die Barrierenpfosten, wie alle solchen, welche in den Boden gegraben werden, sollen von imprägnirtem Tannenholz oder von Eisen sein, in letzterem Falle in Stein versetzt.

Art. 63.

Anpflanzungen.

Sämmtliche Böschungflächen der Einschnitte und Dämme mit Ausnahme der steilen, steinigen Böschungen bei den Erstern sind, sofern sie nicht mit Rasen bekleidet, je nach der Beschaffenheit des Bodens mit zweckentsprechendem Samen anzusäen, um mit der Zeit eine kräftige Rasenbekleidung zu erhalten.

Pfosten und Signale.

Art. 64.

Die Linie ist von Kilometer zu Kilometer mit eisernen, in Stein versetzten Pfählen oder gehauenen

Kilometersteinen, welche die Nummer gut ersichtlich tragen, abzuthemen.

Alle Hektometer wird überdiess ein eichener Pfahl von 0,45^m Höhe über dem Boden angebracht, der mit einem nummerirten Blechtäfelchen versehen ist.

Die Bahnwärterstrecken werden mit kleinen eichenen Pfählen von 0,45^m Länge über dem Boden abgegrenzt.

Die Gradientenzeiger sind aus imprägnirtem Tannenholz oder aus Eisen in Stein zu setzen. Das Gefäll und dessens Länge soll auf denselben deutlich bezeichnet sein.

Die Polizeipfähle der Stationsgeleise sind von Eichenholz, 0,45^m über dem Boden lang, und halb roth und halb weiss angestrichen.

Es werden, da wo es nothwendig sein wird, feste Signale, welche aus entsprechender Entfernung bedient werden können, erstellt.

Die Pläne aller dieser Apparate sollen vor deren Ausführung der Bahngesellschaft zur Genehmigung vorgelegt werden.

Telegraph.

Art. 65.

Die Unternehmer haben Telegraphenbureaux auf allen Stationen einzurichten. Die Apparate mit Zubehör sind in zweckentsprechender Weise zu liefern und aufzustellen.

IV. Betriebs-Inventar.

In Abweichung von § 6 des Präliminar-Vertrages haben die Bauunternehmer das gesammte Betriebsinventar nach Massgabe des Gutachtens der Herren Grandjean & Abt vom 27. Oktober 1880 und nach den von denselben aufgestellten Typen zu liefern und zwar

Art. 66.

- a. 4 vollständig ausgerüstete Lokomotiven für die Adhäsionsbahn von 10 Tonnen Gewicht in dienstfähigem Zustande mit einer Fahrgeschwindigkeit von 25 Kilometer per Zeitstunde und einer Zugkraft von 70 Tonnen.

Der Brennmaterial-Bedarf darf 5—6 Kilogramm gute Steinkohle per Zugskilometer nicht überschreiten.

- b. 4 vollständig ausgerüstete Zahnrad-Lokomotiven für die Bergbahn, im Prinzip nach dem Modelle derjenigen in Wasseralfingen, also gemischten Systems und befähigt, ohne Unterbruch auf die Adhäsionsbahn überzugehen und auf derselben zu fahren.

Gewicht in dienstfähigem Zustande 15 Tonnen.

Fahrgeschwindigkeit: auf den Zahnsehnenrampen 8—10 Kilometer und auf der Adhäsionsbahn 15 Kilometer, beides pro Zeitstunde — Berg- und Thalfahrt ineinander gerechnet.

Brennmaterial: 10—12 Kilogramm gute Saarkohle per Zugskilometer, Berg- und Thalfahrt ineinander gerechnet.

Zugkraft: 30—34 Tonnen.

- c. 20 Personenwagen, englischen Systems, mit Einsteigen von der Seite und zusammen 816 Sitzplätzen, nämlich 144 I. Klasse, 432 II. Klasse und 240 III. Klasse.
- d. 4 gedeckte Wagen mit Post- und Gepäckabtheilung.
- e. 6 gedeckte Güterwagen.
- f. 8 offene Güterwagen.
- g. 2 Schmeepflüge.

Zugleich mit dem Betriebsmaterial haben die Unternehmer zu liefern folgende

- h. Ersatzstücke für die wichtigsten Bestandtheile der Zahnradlokomotiven im Werthe von Fr. 5000; der Adhäsionslokomotiven im Werthe von Fr. 2000; der Personen- und Güterwagen im Werthe von Fr. 3000.
- i. Das zum Betriebe nöthige Inventar der Stationen und Wärter sammt den nöthigen Flaggen, Signallaternen etc. und ebenso den zur Unterhaltung der Bahn erforderlichen Werkzeug laut separatem Ausweis.

Das Rollmaterial, sowie das übrige Inventar soll mit Berücksichtigung der neuesten Konstruktionen und Verbesserungen fehlerfrei und durchaus in erster Qualität geliefert werden. Die Bauleitung behält sich vor, für jede Gattung Musterexemplare zu verlangen, bevor die Vorlagen der Bauunternehmer gutgeheissen werden.

Art. 67.

Das Oberbaumaterial, die Lokomotiven und Güterwagen der Bahn können von den Bauunternehmern schon während der Bauzeit ohne Entschädigung benutzt werden, wogegen sich dieselben verpflichten, Alles bei der Uebernahme der Bahn in ganz gutem Zustande zur definitiven Verwendung zu übergeben und Mangelndes zu ersetzen.

V. Vorschriften für die zu verwendenden Baumaterialien.

Art. 68.

Die Steine zu jeder Gattung von Maurer- und Steinhauerarbeiten sollen allen Elementar-Einflüssen widerstehen, sie sollen fest, lagerhaft und nicht splittrig sein.

Backsteine sollen hellklingend, hart und gleichmässig gebrannt sein.

Der Sand soll frei, kantig und körnig sein. Derselbe darf keine erdigen oder lehmigen Bestandtheile enthalten und ist, wenn nöthig, daher zu waschen.

Die Zubereitung des Mörtels soll mit grösster Sorgfalt und nach den Regeln der Erfahrung erfolgen. Es soll nicht mehr zubereitet werden, als vor der Erhärtung verwendet werden kann.

Das Bauholz soll erster Qualität sein und ausser der Saftzeit geschlagen werden. Dasselbe soll mit Ausnahme der ausdrücklich gestatteten Schatten vollkantig sein. Insofern dasselbe nicht zu Konstruktionen im Wasser verwendet wird, soll es gehörig ausgetrocknet sein.

Das Schmiedeeisen soll sehnig, widerstandsfähig und sorgfältig bearbeitet sein.

Die Schmiedeeisenbestandtheile der eisernen Brücken sollen rein ausgewalzt sein und eine absolute Festig-

keit von wenigstens 35 Kilogramm per \square^{mm} besitzen. Das Neteisen soll erster Qualität sein. Guss-eisenbestandtheile sollen fest, sauber geformt und fehlerfrei sein. Alle Eisenbestandtheile erhalten einen dreimaligen Anstrich von guter Oelfarbe.

VI. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 69.

Verakkordirungsart.

Die Projektirung und der Bau der Brünigbahn, sowie die Lieferung des Betriebsmaterials à forfait wird um die zum Voraus festzusetzende Pauschal-summe von den Unternehmern übernommen. Demgemäss wird hier im Sinne und Geiste dieser Verakkordirungsart nebst den vorenthaltenen Bestimmungen der allgemeinen von den Letztern anerkannte Grundsatz ausgesprochen, dass für fragliche Summe eine Bahn erstellt werden solle, welche innerhalb den Grenzen der durch den Vertrag, die Pläne, den Voranschlag und dieses Pflichtenheft festgesetzten Hauptdispositionen und Normen, einerseits die grösstmögliche Leistungsfähigkeit und Sicherheit, sowie einen möglichst billigen Betrieb und andererseits einen möglichst wohlfeilen, leichten Unterhalt biete.

Die Unternehmer haben demnach als Verfasser des Projektes und der Kostenberechnungen allen Risiko zu übernehmen, welcher aus ungenügendem Studium des Terrains, mangelhaften Sondirungen, unrichtigen Voraussetzungen, oder sonstigen unvorhergesehenen Umständen und Ereignissen im Verlaufe des Baues und der Garantiezeit zu tragen sein wird. Sollten daher Arbeiten oder Lieferungen nöthig werden, die im Plan, Voranschlag und Bedingnisheft nicht vorgesehen sind, die der sichere Betrieb und der spätere gute Unterhalt der Bahn überhaupt aber erfordert, so haben die Unternehmer dieselben ohne Anspruch auf eine Mehrforderung nach den Vorschriften der Bauleitung, immerhin aber unter Vorbehalt der Berufung an das Schiedsgericht in ihren Kosten auszuführen. Solche Mehrarbeiten entlasten die Unternehmer nicht von den Folgen einer allfälligen Verspätung des Vollendungstermines.

Die Bahngesellschaft wird daher unter keinen Umständen zu Entschädigungen über die Pauschal-summe hinaus angehalten werden können, wenn auch bedeutende Mehrarbeiten nöthig werden sollten, sofern sie nicht in Abweichung von den angenommenen Hauptdispositionen Abänderungen verlangt, die zur Erreichung des oben präzisirten Vertragszweckes nicht absolut nöthig sein sollten.

Die hier aufgestellten allgemeinen Grundsätze des à forfait-Vertrages sind sowohl bei Projektirung des Baues, als bei dessen Ausführung und bei der Beschaffung des Betriebsmaterials stets zu befolgen, konsequent durchzuführen, und werden den Richtern bei Entscheiden von allfälligen Streitigkeiten als Richtschnur vorgeschrieben.

Art. 70.

Abänderung der Baupläne.

Sämmtliche Arbeiten sind in vollkommener Uebereinstimmung mit den von der Bahngesellschaft ge-

nehmigten Plänen auszuführen. Eigenmächtige Abweichungen an den genehmigten Bauplänen, die nicht von der Gesellschaft gutgeheissen werden, geben dieser das Recht, die betreffenden Objekte durch die Bauunternehmer vorschriftgemäss herstellen zu lassen.

Ausführung der Arbeiten.

Art. 71.

Die Unternehmer sind berechtigt, einzelne Bauobjekte in Unterakkord zu vergeben, oder sie in Regie zu betreiben. Dagegen anerkennt die Bahngesellschaft in keinem Falle die Unterakkordanten als direkt gegen sie verantwortlich an, sondern wird sich immer an die gegenüber ihr verantwortlichen Bauunternehmer halten.

Sämmtliche für Ausführung der Arbeiten nöthigen Gerüstungen, Abschränkungen, provisorischen Brücken und Sicherheitsmassregeln sind Sache der Unternehmer. Sie sind für jeden Schaden verantwortlich, der aus Vernachlässigung der nöthigen Vorsichtsmassregeln veranlasst wird. Ihre Verantwortlichkeit erstreckt sich auch auf die Handlungen ihrer Angestellten, Aufseher und Arbeiter.

Gegenstände von wissenschaftlichem Werthe, z. B. Fossilien, Petrefakten, Mineralien, Münzen u. s. w., welche beim Bau der Bahn gefunden werden, sind zu Händen des Staates zu reserviren.

Art. 72.

Die Unternehmer haben dafür zu sorgen, dass die allgemeinen und Spezialpolizeireglements betreffend Ordnung, Reinlichkeit und Gesundheit auf den Arbeitsplätzen pünktlich befolgt werden. Die Unternehmer sollen eine Krankenkasse errichten, welche aus mässigen Rückbehälten auf sämmtlichen Löhnen gebildet wird.

Die Unternehmer sind speziell verantwortlich für Unglücksfälle, welche aus Vernachlässigung der nöthigen Vorsichtsmassregeln herrühren.

Art. 73.

Bei der Annahme von Arbeitern haben die Unternehmer, gleiche Tüchtigkeit vorausgesetzt, den Einheimischen den Vorzug zu geben.

Die Bahngesellschaft hat das Recht, von den Unternehmern die Entfernung von Aufsehern und Arbeitern wegen ungebührlichen Benehmens zu verlangen und die Unternehmer haben diesem Verlangen nachzukommen.

Art. 74.

Die Bahngesellschaft hat die, für zollfreie Einfuhr der hiezu laut Bundesgesetz berechtigten Materialien, nöthigen Certifikate zu Gunsten der Unternehmer auszustellen.

Bauaufsicht.

Art. 75.

Die Bahngesellschaft wird die Arbeiten auf die ihr zweckmässig scheinende Weise beaufsichtigen lassen.

Der Ingenieur der Gesellschaft hat das Recht, alle Arbeiten einstellen zu lassen, welche nicht vollständig mit den Plänen und Vorschriften übereinstimmen und ihre tadellose Ausführung verlangen.

Bedarf der Ingenieur der Gesellschaft Gehülfen oder Arbeiter zur Untersuchung der Arbeiten der Unternehmer, oder zur Verifikation von Ausmaassen, so sind ihm diese von den Unternehmern unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, wobei jedoch die Gesellschaft sich ausdrücklich verpflichtet, von diesem Rechte nur in dem Maasse, als es unbedingt nothwendig ist, Gebrauch zu machen.

Durch die Anstellung einer Bauaufsicht Seitens der Gesellschaft wird die Verantwortlichkeit des Unternehmers in keiner Weise vermindert.

Vollendung und Uebernahme der Arbeiten.

Art. 76.

Die Unternehmer verpflichten sich, in vollkommen betriebsfähigem Zustande zu übergeben:

- a. die Linie Kienholz-Meiringen: am 15. Juli 1882;
- b. die ganze Bahn: am 15. Juli 1883.

Dabei bleibt die Bestimmung des Bauprogrammes und die Festsetzung der Vollendungstermine für die übrigen Sektionen vorbehalten.

Das Bauprogramm ist vor Inkrafttreten des definitiven Vertrages durch die Unternehmer vorzulegen und von der Bahngesellschaft zu genehmigen.

Art. 77.

Im Verspätungsfalle kann den Unternehmern eine Säumnissbusse von Fr. 15,000 per Monat von ihrem Guthaben oder von der Kaution zu Gunsten der Bahngesellschaft in Abzug gebracht werden.

Art. 78.

Als höhere Gewalt werden angesehen: Kriegsfälle, die ein grosses schweizerisches Truppenaufgebot zur Folge haben, epidemische Krankheiten, die eine Entlassung der Arbeiter nöthig machen, ausserordentliche Ueberschwemmungen und grosse Dammrutschungen.

Die Vollendungsfrist wird um die Dauer solcher Ereignisse verlängert.

Art. 79.

Wenn die Arbeiten in einer Art und Weise betrieben werden, dass die Vollendung innerhalb des Baudermins nahezu unmöglich wird, so hat die Gesellschaft das Recht, die Arbeiten exekutionsweise auf Kosten der Unternehmer ausführen zu lassen, oder ihnen dieselben abzunehmen und sie anderweitig zu vergeben. Im letztern Falle hat die Ausmittlung der den Bauunternehmern für die geleisteten Arbeiten zukommende Entschädigung auf gültlichem oder rechtlichem Wege zu geschehen. Um allen Verzögerungen, die infolge allfälliger Prozesse entstehen könnten, vorzubeugen, verpflichten sich die Parteien, bei Eintritt dieses Falles das Bundesgericht oder dessen Präsidium um sofortige Ernennung einer Expertenkommission zu ersuchen, welche die Ausmaasse sämmtlicher gelieferten Arbeiten und Lieferungen zu erheben und den Status derselben auf rechtsverbindliche Weise

festzusetzen hat. Mit Vollendung dieser Aufnahme dürfen die Arbeiten durch die Bahngesellschaft successive wieder begonnen werden.

Art. 80.

Nach vorschriftgemässer Vollendung der Strecke Kienholz-Meiringen und sodann der ganzen Bahn haben die Bauunternehmer die Bahngesellschaft hievon offiziell in Kenntniss zu setzen, welch' letztere unverzüglich zur Kollaudation zu schreiten hat.

Die Kollaudation wird unter Beiziehung der zuständigen eidgenössischen und kantonalen Beamten kontradiktorisch mit der grössten Genauigkeit und bis in alle Details vorgenommen. Zeigen sich hiebei Mängel, welche verbessert werden können, so haben die Unternehmer diess sofort zu thun, wobei es der Bahngesellschaft überlassen bleibt, dessenungeachtet die Uebernahme auszusprechen oder bis nach Vollendung der Verbesserungen damit zuzuwarten. Kleinere Fehler oder unvollendete Arbeiten, welche die Sicherheit des Betriebes nicht gefährden, sollen nicht als Grund angesehen werden, die Uebernahme zu verschieben.

Art. 81.

Die in Art. 77 vorgesehene Konventionalbusse datirt von der Beendigung der Kollaudation. Ueber das ganze Kollaudationsverfahren wird ein detaillirtes von allen Beteiligten zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen.

Art. 82.

Nachdem die Strecke Kienholz-Meiringen oder die ganze Bahn dem Verkehr übergeben ist, haben die Unternehmer Anspruch auf freie Fahrt für sich, ihre Arbeiter und Angestellten bis nach Ablauf der einjährigen Garantiezeit, soweit diess für Beaufsichtigung oder Vollendung der Bauten nöthig ist, wobei jedoch alle Ordnungsmassregeln, welche die Gesellschaft für nöthig erachtet, um Missbräuchen vorzubeugen, zu befolgen sind.

Im Fernern können die Unternehmer fertige und im Betriebe befindliche Bahnstrecken *mit eigenen Spezialzügen* zum Transporte ihres Materials benutzen, vorausgesetzt, dass sie sich den Vorschriften, welche für die Sicherheit und Regelmässigkeit des Bahndienstes nöthig erachtet werden, unterziehen.

Garantie.

Art. 83.

Die Bauunternehmer übernehmen folgende Garantien:

- a. für die Arbeiten des Unterbaues und des Hochbaues *zwei Jahre* von der Uebernahme der Bahn, resp. Betriebseröffnung an gerechnet, in dem Sinne, dass sie für die Güte der verwendeten Materialien und die Solidität der erstellten Stütz- und Futtermauern, Kunstbauten, eisernen Brücken, Gebäude u. s. w. Gewähr leisten, d. h. dass sie jedes innert der Garantiezeit an denselben sich erzeigende Gebrechen, sofern dasselbe nicht durch höhere Gewalt entstanden ist, auf ihre Kosten wieder verbessern;

- b. für den Oberbau ein Jahr von Eröffnung der Bahn an, in dem Sinne, dass sie während dieser Zeit alle Schienen und Oberbaubestandtheile auf ihre Kosten ersetzen, welche den bei Lieferung dieser Materialien bedungenen Eigenschaften nicht entsprechen;

- c. für das Betriebsmaterial, dass dasselbe den laut diesem Bedingnissheft und Vertrag gestellten Anforderungen vollständig Genüge leiste, und dass sie an Lokomotiven und Wagen während eines Jahres die Reparaturen, welche infolge Verwendung schlechten Materials oder unrichtiger Konstruktion eintreten sollten und nicht infolge gewöhnlicher Abnutzung durch den Bahnbetrieb oder infolge von Betriebsunfällen entstehen, auf ihre Kosten übernehmen.

Die Garantiepflicht erlischt erst dann, wenn sämtliche in vorerwähnten Terminen zum Vorschein gekommene Fehler zur vollständigen Zufriedenheit der Gesellschaft verbessert sein werden.

Art. 84.

Beschädigungen irgend welcher Art, die bis zur Kollaudation und Uebernahme an den Bauobjekten vorkommen, sind von den Unternehmern in ihren Kosten wieder herzustellen.

Art. 85.

Während der Dauer der Arbeiten und der einjährigen Garantiezeit sollen die Unternehmer ihr Domizil in verzeigen und entweder selbst dort oder durch einen bevollmächtigten Stellvertreter repräsentirt sein.

Zahlungsmodus.

Art. 86.

Der Zahlungsmodus wird zugleich mit Festsetzung und Genehmigung des Bauprogrammes bestimmt, in der Weise, dass periodische Abschlagszahlungen in runden Summen, entsprechend dem Vorrücken des Baues, mit einem verhältnissmässigen Rückbehalte erfolgen sollen. Dieser Rückbehalt ist bei Uebernahme der Bahn Seitens der Gesellschaft, resp. unmittelbar nach der Betriebseröffnung fällig. Diese Bestimmung bezieht sich auch auf die Strecke Kienholz-Meiringen.

Die Bahngesellschaft und die Bauunternehmer werden gemeinschaftlich einen Experten bezeichnen, welcher allfällige Anstände über den Betrag der Abschlagszahlungen im Sinne dieses Vertrages ohne Weiterziehung endgültig erledigt.

Kautio.

Art. 87.

Die Bauunternehmer haften gegenüber der Bahngesellschaft persönlich und solidarisch für getreue Erfüllung des Vertrages. Ueberdiess haben sie der Bahngesellschaft als Garantie für die übernommenen Verpflichtungen eine Kautio von Fr. 300,000 zu leisten. Nach Ablauf der einjährigen Garantiezeit wird die Hälfte der Kautio, nach Ablauf der zweijährigen der Rest derselben an die Bauunternehmer zurückgegeben.

Aufhebung des Vertrages.

Art. 88.

Im Falle eines oder beide Mitglieder der Baugesellschaft für die Brünigbahn sterben sollten, bevor sie ihre sämtlichen Verpflichtungen erfüllt haben, geht die unerfüllte Verbindlichkeit auf deren Erben und das überlebende Mitglied über.

Art. 89.

Im Falle eintretenden Fallimentes der Unternehmer können die Gläubiger mit Zustimmung der Bahngesellschaft die Erfüllung der rückständigen Verbindlichkeiten übernehmen, es bleibt aber der Bahngesellschaft überlassen, nach dem für Exekution vorgeschriebenen Modus (Art. 79) die geleisteten Arbeiten ausmitteln zu lassen und die Vollendung des Fehlenden anderweitig zu vergeben.

Streitigkeiten.

Art. 90.

Streitigkeiten über die Auslegung dieses Vertrages werden endgültig durch ein Schiedsgericht ausgetragen.

Bern, den 26. Februar 1881.

Die Bauunternehmer

Olivier Zschokke.

G. Ott.

Dieses Schiedsgericht wird so gebildet, dass jeder Theil einen sachverständigen Richter wählt und von denselben ein Obmann bezeichnet wird. Erfolgt die Wahl der Schiedsrichter von Seite der einen oder andern Partei nicht binnen 14 Tagen von der an sie ergangenen Aufforderung an gerechnet, so ist der Präsident des Obergerichts des Kantons Bern für dessen Ernennung anzugehen.

Können sich die Schiedsrichter innerhalb 14 Tagen nach ihrer Ernennung über die Person des Obmanns nicht einigen, so ist der Präsident des Bundesgerichts um einen Dreivorschlag zu ersuchen, aus welchem zuerst der Kläger, dann der Beklagte einen zu streichen hat. Der Uebriggebliebene ist Obmann des Schiedsgerichts.

Der Prozessgang findet nach den Gesetzen des Kantons Bern statt.

C. Eventuelle Uebernahme des Betriebes.

Art. 91.

Die Uebernahme des Betriebes Seitens der Bauunternehmer bleibt einer besondern Vereinbarung vorbehalten.

Im Namen des Gründungscomité der Brünigbahn

Der Präsident

Michel.

Der Sekretär

Ritschard, Fürsprecher.

Gutachten

über das

erforderliche Betriebsmaterial der Brünigbahn.

I. Verkehr.

Total pro Jahr.

Für die Brünigbahn ist an Hand der bezüglichen Quellen eine Jahresfrequenz von
150,000 Reisenden und
12,500 Tonnen Güter
vorgesehen.

Maximum pro Monat.

Dieser Verkehr vertheilt sich jedoch nicht gleichmässig auf das ganze Jahr, sondern es ist zu erwarten, dass während circa 60 Tagen, Mitte Juli bis Mitte September, ungefähr $\frac{1}{3}$ d. h. 50 à 60,000 Personen zu befördern sein werden.

Maximum pro Tag.

Daraus folgt, dass während der hohen Saison täglich nicht selten 1000 und mehr Personen in beiden Richtungen zusammen zur Beförderung eintreffen.

Vertheilung auf die Tageszeiten.

Aus dem Umstande, dass die Reise von Luzern nach Interlaken und umgekehrt, den beiden in Betracht kommenden Ausgangspunkten der Reisenden über den Brünig 6 bis 7 Stunden dauert; und aus dem weiteren Umstande, dass die eigentliche Bergbahn ziemlich genau in der Mitte zwischen diesen beiden genannten Centren liegt, muss geschlossen werden:

- a. dass sich die Hauptfrequenz auf wenige Tagesstunden sammelt,
- b. und dass namentlich die Bergfahrten von beiden Seiten unvermeidlich zu annähernd derselben Zeit angetreten werden müssen.

Résumé.

Die Brünigbahn befindet sich also in der ungünstigen Lage, dass sich ihr strengster Betrieb nicht nur auf eine kurze Zeit des Jahres, sondern

sogar auf wenige und zugleich von beiden Seiten auf dieselben Tagesstunden konzentriert.

Wenn also Tagesfrequenzen von 1000 und mehr Personen vorkommen, so steht in sicherer Aussicht, dass davon 7 bis 800 auf nur 2 günstig gelegene Tagesfahrten von jeder Seite fallen, dass also aufs Mal 200 bis 300 Personen von jeder Seite und zu gleicher Zeit über den Berg zu schaffen sein werden.

Da die hohe Steigung der Bahn ein verhältnissmässig beschränktes Zuggewicht gestattet, erfordert selbst das vorgesehene Betriebssystem mit Zahnradlokomotiven für diese Leistung

Doppelzüge über den Berg,

wie solche auch im Fahrtenplane des Berichtes des Gründungs-Comités vorgesehen sind.

II. Betriebsmaterial.

Lokomotiven. Anzahl.

Durch das Vorhergehende ist die Zahl der Berglokomotiven vorgezeichnet. Es befinden sich gleichzeitig 4 Züge auf dem Wege, die Zahl der zugehörigen Maschinen muss also mindestens 4 betragen.

Der Betrieb auf den beiden Thalstrecken wird sich auch zur Zeit der höchsten Frequenz mit je nur 1 Maschine ausführen lassen. Da aber die zu durchlaufende Strecke auf der einen Seite 12, auf der andern 15 Kilometer beträgt, eine solche Maschine also pro Tag bis zu 180 Kilometer zurücklegen muss, so ist ein Maschinenwechsel nach 8 à 10 tägigem Dienste Erforderniss.

Der Transport der Adhäsionsmaschinen über den Berg ist zwar möglich, aber immer umständlich und in Anbetracht des häufigen Bedürfnisses und allfälliger Zufälle ist es angezeigt, auch für die beiden Thalstrecken zusammen 4 Lokomotiven zu beschaffen.

Konstruktion. Zahnradlokomotive.

Zur Beförderung des weiter unten näher bezeichneten Zuggewichtes von 30 bis 34 Tonnen bedarf es einer Zahnradlokomotive, welche im Stande ist, bei 8 bis 10 Kilometer Schnelligkeit einen Zahnradruck bis zu 6000 Kg. zu überwinden. Eine solche

wird — gut konstruirt — ein Dienstgewicht von 15 Tonnen erhalten.

Damit ist sie auch im Stande, als Adhäsionsmaschine obigen Zug auf Steigungen bis 25 ‰ zu befördern.

Adhäsionslokomotive.

Auf den Thalstreken Brienz-Meiringen und Dietersmatt-Alpnach mit 12 ‰ Maximalsteigung ist eine Maschine von 10 Tonnen Dienstgewicht im Stande, ausser sich selbst noch einen Zug von 70 Tonnen Gewicht, also zwei Bergzüge mit 20 bis 30 Kilometer Schnelligkeit fortzuschaffen.

Personenwagen. Anzahl.

Für die erwähnten 4, gleichzeitig auszuführenden Züge bedarf es je 3, im Ganzen also 12 Personenwagen.

Zwischen den 4 Hauptdoppelzügen sieht der zitierte Fahrtenplan mit Grund je einen Supplementzug in jeder Richtung der Bahn vor, zu deren Beförderung sowohl die Zahl der vorgesehenen Zahnradals Adhäsionslokomotiven genügt, zu deren Zusammensetzung jedoch noch weitere Personenwagen erforderlich sind.

Dafür und gleichzeitig als Reserve erachten wir fernere 8 Personenwagen für nöthig, so dass die Anzahl Personenwagen im Ganzen 20 betragen würde.

Konstruktion.

Für den Betrieb der Brünigbahn empfiehlt sich die Beschaffung von *grossen* und *kleinen* Personenwagen, um je nach der Jahreszeit die Zusammensetzung des Zuges der Frequenz möglichst anpassen zu können.

Grosse Wagen werden für den starken Sommerverkehr,

kleine und *grosse* für Frühling und Herbst passend, nur *kleine* für den Winter entschieden vorzuziehen sein.

Die kleinen Personenwagen wären *zwei-*, die grossen *vierachs*ig zu bauen.

Aus dem Grunde, dass eine ausserordentliche Tagesfrequenz sich nur bei ganz schönem Wetter einstellen wird, empfehlen wir die Beschaffung von 4 *offenen* II. Klassen-Wagen.

Für den Winterbetrieb der beiden Thalstrecken, somit auch heizbar, sollen eingerichtet sein:

- 4 kleine Wagen II. und III. Klasse,
- 2 grosse » II. » III. »

zusammen 6 oder je 3 Wagen für jede Thalstrecke.

Sämmtliche Personenwagen sollen beidseitig *Plattformen* und *durchgehende Trittbretter* erhalten; ebenso soll an jedem Wagen eine gewöhnliche *Friktions-* und eine *Zahnradbremse* angebracht werden.

Hinsichtlich Eintheilung der Sitzplätze empfehlen wir die in nachstehender Tabelle zusammengestellte Anschaffung.

Serie	Anzahl Wagen	Anzahl Sitzplätze								Bemerkungen
		pro Wagen				pro Serie				
		I. Cl.	II. Cl.	III. Cl.	Total	I. Cl.	II. Cl.	III. Cl.	Total	
I	2	18	—	—	18	36	—	—	36	} zweiachsige } vierachsige } geschlossene Wagen
II, III	4	—	8	20	28	—	32	80	112	
I, II	6	18	24	—	42	108	144	—	252	
II, III	4	—	16	40	56	—	64	160	224	
II	4	—	48	—	48	—	192	—	192	vierachsige offene Wagen
Total	20					144	432	240	816	

Güterwagen. Anzahl.

In ihrer Haupteigenschaft als Touristenbahn muss die Brünigbahn für den Transport einer bedeutenden Menge Gepäcks eingerichtet sein.

Da ausserdem die Bahn auch den *Postverkehr* zu übernehmen hat, so empfiehlt sich, jedem Personenzuge einen Güterwagen mit Post- und Gepäckabtheilung beizugeben, welche Einrichtung sich konstruktiv bequem und praktisch ausführen lässt.

Bei den vorkommenden Doppelzügen würde für das Gepäck des zweiten Zuges jeweils ein gedeckter Güterwagen verwendet.

Für den erwarteten Verkehr sind zu beschaffen: 4 gedeckte Wagen mit Post- und Gepäckabtheilung, 6 gewöhnliche gedeckte Güterwagen.

Zur Besorgung des übrigen Güterverkehrs, dessen Ausdehnung wie dessen Art und Weise jedoch heute noch nicht definitiv vorausgesehen werden können, rathen wir eine anfängliche Beschaffung von 8 offenen Güterwagen mit 1 Meter hohen Wänden und Seitenthüren.

Etwas weiter unten werden wir uns erlauben, auf diesen Punkt zurückzukommen.

Konstruktion.

Sämmtliche Güterwagen, gedeckte wie offene, sollen gleich den Personenwagen *durchgehende Trittbretter* erhalten, damit wenigstens auf diese Weise eine Interkommunikation für den ganzen Zug hergestellt ist.

Ausserdem sollen die gedeckten Güterwagen

beidseitig Schiebthore in den Seitenwänden und Kopftüren besitzen.

Die sämmtlichen Güterwagen sind zweiachsrig mit gewöhnlichen Schraubenbremsen zu bauen.

Das Tara-Gewicht der gedeckten Wagen wird 3, dasjenige der offenen Wagen 2,5 Tonnen betragen.

Dabei wird es möglich, allen Güterwagen eine Tragfähigkeit von 5 Tonnen zu ertheilen.

Recapitulation nebst Gewichts- und Preisangabe.

Bezeichnung	Stück Zahl	Tara Gewicht Tonnen	Preis pro Stück	Preis pro Serie	Total
			Fr.	Fr.	Fr.
Zahnradlokomotiven	4	15	30,000	120,000	176,000
Adhäsionslokomotiven	4	10	14,000	56,000	
Im Ganzen 8					
I. Classe-Personenwagen	2	3	4,200	8,400	
II. und III. » »	4	3	4,000	16,000	
I. und II. » »	6	6	7,000	42,000	
II. und III. » »	4	6	6,400	25,600	
II. » »	4	5	6,000	24,000	
Im Ganzen 20					116,000
Post- und Gepäckwagen	4	3	3,200	12,800	46,400
Gedeckte Güterwagen	6	3	2,800	16,800	
Offene Güterwagen	8	2,5	2,100	16,800	
Im Ganzen 18					
Bei starkem Schneefall bedarf jede Thalstrecke einen Schneepflug. Die Construction lässt sich jedoch so durchführen, dass der eigentliche Apparat für den jeweiligen Bedarf auf einem offenen Güterwagen montirt wird.					
Schneepflüge	2	—	900	1,800	1,800
<i>Zusammen</i>					340,200

Gleichzeitig mit dem Betriebsmaterial sind *Ersatzstücke* für die wichtigsten Bestandtheile zu beschaffen.

Hiefür sind als Beträge auszusetzen:

Für Zahnradlokomotiven Fr. 5,000. —
 » Adhäsionslokomotiven » 2,000. —
 » alle Wagen » 3,000. —

Zusammen Fr. 10,000. —

Demnach stellt sich die anfängliche Beschaffung des Betriebsmaterials:

Lokomotiven und Wagen Fr. 340,200. —
 Reservestücke » 10,000. —

im Ganzen auf Fr. 350,200. —

Wie oben angedeutet, lässt sich zur Zeit auch nicht einmal annähernd der Umfang und die Art des Güterverkehrs der Brünigbahn feststellen. Wir halten deshalb dafür, dass anfänglich blos die erwähnte kleine Zahl Güterwagen angeschafft und das Mehr nach dem Bedürfniss eingerichtet werde.

Es ist nicht unmöglich, dass Viehtransport eine ziemliche Zahl gedeckter, Holztransport entsprechend eingerichtete Langholzwagen erfordern wird u. dgl.

Für diesen Fall erlauben wir uns den Vorschlag, eine Summe von 50,000 Fr. zu Handen der Gesellschaft für Beschaffung allfällig weiter nothwendig

werdenden Betriebsmaterials auszusetzen, wodurch sich für das sämtliche Betriebsmaterial eine Summe von rund 400,000 Fr. oder 8888 Fr. pro Kilometer Bahn ergeben würde.

III. Leistung.

Normalzüge.

Mit dem aufgezählten Betriebsmaterial lassen sich für die hohe Saison auf der Thalbahn 2 *Normalzüge* von folgender Zusammensetzung bilden: je 6 grosse Personenwagen mit 280 bis 300 Sitzplätzen, je 1 Post- und Gepäckwagen und je 1 gedeckter Güterwagen.

Auf der Bergbahn angekommen, wird jeder dieser Züge halbiert und besteht alsdann jeder Theil aus 3 grossen Personenwagen mit 140 bis 150 Sitzplätzen und 1 Post- oder 1 gedeckter Güterwagen, was bei vollständiger Besetzung der Plätze und 2 Tonnen Gepäck ein Zugsgewicht, excl. Lokomotive, von 30 bis 34 Tonnen ergibt.

Durch die zwei von beiden Seiten kommenden

Züge können also gleichzeitig 560 bis 600 Personen über den Brünig befördert werden.

Supplementzüge.

Dabei verbleiben für allfällig auszuführende Supplementzüge auf jeder Thalstrecke noch 1 grosser und 3 kleine Personenwagen, also Platz für weitere 80 à 100 Personen.

Extrazüge.

Für festliche Anlässe, wobei die Gepäckwagen wegfallen können, ist auch die Bildung von Bergzügen mit 4 grossen Personenwagen und rund 200 Sitzplätzen zulässig.

Bern, den 27. Oktober 1880.

Jules Grandjean.

Abt.

Vertrag

zwischen

dem Gründungscomité der Brünigbahn,

als Conzessions-Inhaber dieser Bahn und zugleich handelnd Namens der zukünftigen Brünigbahngesellschaft

vertreten durch die

Herren Grossrathspräsident Michel, Fürsprech in Interlaken, und Nationalrath Ritschard, Fürsprech in Thun,

und der

Baugesellschaft der Brünigbahn,

bestehend aus den Bauunternehmern Herren G. Ott, Ingenieur in Bern, und O. Zschokke, Ingenieur in Aarau,

betreffend

den Bau und Betrieb einer Eisenbahn vom Kienholz bei Brienz über Meiringen und den Brünig nach Alpnachstad am Vierwaldstättersee.

§ 1.

Das Gründungs-Comité der Brünigbahn überträgt und die genannten Bauunternehmer übernehmen den Bau der 2. Sektion der Brünigbahn vom Kienholz bei Brienz bis nach Alpnachstad. Die Grundlage der Uebernahme bildet das aufgestellte, von beiden Parteien angenommene Bedingnisshft (samt den in demselben angeführten Beilagen), welches einen integrierenden Bestandtheil dieses Vertrages bildet.

§ 2.

Der à forfait-Uebernahmepreis für die im Bedingnisshft aufgezählten und näher beschriebenen Leistungen beträgt:

a. für die Projekt-Anfertigung, den Bau der Bahn die Lieferung des Rollmaterials und des übrigen Inventars	Fr. 5,670,000. —
b. für die Expropriation (den Landerwerb etc.)	» 650,000. —
Zusammen	Fr. 6,320,000. —

§ 3.

Die Bahngesellschaft behält sich das Recht vor, die Bahn, statt nur bis zum Kienholz, nach Tracht zu führen und sind die Bauunternehmer verpflichtet,

diese 1200 m betragende Verlängerung für die Summe von Fr. 130,000 unter den gleichen Bedingungen wie die übrige Bahn auszuführen, sofern sie innert zwei Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages dazu aufgefordert werden. Für diesen Fall sind die in Kienholz vorgesehenen Stationsanlagen in Tracht auszuführen. Die Expropriation von Kienholz bis nach Tracht fällt zu Lasten der Bahngesellschaft.

§ 4.

Da das von den Unternehmern zu liefernde Betriebsmaterial für die Dauer nicht ausreichen wird, so haben dieselben als Reserve für die spätere Ergänzung des Rollmaterials der Bahngesellschaft einen Betrag von Fr. 50,000 zu bezahlen, resp. an ihrer Pauschalsumme abziehen zu lassen.

§ 5.

Die vom Gründungscomité der Brünigbahn auf seine Kosten bis jetzt gemachten Studien, Pläne u. s. w. werden den Unternehmern zur unentgeltlichen Benutzung überlassen.

§ 6.

Der Zahlungsmodus ist im Bedingnisshft bestimmt. Es wird angenommen, dass zur Bestreitung der Bau-

kosten etc. in erster Linie die Aktien von Privaten und Korporationen (1 Million Franken), sodann die Aktienbetheiligung des Staates (2 $\frac{1}{2}$ Millionen Franken) flüssig gemacht werden, und dass das Obligationenkapital in letzter Linie zur Verwendung komme. Da die Staats-Aktien erst nach Vollendung des Baues einbezahlt werden, so sind dieselben vorzeitig in der Weise flüssig zu machen, dass die Gesellschaft ihr dahoriges Forderungsrecht gegenüber dem Staat einer Bank abtritt und sich dagegen interimistische Vorschüsse bis zum Belaufe dieses Forderungsrechtes machen lässt. Zu dem Ende hat die Gesellschaft Eigenwechsel an die Ordre der Bauunternehmer auszustellen und nach Bedürfniss zu erneuern, welche diese letztere sich von jener Bank unter näher zu vereinbarenden Bedingungen diskontiren lassen werden.

Alle hierauf bezüglichen Kosten übernehmen die

Bern, den 26. Februar 1881.

Die Bauunternehmer

Olivier Zschokke.

G. Ott.

Bauunternehmer, wogegen denselben auch die vom Staat Bern in Art. 3 des Beschlusses vom 3. Dezember 1874 zugesicherte Zinsvergütung zufällt.

§ 7.

Die in § 87 des Bedingnisshäftes vorgesehene Kaution von Fr. 300,000 haben die Unternehmer innert 8 Tagen nach Genehmigung des Finanz-Ausweises durch den Kanton Bern in einer der Bahngesellschaft genehmen Real- oder Personal-Kaution zu leisten.

§ 8.

Dieser Vertrag tritt in Kraft nach Genehmigung des Finanz-Ausweises durch den Kanton Bern. Derselbe fällt dahin, wenn der bezügliche Beschluss nicht bis zum 10. Mai 1881 erfolgt.

Im Namen des Gründungscomité der Brünigbahn

Der Präsident

Michel.

Der Sekretär

Ritschard, Fürsprecher.

P. S. Der Betriebsvertrag ist in besonderer Beilage ausgefertigt.

Betriebs-Vertrag

zwischen

dem erweiterten Gründungscomité der Brünigbahn

und

der Betriebs-Gesellschaft,

den Herren G. Ott, Ingenieur in Bern, und O. Zschokke, Ingenieur in Aarau.

Zwischen den vorgenannten Contrahenten ist heute folgender Vertrag über den Betrieb der Bahn von Brienz resp. Kienholz bis Alpnachstad abgeschlossen worden.

Art. 1.

Die Herren Ott & Zschokke verpflichten sich zur Uebernahme und Besorgung des gesammten Betriebes der von ihnen für Rechnung der Brünigbahn-Gesellschaft zu erbauenden Bahn von Brienz resp. Kienholz bis Alpnachstad auf Grund aller dafür massgebenden gesetzlichen, konzessions- und vertragsmässigen Bestimmungen.

Art. 2.

Dieser Vertrag ist für die Kontrahenten in gleicher Weise verbindlich, wie der Bauvertrag; er gelangt aber erst nach Erfüllung dieses letztern zur Ausführung und dauert von diesem Zeitpunkte hinweg fünf Jahre.

Immerhin kann die Gesellschaft verlangen, dass die Linie Brienz-Meiringen vorzeitig, d. h. sofort nach deren Vollendung unter alsdann zu vereinbarenden Bedingungen dem Betrieb übergeben werde.

Art. 3.

Die Bahn sammt Zubehörenden an beweglichem und unbeweglichem Material wird den Betriebs-Unternehmern auf Grundlage des Collaudationsprotokolls übergeben.

Die Unternehmer werden dieselbe in fortdauernd gutem Zustande erhalten und es fallen ihnen insbesondere auch sämtliche Kosten für Erneuerung des Oberbaues und des Rollmaterials zur Last.

Bei Aufhören des Vertrages soll die Bahn der Brünigbahn-Gesellschaft in gut betriebsfähigem Zustande wieder übergeben werden, in der Meinung, dass nur die naturgemässe Abnutzung resp. Werthverminderung in Betracht fallen darf.

Art. 4.

Mit Uebernahme des Betriebes der Brünigbahn übernehmen die Herren Ott & Zschokke auch sämtliche direkt oder indirekt damit verknüpften Leistungen, insbesondere die Leitung des Betriebes und die dazugehörige allgemeine Verwaltung, den Unterhalt der Bahn, den Expeditionsdienst, den Transportdienst und das Unvorhergesehene, überhaupt Alles, was diese verschiedenen, den gesammten Betriebsdienst umfassenden Rubriken in sich schliessen und zwar im Hinblick auf das bezügliche von Herrn Jurabahn-Direktor Grandjean ausgearbeitete Budget, in welchem die Leistungen behufs Führung eines rationellen und ausreichenden Betriebes der Brünigbahn im Wesentlichen näher präzisirt sind.

Art. 5.

In Bezug auf die Zahl und die Ordnung der Züge sind die konzessionsmässigen Bestimmungen und soweit thunlich und angemessen, der dem Berichte des Brünigbahn-Comité's beigegebene, ebenfalls von Herrn Jurabahn-Direktor Grandjean entworfene Fahrtenplan zur Richtschnur zu nehmen.

Im Speziellen und in theilweiser Abänderung obiger Bestimmungen sind diesfalls die Betriebsunternehmer zur Ausführung folgender Züge verpflichtet:

- 1) auf den Thalbahnen:
 - vom 1. Juni—15. Okt. je 4 Züge in jeder Richtung,
 - vom 16. Okt.—31. Mai je 3 Züge in jeder Richtung.
- 2) Auf der ganzen Bergbahn:
 - vom 1. Mai—15. Juli je 2 Züge in jeder Richtung.
 - » 16. Juli—15. Sept. » 3 » » » »
 - » 16. Sept.—31. Okt. » 2 » » » »
- 3) Auf der Bergbahnstrecke von Dichtersmatt nach Lungern sind überdiess vom 1. März bis 30. April und vom 1. November bis 30. November je 2 Züge in jeder Richtung auszuführen.
- 4) Auf der Bergbahn von Meiringen bis Dichtersmatt fallen den Betriebsübernehmern soviel Fakultativzüge auszuführen auf, als die Bewältigung* des

Personenverkehrs im Anschluss an die fahrplanmässigen Thalbahnzüge erfordert. Mehrleistungen in Betreff der Zahl der Züge über die hievor bestimmten hinaus sind den Unternehmern besonders zu vergüten und werden sich die Kontrahenten jeweilen darüber verständigen.

Art. 6.

Für die durch diesen Vertrag bestimmten Leistungen bezahlt die Brünigbahn-Gesellschaft den Betriebsunternehmern Fr. 230,000, schreibe zweihundertdreissigtausend Franken per Betriebsjahr in monatlichen Raten nach Massgabe der effektiven Leistungen.

Art. 7.

Die Betriebsunternehmer sind verantwortlich:

- 1) Für die Richtigkeit der Buchführung und die Verwaltung der Gelder;
- 2) für die Folgen von Unfällen, welche Bahnangestellten zustossen;
- 3) für Feuerschaden, soweit als Versicherung dagegen möglich war;
- 4) für alle Schädigungen an der Bahn, dem Betriebsmaterial oder an Transportgegenständen, welche nicht durch höhere Gewalt oder Krieg entstanden sind.

Dagegen ist die Brünigbahn-Gesellschaft verantwortlich für allen Schaden, der durch höhere Gewalt oder durch Krieg veranlasst wird.

Art. 8.

Die sämtlichen aus dem Betrieb fliessenden direkten und indirekten Einnahmen sind täglich an

Bern, den 28. Februar 1881.

Die Betriebs-Gesellschaft

G. Ott.

Olivier Zschokke.

die Brünigbahn-Gesellschaft abzuliefern. Dieselbe wird dagegen den Betriebsunternehmern rechtzeitig nach Erforderniss die benöthigten Billets abgeben. Alle Monate wird auf Grundlage der von den Betriebsunternehmern gestellten und belegten Rechnung durch die Verwaltung der Brünigbahn eine Controle stattfinden. Der sich ergebende Saldo ist dem guthabenden Theile sofort in baar auszubezahlen.

Art. 9.

Die Brünigbahn-Gesellschaft überwacht und controlirt nach ihrem Gutfinden die Ausführung des Vertrages, ist aber nicht berechtigt, in die Funktionen des Betriebes direkte einzugreifen.

Art. 10.

Der Brünigbahn-Gesellschaft steht zu:

- 1) die Genehmigung der Fahrtenpläne,
- 2) die Genehmigung der Dienstreglemente,
- 3) die Festsetzung und Abänderung der Tarife,
- 4) die Anschaffung von neuem Rollmaterial, unter diesbezüglicher Verständigung mit den Betriebsunternehmern,
- 5) der Entscheid über Neubauten.

Art. 11.

Streitigkeiten zwischen den Kontrahenten über Auslegung oder Vollziehung gegenwärtigen Vertrages sind dem Entscheid eines Schiedsgerichtes zu unterbreiten, welches in gleicher Weise gebildet werden soll, wie dasjenige, welches im Bauvertrag vom 26. Februar 1881 vorgesehen ist.

**Im Namen des erweiterten Gründungscomité
der Brünigbahn**

Der Präsident

Michel.

Der Sekretär

Ritschard, Fürsprecher.

Anlehens-Vertrag

zwischen

1. der Eidgenössischen Bank in Bern
2. der Kantonalbank von Bern

einerseits und

dem Gründungscomité der Brünigbahn

andererseits.

§ 1.

Die obengenannten Banken verpflichten sich, für die Ausführung der Brünigbahn, d. h. der Linie von Brienz über Meiringen und den Brünig nach dem Vierwaldstättersee das nöthige Obligationenkapital von Fr. 3,500,000 fest zu übernehmen, unter den hienach folgenden Bedingungen.

§ 2.

Es wird ein gesichertes Aktienkapital vorausgesetzt von wenigstens Fr. 3,500,000.

§ 3.

Der Zinsfuss der Obligationen ist 5 %, semesterweise zahlbar bei den übernehmenden Banken und auf ändern von letztern zu bestimmenden Bankplätzen.

Die Rückzahlung kann frühestens auf Ende des Jahres 1890 nach vorausgegangener sechsmonatlicher Kündigung verlangt werden, welches Kündigungsrecht jedem einzelnen Obligationen-Inhaber für den Betrag seiner Obligationen zukommt.

Die schuldnerische Gesellschaft kann das Anleihen ganz oder theilweise, ebenfalls auf sechs Monate, jedoch frühestens auf Ende des Jahres 1885 kündigen. Im Falle einer theilweisen Kündigung Seitens der Schuldnerin sind die für die Rückzahlung in Raten von wenigstens Fr. 250,000 zu kündenden Obligationen durch das Loos zu bezeichnen.

Die Rückzahlung geschieht an den nämlichen Stellen wie die Zinszahlung.

§ 4.

Von Seite der schuldnerischen Gesellschaft sind folgende Sicherheitsbedingungen zu erfüllen:

- a. Nachweis über die erfolgte rechtliche Konstituierung als Aktiengesellschaft für die Brünigbahn, mit

Statuten, welche gesetzlich genehmigt sind und mit einem gesicherten effektiven Aktienkapital von wenigstens Fr. 3,500,000.

- b. Gesicherte Bauausführung und Anschaffung des nöthigen Betriebsmaterials für eine Summe, welche innerhalb der Grenzen des aufzubringenden Aktien- und Obligationenkapitals liegt, worüber die Gesellschaft den kontrahirenden Banken die erforderlichen Nachweise zu leisten hat.
- c. Gesicherter Betrieb der Bahn zu Bedingungen, welche den bezüglichen im Berichte des Brünig-Bahnkomite enthaltenen Voraussetzungen entsprechen.

Dem Bankkonsortium steht das Recht der Prüfung und Genehmigung dieser Sicherheiten zu.

- d. Hypothekarische Verpfändung der Bahn mit Zubehörden für das Obligationenkapital im I. Range.
- e. Verschreibung der allgemeinen Habe und Güter der Gesellschaft nach den Gesetzen des Kantons Bern (alter Kantonstheil) für das Anleihen der Fr. 3,500,000.

§ 5.

Nach Erfüllung vorstehender Bestimmungen verpflichtet sich das Bankkonsortium, die Einzahlung des Obligationenkapitals an die Gesellschaft nach Bedürfniss und im Verhältniss des Vorrückens des Baues zu leisten. Auch steht den Banken das Recht zu, die Einzahlung des Obligationenkapitals zu antizipiren, in welchem Falle für alle antizipirten Einzahlungen der Zins zu 5 % vergütet wird. Die Einzahlung des Anlehens geschieht franko für die Gesellschaft in Bern.

§ 6.

Die Bahngesellschaft stellt den Banken die definitiven Titel nach Massgabe der geleisteten Einzahlungen zu.

Alles, was auf die Art und Form der auszugebenden Titel Bezug hat, bestimmen die Banken; sämtliche Kosten der Titel-Anfertigung, Stempel etc., werden von der Bahngesellschaft getragen.

§ 7.

Dem Bankkonsortium wird das Recht vorbehalten, während der Bauzeit zwei Vertreter in den Verwaltungsrath der Brünigbahn zu ernennen, welche beratende und entscheidende Stimme haben und die gleiche Entschädigung beziehen, wie die andern Mitglieder.

§ 8.

Der Kurs, zu welchem das Bankkonsortium das Anleihen von Fr. 3,500,000 fest übernimmt, wird auf 95 % des Nominalwerthes festgestellt. Für die Einlösung der Zinscoupons ist den übernehmenden Banken eine Kommission von $\frac{1}{2}$ % des bezahlten Zinsbetrages und für die Kapitalrückzahlung $\frac{1}{4}$ % des rückbezahlten Kapitals auszurichten.

Die erforderlichen Gelder für die Zinsen und für die Kapitalrückzahlung sind den Banken jeweilen wenigstens 8 Tage vor dem Verfalltermin zur Verfügung zu stellen.

§ 9.

Nach Unterzeichnung dieses Vertrages durch die allseitig Delegirten bis zur definitiven Genehmigung oder Verwerfung desselben durch die betreffenden kompetenten Behörden, werden die Vertreter der Brünigbahn keine auf dieses Anleihen bezüglichen Verhandlungen mit anderen Häusern anknüpfen.

Bern, den 25. Juni 1880.

Im Namen des Gründungscomité der Brünigbahn

Der Präsident

Seiler, Nat.-Rath.

Der Sekretär

Ritschard, Fürsprecher.

Im Namen der Eidg. Bank in Bern

Der Generaldirektor

A. Largin.

Im Namen der Kantonalbank von Bern

Der Direktor

F. Henzi.

§ 10.

Das Bankkonsortium erklärt sich gegenüber dem Gründungskomite der Brünigbahn, oder dessen Rechtsnachfolgern, bis längstens Ende des laufenden Jahres an diesen Vertrag gebunden, innerhalb welcher Frist Seitens der Organe des Unternehmens alle im Vertrage geforderten Ausweis- und Sicherheitsbedingungen zu erfüllen sind.

§ 11.

Im Falle des Eintrittes ausserordentlicher politischer Ereignisse oder finanzieller Krisen können die Banken vom Vertrage zurücktreten, sofern sie davon wenigstens acht Tage vor der Versammlung des bernischen Grossen Rathes, in welcher die Genehmigung des Finanzausweises der Brünigbahn, soweit sie dieser Behörde zusteht, erfolgen soll, dem Gründungskomite der Brünigbahn oder dessen Rechtsnachfolger Anzeige machen.

§ 12.

Da die kontrahirenden Banken für eigene Rechnung höchstens drei Viertel des gesammten Obligationenkapitals von Fr. 3,500,000 zu übernehmen sich verpflichten wollen, nämlich:

die Eidgenössische Bank einen Betrag von höchstens	Fr. 1,750,000
die Kantonalbank von Bern	Fr. 875,000

so tritt der Vertrag erst dann in Kraft, nachdem das letzte Viertel im Betrage von Fr. 875,000 mittelst weiterer, von den beiden Banken zu genehmigenden Betheiligung gedeckt sein wird.

Also vereinbart, dreifach ausgefertigt und unterzeichnet

Nachtrag.

Die Kantonalbank von Bern erklärt hiemit, dass sie ihre Betheiligung an dem in vorstehendem Vertrag bezeichneten Anleihen und unter den darin enthaltenen Bedingungen auf 1,000,000 Franken erhöht und den Vertrag bis Ende April nächsthin erneuert.

Nach den von dem Gründungskomite erhaltenen Mittheilungen hat die Tit. Eidgenössische Bank ihre Betheiligung erhöht auf Fr. 2,000,000
Im Ferneren haben sich zu übernehmen erklärt:

Die Tit. Diskonto-Kassa Interlaken	„ 270,000
Die Herren Tschann-Zeerleder & Cie. in Bern	„ 50,000
Die Herren Paul Blösch & Cie. in Biel	„ 50,000
Zusammen	Fr. 2,370,000

Die Betheiligung der Kantonalbank beträgt wie oben „ 1,000,000
Fr. 3,370,000

Der Rest von Fr. 130,000 bleiben der Brünig-Bahngesellschaft zur Emission vorbehalten für den Fall des spätern Baues der Strecke Kienholz-Brienz.

Die Kantonalbank von Bern erklärt nun mit Rücksicht auf Art. 12 des Anleihevertrages vom 25. Juni 1880, dass sie, so viel an ihr, die hievor bezeichneten Participienten genehmigt.

Zwischen den einzelnen Uebernehmern besteht keine Solidarität.

Bern, den 28. Februar 1881.

Kantonalbank von Bern:

Für den Direktor: der Controleur

G. Buri.

Die Eidgenössische Bank verpflichtet sich unter den nämlichen Bedingungen, wie die Tit. Kantonalbank von Bern für einen Totalbetrag von zwei Millionen Franken laut Beschluss und Genehmigung des Verwaltungsrathes vom 26. Februar 1881.

Bern, den 28. Februar 1881.

Eidgenössische Bank:

Der General-Direktor

A. Largin.

Für Fr. 270,000 verpflichtet sich die Unterzeichnete zu den in diesem Vertrag festgesetzten Bedingungen zur Uebernahme von Obligationen.

Interlaken, den 28. Februar 1881.

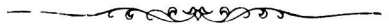
Disconto-Cassa:

G^b Bürki.

Wir verpflichten uns zu den im vorstehenden Vertrag festgesetzten Bedingungen zur Uebernahme eines Postens von fünfzigtausend Franken des betreffenden Obligationskapitals.

Bern, den 28. Februar 1881.

Tschann Zeerleder & Cie.



Detaillirtes Bau- und Finanzprogramm

für die

Ausführung der Brünigbahn.

I. Bauprogramm für die Brünigbahn.

Als *gegeben* werden folgende Termine angenommen:

1. Beginn der *definitiven Studien* im August 1881 und Beendigung derselben für die ganze Strecke bis spätestens Ende März 1882, während welcher Zeit dann auch das *Expropriationsgeschäft* soweit gefördert werden soll, dass im April und Mai 1882 der *Bau* an den wichtigsten Punkten auf der ganzen Linie begonnen werden kann.
2. *Eröffnung der Thalbahn Brienz-Meiringen* am 1. Juni 1883.
3. *Eröffnung der übrigen Strecken, Meiringen-Alpnachstad*, am 1. Juli 1884.

Detailprogramm für das Baujahr 1882

April bis Dezember, 9 Monate.

I. Brienz-Meiringen.

- a. Erstellung des ganzen *Unterbaues im Rohen*, incl. die Eisenkonstruktion der 2 Aarebrücken.
- b. Anlieferung des *Oberbaumaterials* und *Einbringen der ersten Bekiesung der Bahn*.
- c. Ausführung der *Hochbauten* zu mindestens $\frac{2}{3}$.

2. Meiringen-Brünighöhe.

- a. Herstellung der *Hälfte des Unterbaues*.
- b. Erstellung der *Hochbauten* zu circa $\frac{1}{3}$.

3. Brünighöhe-Diechersmatt.

- a. Erstellung des *Unterbaues* zu circa $\frac{1}{3}$.

4. Diechersmatt-Alpnachstad.

- a. Ausführung der *Hälfte des Unterbaues* und
- b. Erstellung der *Hochbauten zur Hälfte*.

Die Lieferung des *Rollmaterials für die ganze Linie* ist frühzeitig zu vergeben und ebenso sind die *Bahnausrüstungsgegenstände* (Signale, Drehscheiben, Telegraph, Inventar u. s. f.) wenigstens für *Brienz-Meiringen* zu bestellen.

Detailprogramm für das Baujahr 1883

12 Monate.

I. Brienz-Meiringen.

Diese Strecke ist bis 1. Juni gänzlich zu *vollenden* und dem Betriebe zu übergeben.

2. Meiringen-Brünighöhe.

- a. Fertigstellung des *Unterbaues im Rohen*.
- b. Herstellung des *Oberbaues* und
- c. Des *Hochbaues*
- d. Diese Bahnstrecke ist überhaupt soweit zu vollenden, dass sie für Materialtransporte mit definitiven Lokomotiven und Güterwagen benutzt werden kann.
- e. Das für diese Strecke vorgesehene *Rollmaterial* ist daher beizustellen und ebenso ist ein Theil der *Bahnausrüstungsgegenstände* (Telegraph etc.) zu beschaffen.

3. Brünighöhe-Diechersmatt.

- a. Der *Unterbau* dieser Bahnstrecke ist *grösstentheils*, womöglich *gänzlich* im Rohen zu vollenden.
- b. Für den *Oberbau* ist das Material anzuliefern (über Meiringen) und ist derselbe vom Brünig abwärts auf etwa die halbe Strecke zu legen.
- c. Vom *Hochbau* werden wenigstens $\frac{2}{3}$ auszuführen angenommen.

- d. Die *Bahnausrüstungsgegenstände* (Signale, Drehscheiben, Telegraph etc.) sind theilweise zu bestellen und zu beschaffen; dagegen wird das Rollmaterial für diese Strecke erst 1884 abgeliefert.
- e. Ferner sind die *Bahnausrüstungsgegenstände* (Signale, Telegraph etc.) zu bestellen und theilweise zu beschaffen.

4. Diechtersmatt-Alpnachstad.

- a. Auch hier ist der *Unterbau im Rohen* womöglich gänzlich zu vollenden.
- b. Das *Oberbaumaterial* ist anzuliefern und der *Oberbau* von Alpnachstad aus aufwärts grösstentheils zu legen.
- c. Die *Hochbauten* sollen bis auf einen Theil des innern Ausbaues fertig erstellt werden.
- d. Zum Materialtransport von Alpnachstad aus muss mindestens die Hälfte des für diese Strecke vorgesehenen *Rollmaterials* dieses Jahr beigelegt werden.

Baujahr 1884

Januar bis Juli, 6 Monate.

Die noch im Bau begriffenen 3 Theilstrecken: Meiringen-Brünig, Brünig-Diechtersmatt und Diechtersmatt-Alpnachstad sind bis *1. Juli gänzlich zu vollenden*. Bis zu diesem Termine sind die vorgeschriebenen Lieferungen an *Fahr- und Betriebsmitteln* und *Bahnausrüstungsgegenständen* vollständig auszuführen, die Bahn überhaupt vollkommen *betriebsfähig* herzustellen und dem Betrieb zu übergeben.

II. Finanzprogramm oder Ausweis über die Verwendung der zum Bau der Brünigbahn erforderlichen Geldmittel.

A. An die Unternehmer zu machende Auszahlungen, gestützt auf das vorstehende Bauprogramm.

Baujahr 1882, vom 1. April an, 9 Monate.

Zur Auszahlung gelangt zunächst für

Expropriation:

Von der den Bauunternehmern obliegenden Summe von Fr. 650,000 für die Strecke Kienholz-Alpnachstad ein Betrag von Fr. 500,000. —
Sodann kommen zur Rückzahlung für

I. Vorarbeiten:

Die von den Unternehmern gehaltenen Auslagen für die definitiven Vorstudien mit » 70,000. —

II. Bauarbeiten:

I. Brienz-Meiringen, 12,5 Kilometer.

B. *Bauleitung*, circa $\frac{1}{2}$ des Voranschlags » 30,000. —

C. *Unterbau.*

I. *Erdarbeiten.*

Voranschlag Brienz-Meiringen Fr. 212,000

Davon kommen 1882 nicht zur Ausführung die

Nacharbeiten mit Fr. 26,850 oder rund » 27,000

Zu verrechnen pro 1882 Fr. 185,000. —

II. *Stütz- und Futtermauern* und

III. *Kunstabauten*

kommen gänzlich zur Ausführung mit zusammen » 189,800. —

IV. *Wegbauten.*

Ohne Unvorhergesehenes, das für Nachkiesungen im folgenden Jahre reservirt wird » 34,000. —

V. *Wasserbauten.*

Ganz laut Voranschlag » 27,000. —

» 435,800. —

D. *Oberbau*, Geleislänge 13,300 m. Anlieferung des Oberbaumaterials:

Schwellen 16,500 Stück à Fr. 5 Fr. 82,500. —

Schienen und Befestigungsmittel 550 Tons à Fr. 200 » 110,000. —

Erste Bekiesung 13,300 m à Fr. 1. 50 » 19,950. —

» 212,450. —

Uebertrag

Fr. 1,248,250. —

	Uebertrag	
E. <i>Hochbau</i> , für 1882 stark $\frac{2}{3}$ des Voranschlags		Fr. 1,248,250. —
Capitel F.)		» 90,000. —
» G.) Für Anzahlungen und Anschaffungen circa $\frac{1}{2}$ des		
» H.) Voranschlags.		
» J.)		
	Zusammen	
K. <i>Rollmaterial</i> , der Voranschlag hiefür beziffert sich für die ganze Bahn auf Fr. 360,000. Bei Bestellung desselben, die gleich im Anfang zu machen ist, muss $\frac{1}{3}$ Anzahlung geleistet werden, also sind aufzunehmen pro 1882 Fr. $\frac{360,000}{3}$		» 120,000. —
		» 24,000. —

2. Meiringen-Brünighöhe, 5,5 Kilometer.

B. <i>Bauleitung</i> , circa $\frac{1}{2}$ des Voranschlags		» 10,000. —
C. <i>Unterbau</i> .		
I. <i>Erdarbeiten</i> .		
a. Vorbereitende Arbeiten circa $\frac{1}{2}$ Voranschlag	Fr. 11,000. —	
b. Aushub und Transport » $\frac{1}{2}$ »	» 150,000. —	
II. <i>Stütz- und Futtermauern</i> .		
Circa $\frac{1}{2}$ des Voranschlags	» 95,000. —	
III. <i>Kunstabauten</i> .		
Ebenfalls circa $\frac{1}{2}$ des Voranschlags	» 30,000. —	
IV. und V. <i>Weg- und Wasserbauten</i>		
für 1883 reservirt	» — —	
	—————	» 286,000. —
D. <i>Oberbau</i>		» — —
E. <i>Hochbau</i> , circa $\frac{1}{3}$ des Voranschlags		» 8,000. —
Uebrige Kapitel für folgendes Baujahr		» — —

3. Brünighöhe-Diechtersmatt, 12 Kilometer.

B. <i>Bauleitung</i> , circa $\frac{1}{3}$ des Voranschlags		» 15,000. —
C. <i>Unterbau</i> .		
I. <i>Erdarbeiten</i> .		
a. Vorbereitende Arbeiten circa $\frac{1}{3}$ des Voranschlags	Fr. 20,000. —	
b. Aushub und Transport » $\frac{1}{3}$ »	» 150,000. —	
II. <i>Stütz- und Futtermauern</i> .		
Circa $\frac{1}{3}$ des Voranschlags	» 80,000. —	
III. <i>Tunnels</i> .		
Circa $\frac{1}{3}$ des Voranschlags	» 20,000. —	
IV. <i>Kunstabauten</i> .		
Circa $\frac{1}{3}$ des Voranschlags	» 50,000. —	
V. und VI. <i>Weg- und Wasserbauten</i> .		
Für 1883 reservirt	» — —	
	—————	» 320,000. —

4. Diechtersmatt-Alpnachstad, 15 Kilometer.

B. <i>Bauleitung</i> , circa $\frac{1}{3}$ des Voranschlags		» 20,000. —
C. <i>Unterbau</i> .		
I. <i>Erdarbeiten</i> .		
a. Vorbereitende Arbeiten circa $\frac{1}{2}$ des Voranschlags	Fr. 25,000. —	
b. Aushub und Transport » $\frac{1}{2}$ »	» 80,000. —	
II. <i>Stütz- und Futtermauern</i> .		
Circa $\frac{1}{2}$ des Voranschlags	» 40,000. —	
III. <i>Kunstabauten</i> .		
Circa $\frac{1}{2}$ des Voranschlags	» 135,000. —	
IV. und V. <i>Weg- und Wasserbauten</i> .		
Circa $\frac{1}{4}$ des Voranschlags, zusammen	» 20,000. —	
	—————	» 300,000. —
E. <i>Hochbau</i> , Hälfte des Voranschlags		» 50,000. —
<i>Summa der Zahlungen an die Unternehmer pro 1882</i>		<u>Fr. 2,491,250. —</u>

Baujahr 1883, 12 Monate.

Expropriation:

Zur Auszahlung kommt der Rest für die Strecke Kienholz-Alpnachstad mit . . . Fr. 150,000. —

II. Bauarbeiten:

I. Brienz-Meiringen.

B. <i>Bauleitung</i> , Rest		»	26,250. —
C. <i>Unterbau</i> .			
I. <i>Erdarbeiten</i> .			
Bleiben noch zu verrechnen für Nacharbeiten	Fr.		27,000. —
IV. <i>Wegbauten</i> .			
Unvorhergesehenes	»		3,400. —
		»	30,400. —
D. <i>Oberbau</i> . Der Voranschlag beträgt	Fr.		319,000. —
Verrechnet sind pro 1882	»		212,450. —
Bleiben für 1883		»	106,550. —
E. <i>Hochbau</i> . Voranschlag	Fr.		127,000. —
Angewiesen pro 1882	»		90,000. —
Aufzunehmen für 1883		»	37,000. —
F. <i>Drehscheiben, Signale</i> } Voranschlag zusammen	Fr.		56,385. —
G. <i>Bahn Telegraph</i> } Aufgenommen für Baujahr 1882 sind	»		24,000. —
H. <i>Abgrenzung</i> } Bleiben für 1883		»	32,385. —
J. <i>Inventar</i> }			
L. <i>Diverses</i> }			
K. <i>Rollmaterial</i> . Dasselbe muss für diese Strecke zu Anfang des Jahres 1883 abgeliefert werden und kömmt daher noch in Rechnung (da $\frac{1}{3}$ der Anzahlung bereits verrechnet) Fr. 98,000 $\times \frac{2}{3}$		»	65,333. —
Brienz-Meiringen pro 1883		<u>Fr.</u>	<u>297,918. —</u>

2. Meiringen-Brünighöhe.

B. <i>Bauleitung</i> . Bis auf $\frac{3}{4}$ des Voranschlags		Fr.	10,000. —
C. <i>Unterbau</i> .			
I. <i>Erdarbeiten</i> .			
Voranschlag	Fr.		394,000. —
Für 1884 werden reservirt:			
a. $\frac{2}{3}$ der Nacharbeiten	Fr.		36,000
b. Unvorhergesehenes	»		35,000
Verrechnet sind pro 1882 zusammen	»		161,000
		»	232,000. —
		»	162,000. —
II. <i>Stütz- und Futtermauern</i> .			
Voranschlag <i>ohne</i> Unvorhergesehenes	Fr.		178,000. —
Verrechnet 1882	»		95,000. —
		»	83,000. —
III. <i>Kunstabauten</i> .			
Voranschlag <i>ohne</i> Unvorhergesehenes	Fr.		56,000. —
Verrechnet 1882	»		30,000. —
		»	26,000. —
IV. <i>Wegbauten</i> .			
Voranschlag <i>ohne</i> Unvorhergesehenes		»	10,000. —
V. <i>Wasserbauten</i> .			
Voranschlag		»	19,600. —
D. <i>Oberbau</i> . Der Voranschlag beträgt	Fr.		280,000. —
Auf 1884 bleiben reservirt: Unvorhergesehenes	Fr.		14,000
Zweite Einkiesung 6000 m à Fr. 1	»		6,000
		»	20,000. —
		»	260,000. —
E. <i>Hochbau</i> . Der Voranschlag beträgt	Fr.		23,000. —
Reservirt auf 1884 circa 10 %	Fr.		2,000
Verrechnet pro 1882	»		8,000
		»	10,000. —
		»	13,000. —
		<u>Fr.</u>	<u>583,600. —</u>
		Uebertrag	

	Uebertrag		
F. <i>Drehscheiben, Signale</i>		Fr.	583,600. —
G. <i>Telegraph</i> , $\frac{1}{2}$ des Voranschlags		»	— —
H. <i>Vermarkung</i> , $\frac{1}{2}$ des Voranschlags		»	2,000. —
J. <i>Inventar</i> und L. <i>Diverses</i>		»	3,000. —
K. <i>Rollmaterial</i> , Voranschlag	Fr.	43,000. —	
Verrechnet pro 1882: $\frac{1}{3}$ Anzahlung	»	14,330. —	
			» 28,670. —
Meiringen-Brünig pro 1883			<u>Fr. 617,270. —</u>

3. Brünighöhe-Diechersmatt.

B. <i>Bauleitung</i> . Bis auf stark $\frac{2}{3}$ des Voranschlags aufzunehmen		Fr.	25,000. —
C. <i>Unterbau</i> .			
I. <i>Erdarbeiten</i> .			
Voranschlag: Vorbereitende Arbeiten	Fr.	70,000	
Aushub und Transport	»	523,400	
			Fr. 593,400. —
Davon werden erst 1884 ausgeführt für	Fr.	50,000	
Verrechnet sind pro 1882 für	»	170,000	
			» 220,000. —
			» 373,400. —
(Auf 1884 entfallen ohnedieß die Nacharbeiten und das Unvorhergesehene.)			
II. <i>Stütz- und Futtermauern</i> .			
Der Voranschlag beträgt	Fr.	289,000. —	
Reservirt für 1884: 20 %	Fr.	50,000	
Verrechnet pro 1882	»	80,000	
			» 130,000. —
			» 159,000. —
III. <i>Tunnels</i> .			
Der Voranschlag beträgt	Fr.	77,000. —	
Reservirt pro 1884 10 %	Fr.	7,000	
Verrechnet 1882	»	20,000	
			» 27,000. —
			» 50,000. —
IV. <i>Kunstabauten</i> .			
Voranschlag	Fr.	162,000. —	
Für 1884 reservirt 10 %	Fr.	14,000	
Für 1882 verrechnet	»	50,000	
			» 64,000. —
			» 98,000. —
V. <i>Wegbauten</i> .			
Für 1883 werden aufgenommen die Erdarbeiten mit			» 8,000. —
(Beschotterung und Unvorhergesehenes bleiben für 1884).			
IV. <i>Wasserbauten</i> .			
Für 1883 aufzunehmen: Voranschlag — 20 %			» 20,000. —
D. <i>Oberbau</i> , Anlieferung des Materials:			
Schwellen 15,600 Stück à Fr. 5	Fr.	78,000. —	
Schienen und Beförderungsmittel 510 Tons à Fr. 200	»	102,000. —	
Zahnstange 4900 m à Fr. 20	»	98,000. —	
Für erste Bekiesung und Legen des Oberbaues auf circa der halben Strecke	»	18,000. —	
			» 296,000. —
			» 70,000. —
E. <i>Hochbau</i> , $\frac{2}{3}$ des Voranschlags			» 20,000. —
F. <i>Signale, Drehscheiben</i> } G. <i>Telegraph</i> } H. <i>Vermarkung</i> } J. <i>Inventar</i> } K. <i>Rollmaterial</i> und L. <i>Diverses</i> } circa $\frac{1}{2}$ des Voranschlags zusammen			» — —
Brünighöhe-Diechersmatt pro 1883			<u>Fr. 1,119,400. —</u>

4. Diechtersmatt-Alpnachstad.

B. <i>Bauleitung</i> . Bis auf $\frac{3}{4}$ des Voranschlags		Fr.	30,000. —
C. <i>Unterbau</i> .			
I. <i>Erdarbeiten</i> .			
Voranschlag: Vorbereitende Arbeiten	Fr.	54,500	
Aushub und Transport	»	176,500	
	Fr.	231,000. —	
Für 1884 zu reserviren 10 %	Fr.	23,000	
Aufgenommen pro 1882	»	105,000	
	»	128,000. —	
	»	103,000. —	
(Auf 1884 entfallen ohnedem die Nacharbeiten.)			
II. <i>Stütz- und Futtermauern</i> .			
Voranschlag	Fr.	89,100. —	
Reservirt für 1884 10 %	Fr.	8,000	
Verrechnet pro 1882	»	40,000	
	»	48,000. —	
	»	41,100. —	
III. <i>Kunstabauten</i> .			
Voranschlag	Fr.	287,000. —	
Im Jahr 1884 auszuführen 10 %	Fr.	26,000	
Aufgenommen für 1882	»	135,000	
	»	161,000. —	
	»	126,000. —	
IV. und V. <i>Weg- und Wasserbauten</i> .			
Voranschlag zusammen	Fr.	84,000. —	
Reservirt pro 1884 20 %	Fr.	16,000	
Verrechnet pro 1882	»	20,000	
	»	36,000. —	
	»	48,000. —	
D. <i>Oberbau</i> . Anlieferung des Materials:			
Schwellen 20,000 Stück à Fr. 5	Fr.	100,000. —	
Schienen und Beförderungsmittel 630 Tons à Fr. 200	»	126,000. —	
Erste Bekiesung der Bahn und Legen des Oberbaues auf circa $\frac{2}{3}$ der Strecke	»	20,000. —	
	»	246,000. —	
E. <i>Hochbau</i> . Voranschlag	Fr.	108,000. —	
Reservirt pro 1884 20 %	Fr.	20,000	
Verrechnet pro 1882	»	50,000	
	»	70,000. —	
	»	38,000. —	
F. <i>Drehscheiben, Signale</i> } G. <i>Telegraph</i> } H. <i>Vermarkung</i> } J. <i>Inventar</i> }	$\frac{1}{2}$ des Voranschlags, zusammen . . .	Fr.	20,000. —
K. <i>Rollmaterial</i> . Zum Materialtransport von Alpnachstad aus ist dieses Jahr aufzunehmen $\frac{2}{3}$ des Voranschlags	Fr.	72,000	
Davon sind 1882 schon verrechnet $\frac{1}{3}$ Anzahlung			
109,000			
3	»	36,000	
	»	36,000. —	
L. <i>Diverses</i>	»	—	
		Fr.	688,100. —
			Diechtersmatt-Alpnachstad pro 1883

Zusammenzug für 1883.

<i>Expropriation</i> , Rest für <i>Kienholz-Alpnachstad</i>	Fr.	150,000. —
<i>Brienz-Meiringen</i> , Bauarbeiten	»	297,918. —
<i>Meiringen-Brünighöhe</i> »	»	617,270. —
<i>Brünighöhe-Diechtersmatt</i> »	»	1,119,400. —
<i>Diechtersmatt-Alpnachstad</i> »	»	688,100. —
<i>Summa der Zahlungen an die Unternehmer pro 1883</i>		Fr. 2,872,688. —

Baujahr 1884, 6 Monate.

Die ganze à forfait-Bausumme beträgt	Fr. 5,800,000. —	
Dazu kommen für Expropriation Kienholz-Alpnachstad	» 650,000. —	
	<u>Summa</u>	Fr. 6,450,000. —
Rückbehalten werden: Als Reserve für Rollmaterial	» 50,000. —	
Es gelangen also zur Auszahlung an die Unternehmer		Fr. 6,400,000. —
Nun werden verrechnet und ausbezahlt:		
Für das Baujahr 1882 rund	Fr. 2,490,000. —	
» » » 1883 »	» 2,870,000. —	
	<u>Zusammen</u>	» 5,360,000. —
<i>Somit Zahlungen an die Unternehmer pro 1884</i>		<u>Fr. 1,040,000. —</u>

Bemerkung: Die Baukosten der Strecke Tracht-Kienholz sind in obigem Ausweis inbegriffen.

B. Kosten für die allgemeine Verwaltung.

Auf Seite 22 des Berichtes vom Februar 1881 sind dieselben mit Fr. 165,000 devisirt und werden hienach im Detail ausgewiesen wie folgt:

a. Gründungskosten u. s. f. Fr. 60,000.

Hierunter fallen:

1. <i>Gründungskosten</i> bis zur Konstituierung der Gesellschaft	Fr. 50,000. —	
2. <i>Erstellung der Titel und Verschreibungskosten:</i>		
Erstellung von 7,000 Aktien und 3,500 Obligationen zu 20 Ct.		
per Titel	Fr. 2,100	
Kantonale Stempelgebühr	» 7,000	
Verschreibungskosten, Pfandobligation, Einschreibungsgebühr	» 900	
	<u>» 10,000. —</u>	
Ausgewiesen wie oben Gründungskosten etc. zu übertragen		Fr. 60,000. —

b. Kosten der Verwaltung Fr. 80,000.

Nämlich:

Verwaltungsrath, 10 Sitzungen à Fr. 300	Fr. 3,000. —	
Ein Direktor, zugleich Oberingenieur à Fr. 10,000, für 2 ¹ / ₂ Jahre	» 25,000. —	
Zwei Beisitzer mit Taggeldern zu je Fr. 1000 per Jahr, in 2 ¹ / ₂ Jahren also 2 ¹ / ₂ × 2,000	» 5,000. —	
Ein technischer Adjunkt à Fr. 4,000, × 2 ¹ / ₂ Jahre	» 10,000. —	
Ein Buchhalter, zugleich Cassier, à Fr. 4,000, für 2 ¹ / ₂ Jahre also	» 10,000. —	
Ein Büreaudiener à Fr. 1200, × 2 ¹ / ₂ Jahre	» 3,000. —	
Vier Bauführer à Fr. 2,400, in 2 ¹ / ₂ Jahren	» 24,000. —	
	<u>Zusammen wie oben</u>	» 80,000. —

c. Büreaukosten und Verschiedenes Fr. 25,000.

Darunter sind begriffen:

Reisekosten	Fr. 5,000. —	
Büreaumiethe	» 5,000. —	
Beleuchtung und Beheizung	» 2,000. —	
Mobilien und Instrumente	» 2,000. —	
Büreaukosten	» 1,500. —	
Druckkosten, Einrückungsgebühren, Porti	» 1,500. —	
Verschiedenes, wie Representations- und Collaudationskosten, Prozesskosten, Reklame	» 8,000. —	
	<u>Zusammen wie oben</u>	» 25,000. —
<i>Total B. Kosten der allgemeinen Verwaltung</i>		<u>Fr. 165,000. —</u>

Die Repartition dieser Verwaltungskosten auf die 3 Baujahre wird folgende sein:

1882:	Gründungskosten	Fr. 60,000. —	
	Kosten der Verwaltung	» 25,000. —	
	Büreauskosten etc.	» 5,000. —	
			Fr. 90,000. —
1883:	Kosten der Verwaltung	Fr. 30,000. —	
	Büreauskosten und Verschiedenes	» 10,000. —	
			» 40,000. —
1884:	Kosten der Verwaltung	Fr. 25,000. —	
	Büreauskosten und Verschiedenes	» 10,000. —	
			» 35,000. —
	Summa wie oben		<u>Fr. 165,000. —</u>

Rekapitulation der Ausgaben sub. A. und B.

	1882	1883	1884	Total
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
A. An die Unternehmung	2,490,000	2,870,000	1,040,000	6,400,000
B. Allgemeine Verwaltung	90,000	40,000	35,000	165,000
	<u>2,580,000</u>	<u>2,910,000</u>	<u>1,075,000</u>	<u>6,565,000</u>

Für die Repartition dieser Summen auf die einzelnen Monate der 3 Baujahre ergibt sich folgendes Tableau.

Monate	1882	1883	1884	Total
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Januar	—	160,000	100,000	—
Februar	—	180,000	100,000	—
März	—	220,000	100,000	—
April	220,000	280,000	125,000	—
Mai	270,000	300,000	150,000	—
Juni	300,000	320,000	150,000	—
Juli	350,000	320,000	350,000 (Restzahlung)	—
August	350,000	320,000	—	—
September	350,000	260,000	—	—
Oktober	300,000	200,000	—	—
November	240,000	200,000	—	—
Dezember	200,000	150,000	—	—
	<u>2,580,000</u>	<u>2,910,000</u>	<u>1,075,000</u>	<u>6,565,000</u>

Die Einnahmen zur Deckung vorstehender Ausgaben summen werden wie folgt budgetirt.

1. Aktienbeteiligung von Gemeinden und Privaten:		
a. bisherige	Fr. 1,015,000. —	
b. neue	» 400,000. —	
	<u>Fr. 1,415,000. —</u>	
	abgerundet auf	Fr. 1,400,000. —
2. Staatssubvention		» 2,500,000. —
	Total Aktienkapital	<u>Fr. 3,900,000. —</u>

Die Einzahlungen der sub. 1 verzeichneten Aktien können laut Statuten in 5 Raten, die je einen Monat auseinander liegen, eingefordert werden, womit der Geldbedarf für die ersten Monate gedeckt wird.

Die Scontirungskosten der Staatssubvention fallen zu Lasten der Unternehmer, wogegen dieselben den Zins, welchen der Staat von $\frac{2}{3}$ seiner Aktienbeteiligung von der Vollendung des Unterbaues der Bahn an vergütet, beziehen. In dem Budget der Brünigbahn-Gesellschaft figuriren demnach weder Zinsverluste noch Gewinn auf dem Aktienkapital.

Uebertrag

Fr. 3,900,000. —

Uebertrag

Fr. 3,900,000. —

Die Einnahmen vom Aktienkapital reichen aus, um die Ausgaben laut vorstehendem Tableau bis im Juni 1883 zu decken, auf welchen Zeitpunkt die Einzahlung des Obligationenkapitals in Aussicht genommen werden muss und es beträgt nun

3. dieses Obligationenkapital

» 3,500,000. —
Fr. 7,400,000. —

Aktien- und Obligationenkapital zusammen betragen also

Das Obligationenkapital wird von den dasselbe übernehmenden Banken keinesfalls früher emittirt werden, als bis das Aktienkapital annähernd verbaut ist, also wahrscheinlich Ende Mai 1883.

Wir nehmen nun für den Ausweis den für uns ungünstigsten Fall an, dass das Obligationenkapital nicht successive nach Bedürfniss, sondern sofort integral einbezahlt werde.

Von diesem Zeitpunkte an bis zur Betriebseröffnung der ganzen Bahn am 1. Juli 1884, also während 13 Monaten, ist obiges Obligationenkapital — wir nehmen an zu 5 % — zu verzinsen, also rund mit

Fr. 190,000. —

Die Bahngesellschaft erhält an Obligationenkapital
abzüglich 5 % Kursverlust von

Fr. 3,500,000. —
» 175,000. —
Fr. 3,325,000. —

also

von welchen laut vorstehendem Tableau vom Juni 1883 bis Juli 1884 inclusive successive zur Verwendung kommen

Fr. 3,325,000. —

» 2,845,000. —

Rechnet man an *Depotzinsen* für das vor Bedarf eingezahlte Obligationenkapital zu Gunsten der Bahngesellschaft im Mittel von rund Fr. 3,300,000 à 2½ % während 6 Monaten, so ergibt dies abgerundet

Fr. 40,000. —

Die *Kursverluste und Zinsen* stellen sich somit wie folgt heraus:
Kursverlust à 5 % Fr. 175,000
Zinsen für das Obligationenkapital » 190,000

Fr. 365,000. —
» 40,000. —
Fr. 325,000. —

Einnahmen an Depotzinsen
Bleiben

Fr. 325,000. —

Wir berechnen für dieses Kapital auf Seite 22 des Berichtes vom Februar 1881 *Fr. 350,000*, womit also der Nachweis geleistet ist, dass unser Ansatz im ungünstigsten Falle hinreicht.

Es ist aber wahrscheinlicher, dass das Obligationenkapital erst nach Eröffnung der ganzen Bahn emittirt wird, in welchem Falle die Einzahlungen Seitens der Banken nur successive nach Bedürfniss erfolgen.

Für dasselbe fiele dann nur ein Zins von 6½ Monaten im Mittel zu Lasten der Bahngesellschaft oder *Fr. 95,000*, wogegen keine Depotzinse in's Einnahmen kämen.

Kursverlust und Zinsen würden dannzumal nur betragen: *Fr. 175,000 + Fr. 95,000 = Fr. 270,000*, oder es ergäbe sich gegenüber unserm Voranschlage also eine Ersparniss von *Fr. 80,000*.

Wir behalten jedoch die Zahlen des Berichtes bei, wonach für *Unvorhergesehenes und Reserve* überdies bleiben:

1. Die von uns im Berichte auf Seite 22 eingesetzten.
2. Die Reserve für Rollmaterial
3. Die Bau- und Betriebsreserve

Fr. 35,000. —
» 50,000. —
» 400,000. —
Fr. 485,000. —

Also Unvorhergesehenes und Reserve Total

Fr. 485,000. —

Es stehen sich somit gegenüber:

Einnahmen.

Aktienkapital
Obligationenkapital

Fr. 3,900,000. —
» 3,500,000. —
Fr. 7,400,000. —

Summa der Einnahmen

Fr. 7,400,000. —

Ausgaben und Reserven.

Zahlungen an die Unternehmer	Fr. 6,400,000. —	
do. für allgemeine Verwaltung	» 165,000. —	
Kursverluste und Zinsen	» 350,000. —	
Reserven	» 485,000. —	
	<hr/>	
<i>Summa Ausgaben und Reserven</i>		<u>Fr. 7,400,000. —</u>

Hiemit haben wir den in Art. 2, lit. a des Antrages der Regierung vom 9. Mai 1881 geforderten Bedingungen entsprochen und den Behörden die genaue Prüfung des Finanzausweises für die Brünigbahn auch nach dieser Richtung ermöglicht.

Interlaken, den 5. August 1881.

Im Namen des Gründungscomité der Brünigbahn

Der Präsident

Michel,

Der Sekretär

Ritschard.

Bericht

über

die seit dem Anfang der 60er Jahre gemachten Versuche zur Schaffung

eines

einheitlichen Rechts für den Kanton Bern.

Jänner 1882.

Auf Grundlage der sachbezüglichen Schlussnahmen des Grossen Rathes des Kantons Bern vom 30. Januar und vom 27. Mai 1864 wurde, behufs Vorbereitung und Ausarbeitung von Entwürfen für ein einheitliches bernisches Civilgesetzbuch, durch Beschluss des Regierungsrathes vom 27. Mai 1864 ein Redaktionskomite bestellt und in dasselbe gewählt als Präsident Fürsprech Niggeler, als Redaktoren Fürsprecher Carlin und Professor Leuenberger. Zugleich wurde an den Grossen Rath das Ansuchen um Bewilligung eines diesbezüglichen Kredites von Fr. 10,000 gestellt. Ende 1866 lagen nun in erster Bearbeitung vor: 1) der deutsche Entwurf des *Einleitungstitels* (Erlassung und Anwendung der Gesetze) und des *Personenrechtes*, mit Ausnahme des ehelichen Güterrechtes; 2) der deutsche Entwurf des *Sachenrechtes*, mit Ausschluss des *Erbrechtes*; 3) vom *Obligationenrechte*, gleichfalls in der deutschen Bearbeitung *a.* der allgemeine Theil, *b.* der Abschnitt: von den Verträgen im Allgemeinen, *c.* von den einzelnen Vertragsarten: Schenkung, Kauf, Tausch, Darlehen, Gebrauchsleihe, Miethe, Pacht, Viehpacht, Dienstbotenvertrag, Lohnanstellung, Werkvertrag, Verlagsvertrag, Kommission, Spedition, Fracht, Preisausschreibung, Vollmacht, Geschäftsführung ohne Auftrag, Anweisung, Aufbewahrung, Gesellschaftsvertrag. — Am 30. November 1866 beschloss der Grosse Rath einstweilen auf das Kreditbegehren der Regierung nicht einzutreten, sondern die Redaktionskommission einzuladen, ihm vor allem einen wissenschaftlichen Bericht über die Grundlage der Revision vorzulegen. Gleichzeitig wurde von demselben ein anderer Gegenstand behandelt, welcher auf den Fortschritt des Revisionswerkes einen nicht unerheblichen Einfluss äusserte. Durch Vorstellung vom 9. Oktober 1866 hatte nämlich die ökonomische Gesellschaft des Kantons Bern an den Grossen Rath folgende Anträge gestellt: 1) es möchte die Revision der Pfand- und Hypothekenordnung beschlossen werden und zwar,

wenn möglich, ohne die Gesamtrevision der Civilgesetzgebung abzuwarten; 2) es möchte die Einführung des Katasters auch im alten Kantonstheile an die Hand genommen werden und 3) es sei ebenso die Revision des Gesetzes über das Vollziehungsverfahren in Schuldsachen zu dekretiren. Diese Vorstellung wurde der Redaktionskommission zur Begutachtung überwiesen und auf ihr Gutachten und die Anträge des Regierungsrathes hin beschloss der Grosse Rath ebenfalls am 30. November 1866:

1) es solle vor der Gesamtrevision der Civilgesetzgebung eine einheitliche Hypothekenordnung für den ganzen Kanton ausgearbeitet werden;

2) von der Revision des Gesetzes über das Vollziehungsverfahren sei hingegen für einstweilen Umgang zu nehmen.

In Betreff des zweiten Antrages der ökonomischen Gesellschaft fand der Grosse Rath eine nochmalige Beschlussfassung für überflüssig, zumal bereits zwei Dekrete vom 29. Mai 1849 vorlagen, durch welche die Revision der Hypothekarordnung auf Grundlage des Katasters, und die genaue statistische Aufnahme der Gebäude und Grundstücke zum Zwecke der Durchführung dieser Revision beschlossen wurde, und diese Dekrete durch die vom Grossen Rathe in der nämlichen Session gefassten Beschlüsse über die sofortige Anordnung der Katastervermessung im alten Kanton neue Bestätigung und Ergänzung gefunden hatten.

Durch diese Schlussnahmen wurde die Hauptarbeit der Redaktionskommission unterbrochen und es fasste die letztere unter'm 7. Dezember 1866 folgende Beschlüsse: 1) vor allem sei der Entwurf einer einheitlichen Hypothekargesetzgebung für den ganzen Kanton auf Grundlage des Katasters auszuarbeiten; 2) bei dem Regierungsrathe sei die Ermächtigung nachzusuchen, gleichzeitig auch die erforderlichen Uebergangsgesetze, Verordnungen und Instruktionen für die Anfertigung der Lager- und Flurbücher und

die Feststellung und Bereinigung der auf den Grundbesitz bezüglichen Rechte und Lasten vorzubereiten; 3) im übrigen beförderlich dem Grossen Rathe ein Programm über die Grundlagen der Gesamtrevision der Civilgesetzgebung vorzulegen. Die Arbeiten sub Ziffer 1 und 3 übernahm der deutsche Redaktor, diejenige sub Ziffer 2 der Präsident der Kommission. Derselben wurden im übrigen noch zur Begutachtung überwiesen: 1) Bericht und Antrag der Justiz- und Polizeidirektion betreffend die Säcularisirung der Civilstandsregister; 2) Eingabe des Notariatsvereins, betreffend Modifikation der Satz. 4 C., des Emanzipationsgesetzes und der Gesetze über das Hypothekarwesen vom 12. November 1846 und vom 8. August 1849 — letzteres in Bezug auf die Form der Nachgangs-erklärungen; 3) der Entwurf einer Notariatsordnung; 4) eine Eingabe des gemeinnützigen und ökonomischen Vereins des Oberaargau, um Einführung einer Dienstbotenordnung; 5) ein Gesetzentwurf über die Aufhebung des Vorrechtes des jüngsten Sohnes in Erbschaftssachen; 6) Entwurf eines Schweizerischen Handelsgesetzbuches. Dem Begehren sub Ziffer 2 wurde durch Erlassung des Gesetzes vom 22. Juni 1864 theilweise Rechnung getragen, von der Behandlung der übrigen Begehren wurde Umgang genommen, weil dieselben mit der Frage der Gesamtrevision in engem Zusammenhange standen. Was den Entwurf eines Schweizerischen Handelsgesetzbuches betrifft, so empfahl die Kommission die Anbahnung eines Konkordates hinsichtlich: 1) eines gemeinsamen Obligationenrechtes, mit Ausschluss der Grundpfands-, Schenkungs-, Ehe- und Erbverträge; 2) eines Gesetzes über das Verfahren in Streitigkeiten aus Geschäften des Mobiliarverkehrs; 3) eines gemeinschaftlichen Konkursgesetzes. Sollte eine so weitgehende Rechtseinheit nicht zu erreichen sein, so wurde beantragt, der Kanton Bern solle ein Schweizerisches Handelsrecht auf dem Wege des Konkordates anstreben. Bekanntlich zerschlugen sich aber dann die bezüglichen Verhandlungen und ein Konkordat kam nicht zu Stande.

Im Jahre 1867 erschienen: 1) der Entwurf einer Pfand- und Hypothekenordnung für den Kanton Bern von Professor Leuenberger und 2) der Entwurf über die Einrichtung und Führung der Grundbücher von Niggeler, und im Jahr 1868 der von Leuenberger im Sommer 1867 ausgearbeitete, ausführliche Bericht über die Grundlagen einer einheitlichen Civilgesetzgebung für den Kanton Bern.

Am 2. März 1868 wurde der Gesetzentwurf über die Organisation des Hypothekarwesens vom Grossen Rathe an eine Kommission von 9 Mitgliedern gewiesen und dieselbe bestellt aus den Herren Stämpfli als Präsident, Anderegg, Boivin (diese zwei später ersetzt durch die Herren Bernard, nachher Moschard und Bütigkofer), Brunner, Gouvernon, Indermühle, Marti, v. Wattenwyl von Rubigen und Weber, nachher Bucher. Am 2. September 1869 wurde die Mahnung des Herrn Stämpfli, auf baldige Vorlage der noch fehlenden französischen Redaktion des neuen Entwurfes einer Hypothekenordnung Bedacht zu nehmen, erheblich erklärt und dem Regierungsrathe überwiesen. Dieselbe hatte denn auch den gewünschten Erfolg, indem Fürsprecher Carlin die französische Redaktion beider Gesetzentwürfe besorgte. Der Bericht über die Grundlagen einer einheitlichen bernischen

Civilgesetzgebung von Leuenberger wurde einer engern und weitern Kommission zur Begutachtung unterbreitet, welche unter'm 8. Mai 1869 ihren Bericht abgab. Die engere Kommission bestand aus den Herren Brunner, Präsident, 2) Folletête, 3) Boivin, 4) Hofer, 5) Michel, 6) Sahli, 7) Weber; die weitere aus den Mitgliedern der engern Kommission und ausserdem noch aus 8) v. Gonzenbach, Grossrath, 9) Dr. Manuel, Grossrath, 10) Fürsprecher v. Känel, Grossrath, 11) Fürsprecher Schwab, Grossrath, 12) Fürsprecher Zeerleder, Grossrath, 13) Schmid, Nationalrath, 14) Antoine, Bezirksprokurator, 15) Affolter, Regierungsstatthalter, 16) Geiser, Regierungsstatthalter, 17) Ritschard, Regierungsstatthalter, 18) Imobersteg, Regierungsstatthalter, 19) Lindt, Gerichtspräsident, 20) Blösch, Gerichtspräsident, 21) Mützenberg, Gerichtspräsident, 22) Grandvillers, Gerichtspräsident, 23) Bühlmann, Fürsprecher, 24) Gigon, Fürsprecher, 25) Rem, Fürsprecher, 26) Dr. Gobat, Fürsprecher, 27) Bandelier, Fürsprecher, 28) Aubry, Fürsprecher, 29) Dr. Schwab, Arzt, 30) Pauli, Hypothekarkassaverwalter. Die Anträge dieser Kommissionen wurden unter'm 25., 26. und 27. Mai und 31. August 1869 vom Grossen Rathe durchberathen und endgültig festgestellt.

Am 7. Februar 1872 beschloss der Grosse Rath Angesichts der in der Bundesrevision angestrebten Rechtseinheit, mit den Berathungen über das bernische bürgerliche Gesetzbuch inne zu halten.

Am 19. Mai 1876 beschloss derselbe, auf Antrag der Justizdirektion und des Regierungsrathes — nachdem inzwischen auch ein Entwurf über eheliches Güterrecht und Erbrecht aus dem Nachlasse des Professor Leuenberger publizirt worden war und somit nur noch der kleinere Theil des Obligationenrechts fehlte —

1) grundsätzlich die Wiederaufnahme der in Folge der Bundesrevision sistirten Berathungen eines neuen einheitlichen Civilgesetzbuches;

2) vor allem sei zu beginnen mit der Berathung der Gesetzentwürfe über eine Pfand- und Hypothekenordnung, sowie über Einrichtung und Führung der Grundbücher;

3) den Regierungsrath einzuladen: 1) die beiden Entwürfe im Laufe des Sommers einer nochmaligen Berathung zu unterziehen und das Ergebniss mit seinen Anträgen beförderlichst vorzulegen, 2) hinsichtlich der übrigen Theile des Revisionswerkes die Frage zu untersuchen und im geeigneten Zeitpunkt Bericht und Anträge zu bringen, in welcher Art und Reihenfolge die übrigen Theile des einheitlichen Civilgesetzbuches in Berathung zu ziehen seien.

In Folge dieses Grossrathsbeschlusses beschloss der Regierungsrath auf Antrag der Justizdirektion unter'm 21. Oktober 1876: 1) es sei eine neue Redaktionskommission aufzustellen für Umarbeitung und Vorberathung der vorhandenen Entwürfe; 2) diese Kommission wurde bestellt aus den Herren Bundesrichter Niggeler, Obergerichtspräsident Leuenberger, Oberrichter Migy, Professor Dr. König, unter dem Präsidium des Direktors der Justiz und Polizei; 3) grundsätzlich sei auch eine Revision des gerichtlichen Verfahrens in bürgerlichen Rechtssachen und der Gerichtsorganisation vorzunehmen. Mit der Ausarbeitung der diessbezüglichen Entwürfe sammt Bericht wurde Herr Oberrichter Moser beauftragt.

Im November 1876 wurde die Redaktionskommission zu einer ersten Sitzung einberufen und Professor Emil Rott zum Sekretär ernannt. Die Vertheilung der Materien wurde in der Weise vorgenommen, dass Herr Professor König die Bearbeitung des Personen- und Familienrechts, des ehelichen Güterrechts und des Erbrechts übertragen wurde, während Herr Bundesrichter Niggeler die Bearbeitung des Sachenrechts (inclusive Pfand- und Hypothekenordnung und Grundbuchgesetzgebung) übernahm. Diese Arbeit nahm ihren ruhigen Fortgang d. h. es blieb bei den Vorarbeiten. Für die Vorberathung der Entwürfe des Herrn Oberrichter Moser bestellte der Regierungsrath im Jahre 1878 eine grössere Kommission unter dem Präsidium des Herrn Nationalrath Bützberger, welcher jedoch die Wahl nachträglich ablehnte und durch Herrn Ständerath Sahli ersetzt wurde. Diese Kommission hielt am 16. Dezember 1878 eine konstituierende Sitzung ab und beschloss: « es sei eine « engere Kommission niederzusetzen mit dem Auftrag, die Grundlagen des Civilprozessverfahrens, « sowie über die durch die Rücksicht auf den Strafprozess bedingten Prinzipien der Gerichtsorganisation zu berathen und darüber Bericht und Anträge an das Plenum der Kommission zu erstatten. » Diese Kommission, bestehend aus den Herren Professor Dr. Zeerleder als Präsident, Nationalrath Brunner, Professor Dr. Samuely (†), Oberrichter Forster in Bern, Advokat Dr. Gobat in Delsberg, Professor und Bundesgerichtsschreiber Rott in Lausanne und Gerichtspräsident Dr. Stooss in Bern, hat eine Reihe von Sitzungen gehalten und der von dem letztern verfasste Bericht über die Revision der Gerichtsorganisation ist denn auch Anfangs dieses Jahres erschienen, während derjenige über die Civilprozessreform noch aussteht.

Eine wichtige Wendung in unserem Rechtsleben ist nun aber insbesondere durch die Einführung des Gesetzes über Civilstand und Ehe vom 24. Dezember 1874, des Gesetzes über die persönliche Handlungsfähigkeit vom 22. Juni 1881 und des schweizerischen Obligationenrechtes eingetreten und es musste deshalb die Frage ernstlich geprüft werden, auf welche Weise der dadurch entstandenen Rechtsunsicherheit und dem chaotischen Zustande unserer gesammten Civilgesetzgebung abgeholfen werden könne.

In einer Eingabe des bernischen Juristenvereins an die Justizdirektion beantragte derselbe: « Es sei « bei den zuständigen kantonalen Behörden mit Rücksicht auf die bevorstehende Einführung des schweizerischen Obligationenrechtes die sofortige Anbahnung einer an das neue Gesetzbuch sich anschließenden Revision der bernischen Civilgesetzgebung anzuregen », die Schlussbemerkung beifügend: « dass er die schleunige Inangriffnahme dieses in der Gegenwart wichtigsten Problems für unsern Kanton als eine gebotene Massnahme erachtet. »

In der Sitzung des Grossen Rathes vom 23. November 1881 stellte Herr Grossrath Morgenthaler den ebendahin zielenden Antrag: « die Regierung « einzuladen, eine Revision der Civilgesetzgebung « möglichst rasch an die Hand zu nehmen und bezügliche Vorlagen einzubringen. » Herr Morgenthaler begründete diesen Antrag mit dem Hinweis

einerseits auf die, durch die Bundesgesetzgebung geschaffenen Veränderungen in unserer Gesetzgebung, anderseits auf die im Erbrecht, Vormundchaftswesen u. s. w. bestehenden notorischen Härten und Unzukömmlichkeiten, die zu beseitigen dringend geboten sei.

Diesen Anträgen gegenüber machte sich von anderer Seite die Ansicht geltend, es sei in erster Linie ein Einführungsgesetz zum schweizerischen Obligationenrecht auszuarbeiten und dem Grossen Rathe resp. dem Volke zur Annahme vorzulegen.

In der Absicht, diesen Anregungen entgegenzukommen und von der Dringlichkeit einer möglichst raschen Lösung der Sachlage überzeugt, beschloss der Regierungsrath unterm 12. Dezember 1881, die Justizdirektion einzuladen, eine von ihr zu präsidirende Kommission, bestehend aus den Herren Professoren König, Vogt und Zeerleder und Oberrichter Juillard, zusammenzuberufen, welche im Beisein der Mitglieder des Regierungsrathes die Frage zu berathen und für die nächste Sitzung des Grossen Rathes zu begutachten hätte, ob es der Fall sei, die stirtirten Berathungen eines neuen einheitlichen Civilgesetzbuches, sowie der Gesetzesentwürfe über eine neue Pfand- und Hypothekarordnung und über die Einrichtung und Führung der Grundbücher wieder aufzunehmen, bejahenden Falles, in welcher Weise dabei vorgegangen werden solle, andern Falls, ob nur einzelne Materien oder Gesetze an die Hand zu nehmen seien und welche.

Der ablehnende Herr Professor Dr. Vogt wurde durch Herrn alt-Bundesrichter Niggeler ersetzt und zu einer zweiten Kommissionssitzung noch Herr Professor Dr. Stooss beigezogen.

Nachdem sich anfänglich im Schoosse der Kommission zwei verschiedene Auffassungen kund gaben, wovon die eine glaubte, durch ein Gesetz das Verhältniss der schweizerischen zur kantonalen Gesetzgebung in erschöpfender und verbindlicher Weise ordnen zu sollen, während eine andere jedes Eingreifen der gesetzgebenden Behörde vermeiden und die Ausgleichung den Gerichten überlassen wollte, einigte sich die Kommission schliesslich auf folgende Anträge:

1. Es sei vorerst eine sorgfältig ausgearbeitete Vorlage anzuordnen, worin auf die Abweichungen der schweizerischen und kantonalen Gesetzgebungen hingewiesen und mit möglichster Genauigkeit zu konstatiren wäre, was gilt und was nicht mehr gilt, resp. welche kantonalen Vorschriften durch das Obligationenrecht vom 14. Juni 1881 ausser Kraft gesetzt werden. Diese Arbeit müsste für beide Kantonstheile gesondert gemacht werden und würde sodann die Grundlage bilden zu weiteren Beschlüssen über das zweckmässigste Vorgehen hinsichtlich der Einführung des Obligationenrechtes.
2. Es seien die Codifikationsarbeiten sofort wieder aufzunehmen und fortzusetzen, mit steter Rücksicht auf eine zusammenfassende, einheitliche Gesetzesarbeit für die ganze Eidgenossenschaft.
3. Es sei der Anfang zu machen mit dem Personen-, Familien- und Vormundschaftsrecht einerseits und dem Hypotheken- und Grundbuchrecht andererseits.

Die Justizdirektion schliesst sich diesen Anträgen an, glaubt aber noch die weitere Frage aufwerfen zu sollen, ob hinsichtlich der Anträge 2 und 3 noch eine vorübergehende Berathung über die Grundlagen einer einheitlichen Civilgesetzgebung durch den Grossen Rath stattfinden solle. Bekanntlich wurde bereits im Jahr 1869 eine solche Vorlage einer engern und weitem Kommission im Grossen Rathe durchberathen, dagegen der Antrag, die Grundzüge zu dem neuen Civilgesetzbuche dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen, verworfen.

Die im Jahre 1869 gefassten Beschlüsse haben zum Theil deshalb keinen Werth mehr, weil sie durch die seither erfolgte eidgenössische Gesetzgebung ihre Erledigung gefunden haben; es betrifft dies namentlich die Abschnitte IX 6, X *a, b, c, d* Personenrecht, durch das Gesetz über Civilstand und Ehe; XIII Vormundchaftsordnung, wenigstens soweit es das materielle Recht betrifft, durch das Gesetz über die persönliche Handlungsfähigkeit; IX *a*, XIX und XX die Handelsgesellschaften, das Recht der Forderungen und das Pfandrecht durch das schweizerische Obligationenrecht.

Bezüglich einer Reihe anderer Fragen wurde einfach beschlossen, es seien dieselben der Redaktionskommission zur Ausarbeitung zu überlassen, so namentlich eine grössere Anzahl von Anträgen hinsichtlich des Erbrechts XXVII.

Nur über einzelne Rechtsgrundsätze wurden bestimmte Beschlüsse gefasst, so zum Beispiel über das Territorialprinzip VIII, das eheliche Elternrecht XI, das Rechtsverhältniss der unehelichen Kinder XII, über die Verbots- und Spolienklagen XV, über die Vindikabilität von beweglichen Sachen XVI, über das eheliche Güterrecht XVII und über das gegenseitige Notherbrecht der Ehegatten.

Aus der ganzen Berathung ging aber in unzweideutiger Weise hervor, dass das damals befolgte System, nur gewisse Grundsätze dem Grossen Rathe zur Berathung und Genehmigung vorzulegen, kein glückliches war und zudem ohne nachherige Referendumsabstimmung als ein gefährliches, wenn nicht geradezu-gesetzwidriges Vorgehen bezeichnet werden muss.

Auf gewisse Materien wurde gar nicht eingetreten, andere sehr rasch, ohne eigentliches Verständniss erledigt, während bei einzelnen Abschnitten, wie zum Beispiel über die Revision der Vormundchaftsordnung ganz unbegründete Bedenken geäussert wurden, die bei einer fertigen Redaktion ohne Zweifel zum grossen Theile weggefallen wären.

Die Justizdirektion gelangt deshalb zum Schlusse, es sei derzeit von neuen Vorlagen zu abstrahiren und unter Hinweisung auf den Beschluss des Regierungsrathes vom 21. Oktober 1876 dem Grossen Rathe lediglich über das weitere Vorgehen des Regierungsrathes als Antwort auf den erheblich erklärten Anzug des Herrn Morgenthaler Bericht zu erstatten.

In weiterer Ausführung dieses Beschlusses stellt sodann die Justizdirektion folgende Anträge an den Regierungsrath:

1. es seien die Anträge der Kommission sub 1, 2 und 3 zu genehmigen;
2. es sei die Justizdirektion einzuladen, sofort bestimmte Anträge über Bezeichnung eines oder mehrerer Redaktoren dem Regierungsrathe vorzulegen;
3. es sei der vorstehende Bericht zu Händen des Grossen Rathes dem Drucke zu übergeben;
4. es sei die unter sub 1 der Kommissionsanträge näher bezeichnete Vorarbeit seiner Zeit dem Regierungsrathe zu weiterer Beschlussnahme vorzulegen.

Bern, den 24. Januar 1882.

Der Direktor der Justiz und Polizei
v. Wattenwyl.

Vom Regierungsrath genehmigt.

Bern, den 25. Januar 1882.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Rohr,
der Rathsschreiber
L. Kurz.

Vortrag des Regierungsrathes

zu Händen des

Grossen Rathes

über

die Verbesserung des Gefängnisswesens

im Kanton Bern.

(Hornung 1882.)

Herr Präsident!

Herren Grossräthe!

Zur Verbesserung unseres Gefängnisswesens beehrt sich der Regierungsrath, Ihnen folgende Anträge zu stellen:

1. Die Strafanstalt zu Bern ist in ein Zellengefängniss für Zuchthaussträflinge umzuwandeln.
2. Die vorgelegten Pläne zu einem Neubau bei hiesiger Strafanstalt sowie zu Umbauten in derselben bis zu einem Betrage von Fr. 190,000 sind zu genehmigen.
3. Zum Beginne des Neubaus werden Fr. 100,000 auf das Budget von 1882 gesetzt.
4. Zur Enthaltung der Korrekptionssträflinge sind wenn möglich im Gebiete des grossen Moores die nothwendigen Einrichtungen zu treffen.
5. Für die zur Einzelhaft oder einfachen Enthaltung Verurtheilten werden die fünf Bezirksgefängenschaften von Bern, Thun, Burgdorf, Biel und Delsberg bestimmt und, soweit nöthig, erweitert oder neu erstellt.
6. Es soll für Erweiterung der Zwangsarbeitsanstalt Vorsorge getroffen und die Errichtung einer Arbeiterkolonie untersucht werden.
7. Der Regierungsrath wird beauftragt, dem Grossen Rathe mit thunlicher Beförderung zu 4, 5 und 6 die nöthigen Vorlagen zu machen, sowie zur Deckung der Kosten des ganzen Unternehmens einen Finanzplan auszuarbeiten.

Wie Sie sehen, schliessen sich diese Anträge an Ihren Beschluss vom 30. November 1874:

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rathes 1882.

Der Regierungsrath wird eingeladen, die Frage über die Verlegung der Strafanstalt in Bern zu untersuchen, namentlich auch, ob nicht zu diesem Zwecke im Gebiete der Juragewässer-Korrektion ein entsprechender Komplex erworben werden sollte.

sowie an Ihre dem Regierungsrathe ertheilte Aufträge vom 2. April 1875:

1. Ankauf eines Landkomplexes bis auf 600 Jucharten in einem Umschwung im grossen Moose der Gemeinde Ins mit der Bedingung, dass der Kaufpreis nicht mehr als Fr. 200 per Jucharte betrage und die Erwerbung eine nur successive von je höchstens 100 Jucharten auf einmal sein solle.
2. Vorlage einer genauen Kostenberechnung über die Verlegung der Strafanstalt.
3. Unter Berücksichtigung des vom Herrn Strafhauksdirektor Guillaume zu erstattenden Gutachtens über die bernische Pönitartiar-Reform Bericht und Antrag vorzulegen über die Art und Weise einer gänzlichen oder theilweisen Verlegung der Strafanstalt Bern und zwar vom Standpunkte eines rationellen Strafvollzuges aus, sowie namentlich auch die Frage zu begutachten, ob und in wie weit die Strafanstalt Bern zum Zwecke des Strafvollzuges noch beizubehalten, gleichzeitig aber zur Unterbringung der Bezirksgefängenen und verschiedenen Gerichtsverwaltungen des Amtes Bern, der Assisenräumlichkeiten des zweiten Geschwornenbezirkes zu verwenden sei.

Dabei gehen unsere Anträge von folgenden Grundsätzen aus:

- A. in formeller Beziehung:
- a. die Verbesserung unseres Gefängniswesens sofort auf einem bestimmten Punkte in Angriff zu nehmen,
 - b. diesen Angriffspunkt wie jeden folgenden daraufhin zu prüfen, ob und wie er sich in den Gesamtplan einfüge und
 - c. den Strafvollzug stets in die erste, die Baufrage nur in die zweite Linie zu stellen.
- B. in materieller Beziehung:
- a. die verschiedenen Grade der Bestrafung sorgfältig von einander auszuscheiden und jedem seine besondere Pflege und entsprechende Arbeit zuzuweisen,
 - b. die leichtern Grade der Bestrafung so zu behandeln, dass sie von den schwereren eher zurückhalten, als zu denselben hinführen,
 - c. in Folge davon die Zuchthaussträflinge schärfer zu halten, sie strenger zu isoliren und ganz auf innere Arbeit einzuschränken,
 - d. die bis jetzt theils im Zuchthaus, theils zu Thorberg enthaltenen Korrektionellen in einer besondern Anstalt mit vorwiegend landwirthschaftlich - kolonisorischem Betriebe zu vereinigen und schon dadurch Thorberg seinem eigentlichen Zwecke als Zwangsarbeitsanstalt entsprechender und dienstbarer zu machen,
 - e. die zu Einzelhaft und einfacher Enthaltung Verurtheilten, statt wie bisher zum Theil im Zuchthause, zum Theil in den Bezirken, sämmtlich in einzelnen Bezirksgefängnissen ihre Strafe verbüssen zu lassen und sie hier von den Untersuchungsgefangenen genau zu sondern und endlich
 - f. zu prüfen, ob sich nicht noch vor der Zwangsarbeitsanstalt eine Kolonie für ernstlich Arbeit suchende Arbeitslose schaffen lasse.

Diese Grundsätze — mit Ausnahme vielleicht von einem — werden von Ihnen, Herr Präsident, Herren Grossräthe! kaum bestritten werden, entsprechen sie doch nicht minder den vielfach geäusserten Wünschen unseres Volkes als den gemachten Erfahrungen. Unser Volk verlangt grössere Sicherheit für Eigenthum und Leben; es besorgt, manchem Sträfling sei seine Strafzeit eher eine Schule des Verbrechen als ein Anlass zur Besserung; es wünscht sich mehr Mittel und Wege, um gegen Arbeitsscheue und Gemeindebelästiger einzuschreiten und wirklich Arbeitslosen zu helfen. Gleichzeitig fordert es mit grossem Nachdrucke, es habe die Arbeit der Sträflinge der freien keine erdrückende Konkurrenz zu machen; sie dürfe sich nicht dahin stellen, wo von freier Arbeit genug und übergenuß angeboten werde, sondern sei dorthin zu verpflanzen, wo freie Arbeit mangle. Schliesslich sähe besonders der landwirthschaftliche Theil unserer Bevölkerung mit grosser Freude, wenn der Staat mit seinen Arbeitskräften bei kolonisorischen Unternehmungen, zu welchen gegenwärtig in unserm Kanton so reiche und dringende Gelegenheit geboten wird, der Privatthätigkeit voranginge und Bahn bräche.

Andererseits hat die Erfahrung in kaum zu widerlegender Weise dargethan, dass in der mangelnden Unterscheidung der verschiedenen Grade der Bestrafung und der verschiedenen Weisen der Arbeit der

Hauptgrund zu der bisher so geringen Wirkung der Strafe gelegen und dass die Schule des Verbrechen gar nicht etwa erst im Zuchthause, sondern schon zuvor in den Bezirksgefängnissen begonnen habe.

Soweit herrscht wohl Uebereinstimmung. Nun aber die Ausnahme: diese betrifft unsern Grundsatz A c, welchem zufolge der Strafvollzug stets in die erste Linie und die Baufrage erst in die zweite Linie zu rücken ist. Hierin weicht nämlich die Regierung mit Bewusstsein von einem bisher beschrittenen Wege ab. In den Kreisen, welche sich früher mit tieferem Verständnisse und grösserem Interesse der Verbesserung unseres Gefängniswesens annahmen, war es Voraussetzung, dass die die Erbauung einer Zentralstrafanstalt ihren Anfangs- und Mittelpunkt zu bilden habe. Allein nach unserm Dafürhalten zeigen eben die letzten zwanzig Jahre, wie unfruchtbar dieser Plan ist. Von diesem Zentralgefängnis liegt von berufener Hand nicht einmal eine Skizze vor. Der Platz, auf dem gebaut werden könnte, ward nie bestimmt. Was mit dem ausser Gebrauch gesetzten Zuchthaus anzufangen sei, darüber herrscht bis zu dieser Stunde grosse Meinungsverschiedenheit. Die Einen möchten Platz und Haus der Privatindustrie überlassen, warten aber umsonst um ein Angebot von daher; die Andern wollen die Bezirksgefängnissen und das zudienliche Gerichtswesen in das alte Zuchthaus verlegen und müssen dann mit Beseitigung des grössten Uebels, des Käfigthurmes, zuwarten bis zuletzt. Doch das wären am Ende bloss Nebenachen. Der Hauptvorwurf, den wir diesem Plane machen, ist der: er fasst zu wenig das Ganze in's Auge. Mit dem neuen Zentralgefängnis — vielleicht auf dem grossen Moose und für Kriminelle und Korrektionelle zusammen — wären dann unsere Mittel erschöpft, aber die Art und Weise wie wir weiter unten, in den Anfängen das Verbrechen grossziehen, noch lange nicht beseitigt. Dazu: so trefflich muthmasslich in diesem Zentralgefängnis die Pflege der Sträflinge gewesen wäre, so schwer hätten dieselben den Weg in das Leben und unter die Menschen zurück zu finden.

Daher verzichtete der Regierungsrath auf diesen Antrag Plan, hielt sich an das bestehende Zuchthaus und dessen ursprüngliche Bestimmung, warf die Frage auf, ob dasselbe, verändert und ausgebaut, nicht für einmal noch genügen könne, und beantwortete diese Frage — gleich Hrn. Dr. Guillaume — mit Ja. Unser Zuchthaus ist ja selbst von seinem ursprünglichen Zwecke abgekommen, denn zuerst beherbergte es weit weniger und nur schwere Verbrecher, nicht aber das ganze Sammelsurium, das es heute in sich fasst; zudem ist es ein verhältnissmässig neues, sehr solid gebautes, festes und in mancher Beziehung zweckmässig eingerichtetes Gebäude und ward seiner Zeit als Musteranstalt gepriesen. Allerdings genügt es den Gedanken und Anforderungen des gegenwärtigen Strafvollzuges nicht mehr, allein die Ihnen vorliegenden Pläne unseres Kantonsbauamtes, welche eine genaue Prüfung sowohl durch die Aufsichtskommission über hiesige Strafanstalt wie durch die Regierung bestanden haben, zeigen Ihnen, dass sich unser Zuchthaus in einer Weise erweitern und umbauen lässt, dass es noch eine Reihe von Jahren auch den neuen Bedürfnissen zu genügen vermag.

Eine Reihe von Jahren — wir sind nämlich weit davon entfernt, diesen Bauten den Charakter des ein für allemal Abgeschlossenen beizulegen. Allein bis zur Zentralisation der Strafrechtspflege in den Händen des Bundes, welche dann ohnehin neue und sehr spezielle Bedürfnisse schafft, werden wir doch wohl damit auszukommen vermögen. Sollte zuvor schon unser Zuchthaus den Interessen des Verkehrs oder der Industrie allzusehr im Wege stehen, dann werden wir für Platz und Haus einen Preis erzielen, welcher den, den beide heute gelten würden, und die Kosten des Neubaus noch dazu weit übersteigen und uns an den Bau einer neuen Anstalt einen sehr bedeutenden Beitrag liefern wird.

Antrag 2. Herr Präsident, Herren Grossräthe! Wie Sie sehen, gehen die Ihnen zur Genehmigung vorgelegten Pläne von folgenden Voraussetzungen aus. Die Anstalt wird künftig auf 320 Sträflinge — statt auf 400—500, wie in letzter Zeit — berechnet. Mit vorläufiger Ausnahme der Frauenabtheilung in den beiden südlichen Pavillons und eines gemeinsamen Schlafsaales für invalide Männer, welcher in eines dieser beiden Pavillons zu verlegen wäre, soll die ganze Anstalt in ein Zellengefängnis umgewandelt werden. Nach Wegfall von etwa 30 Frauen und 20 invaliden Männern wären also 270 Personen in Einzelzellen unterzubringen, davon ungefähr $\frac{3}{4}$ in blossen Schlafzellen bei gemeinsamer Arbeit während des Tages, mindestens $\frac{1}{4}$ in Arbeitszellen zu völliger Isolirung bei Nacht und bei Tag. Letztere Art von Zellen würde zuerst die besonders gefährlichen Verbrecher aufnehmen; ausserdem diejenigen, welche ihre Strafzeit frisch antreten, damit sie in dieser Einsamkeit recht in sich gehen und besser beobachtet, genauer kennen gelernt und spezieller gepflegt werden können. Auch hätten — auf den Rath von Herrn Dr. Guillaume — ein paar dieser Arbeitszellen stets leer und zur Verfügung der Verwaltung zu stehen, als treffliches Disziplinarmittel für diejenigen, welche sich der gemeinsamen Arbeit unwürdig gemacht haben. Schon aus diesen letzten Bemerkungen geht hervor, dass bei der neuen Einrichtung die bisher unmögliche sogenannte progressive Straftaft zur Anwendung kommen soll, welche darin besteht, dass der Strafgefangene in der Anstalt selbst verschiedene Stufen durchmacht, welche ihn allmählig zum bessern Gebrauche seiner früher missbrauchten Freiheit bringen und ihn für sein späteres Leben wieder in der Freiheit sorgsam vorbereiten sollen.

Natürlich handelt es sich nun vor Allem darum, für diese Einzelzellen den nöthigen Raum zu gewinnen. Das Gebäude der Strafanstalt bietet dessen nicht hinreichend. Wir schlagen Ihnen daher vor, auf der vierten, offen gebliebenen und nach Norden schauenden Seite des Zuchthauses einen Neubau einzufügen, bestehend vorläufig aus einem Erdgeschoss mit 20, einem ersten Stocke mit 21 Arbeitszellen und einem Dachraum mit 22 Schlafzellen. Die 30 weitem Arbeitszellen, deren wir noch bedürfen, finden wir in den verschiedenen Stockwerken der beiden nördlichen Pavillons des Hauptbaues dadurch, dass wir verschiedene Schlaf-, Arbeits- und Essräume in solche umwandeln. Schlafzellen besitzen wir in den bisherigen Einzelzellen im Haupt-

bau bereits 112 weniger 4, welche der Herstellung einer bessern Beleuchtung geopfert werden müssen; in 66 weitere würden die beiden grossen Schlafsäle in den Dachräumen des westlichen und des östlichen Mittelbaues umgewandelt und ein letztes halbes Dutzend lässt sich noch in den beiden nördlichen Pavillons bei Einrichtung der Arbeitszellen gewinnen. So kämen wir auf 71 Arbeitszellen und 202 Schlafzellen zu stehen; zusammen auf 273 Zellen.

Die Kosten des Neubaus wie der Umbauten waren ursprünglich auf Fr. 322,500 veranschlagt. Sie wurden jedoch von uns wesentlich herabgemindert, indem wir auf Anlage von Gallerien in den Zwischenbauten (Fr. 24,000), auf Erstellung einer Verbindung zwischen dem Verwaltungsgebäude und den Höfen (Fr. 1500) und auf Einrichtung von isolirten Spazierhöfen zum Neubau (Fr. 8500) verzichteten und diesen letztern statt auf drei bloss auf ein Stockwerk berechneten, wodurch er statt auf Fr. 235,000 nur auf Fr. 130,000 zu stehen kommt.

Sollte das Verhältniss von drei Viertel Schlafzellen zu einem Viertel Arbeitszellen sich später als ein anrichtiges herausstellen und eine Vermehrung der letztern als dringend geboten erscheinen, dann lässt sich der Neubau, falls nicht sanitarische Gründe sich entgegenstellen, immer noch auf die ursprünglich geplanten drei Stockwerke erhöhen, worauf schon jetzt bei der Anlage des Neubaus Bedacht zu nehmen ist.

Für die auszuführenden Bauten ergäben sich somit nunmehr folgende Posten:

1. Zellen-Neubau zu 60 Zellen . . .	Fr. 130,000
2. Umbau des nordwestlichen Pavillons »	13,500
3. Umbau des nordöstlichen Pavillons . »	10,000
4. Isolir-Schlafzellen in den Dachräumen der Zwischenbauten	» 30,000

Zusammen Fr. 183,500

Wenn wir statt diesen Fr. 183,500 Fr. 190,000 von Ihnen verlangen, so haben wir dabei nicht bloss das Unvorhergesehene im Auge, sondern eine bestimmte Arbeit. Sobald nämlich der Zellenneubau ausgeführt wird, muss auch ein neuer Dampfkessel zur Beheizung desselben erstellt werden, welche Gelegenheit man benutzen sollte, um eine viel ökonomischere und im Betrieb weit einfachere Dampfkochküche, als die bisherige, einzurichten, wie solche in den meisten ähnlichen Anstalten vorhanden sind.

Herr Präsident, Herren Grossräthe! Wir ersuchen Sie nun, von den obigen Fr. 190,000 Fr. 100,000 auf das Budget des laufenden Jahres zu nehmen. Es geschieht dies, weil mit dem Zellenneubau unverzüglich begonnen und derselbe vor nächstem Winter unter Dach gebracht werden sollte. Erst wenn dieser Neubau vollendet ist — und dazu braucht es zwei Jahre — kann der Hauptbau von Sträflingen hinlänglich geräumt werden, um auch dort nach und nach die nöthigen baulichen Veränderungen vorzunehmen. Wir zweifeln keinen Augenblick, dass Sie uns den verlangten Kredit bewilligen werden und stützen uns hiefür auf das unter Ihrer schweigenden Zustimmung in Ihrer Sitzung vom 29. November 1881 vom Herrn Präsidenten Ihrer Staatswirthschaftskommission gegebene Versprechen, dass, sobald ge-

Antrag 3.

naue Pläne der auszuführenden Bauten vorgelegt und genehmigt seien, der verlangte Kredit bewilligt werden solle.

Antrag 4. Die Umwandlung unseres Zuchthauses in ein Zellengefängnis hat aber gleichzeitig mit der Vermehrung seiner Räumlichkeiten eine Verminderung der darin enthaltenen Gefangenen zu ihrer nothwendigen Folge, da ja ihre Zahl von 400—500 auf höchstens 320 herabgebracht werden muss. Eine erste Entlastung würde nun darin bestehen, dass sämtliche Korrektionelle aus dem Zuchthause entfernt, mit den Korrektionellen von Thorberg verbunden und zu einer Kolonie mit vorwiegend landwirthschaftlichem Betriebe vereinigt werden. Die Vortheile, die wir uns hievon versprechen, sind folgende: Thorberg wird erleichtert und seinem Zwecke als Zwangsarbeitsanstalt dienstbarer gemacht. Der besondere Charakter der Strafe tritt an allen drei Orten reiner hervor. Im Zuchthause hat das Gemisch von äusserer und innerer Arbeit, das jede feste und gleichmässige Hausordnung erschwert, ein Ende und an die Stelle tritt ausschliesslich die innere Arbeit. Damit hört zugleich auch das Herumführen von Strafgefangenen durch die Stadt und ihre Umgebung und ihre Vermietung an grössere Landbesitzer in der Nähe nebst den Missbräuchen, welche dieselbe im Gefolge hat, auf. Dieser Uebelstand ist zwar schon seit Frühling 1881, da der Staat sein Schlossgut Köniz anderweitig verpachtete, während er zugleich die landwirthschaftliche Kolonie zu Ins thunlichst vergrösserte, etwas geringer geworden, allein bis für die vielen Landarbeiter unter unsern Strafgefangenen an einem andern Orte Arbeit gefunden worden ist, darf man dem Zuchthause kaum zumuthen, auch seine übrigen Pachtungen um Bern herum aufzugeben und seine sämtlichen Insassen nur noch im Hause zu beschäftigen. Ein letzter Vortheil liegt endlich noch darin, dass eine Kolonie zwar kaum wie anderwärts sich selbst erhalten, aber doch den Staat bedeutend billiger zu stehen kommen wird, als dies gegenwärtig mit den Korrektionellen des Zuchthauses der Fall ist.

Leider ist uns unmöglich, Ihnen gleichzeitig die Pläne zu einer Anstalt für Korrektionelle zur Genehmigung zu unterbreiten. Freilich sind solche ausgearbeitet und zwar auf zwei verschiedene Systeme — Barackenbau und Zentralbau — hin. Allein die Schwierigkeit liegt hier darin, dass man sich erst über den Ort, wo die Kolonie soll zu stehen kommen, entscheiden muss und dass Umstände, die von unserm Willen unabhängig sind, diese Entscheidung verzögern. Wir müssen uns daher heute darauf beschränken, Ihnen zu beantragen, Sie mögen grundsätzlich der Errichtung einer solchen kolonialisatorischen Korrektionenanstalt zustimmen.

Antrag 5. Eine zweite Entlastung des Zuchthauses liegt in dem Plane, alle zur Einzelhaft und einfachen Enthaltung Verurtheilten — nicht mehr blos die mit einer Strafe bis zu zwei Monaten — künftig ihre Strafe statt im Zuchthause ebenfalls in den Bezirken verbüssen zu lassen, aber nicht länger in allen dreissig Amtsgefängnissen, sondern blos in fünf grössern, eigens eingerichteten und mit Zellen versehenen Bezirksgefängnissen. Hier wäre die Trennung von den Untersuchungs-

gefangenen streng durchzuführen, für regelmässige Arbeit zu sorgen und eine feste Disziplin zu handhaben. An den fünf Orten bestünden Sektionen des Schutzaufsichtsvereines über entlassene Sträflinge, welche diesen vor der Schande des Zuchthauses Bewahrten mit grösserer Leichtigkeit den Weg zurück in's Leben ebnen könnten. Damit bliebe mancher Neuling vor der Schule des Verbrechens behütet.

Für diese Bezirksgefängnisse haben wir die fünf Ortschaften in unserm Kanton, wo Assisen abgehalten werden, in's Auge gefasst, also Bern, Thun, Burgdorf, Biel und Delsberg. Bereits gehen auch hier sehr wesentliche Vorarbeiten ihrer Vollendung entgegen. Wie Ihnen bekannt, entsprechen die Amtsgefängnisse von Biel und von Bern ihrem Zwecke am schlechtesten. Ersteres gehört der Burgergemeinde von Biel. Nun will dieselbe ein neues und grösseres bauen, um ihr altes Miethverhältniss zum Staate fortzusetzen. Die vorgelegten Pläne zeigen, dass für eine ungleich grössere Zahl von Gefangenen eine ungleich bessere Vorsorge getroffen werden soll. Allein noch ist die Untersuchung darüber nicht geschlossen, ob die nach diesem Plane ausgeführte Baute ihrem neuen Zwecke als Bezirksgefängnis zu genügen vermöge oder, wenn nicht, was in diesem Falle zu geschehen habe. Auch für eine Bezirksgefängnis von Bern liegt von Seiten unseres Kantonsbauamtes ein Plan vor, nach welchem mit den Bezirksgefängnissen zugleich die Hauptwache, der Assisensaal, Räumlichkeiten für die Gerichte und für die Amtsverwaltung unter einem Dache vereinigt würden. Allein auch hier sind die Unterhandlungen über die Platzfrage noch nicht zu Ende geführt.

Herr Präsident, Herren Grossräthe! So müssen wir uns begnügen, Ihnen grundsätzliche Zustimmung zu unserm Antrag 5 vorzuschlagen.

Noch weniger weit fortgeschritten sind unsere Vorarbeiten zur Erweiterung unserer Zwangsarbeitsanstalt. Zwar liegt ein von unserer Justizdirektion ausgearbeiteter « Gesetzesentwurf betreffend Errichtung kantonaler Zwangsarbeitsanstalten » vor uns. Andererseits verlangen schon seit Jahren gewichtige Stimmen aus dem Jura eine besondere Zwangsarbeitsanstalt für diesen Landestheil; auch wurden für dieselbe bereits die Räumlichkeiten der früheren Abtei von Bellelay in Aussicht genommen. Ohne irgendwie der nothwendigen Abklärung beider Fragen vorgreifen zu wollen, halten wir schon jetzt dafür, die künftigen Zwangsarbeitsanstalten werden um so besser gedeihen, je weniger sie ausschliesslich Staatsanstalten sind, je massgebender sich dagegen die Gemeinden an ihnen betheiligen. Dieser Grundsatz liegt in dem erwähnten Gesetzesentwurf bereits angedeutet. Hier wird dann ebenfalls der Ort sein, zu untersuchen, ob und wie sich in dem nach Arbeit so dringend verlangenden grossen Moose eine Kolonie für Arbeitslose herstellen lasse.

Aus dem Gesagten ergibt sich unser siebenter und letzter Antrag von selbst. Er sieht ein Doppeltes vor: neue Vorlagen vorwiegend baulicher Natur und einen Finanzplan.

Was die erstern betrifft, so können voraussichtlich die Verträge über den Ankauf des Terrain's, welches die Anstalt für Korrektionelle und die Be-

zirksgefängenschaft von Bern bedürfen, noch während des laufenden Jahres 1882 Ihnen zur Genehmigung vorgelegt werden. Da für die darauf zu erstellenden Bauten Pläne fertig sind, werden diese nicht hemmen. Dagegen wird es der Regierung kaum möglich sein, noch in diesem Jahre die nöthigen Vorlagen über Thorberg, sowie über die Bezirksgefängenschaften von Thun, Burgdorf, Delsberg bei Ihnen einzubringen.

Die in Aussicht zu nehmende Bauzeit möchte somit ungefähr folgende sein:

Hiesige Strafanstalt: Neubau 1882 und 1883, Umbauten 1884.

Anstalt für Korrektionelle: 1883 und 1884.

Bezirksgefängenschaft Bern: Erste Abtheilung (Gefängnisse und Hauptwacht) 1883 und 1884; zweite Abtheilung (Assisensaal, Räumlichkeiten für Gerichts- und Amtsverwaltung) eilt nicht.

Uebrig drei Bezirksgefängenschaften und Zwangsarbeitsanstalten: 1885 und 1886.

Die Kosten sämtlicher baulicher Arbeiten veranschlagen wir — genauere Prüfung vorbehalten — auf eine Summe von etwas zu zwei Millionen — Fr. 2,100,000 — welche sich aber auf 5 und mehr Baujahre vertheilen. Ihre Regierung ist der Aufbringung dieser Summe näher getreten und hofft sie nach einem Vorschlage der Finanzdirektion ohne Anleihen beschaffen zu können.

Herr Präsident, Herren Grossräthe! Wir sind weit entfernt davon, mit der allfälligen Annahme der obigen sieben Anträge durch Sie und ihrer Ausführung durch uns die Verbesserung unseres Gefängnisswesens als vollendet zu betrachten. Vielmehr erblicken wir in dem Vorgeschlagenen mehr blos die äussere Seite dessen, was ein richtiger Strafvollzug erheischt. Uebrig bleibt noch eine andere

innere Seite, an deren Vorbereitung wir gehen werden, sobald Sie die äussere Seite, ihre nothwendige Vorbedingung, werden festgestellt haben.

Erwähnt seien blos drei in diese innere Seite eingreifende Werke:

Die Aufsicht, welche durch eine und dieselbe Behörde über sämtliche Strafanstalten ausgeübt werden und sich auch über das — jetzt schon weit besser geordnete — Rettungswerk an Unerwachsenen ausdehnen sollte.

Die Berücksichtigung, welche das Strafgesetz dem verbesserten Strafvollzug angedeihen zu lassen hätte: wir denken hier an eine wirksamere Unterscheidung zwischen Fall und Rückfall, an die progressive Haft und an die bedingte Entlassung.

Das Begnadigungswesen, welches sich zu einem weit nachhaltigeren Mittel der Disziplin machen liesse und in welchem dem Schutzaufsichtsverein über entlassene Sträflinge eine amtliche Stellung anzuweisen wäre.

Herr Präsident, Herren Grossräthe! Ohne auf diese innere Seite des Strafvollzugs heute näher eintreten zu können, empfehlen wir Ihnen die sieben an Spitze dieses Vortrages stehenden Anträge zur Annahme.

Bern, den 20. Februar 1882.

Im Namen des Regierungsraths

der Präsident

Rohr,

der Rathsschreiber

L. Kurz.

Zur zweiten Berathung.

Entwurf-Flurgesetz für den alten Kanton.

(22. November 1881.)

Der Grosse Rath des Kantons Bern,

in Betracht,

dass eine zu weitgehende Zerstücklung der Grundstücke und eine zu grosse Unregelmässigkeit in der Form und gegenseitigen Lage derselben, sowie der Mangel an ständigen Feldwegen für den Betrieb der Landwirthschaft nicht nur in den ackerbautreibenden Gegenden, sondern namentlich in den trockengelegten Moosgebieten unseres Landes von grossem Nachtheil ist;

in weiterer Ausführung der gesetzlichen Vorschriften über das Vermessungswesen,
auf den Antrag des Regierungsraths,

beschliesst:

1. Jeder Gemeindebezirk ist nach dem Vermessungsgesetz vom 18. März 1867 und nach der Verordnung vom 26. Mai 1869 in Fluren einzutheilen.

Unter « Flur » (Zelg oder Feld) versteht man einen grössern zusammenhängenden, durch administrative, natürliche oder wirtschaftliche Grenzen abgeschlossenen Bezirk von Gebäuden, Hofstätten, Reben, Feldern, Wiesen, Weiden oder Wäldern. (§ 7 des Verm.-Ges.)

Wenn mehrere Grundstücke einer Flur durch gemeinschaftliche Rechtsverhältnisse (Wässerung, Wegunterhaltung etc.) verbunden sind, so können sie als Flurabtheilung ausgeschieden werden.

Umgekehrt können mehrere Fluren zu einem Flurverband vereinigt werden, wenn gemeinschaftliche Rechtsverhältnisse es wünschenswerth machen.

2. Zum Zwecke der Zusammenlegung von Parzellen des gleichen Eigenthümers, der Anlage ständiger Feldwege behufs einer verbesserten Feldeintheilung und freier Benutzung der Grundstücke (Aufhebung des Flurzwangs), sowie zur Ausführung von Entwässerungen und Bewässerungen können sich die Grundbesitzer einer Flur oder Flurabtheilung oder eines Flurverbandes zu einer Flurgenossenschaft vereinigen.

3. Zur Bildung einer Flurgenossenschaft ist die Mehrheit der beteiligten Grundeigenthümer einer Flur oder Flurabtheilung oder eines Flurverbandes nothwendig; diese Mehrheit muss aber auch den

grössern Theil des beteiligten Landes, nach Flächenraum und Steuerwerth, besitzen.

4. Die Flurgenossenschaft hat eine Flurkommission von 5 bis 9 Mitgliedern zu wählen, wobei auch Nichtbeteiligte wählbar sind.

5. Die Flurkommission hat vorerst Statuten zu entwerfen, worin namentlich zu bestimmen ist, wer die Ausführung zu leiten hat, wer daran betheilig ist und wie die Kosten des Unternehmens und der künftige Unterhalt der ausgeführten Arbeiten zu tragen seien. Die Statuten sind hierauf zur Einsicht der beteiligten Grundeigenthümer wenigstens 14 Tage in der Gemeindeschreiberei aufzulegen, und es ist die Auflage im Amtsblatt und in den Lokalblättern bekannt zu machen, damit diejenigen, welche gegen das Unternehmen sind oder sonstige Aussetzungen zu machen haben, ihre Einsprachen schriftlich anbringen können. Wer nicht Einsprache erhebt, wird angesehen, als stimme er den Statuten bei. Die Flurkommission hat sodann die Statuten, nebst einem Verzeichniss der denselben beigetretenen Grundeigenthümer, dem Regierungsrathe zur Genehmigung einzusenden.

Er wird dieselbe ertheilen und die Ausführung als ein Unternehmen des gemeinen Wohles erklären, insofern er nach stattgefunder Untersuchung findet, dass die Vorlage allen gesetzlichen Vorschriften entspricht, die nöthigen Faktoren zu einer zweckmässigen und gesicherten Ausführung vorhanden sind und auch die Kosten des Unternehmens mit dem wirklichen Nutzen desselben im Einklang stehen. Nach Genehmigung der Statuten durch den Regierungsrath ist die Flurgenossenschaft gesetzlich konstituiert.

6. Die Flurkommission hat hierauf, nach Massgabe des Dekrêts über die Parzellarvermessungen vom 1. Dezember 1874, die Anfertigung eines Planes und Kostenvoranschlages zu veranstalten, worin die auszuführenden Weg- und sonstigen Arbeiten, die neue Eintheilung der Felder und Parzellen und die Umfangsgrenzen des beteiligten Gebietes anzugeben sind.

Plan und Kostenvoranschlag sind ebenfalls wenigstens 14 Tage lang zur Entgegennahme von Einsprachen öffentlich aufzulegen.

Sollte die Mehrheit der bei dem Unternehmen beteiligten Grundeigenthümer sich mittelst schrift-

licher Eingabe gegen den Plan aussprechen, so hat die Flurkommission eine neue Vorlage auszuarbeiten und nebst begutachtendem Bericht und Kostenschlag dem Regierungsrathe zur Genehmigung vorzulegen. Dieser kann unter gewissenhafter Prüfung der eingelangten Einsprachen und Bemerkungen diejenigen Ergänzungen und Abänderungen verfügen, die er zu einer zweckmässigen und gerechten Ausführung des Unternehmens für nothwendig erachtet.

Die Ausführung der Arbeiten darf erst nach Genehmigung des Planes in Angriff genommen werden. Der Beginn derselben ist durch die Flurkommission rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen. Zeigen sich im Verlaufe der Ausführung Veränderungen oder Ergänzungen nöthig, so kann der Regierungsrath diese, nach Anhörung der Betheiligten, vornehmen.

7. Die Sanktion der Statuten und des Planes durch den Regierungsrath berechtigt die Flurgenossenschaft, das zur Ausführung des Unternehmens auf Grundlage des genehmigten Planes erforderliche Eigenthum oder auf Grundeigenthum gehende Rechte nach Massgabe des Gesetzes vom 3. Herbstmonat 1868 zu expropriiren und die nicht beigetretenen Betheiligten zu einem verhältnissmässigen Beitrag anzuhalten. Das Beitragsverhältniss wird für die der Flurgenossenschaft Beigetretenen nach den Bestimmungen der Statuten, für alle übrigen dagegen nach dem Verhältnisse des Nutzens bestimmt, der ihnen aus dem Unternehmen erwächst. Die Letztern dürfen jedoch in keinem Falle um mehr belegt werden, als der ihnen erwachsene Nutzen beträgt (§ 8, 3. Absatz hienach).

8. Alle Streitigkeiten über die Anlage von Feldwegen, über die Beitragspflicht und über das Beitragsverhältniss werden auf dem Administrativwege erstinstanzlich vom Regierungstatthalter und oberinstanzlich vom Regierungsrath entschieden. Das daherige Verfahren richtet sich nach Analogie des Gesetzes vom 20. März 1854.

Alle Entschädigungsbestimmungen bei Expropriationen gehören dagegen vor die Gerichte.

9. Bei der neuen Eintheilung der Grundstücke einer Flur soll jeder Eigenthümer, soweit thunlich, für den Werth der abgetretenen Grundstücke den Ersatz in Grundstücken in möglichst gleicher Lage wie früher und von annähernd gleicher Bodengüte und Ertragsfähigkeit erhalten.

Für die Werthung umzutauschender Grundstücke hat die Flurgenossenschaft eine besondere vom Regierungstatthalter ins Handgelübd aufzunehmende Kommission von drei Mitgliedern zu wählen, welche unter Berücksichtigung aller einschlagenden Faktoren die Schätzung nach Wissen und Gewissen vorzunehmen hat.

Der nämlichen Kommission liegt auch die Schätzung des Nutzens derjenigen Grundstücke ob, deren Eigenthümer den Statuten nicht beigetreten sind.

10. Eine Entschädigung in Geld soll nur stattfinden:

a. zur Ausgleichung kleiner, nicht zu vermeidender Werthunterschiede zwischen den umgetauschten Grundstücken;

b. wenn nur ein kleines Stück abzutreten ist und es an schicklich gelegenen Land zum Ersatz mangelt, wobei vollständiger Schadenersatz geleistet werden soll.

11. Gebäude, Hofräume, Gärten, Baumgärten, Weinberge und Waldungen, sowie Grundstücke, in welchen Steinbrüche, Kiesgruben oder Bergwerke betrieben werden, können nicht zwangsweise zu einem derartigen Unternehmen herbeigezogen werden, es sei denn, dass das Unternehmen sonst nicht ausführbar ist. Es bedarf aber dafür eines besondern Enteignungsdekrets des Grossen Rathes (Expropriation).

12. Ueber die neue Flureintheilung ist nach deren Vollendung ein amtsnotarialischer Akt nach den gesetzlichen Vorschriften abzufassen und in die Grundbücher einzutragen. Der Staat verzichtet auf daherige Handänderungsgebühren.

13. Die Pfandgläubiger haben kein Einspruchsrecht gegen die Ausführung des Unternehmens.

14. Diejenigen auf den zusammengelegten Grundstücken haftenden Pfandrechte, zwischen welchen bisher eine Rangordnung (Datum, Nachgangserklärung) bestand, gehen nach Massgabe derselben unverändert auf die zum Ersatze zugetheilten Grundstücke über.

Bestand keine solche Rangordnung, so ist auszumitteln, welche Sicherheit (Befriedigungsmöglichkeit) das Pfandrecht dem Gläubiger bis jetzt gewährte, und es ist ihm sodann auf den neu zugetheilten Grundstücken durch Anweisung eines oder mehrerer Pfandrechte eine gleiche Sicherheit zu verschaffen. Die Grundlage der Berechnung bildet der nach § 10 festgestellte Werth der Grundstücke.

Haften für eine Forderung nicht nur Grundstücke, welche in der Flur liegen, sondern auch solche ausserhalb derselben, so ist ihr Werth bei Ausmittlung der Sicherheit des Pfandgläubigers in Betracht zu ziehen. Als Werth derselben gilt die Grundsteuer-schätzung.

Die Pfandforderung wird durch diese Aenderungen des Pfandrechts nicht berührt.

Findet für Grundstücke, auf welchen Pfandrechte lasten, eine Entschädigung in Geld statt, so ist der Betrag an den oder die Hypothekargläubiger nach ihrer Rangordnung oder bei gleicher Rangordnung nach der Grösse ihrer Forderungen in abgerundeten Summen durch den Amtschreiber abzutragen.

15. Vor der Einschreibung des Flureintheilungsaktes (§ 12) hat der Amtschreiber die Pfandrechte nach den im § festgestellten Grundsätzen auf die neuen Grundstücke zu vertheilen und darüber einen Klassifikations-Entwurf aufzustellen. Den Gläubigern ist davon sendbrieflich Kenntniss zu geben und ihnen eine Frist von 30 Tagen zur Erhebung allfälliger Einsprachen anzuberaumen. Erfolgen binnen der anberaumten Frist keine Einsprachen oder werden

dieselben gütlich beseitigt, so erwächst der Entwurf in Rechtskraft.

Erfolgen dagegen Einsprachen, die gütlich nicht erledigt werden können, so überweist der Amtschreiber die Akten an den zuständigen Gerichtspräsidenten.

16. Der Gerichtspräsident hat in diesem Falle die Sache zu untersuchen und nach Anhörung der Betheiligten über den erhobenen Einspruch zu entscheiden. Der Entscheid ist sowohl dem Amtschreiber als den Betheiligten zu eröffnen und in den Entwurf einzutragen.

Uebersteigt der Werth des Streitgegenstandes den Betrag von Fr. 300, so steht den Betheiligten das Rechtsmittel der Appellation zu, und es ist dasselbe nach Vorschrift der §§ 342 P. u. f. geltend zu machen.

Die Kosten bis und mit dem erstinstanzlichen Urtheil sind von der Flurgenossenschaft zu tragen; Parteikosten werden jedoch keine gesprochen. Die Kosten des Appellationsverfahrens dagegen sind der unterliegenden Partei aufzuerlegen.

Der Amtschreiber hat, sobald sein Entwurf in Rechtskraft erwachsen ist, die übertragenen Pfandrechte auf den frühern Pfandobjekten zu löschen.

17. Der endlich festgestellte Klassifikationsakt ist, dem Flureintheilungsakt unmittelbar folgend, in das Grundbuch einzutragen. Die Eintragung schliesst für Beide die Wirkungen der Fertigung in sich. Der Amtschreiber hat den erfolgten Uebergang der Pfandrechte auf die neuen Grundstücke in den betreffenden Pfandtiteln amtlich zu bescheinigen, bezw. die neuen Grundstücke darin zu beschreiben. Die daherigen Kosten fallen den Pfandschuldnern auf.

18. Nach Vollendung der Arbeiten hat die Flurkommission sämtliche Wege, Parzellen u. s. w. vorschriftgemäss vermarchen zu lassen, den Flurplan mit der neuen Eintheilung und dem Verifikationsbericht des Kantonsgeometers, als Bestandtheil des Vermessungswerkes des betreffenden Gemeindebezirks, zur Kenntnissgabe an die Grundbesitzer und zur Entgegennahme von Einsprachen 30 Tage öffentlich aufzulegen und nachher den neuen Flurplan nebst den dazu gehörenden Dokumenten behufs Eintragung in die Grundbücher dem Regierungsrathe zur Sanktion vorzulegen.

19. Sämmtliche Kosten eines derartigen Unternehmens, sowie der Unterhalt der ausgeführten Werke fallen zu Lasten der Flurgenossenschaft, und es sind hierüber, sowie über die Handhabung der Flurpolizei, in den Statuten die nöthigen Bestimmungen aufzustellen.

20. Die Zerstücklung von Grundstücken in kleinere Parzellen als 450 □-Meter (5000 □-Fuss) für offenes Land mit Ausnahme von Hausplätzen, Gärten, Baumgärten und Weinbergen, oder als 900 □-Meter (10,000 □-Fuss) für Wald ist in Zukunft unzulässig.

Kein Grundstück darf durch Theilungen von bestehenden Fahrwegen abgeschnitten, beziehungsweise unzugänglich gemacht werden.

Verträge über Liegenschaften, welche nach Erlass gegenwärtigen Gesetzes im Widerspruch mit diesen Vorschriften abgeschlossen werden, sind ungültig.

Die Fertigungsbehörden sollen keine Verträge fertigen, bei welchen diese Bestimmungen ausser Acht gelassen sind.

21. Die Ausführung aller auf dieses Gesetz gestützten Unternehmen steht unter der Aufsicht der Direktion des Vermessungswesens. Dieselbe wird behufs Anleitung für die Flurgenossenschaften Normal-Statuten ausarbeiten.

23. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt. Dasselbe tritt nach Annahme durch das Volk auf in Kraft und ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 22. November 1881.

Im Namen des Grossen Rathes
der Präsident
C. Karrer,
der Staatsschreiber
M. v. Stürler.

Bemerkung. Die Abänderungen und Neuerungen der dermal geltenden Vorschriften sind mit Kursivschrift hervorgehoben. Die nicht berührten Vorschriften des dermal geltenden Gesetzes bleiben unverändert. Wo bestehenden Vorschriften weitere beigelegt werden, sind diese letztere mit Buchstaben bezeichnet.

Gesetzes-Entwurf

betreffend

Vereinfachung und Abkürzung des Civilprozessverfahrens.

Der Grosse Rath des Kantons Bern

beschliesst:

Art. 1.

An die Stelle der §§ 3 und folgenden... (Anführung aller abzuändernder Paragraphe des Gesetzes vom 31. Heumonats 1847) treten folgende den bisherigen Zifferzahlen entsprechende Paragraphen:

§ 3. Der Friedensrichter beurtheilt endlich alle Streitigkeiten über Gegenstände, deren Werth *fünfzig* Franken nicht übersteigt. Auch kömmt ihm die Leitung des Aussöhnungsversuches in allen Streitigkeiten zu, für welche solcher gesetzlich vorgeschrieben ist.

§ 4a. Dem Gerichtspräsidenten steht die endliche Beurtheilung von Streitigkeiten über Gegenstände zu, deren Werth über *fünfzig* Franken und nicht über *dreihundert* Franken sich beläuft. Im Fernern entscheidet er, *endlich oder unter Vorbehalt der Appellation*, in allen andern Fällen, deren Beurtheilung ihm das Gesetz überträgt.

Für die Gemeinden, in welchen keine Friedensrichter aufgestellt sind, sowie in Fällen, wo der Friedensrichter und dessen Stellvertreter rekurirt werden oder durch andere Gründe in der Ausübung ihres Amtes verhindert sind, versieht der Gerichtspräsident die Funktionen des Friedensrichters.

Endlich leitet er die Prozessinstruktion.

§ 5. Dem Amtsgerichte steht die endliche Beurtheilung aller Streitigkeiten zu, deren Gegenstand über den Werth von *dreihundert* Franken bis und mit *sechshundert* Franken ansteigt.

Ueberdies urtheilt dasselbe unter Vorbehalt der Appellation in allen Streitfällen von einem höhern Werthe, sofern nicht die Sache direkt vor den Appellations- oder Kassationshof gebracht wird (§ 283) oder ihre Beurtheilung dem Gerichtspräsidenten ausdrücklich übertragen ist. Zu der Fällung eines Urtheils müssen neben dem Gerichtspräsidenten vier Beisitzer anwesend sein.

§ 6. Der Appellations- und Kassationshof urtheilt als Appellationsgericht über alle auf dem Wege der Weiterziehung an ihn gelangenden Streitigkeiten, welche den Werth von *sechshundert* Franken übersteigen oder durch das Gesetz, abgesehen vom Geldwerthe, für appellabel erklärt sind. Die nämliche Behörde beurtheilt auch diejenigen Streitfälle, welche nach § 283 mit Uebergehung des Amtsgerichtes vor sie gebracht werden.

Ferner entscheidet der Appellations- und Kassationshof über alle Nichtigkeitsklagen (§ 363 und folgende) und über Beschwerdeführungen gegen die untern Gerichte und Gerichtsbeamten wegen Verzögerung oder Verweigerung einer gesetzlichen oder Gestattung einer gesetzwidrigen Rechtshilfe, wegen ungebührlicher Behandlung und wegen Formverletzungen. *Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Vollziehungsverfahrens.*

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses des Appellations- und Kassationshofes ist die Anwesenheit seines Präsidenten und von wenigstens sechs Mitgliedern erforderlich.

§ 47. Die Parteien sollen sich gegen einander sowohl der absichtlichen Verdrehung der Wahrheit als des muthwilligen Leugnens und unredlicher Prozessverzögerungen enthalten. Insbesondere ist ihnen und ihren Anwälten untersagt, den Gegner oder dritte Personen durch Anzüglichkeiten, die nicht zur Sache gehören, zu beleidigen. Nach fruchtlosem Verweise kann der Richter wegen solcher Beleidigungen die Schuldigen mit Geldstrafe bis auf *hundert Franken* oder mit Gefangenschaft bis zu achtundvierzig Stunden bestrafen.

Ebenso kann wegen muthwilligen Prozessirens durch die Gerichte wider den Schuldigen Geldstrafe bis auf *hundert Franken* oder Gefangenschaft bis zu achtundvierzig Stunden und im Wiederholungsfalle *das Doppelte* verhängt werden.

§ 47a. *Die Anwälte stehen, soweit es die Prozessführung betrifft, unter der Aufsicht des Appellations- und Kassationshofes, welcher dieselbe, soweit nicht besondere gesetzliche Vorschriften bestehen, nach Mitgabe des Gesetzes über die Advokaten vom 10. Dezember 1840 auszuüben hat.*

§ 49. Die unterliegende Partei ist in der Regel zum vollständigen Ersatz der Prozesskosten an ihren Gegner zu verurtheilen. Hatte jedoch die siegende Partei zu *erfordern*, oder ist in der Hauptsache theilweise *zu Gunsten* der andern Partei entschieden worden, so tritt nach Umständen Wett-schlagung oder verhältnissmässige Theilung der Kosten ein. Diese Modifikationen können auch stattfinden, *wenn die obsiegende Partei die Prozesskosten durch augenscheinlich unnöthige Weitläufigkeiten vermehrt hat, oder wenn sie durch das Urtheil nicht mehr erhält, als ihr von der Gegenpartei für den Fall der gütlichen Beseitigung des Streites angeboten wurde*, sowie in Streitigkeiten zwischen Ehegatten, zwischen Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie, und in der Seitenlinie zwischen voll- und halbblütigen Geschwistern und ihren Ehegatten.

§ 55a. *Parteiwörterträge vor dem Appellations- und Kassationshof finden in appellablen Fällen nur dann statt, wenn es derselbe für angemessen erachtet.*

§ 69. Findet eine Partei, dass sie ihren erstinstanzlich noch unbeanstandeten Haupt- oder Incidentalrechtsstreit nicht zu ihrem Vortheil geführt habe, so kann sie die Reform erklären. Die Reform vernichtet das ganze Verfahren bis zu dem Punkte, welchen die reformirende Partei bezeichnet. Doch lässt die Reform folgende Bestandtheile des Prozesses unberührt:

- a. die von den Parteien abgeschlossenen Vergleiche;
- b. die eidlichen Erklärungen der Parteien;
- c. die Zeugenaussagen und das Befinden Sachverständiger.

Die Reform kann jedoch in Betreff der gleichen Streitfrage von derselben Partei nur einmal geltend gemacht werden.

§ 71. Hat der Kläger die Reform über das ganze Prozessverfahren erklärt, so muss er die neue Klage innerhalb der Nothfrist von 6 Wochen in gesetzlicher Weise dem zuständigen Richter zu Händen des Beklagten mittheilen; hat aber der Beklagte von diesem Recht Gebrauch gemacht, so bleibt die Klage zu Recht bestehen, und der Richter hat dem Beklagten für Zustellung seiner Vertheidigung eine peremptorische Frist zu bestimmen.

Im Fall einer theilweisen Reform ist der Partei, welche dieselbe erklärt hat, nach den Umständen entweder eine peremptorische Frist oder ein peremptorischer Termin zu bestimmen, um die vernichtete Verhandlung in Gemässheit der Prozesslage nachzuholen.

§ 79. Die Mittheilung der Ladungen und Wissenlassungen an die Parteien geschieht, wo das Gesetz nicht etwas Anderes verfügt, ordentlicherweise durch den Weibel, welcher sich bei seinen Verrichtungen an die bestehenden Instruktionen zu halten hat. Dem Vorgeladenen ist ein unterzeichnetes Doppel der Ladung, mit dem Zeugnisse des Weibels, zuzustellen, und die Mittheilung soll, wo das Gesetz nicht etwas Anderes bestimmt, wenigstens achtundvierzig Stunden vor dem festgesetzten Termine stattfinden.

§ 82. Eine öffentliche Ladung und Wissenlassung ist in den gesetzlich bestimmten und ausserordentlicherweise auch in denjenigen Fällen zulässig, wo man den Aufenthaltsort oder den Namen des Vorzuladenden beziehungsweise des Notifikaten nicht kennt, oder der Richter seines Wohnorts die Bewilligung der Verrichtung unbefugt verweigert.

§ 83. Die Ediktalladung oder Ediktalwissenlassung soll an dem Sitzungsorte des Gerichtes angeschlagen, dreimal nach einander in das amtliche Blatt eingerückt, und, wo der Richter es nöthig findet, auch in diejenigen Zeitungen aufgenommen werden, durch die sie am ehesten zur Kenntniss des Vorzuladenden gelangen kann; die Fälle vorbehalten, wo das Gesetz ein Mehreres vorschreibt.

§ 86. Gedenkt eine Partei am Platz der gerichtlichen Handlung, zu welcher vorgeladen oder Termine anberaumt ist, eine selbständig zu beurtheilende Vor- oder Zwischenfrage aufzuwerfen, so muss sie den Schluss ihres daherigen Gesuches ihrem Gegner, unter Folge des Verzichtes spätestens 24 Stunden vor der Erscheinung mittheilen. In dem Gesuche sollen die dasselbe begründenden Thatfachen und Beweismittel summarisch angeführt sein. Kann wegen

Unterlassung oder Unvollständigkeit dieser Angaben die Verhandlung nicht zu Ende geführt werden, so ist die fehlbare Partei in die Kosten des betreffenden Termins, zu verurtheilen.

Diese Vorschriften finden jedoch ihre Anwendung nicht bei Rechtsversicherungs- und Armenrechtsbegehren, bei Einreden wegen mangelnder Legitimation zur Verhandlung und in den Fällen, wo die Hauptsache selbst bei Einem Termin verhandelt wird.

§ 88. Der Richter kann auf Begehren einer oder beider Parteien die von ihnen getroffenen Zeitbestimmungen aus zureichenden Gründen verlängern. Ist die Verlängerung auf einseitiges Begehren einer Partei ertheilt worden, so hat der Richter die andere davon amtlich in Kenntniss zu setzen.

Wenn eine Partei um eine fernere Verlängerung nachsucht, so soll der Richter vor seiner Verfügung die andere Partei darüber einvernehmen. Diese Einvernahme erfolgt durch die Post.

Die Kosten der Verlängerung trägt stets die das Begehren stellende Partei.

§ 89. Gegen den Abschlag einer Fristverlängerung oder Terminverschiebung kann der Impetrant bei dem Appellations- und Kassationshof Beschwerde begründet, so sollen die inzwischen getroffenen Verhandlungen aufgehoben und die Kosten nach Umständen dem Richter auferlegt oder bis zum Hauptentscheide suspendirt werden. Wird aber der Beschwerdeführer abgewiesen, so fallen solche ihm auf, und es hat im Falle muthwilligen Prozessirens der Appellations- und Kassationshof gegen die Schuldigen einzuschreiten (§ 47 und das Gesetz über die Advokaten vom 10. Dezember 1840).

Die Erhebung der Beschwerde stellt den Rechtsstreit nicht ein.

§ 90. Hat der Richter gesetzwidrige oder offenbar unnöthige Fristen oder Tagfahrten gestattet, so soll ihn der Appellations- und Kassationshof von Amteswegen oder auf die Beschwerde der dadurch verletzten Partei in die veranlassten Kosten und nach Umständen auch zum Schadensersatz verurtheilen.

§ 100. Widersetzt sich der Gegner des Impetranten dem Restitutionsbegehren, so ist der daherige Streit durch die betreffende Behörde nach einer mündlichen Parteiverhandlung sofort zu beurtheilen.

Wird die säumige Partei wieder in den vorigen Stand eingesetzt, so bleiben in den Fällen des § 96 Art. 1 und 2 die Kosten bis zum Urtheil in der Hauptsache suspendirt, doch kann in letzterem Falle nach Umständen verfügt werden, dass die wieder eingesetzte Partei ihre daherigen Kosten an sich selbst trage; im Fall des Art. 3 dagegen hat der säumige Bevollmächtigte oder Anwalt die durch seine Säumniss der eigenen Partei und der Gegenpartei verursachten Kosten zu tragen, und überdiess soll er, wenn Gefährde vorwaltet, nach den bestehenden Disciplinargesetzen bestraft werden.

In jedem Fall hat die Partei, welche in den vorigen Stand wieder eingesetzt worden, die versäumte Vorkehr bei Folge des Verzichtes spätestens in dem zur Verhandlung des Wiedereinsatzungsbegehrens bestimmten Termine nachzuholen.

§ 122. Die bei dem Termin der Aussöhnung gefallenen Aeusserungen und *Vorschläge*, welche zu keinem Vergleiche geführt haben, sollen im nachherigen Prozesse nicht berücksichtigt werden, *es sei denn, die Partei, welche den Vergleichsvorschlag gemacht hat, verlange dessen Aufnahme in das Protokoll. In diesem Falle ist derselbe im Zeugnisse anzuführen, und es finden alsdann in Betreff der Kosten die Vorschriften des § 49 ihre Anwendung.*

§ 127. Der Werth des Streitgegenstandes ist nach dem zu bestimmen, was der Kläger in der Hauptsache fordert, ohne Rücksicht auf Rückstände an jährlichen Leistungen und Zinsen und auf Kosten oder Schaden. Jährliche Leistungen werden nach dem zwanzigfachen Durchschnittsertrage kapitalisirt. Streitigkeiten über Rechte, welche keine Schätzung zulassen, sind in jedem Falle appellable. Der Preis der Vorliebe kann einzig in denjenigen Fällen in Betracht kommen, wo das Gesetz dessen Berücksichtigung zulässt.

Der Werth einer Grunddienstbarkeit wird durch den Werth, welchen dieselbe für das herrschende Grundstück hat, und wenn der Betrag, um welchen sich der Werth des dienenden Grundstücks durch die Dienstbarkeit mindert, grösser ist, durch diesen Betrag bestimmt.

§ 133. *Die Klage wird mittelst Einreichung einer Klagschrift beim Gerichtspräsidenten erhoben (§ 134), welche enthalten soll:*

1. *Namen, Wohnort und genaue Bezeichnung der Parteien und allfälligen Streitgenossen;*
2. *Die Rechtsbegehren (Anträge) des Klägers;*
3. *die Angabe des Werthes des Streitgegenstandes, sofern eine solche als nothwendig erscheint (§§ 123 ff.);*
4. *die genaue Bezeichnung des eingeklagten Rechts, wie Besitz, Eigenthum, Dienstbarkeit u. s. w.;*
5. *die Aufzählung aller Thatsachen, die zur Begründung der Klage und zur Legitimation der Parteien gehören, in gedrängter Kürze und in artikulirte Sätze aufgelöst;*
6. *für jeden Satz speziell die Angabe der Beweismittel, der Urkunden, der Namen der Zeugen u. s. w. Soll eine Thatsache durch Schlussfolgerungen, allein oder in Verbindung mit dem Ergänzungsseide, bewiesen werden (§ 267 ff.), so sind dabei die Umstände, aus welchen die Wahrheit der Thatsache gefolgert wird (Anzeigen, Indizien), nebst den dafür sprechenden Beweismitteln, anzuführen;*
7. *das Datum und die Unterschrift des Verfassers.*

§ 134. *Der Kläger hat der Klagschrift die allfälligen Beweisurkunden und ein gleichlautendes Doppel behufs Zustellung an den Beklagten beizulegen. Sind mehrere Beklagte vorhanden, welche nicht in einem Solidarverhältnisse stehen, so ist für jeden derselben ein Doppel beizulegen.*

§ 135. *Der Gerichtspräsident behält ein Doppel der Klagschrift zu Gerichtshanden und lässt dem oder den Beklagten je ein Doppel derselben zustellen, sofern er infolge einer vorläufigen Prüfung findet:*

1. *dass den Vorschriften über die Abhaltung des Aussöhnungsversuchs Folge geleistet worden, und*
2. *dass die Klage den gesetzlichen Vorschriften gemäss abgefasst sei (§ 133).*

Schlägt der Richter *die Zustellung an den Beklagten* ab, so hat er seine Weigerungsgründe dem Kläger auf Begehren schriftlich mitzutheilen, der darüber bei dem Appellations- und Kassationshofe Beschwerde führen kann.

§ 136. *Auf dem zur Zustellung an den Beklagten bestimmten Doppel setzt der Richter demselben eine Frist zur Beantwortung der Klage. Diese Frist soll wenigstens 14 Tage betragen. In Sachen, wo Gefahr im Verzug liegt, kann sie bis auf acht Tage verkürzt und umgekehrt in wichtigen und verwickelten Fällen bis auf 30 Tage hinausgesetzt werden.*

§ 137. *Die Zustellung der Klage an den Beklagten bewirkt die Rechtshängigkeit des Streites, unterbricht, wenn dieses nicht schon früher geschehen, jede Verjährung und Ersitzung, macht unzinstragende Forderungen vom Tage der Anlegung an zu fünf vom Hundert zinstragend, stellt das Recht des Besitzers ein, an dem Streitgegenstande wesentliche Veränderungen vorzunehmen oder solchen zu veräussern und begründet den Gerichtsstand der Wiederklage.*

§ 138. *Die in der Klagschrift angerufenen Beweisurkunden sollen bis zum Ablauf der Antwortfrist in der Urschrift zur Einsicht und gutfindenden Erhebung von Abschriften von Seiten des Beklagten in der Gerichtsschreiberei deponirt bleiben. Ausnahmsweise kann der Richter in Betreff solcher Urkunden, welche der Kläger in seinem täglichen Verkehr gebraucht, wie z. B. der Haus- und Handlungsbücher, die Hinterlagsfrist auf ein Minimum von drei Tagen verkürzen; es muss aber von dieser Verfügung dem Beklagten bei Mittheilung der Klagschrift Kenntniss gegeben werden und der Kläger ist auch gehalten, jene Urkunden zu jeder Zeit wieder vorzulegen, wenn der Richter solches nöthig findet. Ist der Kläger nicht selbst Besitzer der angerufenen Beweisurkunden, so hat er in der Klagschrift anzugeben, in wessen Hände solche liegen.*

§ 139. *Für die Mittheilung der Antwort, der Replik, der Duplik und, soweit es der Gerichtspräsident für nöthig erachtet, der weitem Vorkehren, sowie für die Deposition allfälliger Beweisurkunden kommen die §§ 134 bis 138 analog zur Anwendung.*

§ 140. *Obige Mittheilungen können an die prozessführenden Anwälte auch durch die Post erfolgen.*

§ 142 a. *Die Zwischengesuche nebst den allfälligen Beweisurkunden sind binnen der Antwortfrist dem Gerichtspräsidenten schriftlich in zwei gleichlautenden Doppeln mitzutheilen. Die Schrift soll neben dem sachbezüglichen Gesuch auch die summarische Angabe der dasselbe begründenden Thatsachen und Beweismittel enthalten, und es treten im Falle der Unterlassung oder der Unvollständigkeit dieser Angaben die in § 86 angeführten Folgen ein.*

§ 142 b. *Der Gerichtspräsident behält das eine Doppel hinter sich, theilt das andere dem Kläger mit und setzt den Termin zur Verhandlung fest. Bis zu diesem Termin sollen die Beweisurkunden in der Gerichtsschreiberei verbleiben. In Betreff solcher Beweisurkunden die sich nicht im Besitze des Impetranten befinden, hat derselbe anzugeben, in wessen Händen sie liegen, und der Richter soll deren Vorlage am Verhandlungstermin auf dem Editionswege ermöglichen.*

§ 143. Die Zwischengesuche sind in einem Termine mündlich zu verhandeln und von dem Gerichtspräsidenten sofort zu beurtheilen. Erscheint jedoch in der Sache eine Beweisführung nothwendig, die nicht sofort stattfinden kann, so hat der Richter das sachgemässe Verfahren einzuleiten und für die Beurtheilung des Streites einen fernern Termin zu bestimmen.

In appellablen Fällen findet von den Urtheilen des Gerichtspräsidenten Weiterziehung an den Appellations- und Kassationshof statt.

Gegen den Beweisentscheid findet jedoch keine selbstständige Appellation statt, sondern es gelten hiefür die in §§ 174 und 175 enthaltenen Vorschriften.

§ 144. Werden in den oben (§ 141) unter den Ziffern 1, 3 und 5 aufgezählten Fällen die Mängel, durch die das Zwischengesuch hervorgerufen wurde, nachträglich gehoben, so bleibt die Klage zu Recht bestehen; dem Beklagten ist jedoch *eine neue Frist zur Zustellung seiner Antwort* zu bestimmen.

§ 149. In dem einlässlichen Theile der Antwort hat sich der Beklagte über die in der Klage aufgestellten tatsächlichen Behauptungen bestimmt auszusprechen. *Thatsachen, die nicht ausdrücklich bestritten werden, sind als zugestanden anzusehen, wenn nicht die Absicht, sie bestreiten zu wollen, aus den übrigen Erklärungen des Beklagten hervorgeht.* Thatsachen, welche zur Begründung der Klage gehören, von dem Kläger aber nicht angeführt oder erzählt sind, kann der Beklagte ergänzen oder berichtigen und sofort dasjenige in Abrede stellen, was er nicht zugeben will.

Endlich soll er zugleich seine Schutzbehauptungen (einfachen zerstörlchen Einreden) vorbringen. Unter Schutzbehauptungen versteht man solche selbständige Thatsachen, durch welche entweder das Klagrecht in seinem Entstehen verhindert oder das bereits entstandene wieder aufgehoben werden konnte.

Der Schluss der einlässlichen Antwort geht auf Abweisung der Klage.

§ 152. Hat jedoch der Vorkläger keinen Wohnsitz *in der Schweiz*, so muss er, wenn auch die Gegenansprüche des Beklagten nicht in dem bezeichneten Zusammenhange mit der Vorklage stehen, sich dennoch vor demselben Gerichtsstande auf die Widerklage einlassen, nur kann diese, sofern der Richter es zur Vermeidung von Verwirrung nöthig erachtet, in ein besonderes Verfahren gewiesen werden. Auch ist in diesem Falle der Vorkläger gehalten, bis zur Erledigung der Widerklage einen so grossen Theil seiner Forderung stehen zu lassen, als zur Deckung der Gegenansprüche des Widerklägers nöthig erscheint, oder diesem für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten auf den Fall der Verurtheilung auf andere Weise Sicherheit zu bestellen.

§ 154 *wird gestrichen.*

§ 155. *Hat der Beklagte binnen der ihm bestimmten Antwortfrist seine Antwort nicht angebracht*, so erklärt der Gerichtspräsident dessen Vertheidigung als versäumt und verhängt in der Sache den Aktenschluss; den Fall ausgenommen, wo der Beklagte ein Zwischengesuch angekündigt hat (§ 92).

Ebenso wird sofort der Aktenschluss verhängt, wenn der Beklagte keine wesentlichen Anbringen der Klage bestritten und weder Einreden noch eine Widerklage gebracht hat. Sind jedoch die Klagthatsachen von Seite des Beklagten, ohne Erhebung eines Gegenangriffs verneint worden, so ist das Hauptverfahren zu schliessen, und der Richter schreitet zum Beweisentscheide (§ 172).

§ 158. In Rücksicht auf die innere Einrichtung und die Form der Vorbringung *der eben erwähnten Vorträge* gilt dasselbe, was in den §§ 146, 147, 148, 149, 150, 153 und 139 bezüglich der Hauptvertheidigung des Beklagten bestimmt wurde.

§ 159 a. *Sind vom Anwalte einer Partei Verneinungen versetzt worden, deren Ernsthaftigkeit vom Richter bezweifelt wird, so ist derselbe verpflichtet, von Amteswegen oder auf Verlangen der andern Partei die betreffende Partei persönlich über die Richtigkeit der verneinten Thatsachen zu befragen.*

§ 162. Als zugestanden ist jede Thatsache zu betrachten, die von dem Gegner in der Verhandlung des gegenwärtigen Processes nicht ausdrücklich in Abrede gestellt wurde, *es sei denn, die Absicht, sie bestreiten zu wollen, gehe aus den übrigen Erklärungen der Partei hervor.* Hat eine Partei ihrem Geständnisse Einschränkungen angehängt oder die von ihrem Gegner angebrachten Thatsachen nur mit Hinzufügung anderer von diesem selbst nicht angeführten Thatsachen, die nicht unter den Begriff der Schutzbehauptungen fallen, als wahr angenommen, so kann ihr Geständniss nur mit diesen Einschränkungen oder Zusätzen gegen sie geltend gemacht werden.

§ 172. *Nach Beendigung des Hauptverfahrens hat der Gerichtspräsident den Parteien einen Termin zur Verhandlung über den Beweisentscheid zu bestimmen, bei welchem Termine er ihnen seinen Entwurf vorlegen soll. Derselbe soll enthalten:*

1. *Die erheblichen Thatsachen, welche von jeder Partei zu beweisen sind, und*

2. *die für jede zum Beweise ausgesetzte Thatsache zugelassenen Beweismittel, womit der Entscheid über allfällige Einreden gegen angerufene Beweismittel zu verbinden ist.*

Die Verhandlung über diesen Entwurf ist eine mündliche, und es sind nur die Abänderungsanträge der Parteien zu Protokoll zu nehmen. Der Entscheid des Richters soll denselben entweder sofort im Termine oder spätestens binnen 14 Tagen mittelst Zustellung in gesetzlicher Weise eröffnet werden.

§ 174. Gegen den Beweisentscheid des Richters findet *keine selbständige Appellation statt, und es ist derselbe für das erstinstanzliche Gericht massgebend. Ist die gesetzliche Zulässigkeit des Beweismittels der Eideszuschreibung bestritten und hat der Gerichtspräsident die sachbezügliche Einrede abgewiesen, so kann die Partei, welche hiernach den Eid zu leisten hat, dessen Ableistung ohne Nachtheil für ihr Recht nur dann verweigern, wenn der Appellations- und Kassationshof im Falle der Verhandlung der Hauptsache die vorgelegte Einrede zusprechen sollte. Die Ableistung des Eides dagegen hat stets die in den §§ 265 und 266 bestimmten Folgen.*

§ 175. *Wird gegen das Urtheil in der Hauptsache von einer Partei appellirt, oder gelangt der Rechtsstreit mit Uebergehung*

der ersten Instanz sofort vor den Appellations- und Kassationshof, so hat diejenige Partei, welche sich über den richterlichen Beweisentscheid zu beschweren gedenkt, in ihrer Appellationserklärung, beziehungsweise in der Erklärung betreffend die Uebergangung der ersten Instanz, die Beschwerdepunkte genau zu bezeichnen.

§ 176 fällt weg.

§ 177. Die nachträgliche Anfechtung gegnerischer Beweismittel ist einer Partei nur dann gestattet, wenn die der Beweiseinrede zu Grunde liegenden Thatsachen erst später eingetreten sind. In diesem Falle soll die Partei ihre Einrede sogleich nach erhaltener Kenntniss von den sie begründenden Thatsachen ihrem Gegner mittheilen und ihn, sofern nicht bereits ein Termin zur Verhandlung bestimmt ist, zur Vernehmung vor den Gerichtspräsidenten laden, welcher darüber wie über andere Beweiseinreden sein Urtheil fällt.

§ 178 fällt weg.

§ 193. Das Befinden der Sachverständigen soll die Motive ihres Urtheils über allfällige thatsächliche Fragen enthalten. Der Richter hat solches den Parteien zu eröffnen, und ihnen eine peremptorische Frist von vierzehn Tagen zu bestimmen, während welcher sie ihm Erläuterungsfragen einreichen können, die er den Sachverständigen zur Beantwortung mittheilt.

Die Eröffnung kann auch durch den Weibel oder die Post stattfinden. In diesem Falle ist dem Beweisführer das Original, dem Gegner desselben eine Abschrift zuzustellen und mit der Zustellungsverfügung die Bestimmung der Frist für Einreichung von Erläuterungsfragen zu verbinden.

§ 194. Die durch den Augenschein ermittelten Thatsachen sollen von dem Gerichte als rechtliche Wahrheit angenommen werden. Das Gericht würdigt das Gutachten der Sachverständigen nach freiem Ermessen.

§ 195. Wird ein Rechtsstreit, bei dessen Verhandlung ein Augenschein eingenommen worden oder eine Untersuchung durch Sachverständige stattgefunden hat, vor den Appellations- und Kassationshof gezogen, so liegt es in dem Ermessen des Gerichts, auf den Antrag der Parteien oder auch von Amteswegen, einen Oberaugenschein oder eine Oberexpertise oder beides vereint zu veranstalten. Die Anordnung einer Oberexpertise soll jedoch nur ausnahmsweise stattfinden, und es würdigt das Gericht das Gutachten auch hier nach freiem Ermessen.

§ 216. Für die Anbringung von Einreden wider angerufene Beweisurkunden (§§ 209, 210 und 215) gelten die allgemeinen Vorschriften über die Anfechtung der Beweismittel (§§ 150, 156, 158., 172 ff., 177 und 178).

Hat der Gerichtspräsident in Betreff solcher Zwischenfragen ein weiteres Verfahren nöthig erachtet (§ 173), so leitet er solches ein und beurtheilt dann auf Grundlage dieses Verfahrens die Frage nach Anhörung der mündlichen Vorträge der Parteien.

Ist die Hauptsache appellabel, so gelten in Betreff der Weiterziehung die Vorschriften der §§ 174 und 175.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rathes. 1882.

§ 219. Unfähig in einem Rechtsstreit als Zeugen aufzutreten und daher von Amteswegen zu verwerfen (§ 236) sind:

1. Personen, denen der Gebrauch ihrer Geisteskräfte oder der zu der Wahrnehmung nöthigen Sinnesorgane fehlt;
2. Personen, die zur Zeit der gemachten Wahrnehmungen das vierzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt hatten;
3. Personen, welche wegen Vergehungen in ihrer bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt oder mit einer entehrenden Strafe belegt worden, und
4. Personen, denen zufolge ihres Amtes, Berufes oder Dienstes Geheimnisse anvertraut worden, in Betreff dieser Geheimnisse.

§ 222. Verdächtige oder nicht vollkommen glaubwürdige Zeugen sind:

1. Die Verwandten und Verschwägerten des Beweisführers in den Seitenlinien, erstere bis und mit dem sechsten, letztere bis und mit dem fünften Grade (siehe indess § 220 Nr. 3);
2. solche, die dem Beweisführer durch häusliche Gemeinschaft oder Dienstverhältnisse zugethan;
3. diejenigen, welche an dem Ausgange des Streites ein mittelbares Interesse haben;
4. solche, denen der Besuch der Wirthshäuser richterlich verboten ist, und Personen von notorisch schlechtem Leumund, wie Vagabunden, Dirnen u. dergl.;
5. Personen, die mit dem Gegner des Beweisführers wirklich in Civilprozessen stehen oder in einer innert Jahresfrist vor der Abhörung endlich beurtheilten Kriminaluntersuchung als Gegner desselben betheiligte waren (§ 8 Nr. 4 und 5);
6. solche, die vermuthlich Erben des Beweisführers sind, und
7. Personen, die zur Zeit der gemachten Wahrnehmung zwar das vierzehnte, aber noch nicht das sechszehnte Altersjahr zurückgelegt hatten;
8. bevogtete Mehrjährige;
9. Geltstager.

§ 228. Der Zeugenbeweis wird durch die Nennung der Zeugen angetreten (§ 134, 153, 158 und 169). Sowie der Beweisentscheid ausgefällt ist, macht der Gerichtspräsident den Parteien den Termin bekannt, in welchem die Zeugen abgehört werden sollen und ladet auch diese dazu amtlich vor. Den Zeugen sind in der Ladung die Beweissätze, über welche ihre Abhörung begehrt wird, mitzutheilen.

§ 243 sollte wegfallen, weil die den Eid vertretende feierliche Erklärung eine gleichmässige sein und überall den bisherigen Eidschwur vertreten sollte. In diesem Sinne sind bei Durchberathung des Entwurfes alle Bestimmungen über den Eid zu modifiziren.

§ 252. In der Regel hat die bei dem Streite betheiligte Person den Eid selbst zu schwören. Ausnahmsweise können jedoch für Andere zum Eide angehalten werden:

1. für bevormundete Personen ihr natürlicher oder geordneter Vormund, sofern die bevormundete Person nicht selbst eidesmündig ist (§ 251), und der Streit eine Thatsache betrifft, von

welcher der Vormund unmittelbare Kenntniss haben kann. Ist die bevormundete Person selbst eidesmündig und im Stande die streitige Thatsache so gut zu kennen, wie der Vormund, so hat die erstere den Eid zu leisten;

2. für Korporationen *der Präsident und im Verhinderungsfalle der oder die ihn vertretenden Vorsteher;*
3. für die in einem Solidarverhältnisse stehenden Streitgenossen die am meisten betheiligte Person. *Die Ziffern 4 und 5 fallen ganz weg.*

§ 283. Sowie das Beweisverfahren beendet ist, verhängt der Gerichtspräsident den Aktenschluss und frägt die Parteien an, ob sie die Streitsache dem Amtsgerichte zur Beurtheilung vorlegen oder, mit Uebergang desselben, sofort vor den Appellations- und Kassationshof bringen wollen. Im erstern Falle bestimmt der Richter sogleich den Abspruchstag; im letztern Falle hingegen sind die Akten dem Appellations- und Kassationshofe einzusenden, welcher den Termin zur Beurtheilung festsetzt und solchen den Parteien durch den Gerichtspräsidenten amtlich bekannt machen lässt.

In den Fällen des § 45 soll der Abspruchstag auf dem betreffenden Regierungsstatthalteramte zu Händen des Staates angezeigt werden.

In denjenigen Fällen, welche zufolge des Art. 29 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 27. Juni 1874 rekursweise vor das Bundesgericht gebracht werden können, ist das Begehren einer Partei hinreichend, um die Uebergang des Amtsgerichts zu bewirken.

§ 285. Nach dem Aktenschlusse sollen die Parteien innert der hiefür zu bestimmenden Frist ihre Prozessschriften, bei einer Ordnungsstrafe von höchstens zehn Franken, in gehöriger Form (§ 113) dem Gerichtspräsidenten einreichen, welcher die Schriften sofort dem Appellations- und Kassationshof einsendet, *wenn die Uebergang des Amtsgerichtes stattfindet, sonst aber die Aktenhefte bei diesem Gerichte in Umlauf setzt.*

§ 290. Nach Anhörung der Vorträge der Parteien fällt das Gericht in öffentlicher Berathung und Abstimmung über den Streitfall sein Urtheil. Bei der Berathung hat *der Gerichtspräsident* über die Lage des Geschäfts zu referiren und die Streitpunkte nach dem Gesetze zu bestimmen; dieser Bericht kann von jedem Mitglied des Gerichts ergänzt oder berichtigt werden, und dann erfolgt die Umfrage über die einzelnen Streitfragen in der Ordnung, welche nöthigenfalls nach Vorschrift der folgenden §§ 291 und 292 durch das Gericht festzustellen ist. *In seiner Berichtserstattung soll der Präsident seine Ansicht über die vorliegende Streitfrage aussprechen und begründen.*

§ 293. Bei der allgemeinen Umfrage hat jedes Mitglied des Gerichts seine Ansicht über die vorliegende Streitfrage bestimmt auszusprechen und zu begründen. Dann findet auf Begehren freie Diskussion und nach deren Schluss die Abstimmung statt. Bei gleich getheilten Stimmen entscheidet der Präsident, welcher auch in jedem Falle das Urtheil als Ergebniss der Abstimmung, sogleich öffentlich auszusprechen hat.

§ 298. In Streitsachen, die von dem Amtsgerichte endlich zu beurtheilen sind, ist die Prozess-

verhandlung, statt vor dem Amtsgerichtspräsidenten, vor dem urtheilenden Gerichte selbst zu instruiren. *Sie ist einzuleiten mittelst einer Ladung, in welcher das Rechtsbegehren sowie die dasselbe begründenden Thatsachen und Beweismittel summarisch anzuführen sind. Kann wegen Unterlassung oder Unvollständigkeit dieser Angaben die Verhandlung nicht zu Ende geführt werden, so ist die fehlbare Partei in die Kosten des betreffenden Termins zu verurtheilen.*

§ 298a. *Die Parteien sollen, wenn sie im Amtsbezirk wohnen, wo der Streit geführt wird, und nicht erhebliche Abhaltungsgründe haben, stets persönlich vor dem Amtsgericht erscheinen. Muss wegen des persönlichen Ausbleibens einer Partei ein neuer Termin bestimmt werden, so trägt die ausgebliebene Partei die dahergigen Kosten.*

§ 299. Die Verhandlung des Rechtsstreits wird rein mündlich geführt: *es sind bloss die Schlüsse, die Beweissätze und das Urtheil zu Protokoll zu nehmen.*

§ 299a. *Bei der Verhandlung der in § 45 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Juli 1847 dem Amtsgerichte zugewiesenen Streitigkeiten sind, insoweit sie sich zur Weiterziehung eignen, die wesentlichen Anbringen unter ausschliesslicher Leitung des Gerichtspräsidenten zu Protokoll zu nehmen.*

§ 321a. *Parteivorträge vor dem Appellations- und Kassationshof finden nur in denjenigen Fällen statt, wo es derselbe für angemessen erachtet.*

§ 326a. *Parteivorträge vor dem Appellations- und Kassationshof finden nur in denjenigen Fällen statt, wo es derselbe für angemessen erachtet.*

§ 333. Von dem Urtheile des Gerichtspräsidenten findet keine Weiterziehung statt, wenn die Hauptsache der Kompetenz des Amtsgerichts unterliegt. In Fällen, wo die Hauptsache sich zur Weiterziehung eignet, kann hingegen über die Kostenbestimmung rekurrirt werden, sofern der ursprüngliche Belauf der Kostenforderung die Summe von *sechshundert Franken* übersteigt.

§ 338. Uebersteigt der ursprüngliche Belauf der Schadenersatzforderung den Betrag von *sechshundert Franken*, so findet Weiterziehung an den Appellations- und Kassationshof statt. Die Appellation muss innerhalb der Frist von zehn Tagen, von der Ausfällung des Urtheils an zu zählen, bei dem Richter erklärt und im Uebrigen nach den allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzbuches ausgeführt werden.

§ 341. Die Appellation ist zulässig von den Urtheilen des Amtsgerichts und des Gerichtspräsidenten in Streitigkeiten, deren Gegenstand den Werth von *sechshundert Franken* übersteigt, oder die ohne Rücksicht auf den Werth durch das Gesetz als appellabel erklärt sind (§ 127); die Fälle ausgenommen, wo eine Vor- oder Zwischenfrage vorliegt, deren endliche Beurtheilung der betreffenden Gerichtsstelle ausdrücklich übertragen ist.

§ 342. Die Appellation muss, wo nicht etwas Anderes vorgeschrieben ist, ordentlicher Weise innerhalb der Nothfrist von zehn Tagen bei dem zuständigen Gerichtspräsidenten und in dessen Abwesenheit bei seinem Stellvertreter oder bei dem Gerichtsschreiber erklärt werden; in Streitsachen bei welchen aus Grund des wachsenden Schadens

die Fristen verkürzt worden, so wie in Betreff der Urtheile über Vor- und Zwischenfragen muss diess sogleich nach der Urtheileröffnung geschehen. *In Betreff der Beschwerde gegen den Beweisentscheid wird auf § 174 und 175 verwiesen.*

§ 345 ist zu streichen.

§ 354. Bei dem Abspruchstermine sollen vorerst allfällige Vorfragen über die Zulässigkeit der Appellation, Versäumung der gesetzlichen Fristen u. s. w. beurtheilt werden. Sind diese beseitigt, so werden die Parteien zum mündlichen Vortrage in der Hauptsache in Gemässheit der Bestimmungen der §§ 286 und folgende zugelassen, und dann fällt das Gericht nach Anhörung der zwei durch den Präsidenten zu bestellenden Berichterstatter und nach erfolgter Umfrage in der durch die §§ 291 und folgenden festgesetzten Form sein Urtheil.

Mit der Hauptsache haben die Parteien gleichzeitig ihre Beschwerden gegen die Beweisverfügungen zu begründen; es ist hierüber in der Form einer Vorfrage zu entscheiden. Falls der Gerichtshof es für angemessen erachtet, ordnet er die erforderlichen Ergänzungen des Beweises an. Nach Erhebung desselben findet die Beurtheilung in der Regel ohne weitere Parteivorträge statt. Der Gerichtshof kann indessen ausnahmsweise solche zulassen, wenn er es als der Prozesslage angemessen erachtet.

§ 371. In lanfenden Geschäften kann eine Partei auf die Erklärung der Beschwerdeführung *in der Regel keinen Rechtsstillstand verlangen. Nur ausnahmsweise und nur da, wo das Gesetz es nicht ausdrücklich verbietet, kann der Richter auf das Begehren der sich beschwerenden Partei einen Rechtsstillstand bis zu Erledigung der Beschwerde verfügen.*

Ergibt es sich später, dass sie die Beschwerde blös angebracht hat, um die Verhandlung zu verzögern, so ist sie nach § 47 zu bestrafen.

§ 374. Die Kompromissurkunde muss, bei Folge der Nichtigkeit, die streitigen Punkte und die Namen der Schiedsrichter enthalten.

Wird jedoch einem schriftlichen Vertrage der Vorbehalt angehängt, dass künftige Streitigkeiten, welche aus dem Vertragsverhältnisse entstehen könnten, durch Schiedsrichter beurtheilt werden sollen, so ist dieses für die Parteien verbindlich. *Ist die Zahl der Schiedsrichter nicht im Vertrage bestimmt, so sind drei zu bezeichnen, und können sich die Parteien nicht über dieselben einigen, so ernennt sie der Gerichtspräsident. Derselbe darf jedoch Niemanden als Schiedsrichter ernennen, der in der Sache als ordentlicher Richter rekusirt werden könnte (§ 8). Fällt ein Schiedsrichter weg, so haben die Parteien und eventuell der Gerichtspräsident an dessen Stelle einen andern zu bezeichnen.*

§ 376. Allfällige Streitigkeiten in Betreff der Ernennung der Schiedsrichter oder der Rekusation von solchen sind auf eine mündliche Parteiverhandlung von dem Gerichtspräsidenten, welcher in dem ordentlichen Prozessverfahren für die Prozessinstruktion zuständig gewesen wäre, zu beurtheilen. In appellablen Fällen findet hinsichtlich seines Urtheils Weiterziehung an den Appellations- und Kassationshof statt. *Parteivorträge sind nur in denjenigen Fällen zuzulassen, wo es derselbe für angemessen erachtet.*

Weigert sich ein Betheiligter die ihm zukommende Schiedsrichterwahl zu treffen, so hat der Gerichtspräsident auch diese, nach Einvernahme beider Parteien, an seiner Stelle zu treffen.

§ 401. Die Vollziehung eines rechtskräftigen Urtheils kann von der unterlegenen Partei nur in dem Falle gehindert werden, wenn sie sogleich durch Urkunden zu beweisen im Stande ist, dass sie dem Urtheil bereits Folge geleistet oder dass ihr der Impetrant die Verbindlichkeit erlassen habe (vgl. indessen §§ 363 und 365). *Ohne Vorweisung solcher Urkunden darf der Richter bei eigener Verantwortlichkeit weder eine daherige Ladung bewilligen, noch die Vollziehung einstellen.*

Ist seit der Ausfällung des Urtheils die ordentliche Verjährungsfrist abgelaufen, so findet überdies die Einrede der Verjährung statt.

Art. 2.

Das vorstehende Gesetz tritt mit dessen Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, im Februar 1882.

R. Brunner.

Bericht

zum Gesetzesentwurf

betreffend

Vereinfachung und Abkürzung des Civilprozessverfahrens.

Der zur Berathung gelangende Gesetzesentwurf lässt die gegenwärtige Gerichtsorganisation unberührt und modifizirt das Prozessgesetz vom 1. Oktober 1847 nur in solchen Punkten, deren Abänderung und Ergänzung im Interesse der Vereinfachung und der Abkürzung der Prozesse, so wie zu Vermeidung unnöthiger Kosten durch die Praxis längst angezeigt sind. Wir sind nämlich nicht der Ansicht, von jeder Reform anerkannter bestehender Uebelstände auf Grundlage des jetzigen Prozessverfahrens abzusehen und diese Uebelstände bis zur Einführung der auf einer wesentlich veränderten Gerichtsorganisation beruhenden völlig neuen Prozessordnung fort dauern zu lassen. Niemand mehr als wir wünschen und hoffen auf die endliche Realisirung des erst noch im Stadium der Vorarbeit befindlichen Projektes einer Gerichtsorganisation mit wissenschaftlich gebildeten Richtern und einer Prozessordnung mit dem rein mündlichen Verfahren, aber solche durchgreifende Neuerungen bedürfen bei uns der Zeit und zwar einer ziemlich langen Zeit, um sich Bahn zu brechen und in weitem Volkskreisen Eingang zu finden. Es hiesse sich gefährlichen Illusionen hingeben, zu läugnen, dass noch zur Stunde unser Volk sich gegenüber dem vor mehr als einem Jahr publizirten Projekte der neuen Gerichtsverfassung eher ablehnend als zustimmend verhält, und darüber, dass ohne diese oder eine ähnliche die neue Prozessordnung nicht mit Erfolg durchzuführen ist, besteht für Niemanden ein Zweifel, der mit unseren Gerichtsverhältnissen vertraut ist.

Der vorliegende Gesetzesentwurf bildet, wenn auch im Wesentlichen das bisherige Verfahren beibehalten ist, vielfach den Uebergang von der Schriftlichkeit zur Mündlichkeit und auch da, wo diess nicht der Fall ist, vereinfacht und erleichtert er das Verfahren und beseitigt Uebelstände, unter welchen bisher Anwälte und Parteien in gleichem Masse zu leiden hatten. Der Gesetzesentwurf bezweckt aber auch, den oft gehörten Vorwurf von den Juristen abzuwenden, dass sie dem Volke nur deshalb schon

seit Jahren goldene Berge versprochen, um inzwischen um so ungestörter die alten Schäden beibehalten und für sich ausnutzen zu können. Wenn das Volk sich überzeugen muss, dass es den Juristen ernst ist, diese alten Schäden, so weit möglich, *ohne Zögern* zu beseitigen, so wird bei ihm auch das Vertrauen in ihre weiterreichenden Pläne wieder zurückkehren, und dann erst kann die grosse Revision gelingen. Wir betrachten desshalb die heutige Vorlage als eine Etappe auf dem Wege zu jener, und insofern als eine Massnahme von transitorischem Charakter, welche andauern wird bis die erst noch im Embryo vorhandenen neuen Projekte Fleisch und Blut erhalten haben. Bis dahin wird aber jedenfalls noch viel Wasser die Aare hinunterfliessen, und es lohnt sich daher wohl der Mühe, für diese Zwischenzeit bessere Zustände zu schaffen.

Der Zweck dieses Berichtes ist lediglich die Erleichterung der Orientirung in Betreff der vorgeschlagenen Abänderungen, und hieraus erklärt sich dessen kurze Fassung. Wir gedenken die Vorlage abschnittsweise zu behandeln.

1. Allgemeiner Theil. Titel I. Von den Gerichten.

Hierauf beziehen sich die Abänderungen in den §§ 3, 4 a, 5 und 6, welche sämmtlich die Erhöhung der Kompetenzen auf rund das Doppelte enthalten.

Wir gestehen offen, dass uns mit Rücksicht auf den gegenwärtigen erstinstanzlichen Gerichtsbestand in einzelnen Amtsbezirken anfänglich ernste Bedenken gegen eine solche Erhöhung aufgestiegen sind. Wenn wir jedoch gleichwohl zu den gestellten Erhöhungsanträgen uns entschliessen konnten, so geschah es aus folgenden Erwägungen:

1. Das Prozessgesetz datirt vom Jahre 1847, seither ist aber der Werth des Geldes erheblich ge-

sunken, und wenn schon dieses Sinken für sich allein nicht die Erhöhung der Kompetenzen auf das Doppelte rechtfertigen könnte, so kommen doch dazu noch andere gewichtige Momente.

2. Im Jura entscheidet schon heute das Amtsgericht in handelsrechtlichen Streitigkeiten endlich bis zum Betrage von Fr. 1000, ohne dass unseres Wissens ernstliche Klagen in dieser Richtung erhoben werden. Wir haben auch nicht gehört, dass die jurassischen Amtsgerichte juristisch besser qualifizirt wären als diejenigen des übrigen Kantons.

3. Der Appellations- und Kassationshof bedarf zu einer rascheren Erledigung der Prozesse absolut der Entlastung, denn einer der Hauptübelstände der gegenwärtigen Prozessordnung ist die infolge der Ueberbürdung des Gerichtshofes mit Geschäften herbeigeführte Verzögerung des Entscheides der appellirten Prozesse. Es zieht sich deshalb das Bestreben der Entlastung des Appellations- und Kassationshofes wie ein rother Faden durch die gesammte Vorlage. Freilich darf diese Entlastung nicht zum Nachtheile des Rechtes erfolgen; wir glauben aber, es lasse sich dies vermeiden.

4. Zu diesem Ende sollte vorab bei der Wahl der Gerichtspräsidenten ein anderer Modus eingeschlagen werden. Die Verfassung schreibt in § 60 vor, dass die Präsidenten der Amtsgerichte gleich wie die Oberrichter *rechtskundige* Männer sein sollen, und zu diesem Zwecke hat nach § 57 das Obergericht, dem hierüber das unbefangenste und kompetenteste Urtheil zusteht, dem Grossen Rathe einen zweifachen Vorschlag zu machen. Diese rechtskundigen Männer müssen aber nach der Verfassung auch das Vertrauen des Volkes für sich haben, und deshalb soll sich nicht nur das Obergericht, sondern auch der Amtsbezirk durch einen zweifachen Vorschlag über die zu treffende Wahl vernehmen lassen. Die Verfassung sagt aber nirgends, dass dieser zweifache Vorschlag des Bezirkes nicht auf die zwei vom Obergericht vorgeschlagenen Rechtskundigen fallen könne, und wir sehen auch keinen vernünftigen Grund ein, dass unter allen Umständen für die Besetzung der Gerichtspräsidentenstelle vier Männer dem Grossen Rathe vorgeschlagen werden müssen. Diesen durch die blosse Praxis, nicht durch die Verfassung geschaffenen Gegensatz zwischen den Vorschlägen des Bezirkes und denjenigen des Obergerichts, welche jeweilen hintenach hinkten, verloren dadurch ihre Bedeutung und wurden in den meisten Fällen zur blossen Formsache. Wo ausnahmsweise ein Vorschlag des Obergerichts acceptirt wurde, fühlte sich der Bezirk sogar verletzt. Der Grosse Rath hielt sich daher in der Regel an die Vertrauensmänner des Bezirkes, und diese waren gewählt worden, ohne dass man über ihre für eine rasche und gute Justiz absolut nothwendige Rechtskunde durch den Vorschlag der obersten Gerichtsbehörde orientirt worden wäre. Wir sind deshalb der Ansicht, man sollte mit der bisherigen Tradition, wonach dem Grossen Rathe unter allen Umständen ein vierfacher Vorschlag gemacht wird, brechen und die Sache so ordnen, dass das Obergericht seinen zweifachen Vorschlag zuerst macht und dann

erst der Bezirk sich in seinem zweifachen Vorschlag darüber ausspricht. Wir sind überzeugt, dass dieser letztere in den meisten Fällen auf die vom Obergericht vorgeschlagenen fallen wird, wobei wir als selbstverständlich voraussetzen, dass dann der hohe Gerichtshof bei seinen Vorschlägen neben der Rechtskunde der Kandidaten sich auch über das Vertrauen orientirt, dessen sie in dem betreffenden Bezirke geniessen. Mit diesem Modus gelangen wir dazu, den unglücklichen und künstlich erzeugten Gegensatz zwischen den Vorschlägen des Obergerichts und den Vorschlägen des Bezirkes, zwischen den Rechtskundigen und den Vertrauensmännern des Volkes zu beseitigen, und wir würden Gerichtspräsidenten erhalten, die beide Eigenschaften auf sich vereinigten und deren Kompetenzen im Interesse einer rascheren und billigeren Rechtssprechung ohne Gefahr erhöht werden könnten.

Diess zu ermöglichen und bereits auf die nächsten Sommer bevorstehenden Neuwahlen anzuwenden, liegt in der Macht des Grossen Rathes, und es wird in dieser Richtung ein Antrag gestellt werden.

5. Ueber die Stellung des Gerichtspräsidenten bei der Leitung der amtsgerichtlichen Geschäfte sprechen wir uns weiter unten aus.

2. Allgemeiner Theil. Titel II. Von den Parteien.

a. Zu bemerken ist, dass in § 17 a die Anwälte, so weit es die Prozessführung anbelangt, unter die Aufsicht des Appellations- und Kassationshofes gestellt werden, statt wie bisher unter diejenige des Obergerichts. Der Grund liegt darin, dass die erstere Behörde sich weit besser dazu eignet, weil sie die Prozessführung der Anwälte aus eigener Wahrnehmung kennt und viel häufigere Sitzungen hält als das Obergericht.

b. Die Neuerungen in § 49 bezwecken die Verhinderung unnöthiger Kostenmacherei und die Beförderung gütlicher Ausgleiche.

c. § 55 a soll den Appellations- und Kassationshof von unnöthigen Vorträgen entlasten.

Ein Rechtsversicherungsstreit ist in der Regel so einfach und so liquid, dass mündliche Rechtsausführungen nicht nöthig sind. Wo dies ausnahmsweise der Fall ist, sollen sie auch zugelassen werden.

3. Allgemeiner Theil. Titel IV. Allgemeine Grundsätze des gerichtlichen Verfahrens.

a. Die Aenderungen in den §§ 69 und 71 betreffen die Reform und entsprechen im Wesentlichen den Vorschriften des Prozessverfahrens vor dem Bundesgerichte.

Es soll mittelst der Reform nicht immer das ganze Verfahren vernichtet werden müssen, und es sollen neben den getroffenen Vereinbarungen und den eidlichen Erklärungen der Parteien auch die Zeugenaussagen und die Befinden Sachverständiger aufrecht bleiben. Es ist dies im Interesse der Rechtssicherheit nothwendig. Wenn ein Anspruch oder eine Vertheidigung wesentlich auf einem geführten Zeugenbeweis beruht oder wenn die Expertise eine Thatsache konstatiert hat, dessen Spuren nachher verschwinden, soll nicht die andere Partei durch eine

Reform, wie dies jetzt möglich ist, diese ganze Beweisführung vernichten können in der Hoffnung, dass dann die Zeugen gestorben oder ausgewandert und neuen Sachverständigen die Basis ihres Befundes entzogen ist.

b. Die §§ 79, 82 und 83 enthalten nur einige Vervollständigungen, welche durch die erhöhte Bedeutung der gerichtlichen Wissenlassungen veranlasst worden sind.

c. In § 86 wird für Zwischengesuche, gleich wie bei der Vindikationsklage im Vollziehungsverfahren, unter eventueller Androhung der Terminkosten, im Widerhandlungsfall die summarische Angabe der That-sachen und Beweismittel verlangt, weil sonst sehr häufig die Verhandlung nicht in einem Termine zu Ende geführt werden kann. Weitere Folgen als die Verurtheilung zu den Terminkosten soll aber obige Unterlassung nicht haben, damit nicht das Prinzip der Mündlichkeit der Verhandlung darunter leidet.

d. Die Aenderungen und Ergänzungen in § 88, 89 und 90 sind gegen muthwillige Verschleppungen gerichtet und bedürfen keiner weitem Erklärung.

e. In § 100 wird dafür gesorgt, dass die Wiedereinsetzung gegen Säumnisse nicht dazu benutzt werden kann, die Sache unnöthig zu verzögern, wobei auch die Kostenfrage eine etwas klarere und bessere Lösung erhält.

4. *Besonderer Theil. Titel I. Von der Einleitung des Prozesses.*

a. Der § 122 will es derjenigen Partei, welche beim Aussöhnungsversuche einen annehmbaren Vergleichsvorschlag gemacht hat, freistellen, denselben in das Protokoll aufnehmen zu lassen, damit im Falle der Nichtannahme desselben im spätem Prozesse bei der Entscheidung der Kostenfrage darauf Rücksicht genommen werden kann (Vergl. Art. 49). Es geschieht häufig, dass Jemand eine Schadensersatzforderung nur grundsätzlich einklagt und sich das Recht vorbehält, dieselbe erst in der Klage oder in einem spätem Moderationsverfahren genau zu bestimmen. In einem solchen Falle soll auch derjenige Beklagte, welcher das Begehren grundsätzlich bestreitet, berechtigt sein, den von ihm behufs gültlicher Erledigung des Streites gemachten, aber abgelehnten Vergleichsvorschlag zu Protokoll nehmen zu lassen, und es soll dann, wenn im Urtheil die Schadensersatzsumme nicht höher bestimmt wird, in Betreff der Kosten diesem Momente Rechnung getragen werden.

b. In § 127 wird die unbedingte Appellabilität der Streitigkeiten über Liegenschaften, Erbrechte und Dienstbarkeiten beseitigt und auch hier die Schätzung als massgebend anerkannt. Rücksichtlich der Schätzung der Grunddienstbarkeiten, wird eine bestimmte Wegleitung für die Schätzer aufgestellt, die dem § 7 der deutschen Civilprozessordnung entspricht.

5. *Besonderer Theil. Titel II. Erster Abschnitt. Von dem ordentlichen Prozessverfahren.*

c. Die Aenderungen in den §§ 133 bis 140 gehören zu den tiefgreifendsten der gegenwärtigen Vorlage. Sie beseitigen alle Termine in der Prozessinstruktion, inclusive die Klagsverurkundungstermine,

und ersetzen sie durch Fristen, innerhalb welcher die Prozessschriften durch die Vermittlung des Gerichtspräsidenten der Gegenpartei mitzutheilen sind. Die Vortheile einer solchen Prozessinstruktion im Gegensatz zur gegenwärtigen liegen auf der Hand. Die letztere setzt voraus, dass die Gegenvorkehren des Beklagten im Klagtermine angebracht werden können und dass die Verhandlung an demselben Rechtstag bis zum Aktenschlusse oder bis zum Entschiede über die Beweisführung fortgesetzt werden kann (§ 140). *Diese Voraussetzung ist nicht eingetroffen.* Es bedurfte daher, wenn nicht beide Parteien mit der aussergerichtlichen Auswechslung der Prozessschriften einverstanden waren, weiterer Termine, und deren Folgen waren für den Anwalt nicht minder verhängnissvoll als für die Partei. Der Anwalt hatte das Vergnügen, seine beste Arbeitszeit mittelst Hin- und Herreisen behufs Terminsbegehren zu verlieren, und die Partei musste selbstverständlich ihren Anwalt für seine Zeitversäumniss und seine Reisekosten entschädigen. Widerwärtiger Zeitverlust für den Anwalt und unnöthige Kosten für die Partei, das ist die Signatur des heutigen Instruktionsverfahrens. Ein solcher Unfug muss beseitigt werden, und er kann es mittelst unsres Vorschlages.

b. Die Aenderungen in den §§ 142 a, 142 b, 143 und 144 bezwecken eine raschere Abwicklung der Zwischengesuche.

c. Die Neuerung in § 149 tritt der absurden Formalistik entgegen, wonach nichts als verneint gelten soll, was nicht ausdrücklich « verneint » oder « bestritten » oder « in Abrede gestellt » ist. Es entspricht die vorgeschlagene Redaktion dem § 129 der deutschen Prozessordnung.

d. Der § 152 steht im Einklang mit dem bundesrechtlichen Satz, dass es in der Schweiz keine Vorrechte des Ortes gibt (Art. 4 der Bundesverfassung), dass Niemand seinem verfassungsmässigen Richter entzogen werden darf (Art. 58 B.-V.) und dass der in der Schweiz wohnende Schuldner für persönliche Ansprachen vor dem Richter seines Wohnortes gesucht werden muss (Art. 59 B.-V.)

e. Die Streichung des § 154 und die Aenderungen der §§ 155 und 158 bedürfen keiner Erläuterung.

f. Der neue § 159 a erhöht die praktische Bedeutung des richterlichen Fragerechtes und ist gegen frivole Verneinungen gerichtet, wie sie mitunter vorkommen.

6. *Besonderer Theil. Titel II. Zweiter Abschnitt. Von dem Beweisverfahren.*

a. Die Aenderung in § 162 ist bereits in § 149 enthalten.

b. Einschneidend sind die Aenderungen in den §§ 172, 174 und 175, denn damit wird die Rechtskraft des Beweiseschides für den Appellations- und Kassationshof beseitigt. Diese Aenderungen sind aber auch gut begründet.

Vorab streichen wir die Ziffern 1, 2 und 5 des § 172.

Wozu bedarf es der Feststellung von Streitfragen, wenn bestimmte Rechtsbegehren vorliegen?

Wozu bedarf es der Bezeichnung der That-sachen, welche als zugestanden zu betrachten sind, wenn

dem Gerichte die Akten vorliegen? Besteht hierüber ein Zweifel, so können denselben die Parteien im Verhandlungstermin über den Beweisentscheid heben.

Wozu bedarf es endlich der Hervorhebung der unerheblichen Thatsachen, wenn, wie wir es vorschlagen, der Beweis bloss über bestrittene erhebliche Thatsachen zugelassen wird?

Die Verhandlung über den Beweisentscheid ist der erste Termin im ordentlichen Prozessverfahren, und er wird, da die selbstständige Appellation über den Beweisentscheid ausgeschlossen ist, kein nutzloser sein. Bisher war man gewohnt, alle bestrittenen Anbringen, gleichviel ob erheblich oder unerheblich, gegenseitig zum Beweise zu verstellen, damit nicht gegen den Abschlag eines Beweises appellirt und dadurch die Beurtheilung des Prozesses um mindestens 6 Monate hinausgeschoben werde. Der Gerichtspräsident hatte, falls zwischen Parteien die Erheblichkeit bestritten war, noch einen besonderen Grund, dieser Frage nicht zu präjudizieren und demgemäss die betreffende Thatsache zum Beweise zuzulassen. Erstlich steht nämlich gegen eine Verfügung in diesem Sinne nach dermaligem Prozessgesetz der andern Partei kein Rechtsmittel zu, so dass damit die Appellation vermieden wird, und zweitens ist zufolge der Rechtskraft des Beweisentscheides ein Beweisabschlag, wenn nicht dagegen appellirt wird, auch für die obere Instanz verbindlich, so dass diese, wenn sie eine solche Thatsache für erheblich betrachtet, nicht mehr darauf zurückkommen kann und in ihrem Urtheile gebunden ist.

Diese zwei Uebelstände, die Verschleppung durch eine Appellation oder die Präjudizierung des oberinstanzlichen Urtheils durch den Gerichtspräsidenten, können bloss dadurch vermieden werden, dass der letztere alle bestrittenen Anbringen zum Beweise stellt, und diesem Umstande ist es zuzuschreiben, dass nirgends so viel unnötige Beweise geführt werden, als bei uns. Dergleichen Beweisführungen verlängern und vertheuern den Prozess oft in ungebührlicher Weise und machen die Eventualmaxime häufig zu einem Zerrbild.

Mit der Beseitigung der selbstständigen Appellation gegen den Beweisentscheid und mit der Möglichkeit, in oberer Instanz denselben bei der Verhandlung über die Hauptsache (§ 354) zu korrigiren, fällt für den Gerichtspräsidenten die Nothwendigkeit der unpräjudizirten Zulassung nach seiner Ansicht unerheblicher Beweise weg; er hat die Pflicht, sich selbst über die Erheblichkeit zu orientiren und dies nicht erst der obern Instanz zu überlassen, und er wird es auch thun, weil dadurch die Rechte keiner Partei verletzt, wohl aber in den meisten Fällen unnütze Weitläufigkeiten vermieden werden. Es hat sich dieses System bewährt in der bundesgerichtlichen Praxis und in der Rechtsprechung des bernischen Appellations- und Kassationshofes bei summarischen Prozessen.

In Betreff der Eideszuschreibung haben wir uns in § 174 im Falle einer Exception an die Grundsätze des § 181 betreffend die Beweisführung zum ewigen Gedächtniss gehalten, und in § 175 haben wir es den Parteien zur Pflicht gemacht, dem Appellations- und Kassationshof eventuell alle Punkte

des Beweisentscheides zu bezeichnen, in Betreff welcher sie die Remedur zu verlangen beabsichtigen.

c. Die Art. 176 und 178 haben Angesichts obiger Vorschriften und des neuen § 177 keine Bedeutung mehr und fallen daher weg.

d. Die Ergänzung zu § 193 bezweckt bloss die Vermeidung unnötiger Erscheinungen und Reisen; der § 194 will, dass die Richter nicht sklavisch an die Schlüsse der Experten gebunden sind, und der § 195 bezweckt die Einschränkung der Oberexpertisen und die Beseitigung der absoluten Bevorzugung der oberinstanzlichen Expertise vor der erstinstanzlichen, wie sie zur Stunde praktizirt wird. Wenn zwischen den beiden Expertisen eine Differenz vorliegt, so soll das Urtheil des Gerichtshofes ein freies sein und keine Präsumtion für die eine oder die andere gelten.

e. Die Abänderung des § 216 in fine bedarf keiner Bemerkung.

f. Ernstlich in Erwägung zu ziehen war die Frage, ob in Betreff der Glaubwürdigkeit der Zeugen das bisherige System der formellen Beweistheorie beizubehalten sei oder ob das urtheilende Gericht die Zeugenaussagen zu wägen und nicht zu zählen habe. Wenn wir heute für das transitorische Stadium das bisherige System noch beibehalten, so ist es nicht, weil wir dasselbe als das bessere anerkennen, sondern weil wir eine freie Würdigung des Zeugenbeweises uns nur dann denken können, wenn das urtheilende Gericht selbst die Zeugen verhören kann. Nicht blos das Wort, sondern das ganze Auftreten der Zeugen ist für deren Glaubwürdigkeit entscheidend, und auf diesen Vorzug müssen wir bis zur Hauptrevision verzichten. Inzwischen glauben wir die Ziffern 3 und 4 des § 219 streichen und als Ziffern 8 und 9 des § 222 aufführen zu sollen, weil wir nicht begreifen, wesshalb bevogtete Mehrjährige und Vergeltstagte in Betreff ihrer Zeugenfähigkeit auf die nämliche Linie mit Unzurechnungsfähigen oder Verbrechern gestellt werden können.

g. Die Aenderung in § 228 ist nur redaktioneller Natur; wichtig dagegen ist die Bemerkung zu § 243, da eine Formel gefunden werden sollte, welche den Eid, der im jetzigen Prozesssystem nicht entbehrt werden kann, ersetzt. Wir haben vorläufig von einem besondern Vorschlag abstrahirt, derselbe scheint uns jedoch nicht schwierig zu sein.

h. In § 252 treten die folgenden Modifikationen ein:

erstlich soll bei der Eideszuschreibung an Korporationen, wie z. B. an eine Gemeinde, in allen Fällen nur der Präsident und im Verhinderungsfalle der oder die ihn vertretenden Vorsteher, also der Vizepräsident und eventuell dessen Stellvertreter, zum Eide angehalten werden können, während bei der jetzigen Vorschrift der Ziffer 2 unter Umständen Eidesdelaten bezeichnet werden können, die mit dem Gegner der Korporation gemeine Sache machen;

zweitens sollen die Ziffern 4 und 5 gestrichen sein, denn es ist eine Anomalie, dass ein Dritter, der häufig das gegenheilige Interesse hat, für mich deponirt und zwar in der Weise, dass, wenn er zu Gunsten des Gegners die Unwahrheit sagt, er vom Eide durch denselben liberirt werden kann.

7. *Besonderer Theil. Titel II. Dritter Abschnitt. Von dem Verfahren nach der Beweisführung und vor dem Urtheile.*

a. In § 283 haben wir die Uebergangung des Amtsgerichts im Falle des Begehrens einer Partei für die andere verbindlich erklärt, wenn es sich um einen Streitfall handelt, der nach der Bundesgesetzgebung an das Bundesgericht weiter gezogen werden kann. Es sind dies solche Streitigkeiten, die von den kantonalen Gerichten nach eidgenössischen Gesetzen zu entscheiden sind und deren Gegenstand einen Hauptwerth von wenigstens Fr. 3000 hat oder seiner Natur nach einer Schätzung nicht unterliegt.

Das Motiv dieser obligatorischen Uebergangung des Amtsgerichts, wenn es die eine Partei verlangt, liegt darin, dass man Niemand zwingen soll, drei Instanzen zu durchlaufen, wenn er sich mit zwei begnügen will. Es handelt sich hier um eine Kosten- und Zeitfrage.

b. Die Modifikationen der §§ 285, 290 und 293 sind bedingt durch das Wegfallen der Bezeichnung besonderer Berichtersteller. Der Gerichtspräsident, welchem das Aktenmaterial während der ganzen Prozessführung zur Verfügung steht und der sowohl die Beweisfragen entschieden als die Beweisführung geleitet hat, soll von Rechtswegen der Berichtersteller in allen zur Beurtheilung gelangenden Prozessen sein und in der Berichterstattung auch seine Ansicht über die Streitfragen aussprechen und begründen. Niemand eignet sich besser dazu, als gerade er: häufig das einzige rechtskundige Mitglied im Amtsgericht. Es wird dies mit der Einführung des schweizerischen Obligationenrechtes um so nöthiger, als dessen eingehendes Studium von dem Laien nicht wohl verlangt werden kann, während derselbe weit leichter im Stande ist, über das vom Präsidenten vorgetragene Pro und Contra bei der Auslegung des neuen Gesetzes sich ein Urtheil zu bilden.

8. *Besonderer Theil. Titel III. Von dem besondern Prozessverfahren.*

a. Die Aenderung des § 298 und der neue § 298a bezwecken die Ermöglichung der Erledigung des Prozesses in einem Termine, und der § 299 richtet sich speziell gegen das im Laufe der Zeit eingetretene Diktiren der Vorkehren in amtsgerichtlichen Kompetenzsachen, gleich als ob es sich um das schriftliche Verfahren in einem appellablen Prozesse handeln würde. Damit ist thatsächlich das Prinzip der Mündlichkeit beseitigt und die Vorschrift der reinen Mündlichkeit, wie sie der § 299 aufstellt, zur reinen Ironie geworden.

b. Der § 299a nimmt auf solche summarisch vor dem Amtsgerichte zu verhandelnden Prozesse Rücksicht, welche sich zur Weiterziehung eignen. Hier ist zu Handen des Appellations- und Kassationshofes eine Protokollirung der wesentlichen Anbringen nöthig: es soll diess aber unter ausschliesslicher Leitung des Gerichtspräsidenten geschehen, damit die Parteidiktate vermieden werden können.

c. Die §§ 321a und 326a lassen bei Apellationen gegen provisorische Verfügungen und Aufforderungen zur Klage die mündlichen Parteiverträge vor der

oberen Instanz nur ausnahmsweise zu. Das ganze Kapitel über provisorische Verfügungen könnte vielleicht in dem Sinne vereinfacht werden, dass der für die Prozessinstruktion zuständige Richter sie endgültig trifft. Es würde damit das leidige Hineinziehen der Hauptsache vermieden, wie es in weitem Umfange praktizirt wird. Der Richter müsste natürlich jeder Zeit bei veränderten Verhältnissen oder zufolge besserer Informirung nach Anhörung der Parteien seine Verfügung entweder modifiziren oder ganz aufheben.

d. Die §§ 333 und 338 mussten lediglich mit der neuen Kompetenz in Einklang gebracht werden.

9. *Besonderer Theil. Titel IV. Von den Rechtsmitteln.*

a. Die §§ 341 und 342, so wie die Streichung des § 345 bedürfen keines Commentars.

b. Der § 354 dagegen hat diejenigen Aenderungen erfahren, welche rücksichtlich der Beschwerden gegen den Beweiseentscheid nothwendig waren. Er enthält übrigens gegenüber der Praxis in summarischen Prozessen nichts Neues, nur wird das bisher eingeschlagene Verfahren gesetzlich reglirt und auf alle appellablen Prozesse ausgedehnt. In Abweichung von der amtsgerichtlichen Berathung ist in oberer Instanz die bisherige Bestellung der zwei Berichtersteller beibehalten, so dass nicht dem Präsidenten das erste Votum zusteht.

10. *Besonderer Theil. Titel V. Von der Beschwerdeführung.*

Der § 371 beschränkt den Rechtsstillstand bei Beschwerden, weil derselbe häufig zur Trölerei benutzt wird.

11. *Besonderer Theil. Titel VI. Von den Schiedsrichtern.*

a. Der § 374 begünstigt solche Schiedsgerichte, welche für künftige Streitigkeiten aus Verträgen in Aussicht genommen sind, indem er in diesen Fällen zur Gültigkeit der Kompromissklausel, nicht mehr wie bisher die Angabe der Art und Weise der Wahl der Schiedsrichter verlangt. Das Gesetz tritt hier ergänzend ein und statuirt, dass alsdann nur solche Personen zu Schiedsrichtern ernannt werden können, welche entweder von beiden Parteien gut geheissen oder ermangelndenfalls vom Gerichtspräsidenten ernannt sind. Die bisherigen Parteischiedsrichter fallen also in diesem Falle weg.

b. Der § 376 schliesst bei Streitigkeiten über die Ernennung von Schiedsrichtern in oberer Instanz die Parteivorträge regelmässig aus.

12. *Besonderer Theil. Titel VII. Von der Vollstreckung der Urtheile.*

Der Zusatz zu § 401 richtet sich gegen die muthwillige Hinderung der Exekution eines rechtskräftigen Urtheils.

Bern, im Februar 1882.

R. Brunner.

Dekrets-Entwurf

betreffend

das Verfahren bei den Schatzungen und bei den Versicherungen von Gebäuden, sowie bei Ausmittelung des Brandschadens.

Der Grosse Rath des Kantons Bern,

in Ausführung des Gesetzes über die kantonale Brandversicherungsanstalt vom 30. Wintermonat 1881, § 45, Ziff. 6, 7, 10 und 11;

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschliesst:

I. Schatzungskommission.

§ 1.

Die Schatzung der Gebäude zum Zwecke der Versicherung, die Bestimmung des Versicherungswerthes und des Beitragsansatzes (Klassifikation), sowie die Ausmittelung des Brandschadens geschieht durch eine Schatzungskommission, bestehend aus zwei Bezirksschätzern und einem Gemeindegeschätzer. Ausgenommen hievon sind die in § 31 a und b dieses Dekrets bezeichneten Fälle.

Für die Schatzung von Gebäudetheilen oder mechanischen Einrichtungen, deren Würdigung besondere Fachkenntnisse erfordert, kann der Schatzungskommission auf ihren Wunsch durch die Verwaltung der Anstalt ein Sachverständiger beigeordnet werden.

Zweite Schatzungen in Rekursfällen geschehen durch drei Sachverständige, welche vom Regierungsrathe ernannt werden. —

§ 2.

Der Kanton wird in folgende Schatzungsbezirke eingetheilt:

- | | |
|---|---|
| <p>I. Oberhasle.
Interlaken.
Frutigen.</p> <p>II. Nidarsimmenthal.
Obersimmenthal.
Saanen.</p> <p>III. Thun.
Konolfingen.</p> <p>IV. Seftigen.
Schwarzenburg.</p> <p>V. Bern.</p> <p>VI. Signau.
Trachselwald.</p> <p>VII. Burgdorf.
Fraubrunnen.</p> | <p>VIII. Wangen.
Aarwangen.</p> <p>IX. Aarberg.
Laupen.
Büren.</p> <p>X. Biel.
Nidau.
Erlach.
Neuenstadt.</p> <p>XI. Courtelary.
Freibergen.
Münster.</p> <p>XII. Delsberg.
Laufen.
Pruntrut.</p> |
|---|---|

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rathes 1882.

§ 3.

Die Direktion der Anstalt ernennt für jeden Schatzungsbezirk, nach eingeholtem Vorschlag der betreffenden Regierungsstatthalter, zwei Bezirksschätzer und zwei Suppleanten; jeder Einwohnergemeinderath einen Gemeindegeschätzer und einen Suppleanten. Es kann auch für mehrere Gemeinden derselbe Gemeindegeschätzer ernannt werden. Ihre Amtsdauer beträgt 4 Jahre; jedoch können sie wegen Unfähigkeit oder Pflichtverletzung jederzeit durch die Direktion der Anstalt ihres Amtes enthoben werden.

Die Schätzer sind durch den Regierungsstatthalter in's Gelübde aufzunehmen.

Es darf kein Schätzer bei einer Schatzung mitwirken, welcher in einem Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältniss bis zum vierten Grade, oder in einem Interessenverhältniss zu dem Eigenthümer des betreffenden Gebäudes steht. In Zweifelsfällen entscheidet die Direktion.

Die Bezirksschätzer beziehen ein Taggeld von Fr. 10—20, die Gemeindegeschätzer ein solches von Fr. 5—10. Dasselbe wird von der Direktion der Anstalt festgestellt.

§ 4.

Für die erste allgemeine Gebäudeschatzung im Jahre 1882, sowie für spätere grössere Schatzungsrevisionen können für einzelne Bezirke mehrere Schatzungskommissionen niedergesetzt werden.

Die definitive Wahl von je einer Schatzungskommission für die 12 Bezirke findet nach der ersten allgemeinen Schatzung für die Amtsdauer vom 1. Jänner 1883 bis zum 31. Christmonat 1886 statt.

§ 5.

Die Schatzungskommissionen stehen unter der Aufsicht der Direktion der Anstalt, welche zu jeder Zeit berechtigt ist, einen Beamten mit beratender Stimme zur Beiwohnung an den Schatzungen abzuordnen.

II. Vorschriften über die Schatzungen.

§ 6.

Wenn die drei Mitglieder der Schatzungskommission in der Werthberechnung eines Gebäudes oder einzelner Theile nicht übereinstimmen, so gilt bei zwei verschiedenen Ansätzen derjenige, welchem die Mehrheit zustimmt, bei drei Ansätzen der mittlere.

§ 7.

Die Schätzungssummen sind in der Weise abzurunden, dass Beträge unter Fr. 50 nicht berücksichtigt, solche über Fr. 50 für Fr. 100 gerechnet werden.

§ 8.

Die in § 5 lit. b des Gesetzes bezeichneten Gebäude dürfen nur auf besondere Ermächtigung der Direktion der Anstalt geschätzt und in die Versicherung aufgenommen werden.

Der Nachweis, dass eine Rückversicherung derselben möglich sei, liegt den Eigenthümern ob.

§ 9.

Für Markt- und Schaubuden aller Art, Bau-, Fest-, Weichenwärter- und Badhütten u. dgl. kann die Aufnahme in die Versicherung von der Direktion verweigert werden.

Es steht den Eigenthümern frei, solche Objekte anderwärts zu versichern.

§ 10.

Nur auf ausdrückliches Begehren des Eigenthümers sind zu schätzen und in die Versicherung aufzunehmen: Fundamente und Stützmauern des Gebäudes, Brückstöcke, Kanäle, Senkgruben etc.

In der Instruktion der Schätzer (§ 30 hienach) ist näher anzugeben, welche mechanische Einrichtungen zum Gebäude gehören. (§ 5, Absatz 3 des Gesetzes.)

§ 11.

Gebäude, welche in stark verfallenen oder in feuergefährlichem Zustande sich befinden, sind vor Beseitigung der Uebelstände nicht einzuschätzen.

Sind solche Gebäude bereits versichert, so ist den Eigenthümern durch die Verwaltung der Anstalt, unter gleichzeitiger Kenntnissgabe an die Hypothekargläubiger, eine Frist zur Beseitigung der Uebelstände zu bestimmen. Läuft dieselbe fruchtlos ab, so hört die Versicherung auf und ist das Gebäude in den Lagerbüchern zu streichen.

§ 12.

Den Gemeindebehörden wird zur Pflicht gemacht, mit der ersten allgemeinen Schätzung und der ordentlichen jährlichen Schätzung eine Feuerschau zu verbinden.

§ 13.

Jede Schätzungskommission erhält von der Verwaltung der Anstalt einen *Gebäuderodel*, in welchem alle Schätzungen genau nach den darin vorgeschriebenen Rubriken einzutragen und durch die Schätzer zu unterzeichnen sind. Der Gebäuderodel bildet die Grundlage der Lagerbücher und soll, nach beendigter Schätzung in jedem Schätzungsbezirk, auf der Verwaltung der Anstalt aufbewahrt bleiben.

§ 14.

Das Lagerbuch jeder Einwohnergemeinde wird nach der ersten allgemeinen Schätzung von der Verwaltung in drei Doppeln ausgefertigt, von welchen eines auf der Verwaltung, eines auf der Amt-

schreiberei und eines auf der Gemeindeschreiberei aufbewahrt wird.

Jede neue Versicherung, sowie jede Veränderung in der Schätzung und jede Löschung eines Gebäudes ist jeweilen sofort auf Grund des Gebäuderodels in die drei Doppel des Lagerbuches einzutragen.

Ueber jede Schätzung wird von der Centralverwaltung ein Versicherungsschein ausgefertigt und dem Versicherten zugestellt.

Der § 11 des Tarifs betreffend die fixen Gebühren der Amtschreibereien vom 3. Juli 1879 ist aufgehoben.

§ 15.

Die Eigenthümer der Gebäude sind verpflichtet, der Schätzungskommission den Eintritt in dieselben und die Besichtigung sämtlicher Abtheilungen zu gestatten.

§ 16.

Von jeder Schätzung eines Gebäudes ist dem Eigenthümer oder seinem Stellvertreter Seitens der Schätzer innerhalb 48 Stunden mittelst eines Avisbriefes Kenntniss zu geben.

Will derselbe

- a. gegen die Schätzung Einsprache erheben;
- b. nicht den vollen Schätzungswert des Gebäudes versichern;
- c. gewölbte Keller oder mechanische Einrichtungen von der Versicherung ausnehmen,

so hat er die bezüglichen Erklärungen auf dem Avisbriefe anzubringen, zu unterzeichnen und denselben innerhalb 14 Tagen der Amtschreiberei franko zuzustellen (§ 15 des Gesetzes).

§ 17.

Die Schätzungen zerfallen in:

- A. die erste allgemeine Schätzung (§ 14, Absatz 3 und § 43 des Gesetzes);
- B. die ordentliche jährliche Schätzung (§§ 13 und 17 des Gesetzes);
- C. die ausserordentlichen Schätzungen (§§ 14 und 17 des Gesetzes).

A. Erste allgemeine Schätzung.

§ 18.

Zum Zwecke der Versicherung sämtlicher im Kanton befindlicher Gebäude, deren Versicherung nach §§ 1 und 5 des Gesetzes vom 30. Weinmonat 1881 obligatorisch ist, wird im Jahre 1882 eine allgemeine Schätzung im ganzen Kanton vorgenommen.

Dieselbe wird vom Regierungsrathe angeordnet und soll bis Ende Wintermonat 1882 beendigt sein.

§ 19.

Zugleich mit der Schätzung soll eine Nummerierung sämtlicher in die Versicherungsanstalt aufgenommenen Gebäude nach Einwohnergemeinden und auf Kosten der Anstalt vorgenommen werden.

Wenn in einer Gemeinde bereits eine zweckmässige polizeiliche Nummerierung der Gebäude besteht, so kann dieselbe auch für die Versicherung angenommen werden.

§ 20.

Die Gemeindebehörden haben darüber zu wachen, dass die Gebäudenummern nicht zerstört oder verändert und dass sie nöthigenfalls durch die Gebäudeeigenthümer wieder hergestellt werden.

§ 21.

Die Bezirksschätzer haben den Beginn und die Reihenfolge der Schätzungen rechtzeitig und in genügender Weise bekannt zu machen.

Von den Einwohnergemeinderäthen ist der Schatzungskommission beim Beginn der Schätzungen in jeder Gemeinde ein Verzeichniss sämtlicher in derselben befindlichen Gebäude zu übergeben.

B. Ordentliche jährliche Schätzung.

(§ 13 des Gesetzes.)

§ 22.

Die ordentlichen Schätzungen, durch welche der Werth der neubauten Gebäude, sowie die Veränderungen im Werth, in der Feuergefährlichkeit und der Beitragspflicht bereits versicherter Gebäude festzustellen ist, finden jedes Jahr auf Kosten der Anstalt im Weinmonat und Wintermonat statt und sollen derart gefördert werden, dass die Gebäude rodel bis zum 10. Christmonat der Verwaltung der Anstalt eingesandt werden können.

§ 23.

Die ordentlichen Schätzungen umfassen:

- a. alle im Laufe des Jahres neu erstellten Gebäude, welche nicht schon in ausserordentlicher Schätzung (§ 14 des Gesetzes) geschätzt wurden;
- b. im Bau begriffene Gebäude, welche durch Fortschreiten der Arbeit an Werth gewonnen haben, und solche bauliche Veränderungen an bestehenden Gebäuden, welche nicht blos zum ordentlichen Unterhalt gehören;
- c. allfällige Veränderungen, welche Einfluss auf die in § 21 a, b und c des Gesetzes aufgestellten Klassifikationen ausüben.
- d. Herabsetzung von schon bestehenden Versicherungen aus Grund der in § 17 des Gesetzes angeführten Ursachen. Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, solche Veränderungen der Anstalt anzuzeigen.
- e. Veränderungen der ursprünglichen Schätzungsansätze in Folge Handänderungen, Verkauf, Erbschaft, Theilungen und dergl.

§ 24.

Die Bezirksschätzer haben jährlich ein Programm aufzustellen, in welcher Reihenfolge in ihrem Bezirk die Schätzungen vorgenommen werden; hievon ist den Amtschreibereien und der Verwaltung bis spätestens am 1. August ein Doppel zuzustellen.

Die Amtschreiber sollen hierauf sofort den Gemeinderathspräsidenten den Zeitpunkt der Schätzung anzeigen, damit diese die Gebäudeeigenthümer davon benachrichtigen und die Schätzungsbegehren derselben bei der Gemeindeschreiberei bis zum 31. August geschehen können.

Die Gebäudeeigenthümer sind verpflichtet, auf diesen Termin der Gemeindeschreiberei von sämtlichen erheblichen Veränderungen im Zustande ihrer Gebäude Anzeige zu machen.

Ausserdem hat der Gemeinderath zu Handen der Schatzungskommission ein Verzeichniss derjenigen Gebäude, bei denen er eine neue Schätzung für nothwendig erachtet, zu erstellen.

C. Ausserordentliche Schätzungen.

(§§ 14 und 17 des Gesetzes.)

§ 25.

Eine ausserordentliche Schätzung kann zu jeder Zeit stattfinden:

- a. wenn der Eigenthümer eines Gebäudes in den Fällen § 21 a und b hievor ein bezügliches schriftliches Begehren an die Gemeindeschreiberei zu Handen der Amtschreiberei stellt;
- b. wenn in Fällen von § 21 c und d hievor der Eigenthümer die ihm obliegende Anzeigepflicht bei Anlass der ordentlichen jährlichen Schätzungen unterlassen hat und erst auf anderweitige Anzeige hin die Verwaltung der Anstalt eine Schätzung anordnet;
- c. wenn aus irgend welchem andern Grunde im Laufe des Jahres der Gemeinderath oder die Verwaltung eine solche für nothwendig erachtet.

In allen diesen Fällen hat die Amtschreiberei die Schatzungskommission mit der Vornahme der Schätzung zu beauftragen.

Diese geschieht in den Fällen a und b hievor auf Kosten des Eigenthümers, welcher den Kostensbetrag zum Voraus auf der Amtschreiberei zu deponiren hat, im Falle c auf Kosten der Anstalt.

III. Klassifikation.

§ 26.

Die in § 21 a und b des Gesetzes festgesetzten Distanzen eines Gebäudes von andern, werden horizontal von Dachvorsprung zu Dachvorsprung gemessen.

§ 27.

Die in § 21 Litt. a und b des Gesetzes aufgestellten Klassifikationsmomente werden näher bestimmt wie folgt:

- a. Als weiche Dachung wird betrachtet:
 - Holzbedachung jeder Art, Schindeln, Schipfen, Bretter etc.;
 - Stroh und Schilf etc.;
 - Theerpappen, Asphaltfilz;
 - Dachungen, theils mit weichem, theils mit hartem Material;
 - Hartdachungen, bei welchen die Gründe oder Hohlkehlen aus weichem Material erstellt, oder bei denen die Dachrinnen von Holz sind.
- b. Als Aussenwände, die ganz oder theilweise aus nicht feuerfestem Material bestehen, werden angesehen:
 - Holz-, Wickel- und Riegwände;
 - Wände die mit Schipfen, Schindeln oder Laden verkleidet sind;

solche, mit welchen hölzerne Lauben, Scheunen, Schuppen, Stallungen, Einfahrten oder dergl. verbunden sind.

c. Als feuerfeste Zwischenmauern sind zu betrachten:

Mauern die noch an der First, bis an die Dachfläche mindestens 0,30 Meter stark sind, das Holzwerk des daran stossenden Gebäudes feuersicher abschliessen und in denen allfällige Thüröffnungen oder dergl. durch eiserne Thüren verschliessbar sind.

Wenn die Schätzer über die Klassifikation eines Gebäudes sich nicht einigen können, so entscheidet die Direktion der Anstalt.

§ 28.

Als feuergefährliche Gewerbe (§ 21, litt. c. des Gesetzes) werden angesehen:

Asphalt- und Asphaltdachpappenfabriken;
Apotheken mit grössern chemischen Laboratorien;
Bäckereien mit beständigem täglichem Betrieb;
Baumwollenspinnereien;
Bierbrauereien mit Mälzereien;
Bleichereien mit Tröcknereien mit ungefütterten eisernen Oefen und Rohrleitungen;
Branntwein-, Spirit- und Destillationsfabriken;
Cigarrenfabriken;
Chemische Fabriken, sofern sie nicht durch § 5 ausgeschlossen sind;
Färbereien mit geheizten Tröcknungsstuben;
Filzfabriken;
Flachsspinnereien;
Floretseidenspinnereien;
Fleischräuchereien;
Gasfabriken;
Giessereien;
Glasshütten;
Holzstofffabriken;
Holzdörren;
Lack- und Firnissfabriken;
Lagerhäuser und Magazine zur Aufbewahrung leicht entzündlicher Waaren und Mineralien;
Oelraffinerien;
Oelfabriken jeder Art;
Parquetteriefabriken;
Pechhütten;
Petroleumlagererräume;
Spinnereien, sämtliche mechanische;
Tabakfabriken;
Terpentin- und Harzfabriken;
Theerfarbenfabriken;
Thonwaarenfabriken;
Vitriolfabriken;
Wollenspinnereien;
Zündholzfabriken;
Zündholzmagazine.

Der Regierungsrath ist befugt, auf den Antrag der Verwaltung, ausser den hievor genannten Gewerben auch andere, die sich als feuergefährlich herausstellen, in diese Klasse einzureihen.

IV. Ausmittlung des Brandschadens.

§ 29.

Jede stattgehabte Beschädigung oder Einäscherung eines Gebäudes durch Brand, Blitzschlag, Löschen etc.

soll innerhalb der in § 29 des Gesetzes bestimmten Frist durch den Eigenthümer dem Gemeinderathspräsidenten und durch diesen dem Regierungsrathhalter und dem Amtschreiber angezeigt werden, welcher Letzterer die Abschätzung anzuordnen hat.

§ 30.

Die Abschätzung des Brandschadens geschieht auf Kosten der Anstalt. Dieselbe ist vorzunehmen:

- a. einzig durch den Gemeindegeschätzer, wenn dieser den Schaden auf höchstens Fr. 100 anschlägt;
- b. durch den Gemeindegeschätzer und einen Bezirksgeschätzer, wenn jener den Schaden auf höchstens Fr. 500 anschlägt;
- c. bei grösserem Schaden durch die ordentliche Schatzungskommission.

§ 31.

Das Protokoll der Abschätzung wird von den Schätzern geführt und unterzeichnet. Es ist vom Brandbeschädigten oder seinem Stellvertreter mitzuunterzeichnen. Das Recht, gegen die Schätzung Einsprache zu erheben, wird dadurch nicht berührt.

§ 32.

Der Schutz der Ueberreste, im Falle einer theilweisen Beschädigung des Gebäudes ist Sache des Eigenthümers oder seines Stellvertreters. Schaden, welcher in Folge Vernachlässigung derselben entsteht, ist bei einer Rekursabschätzung nicht zu berücksichtigen.

V. Uebergangs- und Schlussbestimmungen.

§ 33.

Zur Durchführung der ersten allgemeinen Schätzung wählt der Regierungsrath eine provisorische Direktion der Anstalt von 7 Mitgliedern unter dem Vorsitz des Direktors des Innern.

Diese hat gemäss § 3 und 4 hievor die Bezirksgeschätzer für die erste allgemeine Schätzung zu ernennen und mit Genehmigung des Regierungsrathes Instruktionen zu erlassen über die Durchführung der Gebäudenummerirung, die Schätzungen und die Errichtung der Lagerbücher.

Der Instruktion über die Schätzungen ist eine Uebersicht der Normal-Baupreise beizugeben.

§ 34.

Die Mitglieder der provisorischen Direktion beziehen für jeden Tag, an welchem sie der Sitzung dieser Behörde beiwohnen, ein Taggeld von Fr. 15.

§ 35.

Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Bern, den 22. Hornung 1882.

Im Namen des Regierungsraths

der Präsident

Rohr,

der Rathsschreiber

L. Kurz.

Vortrag

der

Direktion der Entsumpfungen

an den

Regierungsrath

zu Handen

des Grossen Rathes

betreffend

Liquidation des Unternehmens der Juragewässerkorrektur.

Hornung 1882.

*Herr Präsident!
Meine Herren!*

Am 23. November 1880 fasste der Grosse Rath den Beschluss:

« *der Regierungsrath wird eingeladen, Bericht und Antrag vorzulegen über die endliche Liquidation der Verpflichtungen des Staates bei der Juragewässerkorrektur und die Einzahlung der Entsumpfungsbeiträge seitens der beteiligten Grundeigenthümer.* »

Die baldige Liquidation dieses Unternehmens liegt unstreitig sowohl im Interesse des Staates, als in demjenigen der Grundbesitzer, indem es für beide Theile nachgerade als ein unerträglicher Zustand bezeichnet werden muss, noch länger in der Unsicherheit über die endgültig zu entrichtenden Korrekursionsbeiträge zu bleiben. Diese Beiträge sind nämlich nicht limitirt, indem die Einzahlungen von Grundeigenthum und Staat gleichmässig fortgesetzt werden sollen, bis alle Kosten des Unternehmens gedeckt, das Bau-Anleihen amortisirt und der Schwellenfonds gebildet ist. Trotzdem der Staat, wie auch der Bund, die vorschriftgemässen Korrekursionsbeiträge

regelmässig leistete, weigern sich viele Grundbesitzer zu bezahlen, angeblich weil sie nicht sicher seien, ob das Unternehmen plangemäss vollendet werde. Andere wollen ihre Beiträge so lange nicht leisten, bis sie genau wissen, welchen Beitrag sie endgültig zu entrichten haben, beziehungsweise bis die Mehrwerthschatzung eine definitive sei. Wieder andere behaupten, es sei ihnen finanziell unmöglich die verlangten Korrekursionsbeiträge aufzubringen und viele **wollen** einfach nicht bezahlen. Alles das drängt zur Lösung der verwickelten Angelegenheit, zur **Liquidation**.

Es ist jedoch die Liquidation eines so grossartigen und gegenwärtig noch unvollendeten Unternehmens keine leichte Aufgabe und geradezu eine Unmöglichkeit unter der Herrschaft des bezüglichen Dekretes vom 10. März 1868.

Vorab ist daher zu untersuchen, welche Artikel des erwähnten Dekretes dem beabsichtigten Zwecke entgegenstehen und durch welche neue Bestimmungen dieselben ersetzt werden können. Sodann sind die endgültigen wirklichen Kosten der Gesamt-Korrektion bestmöglichst zu ermitteln und die Summen festzusetzen, welche einerseits der Staat, andererseits die beteiligten Grundbesitzer noch zu bezahlen haben

und innerhalb welcher Frist diese Schuldbeträge zu amortisiren sind. Endlich müssen sichernde Bestimmungen über die Vollendung des Werkes und dessen künftigen Unterhalt aufgestellt werden.

I.

Nach Art. 3 des Dekretes vom 10. März 1868 sollte das betheiligte Grundeigenthum und der Staat das Unternehmen *gemeinschaftlich* ausführen, die Kosten wurden zu $\frac{2}{3}$ dem betheiligten Grundeigenthum und zu $\frac{1}{3}$ dem Staate auferlegt. Der Regierungsrath erhielt in Art. 15 die Ermächtigung für die Bedürfnisse der ersten zwei Baujahre ein Anleihen von zwei Millionen auf Rechnung des Unternehmens aufzunehmen. Als dieses Anleihen aufgebraucht war, verlangten die Abgeordneten der betheiligten Grundeigenthümer, es möchte der Staat ein zweites Anleihen zu Händen des Juragewässer-Korrektions-Unternehmens im Betrage von fernern zwei Millionen aufnehmen und die Rückzahlung desselben nebst Zins und Anleihenskosten durch die betheiligten Gemeinden und Grundbesitzer in zehn gleichmässigen Raten in den Jahren 1885—1894 anordnen. Der Grosse Rath entsprach diesem Begehren mit Schlussnahme vom 12. Mai 1875.

In den Art. 7, 8, 9 und 10 des erwähnten Dekretes wurde ferner als Grundsatz für die Kostenbetheiligung des Grundeigenthums festgesetzt, dass nach Feststellung der Umfangsgrenzen des betheiligten Gebietes, also *vor* Ausführung des Korrektionswerkes, der gegenwärtige Werth der innerhalb des Perimeters liegenden Grundstücke auf dem Wege der Einzelschätzung durch eine Kommission von Sachverständigen, von welchen keiner einem der betheiligten Amtsbezirke angehören dürfe, auszumitteln sei und dass *nach Vollendung der Arbeiten*, jedoch nicht vor dem Jahr 1877, eine zweite Einzelschätzung stattzufinden habe. Der Mehrwerth, welcher aus der Vergleichung dieser beiden Schätzungen hervorgehe, solle den Massstab bilden, nach welchem die dem Grundeigenthum auffallenden Kosten des Unternehmens zu tragen seien.

Wie soll nun angesichts derartiger Bestimmungen liquidirt werden? Wie soll das Kostenbetheiligniss für das Grundeigenthum ausgeschieden werden, wenn die endgültige Schätzung erst nach Vollendung der Arbeiten stattfinden darf, also erst wenn die letzte Kiesbank aus dem Hagneck-Kanal und dem Nidau-Büren-Kanal abgeschwemmt und der letzte Steinwurf an den Uferböschungen gemacht ist? Wir brauchen nur auf die schon erwähnten Bestimmungen der Art. 3, 9, 10 und 17 des Dekrets von 1868 hinzuweisen, um darzuthun, dass dasselbe das gerade Gegentheil der heute angestrebten Liquidation will, so namentlich der Art. 9, nach welchem die Mehrwerthschätzung erst nach vielen Jahren abgeschlossen werden könnte. Offenbar muss die *sofortige definitive* Festsetzung des Mehrwerthes die Grundlage zur Liquidation des Unternehmens bilden, beziehungsweise es ist der vom Grundeigenthum einzubezahlende Gesamtbetrag jetzt schon endgültig festzusetzen und das Amortisations-system zu bestimmen. Alle diejenigen Bestimmungen

des Dekrets von 1868, welche diesem Gedanken und somit auch dem Sinn und Geist des Eingangs erwähnten Grossrathsbeschlusses vom 30. November 1880 entgegenstehen, müssen daher aufgehoben und durch entsprechende andere Vorschriften ersetzt werden; wobei allerdings genau zu untersuchen ist, ob diess geschehen kann, ohne Jemanden zu schädigen oder die Interessen des Staates oder der betheiligten Grundeigenthümer zu verletzen.

Nach unserem Dafürhalten kann jedoch die Mehrwerthschätzung heute ebenso richtig vorgenommen werden als erst in einigen Jahren; sie wird relativ sogar gerechter ausfallen, indem gegenwärtig besser beurtheilt werden kann, ob das eine Grundstück gegenüber dem andern, die obere Gegend im Vergleich zu der untern, höher oder niedriger zu taxiren sei.

Heute ist die Tieferlegung der Juraseen eine Thatsache und die Wirkung der Ableitung der Aare in den Bielersee augenscheinlich; der Nutzen der verschiedenen Kanalanlagen kann deshalb auch geschätzt werden. Nach 8 bis 10 Jahren, d. h. nach gänzlicher Vollendung des Unternehmens, ist dagegen eine Schätzung des durch die Korrektion gewonnenen Mehrwerthes nicht mehr möglich, weil man sich den frühern Zustand nicht mehr denken kann und absolut nicht mehr zu ermitteln ist, welchen Einfluss die Korrektionsarbeiten auf jedes einzelne Grundstück gehabt haben und welchen Mehrwerth es dadurch gewonnen hat.

Theoretisch genommen ist der in Art. 9 niedergesetzte Grundsatz, es solle die definitive Schätzung erst nach Vollendung der Arbeiten vorgenommen werden, allerdings schön und gut; in der Wirklichkeit aber ist er bei dem für die Juragewässerkorrektions-Arbeiten vorgeschriebenen Bausystem der natürlichen Abschwemmung des Kanalaushubes nicht durchführbar, oder würde die grössten Ungerechtigkeiten zur Folge haben.

Sobald aber der Beitrag der Grundbesitzer jetzt endgültig bestimmt und ihr Schuldverhältniss definitiv geregelt wird, so muss folgerichtig auch die nach Art. 3 vorgesehene Gemeinschaftlichkeit der Ausführung des Unternehmens durch die Grundeigenthümer und den Staat dahinfallen und die Vollendung der Arbeiten dem Staate ganz und ausschliesslich überbunden werden.

Einmal zu dieser Erkenntniss gelangt, beeilte sich die unterzeichnete Direktion eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten und dem Ausschuss für das Juragewässerkorrektions-Unternehmen zu unterbreiten. Nach einlässlicher Berathung beschloss der Ausschuss am 6. Juli 1881 den beiliegenden Beschluss-Entwurf der Abgeordneten-Versammlung vorzulegen, welche demselben schon am 1. August abhin die Genehmigung erteilte und dem Regierungsrathe zu Händen des Grossen Rathes den Antrag einreichte:

« Der Regierungsrath des Kantons Bern wird ersucht, dem Grossen Rathe in Abänderung des Dekrets vom 10. März 1868 eine neue Vorlage in « nachstehendem Sinne zu machen. »

1.

Der Beitrag der Grundeigenthümer an die Kosten des Unternehmens der Juragewässerkorrektion, mit Inbegriff der Binnenkorrektion, wird mit Berücksichtigung der in dem Bericht der eidg. Mehrwerthschätzungskommission vom 13. Juli 1866 enthaltenen Grundlagen nach Massgabe der im Laufe dieses Jahres zu vollendenden Schätzungen festgesetzt und es ist mit den einzelnen Gemeinden und Grundeigenthümern auf 31. Christmonat 1881 abzurechnen und die Schuld jedes einzelnen Beteiligten unter Verrechnung von Verzugs- und Vorschusszinsen auf diesen Zeitpunkt festzusetzen.

2.

Die Abzahlung der auf Ende 1881 ausstehenden Mehrwerthbeträge nebst Zinsen beginnt auf 31. Christmonat 1882. Die auf erstern Zeitpunkt fälligen Mehrwerthbeträge sind in 20 jährlichen Stössen bei einem Zinsfuss von $4\frac{1}{2}\%$ zurück zu bezahlen. Jeder Grundbesitzer kann jedoch auch früher das Ganze oder Theile von wenigstens einer Jahreszahlung abtragen.

Der Bezug der Mehrwerthbeträge ist Sache der bernischen Hypothekarkasse, die bezüglichlichen Forderungen sollen derselben abgetreten werden.

3.

Die Beitragspflicht haftet als öffentliche Last auf den in den Perimeter einbezogenen Grundstücken (beziehungsweise Grundeigenthum); die jährlich fällig werdenden Quoten sind von den jeweiligen Eigenthümern zu entrichten.

Sowohl die Hauptforderung als die verfallenen Jahresraten sind von der Pflicht zur Eingabe in amtliche Güterverzeichnisse und gerichtliche Liquidationen befreit.

In gerichtlichen Liquidationen werden die verfallenen Beiträge im gleichen Range angewiesen, wie die Staatssteuern (§ 583 V. V.). Die Beiträge für die letzten zwei Jahre sollen den Ersteigerern von zur Masse gehörenden Grundstücken, auf welchen dieselben haften, ohne Anrechnung an dem Kaufpreise überbunden werden.

4.

Die von den Grundbesitzern auf Grundlage der provisorischen Mehrwerthschätzungen bis zur Abrechnung auf 31. Christmonat 1881 einbezahlten Beträge sind von dem Gesamtbetrage ihrer definitiven Mehrwerthsumme als Abschlagszahlungen auf dieselbe in Abzug zu bringen.

Soweit diese Einzahlungen jedoch nicht nach Massgabe der hierauf bezüglichlichen Regierungsrathsbeschlüsse stattgefunden haben, ist für die betreffenden Theile der Schuld ein Verspätungszins von 5% per Jahr zu berechnen und zum ausstehenden Kapitalbetrage zu schlagen.

Die Voreinzahlungen werden bis zum Zeitpunkte der Abrechnung als Darlehn an das Unternehmen der Juragewässerkorrektion betrachtet und zu 5% verzinst werden.

5.

Der Staat übernimmt die gänzliche Vollendung der nach dem Bundesbeschlusse vom 25. Heumonat 1867 und den Dekreten vom 10. März 1868 und 15. Herbstmonat 1875 auszuführenden Bauten, sowie sämtliche Rechte und Pflichten des Juragewässerkorrektionsunternehmens.

6.

Der Staat übernimmt den Unterhalt des Hagneck-Kanales und des Nidau-Büren-Kanales, sowie die Schwellenpflicht an der alten Aare und untern Zihl auf den Zeitpunkt, wo ihm der nach § 16 des Dekretes vom 10. März 1868 zu bildende Schwellenfonds zugewiesen werden kann. Dieser Schwellenfonds ist jedoch in bisheriger Weise von Fr. 600,000 auf Fr. 800,000 zu erhöhen und es hat der Staat hierüber gesonderte Rechnung zu führen.

7.

Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt. Durch dasselbe werden aufgehoben die Art. 3, 9 und 10 des Dekretes vom 10. März 1868 und Art. 3 des Dekretes vom 15. Herbstmonat 1875.

Schon vor der Abgeordnetenversammlung, nämlich am 26. Juni 1881, fand eine öffentliche Versammlung in Büren statt. An derselben waren offiziell vertreten: Die Einwohnergemeinderäthe und die Mitglieder der Abgeordnetenversammlung der sämtlichen beteiligten Gemeinden des Amtes Büren, als Büren, Rütli, Arch, Leuzigen, Dozigen, Bütigen, Busswyl, Meienried, Reiben, Meinisberg, Pieterlen und Lengnau, nebst einer Anzahl beteiligter Grundbesitzer.

Diese Versammlung hat nach einlässlicher Diskussion folgende Petition beschlossen und eingereicht:

Der Regierungsrath des Kantons Bern wird eingeladen, die nöthigen Anordnungen zu treffen, dass

- 1) die definitive Mehrwerthschätzung auch im Amt Büren an die Hand genommen und so befördert werde, dass die Auflage gleichzeitig mit derjenigen in den obern Amtsbezirken stattfindet. Eventuell für den Fall, dass diesem Gesuche nicht entsprochen werden sollte, wird gegen die Zulässigkeit und Gültigkeit der Mehrwerthschätzung in den obern Bezirken protestirt;
- 2) die Arbeiten im untern Gebiet des Kantons Bern und im Kanton Solothurn, bei denen das Amt Büren interessirt ist, möglichst befördert werden.

Im Einverständniss mit dem Regierungsrath, welcher dieses Begehren durchaus billig und gerecht fand, ordnete die unterzeichnete Direktion sofort, nachdem die Abgeordnetenversammlung den vorerwähnten, nach Sinn und Geist übereinstimmenden Beschluss gefasst hatte, die Schätzungen auch im Amte Büren an, so dass die Gesamt-Mehrwerthschätzung auf Ende 1881 ihren Abschluss fand und im Frühling öffentlich aufgelegt werden kann.

Wir haben somit zu konstatiren, dass die Vertreter des beteiligten Eigenthums die Liquidation des Unternehmens sehnlichst herbeiwünschen und wir fügen bei, dass Land auf Land ab weder in der Presse noch in Privatzirkeln eine gegentheilige Stimme gehört wurde.

Allerdings muss sofort bemerkt werden, dass die Liquidation nur dann möglich ist, wenn für die Kostenvertheilung zwischen Staat und Grundeigenthum die Mehrwerthschätzung angenommen wird, im Gegensatz zum Wortlaut des Art. 3 des Dekretes vom 10. März 1868, welcher dem Grundeigenthum $\frac{2}{3}$ und dem Staate blos $\frac{1}{3}$ der Kosten, nach Abzug des Bundesbeitrages, auferlegt.

Es war dies auch die Auffassungsweise des Regierungsrathes und es hat derselbe anlässlich eines bezüglichen Rekurses vor Bundesgericht im Jahr 1878 eine dahingehende Erklärung abgegeben, in Uebereinstimmung mit dem Bundesbeschluss vom 25. Juli 1867, Art. 8, lit. a, und den in der Botschaft des Bundesrathes zu demselben aufgestellten Grundsätzen. Dieser Artikel 8 lautet:

- « Die Kosten des Unternehmens werden gedeckt:
- durch den Erlös von verkauftem Strandboden, verlassenen Strombetten u. s. w. und durch den Mehrwerth des beteiligten Grundeigenthums, dessen Beitragspflicht die Gesetzgebung der betreffenden Kantone in Berücksichtigung der in dem Berichte der eidgenössischen Mehrwerthschätzungskommission vom 13. Heumonate 1866 enthaltenen Grundlagen regeln wird;
 - durch die Beiträge der Kantone;
 - durch den Bundesbeitrag. »

In der Botschaft des Bundesrathes vom 12. Juni 1867 wurde der von den eidg. Schatzungsexperten aufgestellte Grundsatz festgehalten, dass der Mehrwerth des Grundeigenthums nicht höher zu bestimmen sei als der reelle Vortheil repräsentire, welcher dem betreffenden Besitzer durch die Korrektur erwachsen werde.

In der That wird man auch dem Art. 3 des Dekretes von 1868 bei Erlass desselben kaum einen andern Sinn beigelegt haben. Es wurde nämlich der Mehrwerth für das erweiterte Perimetergebiet nach Massgabe der eidgenössischen Mehrwerthschätzung von 1866 zu rund vier Millionen für die Hauptkorrektur angenommen und in § 11 bestimmt, dass die Einzahlungen der Grundeigenthümer mit dem Jahr 1870 zu beginnen haben und jährlich Fr. 400,000 betragen sollen; ferner, dass der Staat diese Beiträge unter keinen Umständen vorschiesse dürfe. Die Kosten des Unternehmens der Hauptkorrektur waren damals nach Abzug des Bundesbeitrages auf 6 Millionen angenommen, so dass bei einem Mehrwerth des Grundeigenthums von 4 Millionen dem Staate noch 2 Millionen zu Lasten bliebe, woraus sich das in Art. 3 niedergelegte Verhältniss zwischen Staat und Grundeigenthum von $\frac{1}{3}$ zu $\frac{2}{3}$ erklärt.

Leider leistete das Grundeigenthum seine Einzahlungen nicht in der vorgeschriebenen Weise, wofür dasselbe selbstverständlich auch mit den bezüglichen Verzugszinsen belastet wird.

Wie schon erwähnt bezieht sich das Dekret von 1868 nur auf die Ausführung der Hauptkorrektur, während die Binnenkorrektur selbstständig von den Gemeinden und Privaten ohne irgend welche Beihilfe des Staates ausgeführt werden sollte. Allein weder die Grundbesitzer noch die Gemeinden brachten es zur Bildung der hiezu nöthigen Entsumpfungsgesellschaften, so dass der Staat dem Drängen der Bevölkerung, des Ausschusses und der Abgeordneten-Versammlung im Interesse der Sache willfahrte und auch diese Korrekturarbeiten, bestehend aus den nöthigen Hauptentsumpfungskanälen, an die Hand nahm. Das bezügliche Dekret vom 15. Herbstmonat 1875 schreibt in Art. 3 und 4 vor, dass die Kosten vollständig von den beteiligten Grundeigenthümern — ohne Staatsbeitrag — zu tragen seien und die Vertheilung der Kosten, sowie die jährlichen Rückzahlungen, welche mit dem ersten Baujahre beginnen sollten, nach den gleichen Grundsätzen wie bei dem Hauptunternehmen zu geschehen haben.

Wir haben es somit nicht mehr einzig mit dem Dekret von 1868 zu thun, sondern auch mit demjenigen von 1875 in Verbindung mit dem Beschluss der Abgeordneten-Versammlung und des Grossen Rathes, betreffend Aufnahme eines zweiten Anleihe von zwei Millionen (12. Mai 1875).

Aus dieser ganzen Darstellung geht hervor, dass das Dekret von 1868, wenigstens dem Wortlaut nach, theilweise im Widerspruch mit dem Bundesbeschluss vom 25. Heumonate 1867 steht, dass dasselbe ferner durch das Dekret von 1875 erweitert wurde und somit für die Durchführung der Liquidation des Unternehmens, die Aufhebung der widersprechenden Artikel nothwendig ist und eine neue Grundlage geschaffen werden muss, wie diess auch von der Abgeordneten-Versammlung verlangt wird.

Zunächst ist also zu dekretiren, dass der **Mehrwerth**, welcher durch die Korrekturarbeiten (Haupt- und Binnenkorrektur) dem Grundeigenthum erwächst, **jetzt endgültig festzustellen** sei und nicht erst nach mehreren Jahren nach gänzlicher Vollendung der Arbeiten. Sodann ist die daherige Mehrwerthsumme nebst Verzugszinsen als **definitiver Beitrag des Grundeigenthums** an die Kosten des Gesamtunternehmens vom Staate anzuerkennen und mit jedem einzelnen Grundbesitzer abzurechnen. Die bezüglichen Forderungen des Staates sind der Hypothekarkasse abzutreten, welche den Bezug der Mehrwerthbeträge von jedem einzelnen Grundbesitzer während einer 20- bis 25jährigen Amortisationsfrist übernimmt und dem Staat verrechnet.

Wir halten dies für das einzig richtige und gerechte Liquidationsverfahren und erlauben uns noch beizufügen, dass nach Bundesbeschluss von 1867 und bundesgerichtlicher Entscheidung von 1878 der Staat geradezu gezwungen ist, in dieser Weise vorzugehen.

II.

Wir gehen nun über zu der Darlegung des technischen Standes der Korrekionsarbeiten und der gegenwärtigen Finanzlage des Unternehmens.

A. Technischer Stand.

Der Zweck der Juragewässerkorrektio**n** besteht in der Tieferlegung der drei Juraseen, des Bieler-, Neuenburger- und Murtensee's, sowie in der Kanalisation der anstossenden Ländereien des Seelandes, mit einer Flächenausdehnung von 50,000 Jucharten, wovon 27,792 Jucharten oder 10,005 Hektaren auf bernisches Gebiet fallen und sich auf 66 Gemeinden mit 5300 Grundbesitzern vertheilen.

Der Grundgedanke dieses Werkes liegt darin, die Aare bei Aarberg durch den Hagneck-Kanal in den Bielersee abzuleiten, dieses Becken als Regulator für die Aaren-Hochwasser und als Ablagerungsplatz für von der Aare mitgeführten Geschiebe zu benutzen, sowie gleichzeitig den bekannten Uebelstand des Zusammenflusses der Aare und der untern Zihl zu heben.

Die zur Durchführung dieses Planes vom Kanton Bern, gestützt auf den Bundesbeschluss vom 25. Juli 1867 und den Dekreten des Grossen Rathes vom 10. März 1868 und 15. Herbstmonat 1875 auszuführenden Bauten umfassen:

1. Den *Nidau-Büren-Kanal*, welcher sämtliche im Bielersee vereinigten Gewässer ableitet, so zwar, dass die im Projekte vorgesehene Senkung der Seespiegel um 7 Fuss oder 2,10 Meter bewirkt wird und selbst bei den höchsten Wasserständen gesichert bleibt.

2. Den *Hagneck-Kanal* zur Ableitung der Aare von Aarberg auf dem kürzesten Wege in den Bielersee.

3. Die *Binnenkorrektio**n***, d. h. die Anlage von Entsumpfungskanälen in den verschiedenen Moosgebieten.

Der *Nidau-Büren-Kanal* erhält eine Länge von 39,000 Fuss oder 11,700 Meter, eine Sohlenbreite von 220 Fuss oder 66 Meter, ein Gefälle von 0,2 ‰ (2 Zoll auf 1000 Fuss), zweifüssige Böschungen mit Steindeckungen und eine Wassertiefe von circa 12 Fuss oder 3,50 Meter bei mittlerem Wasserstande.

Ausgeführt ist die Strecke Nidau-Meienried mit einer Länge von 8700 Meter, unausgeführt die Strecke Meienried-Büren, mit einer Länge von 3000 Meter.

Diese Flussstrecke, den sogen. Hägnidurchstich, werden wir im nächsten Winter 1882/1883 in Angriff nehmen. Trotz allem Drängen von Seite der Gemeinden des Amtes Büren ist es nicht möglich früher anzufangen, weil das Gelingen dieser Arbeit von dem Vorrücken des Hagneck-Kanales abhängt. Erst wenn hier die Abschwemmung derart gewirkt hat, dass das Abflussprofil gross genug ist, um bei Hochwassern wenigstens die Hälfte der Wassermenge der Aare aufzunehmen und direkt in den Bielersee abzuführen, wird der Leitkanal zwischen Meienried-Büren, ohne Gefahr vom Aaregeschiebe eingedeckt zu werden, geöffnet werden dürfen.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rathes 1882.

Der *Hagneck-Kanal* misst 28,000 Lauffuss oder 8400 Meter; das Gefälle von Aarberg bis zum Hagneck-einschnitt beträgt 1,4 ‰, die Sohlenbreite 60 Meter, die Böschungen haben 1½füssige Anlage mit Steinwurf als Uferversicherung. Durch den 900 Meter langen und 38 Meter tiefen Einschnitt beträgt die Sohlenbreite nur 36 Meter und das Gefälle ist auf 3,75 ‰ verstärkt. Obschon die Kanalsohle zwischen Aarberg und dem Einschnitt 5—6 Meter tief eingeschnitten wird, sind hinter dem 12 Meter breiten Vorland noch Hinterdämme von 7,5 Meter Höhe über der Sohle und 6 Meter Kronenbreite angelegt zum Schutze des hinterliegenden Landes bei allfällig ausserordentlichen Ereignissen. Diese Dämme dienen gleichzeitig als Parallelwege.

Die abzuführende Hochwassermenge war ursprünglich auf 40,000 Kubikfuss per Sekunde berechnet, entsprechend dem höchsten bekannten Wasserstand von 1852. Am 2. September 1881 brachte die Aare oberhalb Aarberg annähernd 43,000 Kubikfuss per Sekunde. Glücklicher Weise vermag unser Abflussprofil eine noch bedeutend grössere Wassermenge ohne Gefahr für das anstossende Land abzuführen.

Der Kostenvoranschlag für den Hagneck-Kanal von 1863 basirt hauptsächlich auf Benutzung des starken Gefälles zwischen der Aare ob Aarberg und dem Bielersee, um den grössten Theil der Aushubmasse durch das Wasser selbst im Kanal ausgraben und nebst den von oben nachrückenden Geschieben in den See abtossen zu lassen.

Man hat daher nur einen Leitkanal von möglichst geringem Querschnitt ausgehoben. Derselbe liegt in den Kurven am convexen Ufer, in den Geraden in der Kanalmitte und hat eine Sohlenbreite von 5 bis 6 Meter, mit einer durchschnittlichen Tiefe von 5,4 Met. Im August 1878 war diese Arbeit vollendet, das Aarewasser konnte eingelassen werden und die Abschwemmung begann. Bis Ende 1881 wurden abgeschwemmt

484,000 Kubikmeter
Durch Aushub wurden beseitigt 1,356,000 »

Total 1,840,000 Kubikmeter
48 % der nach Voranschlag auszuhebenden Erdmasse.

Die bisherigen Resultate der Abschwemmung berechtigten zu den besten Hoffnungen. Nachdem nun auch der Sperrdamm quer durch das alte Aarenbett vollendet und das Gefälle im Leitkanal durch die diesen Winter stattgefundenen Ausräumungen und Sprengungen verstärkt worden ist, darf man auf eine bedeutende Vermehrung des Abflusses und der Materialabschwemmung im nächsten Sommer rechnen.

Die Vollendung des Kanales hängt freilich von vielen ausser dem Bereich technischer Berechnungen liegenden Umständen ab und es lässt sich hierfür kein Termin mit Sicherheit festsetzen. Es kommt aber weniger auf die gänzliche Vollendung des Hagneck-Kanales als vielmehr darauf an, dass der Kanal baldigst gross genug sei, um der Aare soviel Wasser abzunehmen, dass die Gegend unterhalb Aarberg und Büren auch des vollständigen Nutzens der Korrektio**n** theilhaftig werde und die Oeffnung der Flussstrecke Meienried-Büren ermöglicht wird. Dies ist zunächst die Hauptsache. Die weitere Abschwemmung und die vollständige Ausbildung des Hagneck-Kanales auf seine definitive plangemässe Breite und Tiefe kann dann ruhig abgewartet werden; ob dieselbe etwas

früher oder später erfolge, kommt weniger in Betracht.

Wir haben übrigens schon zur Genüge nachgewiesen, dass die Gegend bei Büren ihr Heil weniger von der Ausführung des Hägni-Durchstiches, sondern vielmehr durch die Ableitung der Aare in den Bielersee mittelst des Hagneck-Kanales zu erwarten hat. Der Beweis für diese Behauptung ist neuerdings durch die letzte Wassergrösse erbracht worden. Während nämlich vor der Korrektion das Hagnifeld bei jedem Hochwasser überschwemmt wurde, blieb es diesmal verschont, obschon der Hagneck-Kanal damals noch kaum einen Drittel der Aarewasser aufnehmen konnte.

Das **Kanalnetz der Binnenkorrektion** zerfällt in vier Hauptgruppen und ist mit Ausnahme einiger weniger Gräben, welche im nächsten Frühling zur Ausführung kommen, vollendet.

I. Gruppe.

a. Grosses Moos, westlicher Theil,		
3 grössere Kanäle, zus.	9,960	Meter Länge,
13 kleinere Kanäle zus.	8,670	» »
b. Grosses Moos, östlicher Theil,		
1 Hauptkanal	13,800	» »
Seitenkanäle	9,000	» »
c. Hintermööser von Brüttelen und Lüscherz-Hagneck . .	7,900	» »

II. Gruppe. Merzligen-Jens-Wor-

ben-Möösern 8,400 » »

III. Gruppe. Leuggenen 8,800 » »

IV. Gruppe. Grissachmoos 1,670 » »

Totallänge der Entwässerungs-
kanäle 68,200 Meter.

Der Hagneck-Kanal durchschneidet in der Richtung von Ost nach West, von Aarberg bis Hagneck, das grosse Moos ungefähr auf der Wasserscheide. Alles Wasser aus den Möösern südlich des Kanales findet seinen Abfluss in die der Broye und obere Zihl zufließenden Entwässerungsgräben.

Die Mööser nördlich des Hagneck-Kanales werden durch einen entweder in den Nidau-Kanal oder in das alte Aarebett auslaufenden Graben entsumpft.

Das Leuggenen- und Pieterlenmoos werden durch

die Korrektion des oberhalb Staad in die Aare mündenden Leuggenenbaches entwässert, und das Grissachmoos gibt seine Wasser in den nahen Zihl-Kanal ab.

Aus dem Gesagten geht hervor, dass das Unternehmen der Juragewässerkorrektion, wenn auch zur Zeit noch nicht alle Arbeiten vollendet sind, doch schon durchaus befriedigende und sichere Resultate ergeben hat. Seit 1873 geniessen in Folge Senkung des Bielersee's die Gegenden an der oberen Zihl, am Bielersee und zwischen Nidau und Schwadernau den Nutzen der Korrektion. Im Jahre 1878 folgte die Senkung des Neuenburgersee's, wodurch die Kanalisationsarbeiten im Grossen Moose fruchtbringend wurden. Seit 1879 nimmt der Hagneck-Kanal einen Theil der Aarehochwasser ab und entlastet die Gegend von Aarberg abwärts und den Wasserbezirk Meienried-Büren, von wo auch eine Abgabe von Wasser in den gesenkten Bielersee während den Hochwassern stattfinden kann. Und endlich ist die Binnenkorrektion soweit vollendet, dass die Kultivirung des Moosgebietes überall ohne die geringste Gefahr vorgenommen werden kann.

Die Senkung der Seespiegel darf nicht nur als eine vorübergehende, sondern als eine bleibende betrachtet werden, indem sicher ist, dass auch nach vollständiger Ableitung der Aare in den Bielersee die vorgesehenen Wasserstandsquoten nicht überschritten, ja kaum erreicht werden.

Um nicht weitläufiger zu sein, verweisen wir auf unsere gedruckten Jahresberichte von 1880 und 1881, sowie auf den ausführlichen Bericht des leitenden Ingenieurs über die Wassergrösse im bernischen Seeland im Herbst 1881. Wir fügen bei, dass die eidg. Experten und mit ihnen auch der Bundesrath die Reihenfolge unserer Arbeiten gutgeheissen, sowie deren plangemässe und solide Ausführung anerkannt haben. Das Gelingen des Gesamtunternehmens steht zur heutigen Stunde ausser allem Zweifel, und wir leben der zuversichtlichen Hoffnung, dass dereinst auch dieser Bau als ein hydrotechnisches Musterwerk anerkannt werde, wie dies bei der Aarkorrektion im Haslithal der Fall ist.

B. Finanzlage des Unternehmens.

Stand der Rechnung auf 31. Dezember 1881.

Kosten.

Bauconto für das Hauptunternehmen	Fr. 9,600,781. 54	
Zinse und Anleihekosten	» 1,398,469. 60	
	Summa Kosten	Fr. 10,999,251. 14

Beiträge.

Beiträge des Bundes	Fr. 4,167,068. 16	
» des Kantons	» 2,200,000. —	
» der Grundeigenthümer an das Hauptunternehmen . . .	» 2,113,762. 64	
» » » » Binnenkorrektion	» 46,550. 13	
	Summa Beiträge	» 8,527,380. 93
	Mehrausgaben	Fr. 2,471,870. 21

Passiven.

Anleihen im Betrage von 4 Millionen, nach Rückzahlung des Anleihens von 1868 noch	Fr. 2,000,000. —	
Kantonskasse	» 418,167. 75	
Schwellenfonds	» 485,380. 49	
	<u>Summa Passiven</u>	Fr. 2,903,548. 24

Aktiven.

Binnenkorrektion	Fr. 431,678. 03	
	<u>Summa Aktiven</u>	Fr. 431,678. 03
	Reine Passiven gleich den Mehrausgaben	<u>Fr. 2,471,870. 21</u>

Die Kosten des Bauconto vertheilen sich wie folgt:

<i>Administration und Allgemeines</i>		Fr. 707,175. 31
<i>Nidau-Kanal:</i>		
Landentschädigungen	Fr. 338,297. 26	
Erdarbeiten	» 3,271,391. 66	
Versicherungen	» 463,550. 85	
Brücken und Dohlen	» 440,759. 11	
Wege	» 10,706. 15	
		» 4,524,705. 03
<i>Hagneck-Kanal:</i>		
Landentschädigungen	Fr. 857,286. 08	
Erdarbeiten	» 2,252,355. 70	
Versicherungen	» 825,910. 57	
Brücken und Dohlen	» 387,365. 35	
Wege	» 45,983. 50	
		» 4,368,901. 20
	<u>Summa Bauconto</u>	<u>Fr. 9,600,781. 54</u>

Aus dieser Rechnung ergibt sich zunächst, dass die **Baukosten des Hauptunternehmens** bis Ende 1881 eine Summe von Fr. 9,600,781. 54 betragen. Der massgebende Devis von 1863 sah eine Totalausgabe von 10,228,000 Franken vor, wir hätten somit die Devissumme noch nicht erreicht, sondern es würden uns noch Fr. 627,200 devisgemäss zur Verfügung stehen. Diese Summe genügt jedoch nicht zur Vollendung des Korrektionswerkes, vielmehr verlangen die noch auszuführenden Bauten nach dem beiliegenden Voranschlag des leitenden Ingenieurs eine Summe von Fr. 1,250,000. Der ursprüngliche Devis wird somit um circa Fr. 623,000 oder um circa 6 % überschritten werden, wie wir dies in unsern Jahresberichten wiederholt dargethan haben. Dieses Resultat ist also kein unerwartetes, aber auch kein erschreckendes; da bei einem so grossartigen hydrotechnischen Werke eine Devisüberschreitung von blos 6 % gewiss als sehr mässig bezeichnet werden darf. Fügen wir bei, dass bei Aufstellung des Voranschlages im Jahre 1863 die Arbeitspreise viel niedriger stunden als während unsrer Bauperiode, namentlich in der ersten Hälfte der siebenziger Jahre, dass ferner die Expropriationen, hauptsächlich der Berner Torfgesellschaft, bedeutend mehr kosteten als vorgesehen, dass im Hagneck-Kanal eine grössere Erdmasse ausgehoben werden musste, als der Voranschlag berechnete, und dass endlich für die ausserordentlichen Versicherungsarbeiten in Folge Senkung des Bielersee's und für die Trockenlegung der Schiffsländten im Devis nichts aufgenommen war, so muss man sich eher wundern, ein so günstiges Resultat erzielt zu haben.

Indessen handelt es sich jetzt weniger um die Ertheilung von Lob oder Tadel über die Bauausführung, als um die Frage, wie die für die Vollendung des Werkes noch nöthige Summe von Fr. 1,250,000 zu beschaffen und auf welche Zeitperiode dieselbe zu vertheilen sei.

Nach dem Beschluss der Abgeordnetenversammlung vom 1. August 1881, Art. 5 hievori, hätte der Staat die gänzliche Vollendung des Werkes allein zu übernehmen und er wird sich dieser Last auch kaum entziehen können. Glücklicher Weise für unsere Finanzen liegt es aber in der Natur des für die Jura-gewässerkorrektion angenommenen Bausystems, dass die Vollendungsarbeiten nur langsam betrieben werden können und nach der Berechnung des leitenden Ingenieurs noch etwa 8 Jahre erfordern.

Die **Baukosten der Binnenkorrektion** betragen bis Ende 1881 eine Summe von Fr. 431,678. 03 und werden bis zu deren gänzlichen Vollendung auf Fr. 480,000 ansteigen, somit eine Bauvollendungssumme von noch Fr. 50,000 erfordern. Ursprünglich war für die Ausführung der Binnenkorrektion 1,000,000 Franken vorgesehen, während wir jetzt mit der Hälfte dieser Summe auskommen. Es rührt dies daher, weil seiner Zeit das Gelingen der Hauptkorrektion nicht mit voller Gewissheit und Sicherheit angenommen werden durfte und daher eine grössere Anzahl Entsumpfungskanäle mit grösseren Abflussprofilen als sie jetzt ausgeführt sind, in Aussicht genommen war. Endlich fiel auch die Ausführung der Binnenkorrektion in die Periode der billigen Arbeitslöhne von 1877 bis 1882.

Die Vollendungsarbeiten des Gesamtunternehmens erfordern somit noch einen Kostenaufwand von 1,300,000 Franken, welcher in folgender Weise auf die nächsten Jahresbudgets des Staates zu vertheilen ist:

für das Jahr 1882 . . .	Fr. 200,000
» » » 1883 . . .	» 200,000
» » » 1884 . . .	» 200,000
» » » 1885 . . .	» 200,000
» » » 1886 . . .	» 150,000
» » » 1887 . . .	» 150,000
» » » 1888 . . .	» 100,000
» » » 1889 . . .	» 100,000
Summa	Fr. 1,300,000

Die Kosten des Gesamtunternehmens berechnen wir wie folgt:

1. Hauptunternehmen	
bis 31. Dez. 1881 . . .	Fr. 9,600,781. 54
2. Binnenkorrektur . . .	» 431,678. 03
3. Vollendungsarbeiten . . .	» 1,300,000. —
4. Zur Abrundung . . .	» 67,540. 43
	Fr. 11,400,000. —
Abzug des Bundesbeitrages . . .	» 4,340,000. —
	Fr. 7,060,000. —

Nach Art. 3 des Dekrets von 1868 würde dem Staat von dieser Summe $\frac{1}{3}$ mit Fr. 2,354,000 auffallen. Es finden nun aber die Grundeigenthümer, dass dieser Staatsbeitrag zu gering sei und dass sie mit $\frac{2}{3}$, also mit Fr. 4,708,000, wozu noch eine, allerdings selbstverschuldete, bedeutende Summe Verzugszinsen kömmt, zu stark belastet werden. Deshalb wird auch verlangt, dass der Staat die Vollendungsarbeiten mit Fr. 1,300,000 ganz übernehme und die Grundbesitzer nur den geschätzten Mehrwerth nebst Verzugszinsen zu bezahlen haben.

Dieses Begehren ist nach unserem Dafürhalten durchaus gerechtfertigt; denn es wäre unbillig, wenn der Staat nicht wie üblich $\frac{1}{3}$ der Kosten des Gesamt-Unternehmens — ohne vorherige Abrechnung des Bundesbeitrages — tragen würde, also den dritten Theil von Fr. 11,400,000, gleich Fr. 3,800,000. Aus der vorstehenden Jahresrechnung geht aber hervor, dass der Staat dekretsgemäss bereits Fr. 2,200,000 einbezahlt hat, mithin noch Fr. 1,600,000 zu leisten sind, was für die in Aussicht genommene 8-jährige Bauperiode von 1882 bis 1889 jährlich die nämliche Budgetsumme von Fr. 200,000 ausmacht wie bisher.

Bekanntlich leistet der Bund an die Kosten der bernischen Arbeiten einen fixen Beitrag von Fr. 4,340,000, wovon Fr. 4,167,068. 16 einbezahlt sind, mithin noch Fr. 172,391. 84 fällig bleiben, aber nach Bundesrathsbeschluss vom 9. Christmonat 1881 erst nach Ausführung der Arbeiten am Meienried-Büren-Canal bezahlt werden sollen.

Demgemäss gestaltet sich unsere Schlussrechnung wie folgt:

1. Baukosten	Fr. 11,400,000. —
2. Zinse auf 31. Dezember 1881 . . .	» 1,398,251. 14
3. Zinse auf 31. Dezember 1882 . . .	» 151,748. 86
Total	Fr. 12,950,000. —

Die Beitragsquoten beziffern sich somit auf:

a. Beitrag des Bundes . . .	Fr. 4,340,000. —
b. Beitrag des Kantons . . .	» 3,800,000. —
c. Grundeigenthum:	
1. Beitrag an die Baukosten . . .	» 3,260,000. —
2. Zinse	» 1,550,000. —
Total	Fr. 12,950,000. —

Die Mehrwerthschatzung von 1882 beträgt Fr. 4,570,436. Der an die Baukosten zu leistende Beitrag der Grundeigenthümer von Fr. 3,260,000 bleibt somit bedeutend unter der Mehrwerthschatzung; dagegen kommen dazu die verspäteten Einzahlungen derselben.

Die Grundbesitzer können sich über eine derartige Kostenvertheilung nicht mehr beklagen, da ihr Beitrag sich auf eine unparteiische Mehrwerthschatzung stützt, welche durch eine auf den Doppelvorschlag der Abgeordneten-Versammlung von der Regierung bezeichneten Kommission vorgenommen wurde. Diese Kommission bestand aus anerkannt sachkundigen Männern, von denen keiner einem der beteiligten Amtsbezirke angehörte und welche ihre schwierige Aufgabe mit grosser Umsicht nach den Grundsätzen des Bundesbeschlusses von 1867 erfüllten. Vergleicht man diese vom 11. Februar 1882 datirte Schätzung mit derjenigen der eidg. Experten vom 13. Juli 1866, so ergibt sich das Resultat, dass die beiden Schätzungen so ziemlich auf die gleiche Mehrwerthsumme kommen.

Die Abrechnung mit den Grundbesitzern kann erst dann vorgenommen werden, wenn die Mehrwerthschatzung amtlich festgestellt ist, also kaum vor Ende dieses Jahres. Gleichzeitig ist auch eine Vereinbarung mit der Hypothekarkasse zu treffen, wonach dieselbe die Deckung der in der Jahresrechnung erwähnten Passiven im Betrage von Fr. 2,903,548. 24 übernimmt und dagegen den noch schuldigen Mehrwerthbetrag des Grundeigenthums nebst Verzugszinsen einbezieht.

Wir glauben nun die Finanzlage des Unternehmens hinlänglich geschildert zu haben, um konstatiren zu können, dass dieselbe eine vortreffliche wäre und das neue Dekret zum Theil unnöthig machen würde, wenn das Grundeigenthum, gleich wie der Staat und der Bund, sein Betreffniss nach Art. 11 des Dekrets von 1868, welches die Grundlage des damaligen Finanzprogrammes bildete, geleistet hätte. Die Aufnahme des zweiten Anleihe im Betrage von 2 Millionen wäre nicht nothwendig gewesen und die enorme Zinsenlast wäre nicht entstanden.

Die Einzahlungen des Grundeigenthums sollten nämlich mit dem Jahr 1870 beginnen und jährlich Fr. 400,000 betragen, es wäre somit schon auf Ende 1880 eine Summe von 4 Millionen in die Kasse des Unternehmens geflossen, während in Wirklichkeit kaum die Hälfte dieser Summe eingegangen ist. In Folge der Aufnahme des zweiten Anleihe konnte alsdann die Jahreseinzahlung des Grundeigenthums von 1875 an auf Fr. 250,000 herabgesetzt werden.

Wenn aber die Grundbesitzer die Vortheile einer Fristverlängerung und der daherigen Verminderung der jährlichen Zahlungsstöße genießen wollten, so müssen sie selbstverständlich, wie dies bei solchen Finanzoperationen eben der Fall ist, auch die Last der daherigen Zinsenvermehrung tragen. Diese Last kann aber für den einzelnen Grundbesitzer wieder gemildert werden, wenn die bei der Liquidationsabrechnung sich ergebende Schuld jedes Einzelnen während einer angemessenen Zeitperiode von 20 bis 25 Jahren amortisirt wird, wie dies auch die Abgeordneten in Art. 2 hievorigen verlangen.

Die **Schuld des Grundeigenthums** auf 31. Christmonat 1882, resp. auf den Zeitpunkt der Abrechnung wird mit Inbegriff der Einlage in den Schwellenfonds, etwa 3 Millionen betragen. Bei einer 25jährigen Amortisationsperiode kommt die Annuität (Verzinsung zu $4\frac{1}{2}$ % und Abzahlung) auf ungefähr $6\frac{3}{4}$ % oder Fr. 200,000 zu stehen.

III.

Wir kommen nun auf ein ferneres Begehren der Abgeordnetenversammlung zu sprechen, nämlich auf die **Uebernahme des künftigen Unterhaltes des Hagneck-Kanals und des Nidau-Büren-Kanals durch den Staat.**

Nach § 16 des Dekrets von 1868 wurden die Gemeinden und Grundeigenthümer des Korrekptionsgebietes vom 1. Januar 1878 hinweg von der Schwellenpflicht befreit, sowohl an der Aare und Zihl als an den neuen Kanälen; für den künftigen Unterhalt sollte durch das Unternehmen ein Schwellenfond gebildet werden. Die Beteiligten an diesem Unternehmen sind aber einerseits das Grundeigenthum, andererseits der Staat. Nun handelt es sich darum auch diesen Punkt zu liquidiren und zwar in dem Sinne, dass der eine Theil, das Grundeigenthum, von dieser Schwellenlast gänzlich befreit und dieselbe dem andern Theil, dem Staate, aufgebürdet werde, wogegen letzterem der von beiden Theilen gemeinschaftlich zu bildende Schwellenfonds zuzuweisen wäre.

Es mag im ersten Augenblick für die Staatsbehörden etwas Beunruhigendes haben und gewagt erscheinen, eine solche Verpflichtung zu übernehmen; bei näherer Betrachtung erzeigt es sich jedoch, dass diese Uebernahme von keiner finanziellen Tragweite für den Staat ist, wohl aber im hohen Interesse der Erhaltung und Sicherung dieses so grossartigen, gemeinnützigen Werkes liegt.

Nach dem beil. Kostenanschlag des leitenden Ingenieurs werden die Bauten am Hagneck- und Nidau-Büren-Kanal bis Ende 1889 vollendet sein, folglich der Unterhalt derselben am 1. Januar 1890 beginnen. Allerdings fehlt uns die prophetische Gabe, das Eintreffen dieser Voraussetzung als unfehlbar hinzustellen. Jedermann weiss, dass es bei derartigen Werken unmöglich ist, genau zu bestimmen, wann der Bau vollendet ist und wann der Unterhalt beginnt. Die Bauten müssen eben so lange fortgesetzt werden bis der Beharrungszustand auf der korrigirten Flussstrecke eintritt und ist er eingetreten, so wird der Unterhalt bei unserem System der Uferschutzbauten mit Steinwürfen beinahe gleich Null sein.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rathes. 1882.

Wenn daher der Staat die Vollendungsbauten und den künftigen Unterhalt übernimmt, so wird er gut thun den **Schwellenfond** bis Ende 1889 auf einen möglichst hohen Betrag zu bringen, damit für den Fall, dass der Bau auf diesen Zeitpunkt nicht ganz vollendet, sondern noch fortgesetzt werden müsste, dem Staat hiezu die nöthigen Mittel zur Verfügung stehen ohne sein Budget weiter zu belasten. Dieser erhöhte Schwellenfonds darf alsdann herzhaf in seinem Kapital angegriffen werden, weil, wie gesagt, die Unterhaltungskosten nach Eintritt des Beharrungszustandes sehr gering sind und der Zins eines Kapitals von Fr. 500,000 genügen wird. Sollte diese Summe ausnahmsweise einmal nicht genügen, so wäre es wohl kein Unglück für den Staat, wenn er aus dem ordentlichen Wasserbaukredite etwas nachhelfen müsste, indem dieser Kredit von der bisherigen Schwellenlast an der Aare und Zihl ebenfalls befreit wird. Die Hauptsache ist, dass der Staat nicht nur die allgemeine Oberaufsicht über die Korrekptionsarbeiten ausübt, sondern den unmittelbaren Unterhalt selbst besorgt, weil nur bei einer beständigen kundigen Behandlung dieses Gewässersystems das Werk mit einem Minimum von Unterhaltungskosten gesichert bleibt.

Aus der vorstehenden Jahresrechnung ersehen wir nun, dass dieser Schwellenfonds auf Ende 1881 bereits auf eine Summe von Fr. 485,380. 49 angewachsen ist. Durch fernere Verkäufe von Strandboden u. dgl. wird derselbe bald den Betrag von Fr. 500,000 erreicht haben, so dass noch Fr. 300,000 einbezahlt werden müssen, um die von der Abgeordnetenversammlung verlangte Summe von **Fr. 800,000** zu erhalten.

An die genannten Fr. 300,000 hat nach Massgabe des Art. 16 des Dekrets von 1868 das Grundeigenthum Fr. 200,000, jährlich Fr. 60,000, der Staat Fr. 100,000, jährlich 30,000 zu bezahlen, welche letztere Summe für die nächsten 3 bis 4 Jahre ebenfalls auf das Budget zu nehmen sind.

Im weitern erlauben wir uns den Vorschlag zu machen, es möchte jeweilen von der in den Jahren 1882 bis 1889 in das Budget aufzunehmenden Bausumme von Fr. 200,000 derjenige Betrag in den Schwellenfonds gelegt werden, welcher allfällig nicht ausgegeben wird, also jeweilen die Differenz zwischen der wirklichen Bausumme und dem Budgetposten. Auf diese Weise würden wir den Schwellenfonds bis 1890 voraussichtlich auf annähernd 1 Million bringen.

Es ist nämlich nicht denkbar, dass Jahr um Jahr genau die budgetirten Fr. 200,000 ausgegeben werden. Mehr darf man nicht ausgeben, wohl aber weniger. Nun ist es leicht möglich, dass je nach der Wirkung der Abschwemmungen die devisirten Baukosten nicht verwendet werden können oder vernünftiger Weise nicht verwendet werden sollten, somit der Bau bis Ende 1889 nicht vollendet wird und deshalb fortgesetzt werden muss. Von 1890 an darf aber — wegen dem Wegfall des Ohmgeldes — das Budget nicht mehr wohl mit der Juragewässerkorrektion belastet werden und der Staat wird daher froh sein, auf diesen Zeitpunkt einen ansehnlichen Schwellenfonds zu besitzen, über den er nach unserm Vorschlage frei verfügen kann.

Vielleicht eben so sehr würde es sich empfehlen, einen **Baufonds** zu errichten, in welchen die jährliche Budgetsumme von Fr. 200,000 jeweilen eingelegt wird und aus welchem die Kosten der Vollendung der Bauten zu bestreiten sind, ob die Arbeiten nun etwas früher oder später beendigt werden können.

Was endlich den **Unterhalt der Entsumpfungskanäle der Binnenkorrektion** anbelangt, so ist diess Sache der beteiligten Grundeigentümer. Sämmtliche Kanäle sind nach den §§ 36—38 des Wasserbaupolizeigesetzes vom 3. April 1857 unter öffentliche Aufsicht zu stellen und es hat der Regierungsrath die bezüglichen Schwellenreglemente zu erlassen.

Endlich dürfte es nicht überflüssig sein, noch einige Worte über die Zuverlässigkeit des Kostenvoranschlages der Vollendungsbauten anzubringen, weil diess für den Staat als künftiger alleiniger Uebernehmer dieser Arbeiten von Wichtigkeit ist.

Im Devis von 1863 war beispielsweise die noch auszuführende Strecke von Meienried nach Büren folgendermassen berechnet:

1. <i>Erdarbeiten.</i>	
a. Leitkanal 30,000 S.R. à Fr. 2	
macht	Fr. 60,000
b. Abschwemmung	„ 80,000
	<u>Fr. 140,000</u>
2. <i>Uferversicherungen.</i>	
10,000 Lauffuss à Fr. 17. 50 . . .	Fr. 175,000
3. <i>Landentschädigungen</i>	„ 80,000
	<u>Summa Fr. 395,000</u>

Unser Devis sieht hiefür eine Summe von Fr. 593,000 vor, also ungefähr Fr. 200,000 mehr. Man sieht hieraus, dass bei Aufstellung dieses Voranschlages die bisherigen Erfahrungen zu Rathe gezogen wurden und es berechtigt uns diess zu der Annahme, der leitende Ingenieur habe mit seiner Berechnung nicht weit neben das Ziel geschossen.

In Umfassung alles Angebrachten gelangen wir zu dem Schlusse, dass das Begehren der Abgeordnetenversammlung gerechtfertigt und die Liquidation des Unternehmens dringlich ist; dass ferner die Finanzen des Staates verhältnissmässig nicht mehr in Anspruch genommen werden, als bei den übrigen grössern Korrektionswerken des Kantons; dass endlich das Grundeigenthum durch die baldige Festsetzung seines Beitrages aus der bisherigen Unsicherheit herausgebracht und durch die Uebernahme des Unterhaltes der Korrektionsbauten durch den Staat von einer schweren Dienstbarkeit befreit wird.

Wir beantragen demnach, dem Gesuch der Abgeordnetenversammlung vom 1. August 1881 voll und ganz zu entsprechen und den nachfolgenden Dekrets-Entwurf zu genehmigen:

Dekrets-Entwurf

betreffend

die Liquidation des Unternehmens der Juragewässerkorrektion.

Der Grosse Rath des Kantons Bern,

nach Einsichtnahme

einer Eingabe der Abgeordnetenversammlung des beteiligten Grundeigenthums,
auf den Bericht und Antrag des Regierungsraths,

beschliesst:

Art. 1.

Der Beitrag der Grundeigentümer an die Kosten des Unternehmens der Juragewässerkorrektion, mit Inbegriff der Binnenkorrektion, wird mit Berücksichtigung der in dem Bericht der eidg. Mehrwerthsatzungskommission vom 13. Juli 1866 enthaltenen Grundlagen nach Massgabe der Mehrwerthsatzungen vom 11. Hornung 1882 festgesetzt und es ist mit den einzelnen Gemeinden und Grundeigentümern längstens auf 31. Christmonat 1882 abzurechnen und die Schuld jedes einzelnen Beteiligten unter Verrech-

nung von Verzugs- und Vorschüsszinsen auf diesen Zeitpunkt durch den Regierungsrath festzusetzen.

Art. 2.

Die Abzahlung der auf Ende 1881 ausstehenden Mehrwerthbeträge nebst Zinsen beginnt auf 31. Christmonat 1882. Die auf erstern Zeitpunkt fälligen Mehrwerthbeträge sind in 25 jährlichen Stössen bei einem Zinsfuss von 4 1/2 % zurück zu bezahlen. Jeder Grundbesitzer kann jedoch auch früher das Ganze oder Theile von wenigstens einer Jahreszahlung abtragen.

Art. 3.

Für die Mehrwerthsforderungen des Staates an die einzelnen pflichtigen Grundeigenthümer soll das Pfandrecht auf die betreffenden Grundstücke gemäss § 53 des Gesetzes vom 3. April 1857 erworben werden.

Art. 4.

Die nach Art. 1 konstituirten Forderungen des Staates an den pflichtigen Grundeigenthümern werden mit den dafür bestehenden Real- und Personalsicherheiten der Hypothekarkasse abgetreten und zwar mit Garantieverprechung von Seite des Staates, so dass allfällig eintretende Verluste nicht der Hypothekarkasse zur Last fallen.

Der Forderungstitel, resp. das Verzeichniss der einzelnen Schuldner, ist der Hypothekarkasse einzuhändigen.

Die Hypothekarkasse ist dem Staate gegenüber von allen rechtlichen Vorkehren, wie Kollokationsabtretung etc., welche im einzelnen Falle demselben als Gewährpflichtigen gegenüber zu besorgen wären, enthoben.

Art. 5.

Die von den Grundbesitzern auf Grundlage der provisorischen Mehrwerthschätzungen bis zur Abrechnung einbezahlten Beträge sind von dem Gesamtbetrage ihrer definitiven Mehrwerthsumme als Abschlagszahlungen auf dieselbe in Abzug zu bringen.

Soweit diese Einzahlungen jedoch nicht nach Massgabe der hierauf bezüglichen Regierungsrathsbeschlüsse stattgefunden haben, ist für die betreffenden Theile der Schuld ein Verspätungszins von 5 % per Jahr zu berechnen und zum ausstehenden Kapitalbetrage zu schlagen.

Die Voreinzahlungen werden bis zum Zeitpunkte der Abrechnung als Darlehn an das Unternehmen der Juragewässerkorrektion betrachtet und zu 5 % verzinsset werden.

Art. 6.

Für die gänzliche Vollendung der nach dem Bundesbeschlusse vom 25. Heumonath 1867 und den Dekreten vom 10. März 1868 und 15. Herbstmonat 1875 auszuführenden Bauten werden die jährlichen Einzahlungen des Staates von Fr. 200,000 (Art. 13 des Dekrets vom 10. März 1868) verwendet.

Zu diesem Zwecke errichtet derselbe einen Baufonds, in welchen während acht Jahren, nämlich von 1882 bis 1889, jährlich eine Summe von Fr. 200,000 im Budget ausgesetzt und in den Baufonds einbezahlt wird, aus welchem die Kosten der Vollendung des Gesamtunternehmens der Haupt- und Binnenkorrektion nach Massgabe des Kostenvoranschlags vom 6. Hornung 1882 zu bestreiten sind.

Art. 7.

Auf den Zeitpunkt der Abrechnung nach § 1 gehen sämmtliche Rechte und Pflichten des Unternehmens der Juragewässerkorrektion auf den Staat über, und es übernimmt derselbe auch den Unterhalt des Hagneckkanales und des Nidau-Büren-Kanales. Dagegen ist dem Staate der nach § 16 des Dekrets vom 10. März 1868 zu bildende Schwellenfonds, welcher von Fr. 600,000 auf Fr. 800,000 zu erhöhen ist, auf denselben Zeitpunkt abzutreten.

Die auf den Zeitpunkt der Abrechnung nicht einbezahlten Beiträge der Grundeigenthümer an diesen Schwellenfonds werden denselben bei der Abrechnung zur Last gebracht.

Der Unterhalt der Entsumpfungskanäle der Binnenkorrektion ist Sache der beteiligten Grundeigenthümer. Sämmtliche Kanäle werden nach den §§ 36 bis 38 des Wasserbaupolizeigesetzes unter öffentliche Aufsicht gestellt und es hat der Regierungsrath die bezüglichen Schwellenreglemente zu erlassen.

Art. 8.

Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekrets beauftragt. Alle mit demselben im Widerspruch stehenden Bestimmungen, namentlich die Art. 3, 9 und 10 des Dekrets vom 10. März 1868 und Art. 3 des Dekrets vom 15. Herbstmonat 1875 sind aufgehoben.

Bern, den 15. Februar 1882.

Der Direktor der Entsumpfungen:

Rohr.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung an den Grossen Rath gewiesen.

Bern, den 22. Februar 1882.

Im Namen des Regierungsrathes,

der Präsident

Rohr,

der Rathsschreiber

L. Kurz.

Entwurf eines Dekretes

für die

Organisation und Verwaltung der Viehentschädigungs-Kasse.

Der Grosse Rath des Kantons Bern,

in Abänderung des Dekrets vom 8. März 1841
über die Viehentschädigungskasse,
auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschliesst:

I. Organisation der Viehentschädigungskasse.

Art. 1.

Die Viehentschädigungskasse wird unter der Oberaufsicht des Regierungsrathes und der Direktionen des Innern und der Finanzen als ein besonderer Fonds durch die Hypothekarkasse verwaltet. Die letztere hat an die Viehentschädigungskasse von ihrem Guthaben das Maximum des jeweiligen Depotzinses zu entrichten.

Die bisherige, durch Beschluss des Grossen Rathes vom 3. März 1853 und des Regierungsrathes vom 27. September 1854 gegründete Pferdeschein-kasse wird mit derselben verschmolzen.

Art. 2.

Die Gelder dieser Kasse dürfen nur auf Unterpfund zinstragend angelegt werden.

Art. 3.

Die Einnahmen dieser Kasse sind folgende:

1. Der Zinsertrag ihrer Kapitalien;
2. die Stempelgebühren für die Viehgesundheits-scheine;
3. die ihr zufallenden Bussenantheile (Dekret über Hausthierpolizei § 15);
4. allfällige Rückvergütungen durch den Bund nach Massgabe von Art. 19 und 20 des Bundesgesetzes vom 8. Februar 1872;
5. die Gebühren für allfällige Rückversicherungen (Art. 5).

Art. 4.

Die Kasse hat ausser ihrer Verwaltung folgende Kosten in erster Linie zu bestreiten:

1. Beiträge an den Schaden, welcher durch das zur Bekämpfung einer Seuche polizeilich angeordnete Töden von Thieren, Zerstoren oder Vergraben von Futter, Stroh, Dünger und anderem Eigenthum den

betroffenen Besitzern erwächst und zwar nach Massgabe der unten stehenden Bestimmungen;

2. die Erstellung und Lieferung der Gesundheits-scheinformulare;

3. Viehgesundheitspolizeikosten;

4. Rindviehprämien gemäss § 7 des Gesetzes betreffend Vereinfachung des Staatshaushaltes, vom 2. Mai 1880.

Art. 5.

Insoweit es ihr Bestand ohne Gefährdung des Hauptzweckes gestattet, kann die Kasse ausserdem für folgenden Zweck in Anspruch genommen werden:

Rückversicherung von Hausthieren durch Verträge mit soliden, auf Gegenseitigkeit beruhenden Viehassekuranzgesellschaften für einzelne Landestheile, Thalschaften oder Gemeinden gegen mässige, nicht mehr als dem Risiko entsprechende Prämien, immerhin nur für solche Verluste, welche nach Bezahlung der Rückversicherungsprämie und unverschuldet erlitten wurden, und für welche weder der Staat noch ein Dritter gesetzlich entschädigungspflichtig ist.

Art. 6.

Jede in Art. 4 und 5 nicht vorgesehene Verwendung der Gelder der Viehentschädigungskasse ist untersagt.

Art. 7.

Die Entschädigungen, welche der Regierungsrath nach dem weiter unten beschriebenen Verfahren bewilligt, werden in der Form einer Anweisung in der Regel sofort ausbezahlt; bei schweren Seuchezeiten resp. bei sehr zahlreichen und hohen Entschädigungsbeträgen kann die mit der Verwaltung der Kasse betraute Behörde bis drei Monate Zeit verlangen.

II. Ansätze für die Entschädigungen.

Art. 8.

Entschädigungen können nur in den folgenden Fällen entrichtet werden:

1. Bei *Rinderpest*;
2. bei *Lungenseuche*;
3. bei *Rotz* für den durch die Desinfection des Stalles resp. Zerstörung von Stallgeräthschaften und

Stallbestandtheilen erwachsenen Schaden; für die Thiere nur unter der im § 11 vorgesehenen Bedingung;

4. bei *Milzbrand* nach Massgabe des Art. 12 des gegenwärtigen Dekrets;

5. bei *Wuthkrankheit*, jedoch nur für Wiederkäufer, Schweine und Thiere des Pferdegeschlechts.

Art. 9.

Bei *Rinderpest* und *Lungenseuche* betragen die Entschädigungen:

a. Voller Ersatz des Schadens für sämtliche auf Anordnung der Behörden abgeschlachtete, bei der Sektion gesund befundene Thiere, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben der Seuche verdächtig oder unverdächtig waren.

b. Ersatz von $\frac{3}{4}$ des Schadens bei kranken und auf Anordnung der Behörden geschlagenen Thieren, ohne Rücksicht darauf, ob sie vor dem Abthun für gesund oder krank gehalten wurden.

c. Für Thiere, welche fielen oder getödtet wurden, bevor der zuständigen Behörde Mittheilung von der Erkrankung gemacht wurde, soll Nichts vergütet werden.

Hievon sind die Fälle ausgenommen, welche das Bundesgesetz vom 8. Februar 1872 im Art. 19 vorsieht, wo eine Vergütung von $\frac{3}{4}$ des Schätzungswerthes bewilligt werden soll. Der Anspruch auf Entschädigung wird hier an die Bedingung geknüpft, dass eine gehörige Anzeige unmittelbar nach dem Abstehen der kranken Thiere gemacht werde.

Art. 10.

Für bei *Rinderpest* und *Lungenseuche* zur Verthilgung des Krankheitsstoffes auf Anordnung der Behörden zerstörtes resp. beschädigtes sonstiges Eigenthum kann ein Beitrag bis zur Hälfte des verursachten Schadens beansprucht werden.

Art. 11.

Bei *Rotz* wird eine Entschädigung von der Hälfte des Schadens geleistet, sofern das betreffende Pferd seit mindestens 6 Monaten ununterbrochen im Kanton gestanden hat.

Der Eigenthümer verliert jedoch den Anspruch auf diese Entschädigung, wenn er den polizeilichen Vorschriften für das Verhalten in Fällen von *Rotz* nicht nachgekommen ist.

Für den bei *Rotz* durch Desinfection und Zerstörung einzelner Stallbestandtheile und Geräthschaften und sonstigem Eigenthum zugefügten Schaden wird eine Entschädigung bis zur Hälfte des daherigen Schadens festgesetzt. Für Pferde, welche Eigenthum des Staates, resp. der Eidgenossenschaft sind, wird keine Entschädigung geleistet.

Art. 12.

Für an *Milzbrand* oder an *Rauschbrand* (Angriff) gefallene Thiere wird probeweise während zwei Jahren vom Inkrafttreten dieses Dekrets an Entschädigung im Betrag eines Drittels des Schadens unter folgenden Bedingungen geleistet:

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rathes 1882.

a. wenn durch ein Gutachten des Kreisthierarztes unzweifelhaft nachgewiesen ist, dass das betreffende Thier an *Milzbrand* oder *Rauschbrand* gefallen sei;

b. wenn nachgewiesen ist, dass der Eigenthümer weder durch den Zustand seiner Stallung, noch durch mangelhafte Pflege, noch in irgend einer andern Weise das Auftreten oder die Verbreitung der Seuche verschuldet habe.

Ausserdem wird zum Zwecke gründlicher sanitärischer Verbesserungen von Stallungen zur Verhütung des *Milzbrandes* eine Entschädigung bis zu einem Drittel der daherigen Kosten geleistet, wenn in Folge mehrfachen Auftretens des *Milzbrandes* in derselben Stallung die Nothwendigkeit der Verbesserung nachgewiesen ist, und wenn die Vermögensverhältnisse des Eigenthümers einen Beitrag rechtfertigen;

c. wenn ein Zeugniß des Kreisthierarztes vorliegt, dass den Vorschriften über Beseitigung des *milzbrandkranken* Fleisches vollständig nachgekommen worden sei.

Art. 13.

Für *Wiederkäufer*, *Schweine* und *Thiere* des *Pferdegeschlechts*, welche wegen *Wuth* auf Anordnung der Behörde abgethan wurden, beträgt die Entschädigung die Hälfte des Schadens.

Art. 14.

Der Werth derjenigen Theile, nämlich: *Knochen*, *Haut*, *Fleisch* u. s. w., welche von gesunden Thieren gänzlich, von wenig erkrankten bei *Lungenseuche*, *Rotz* und *Wuth* theilweise benutzbar sind und laut den bezüglichen Vorschriften benützt werden dürfen, soll zur Ermittlung des reinen Schadens vom Werth des Thieres im gesunden Zustande in Abzug gebracht und die Entschädigung auf den reinen Schaden berechnet werden.

Art. 15.

Für Thiere, welche ohne Anordnung der zuständigen Behörde, nämlich der *Direktion* des *Innern*, *Abtheilung* *Gesundheitswesen*, oder der von dieser Behörde dazu mit speziellem Auftrag ermächtigten Beamten, abgethan wurden, kann kein Anspruch auf Entschädigung erhoben werden, unter Vorbehalt von Art. 19 des Bundesgesetzes vom 8. Februar 1872.

III. Verfahren zur Ausmittlung und Ausrichtung der Entschädigungen.

A. Bei Thieren.

Art. 16.

Sofort nach erhaltener Anzeige vom Auftreten der *Rinderpest*, *Lungenseuche*, eventuell der *Wuth*, des *Milzbrandes* und des *Rotzes*, soll der *Regierungsstatthalter* zwei unparteiische, sachverständige und mit dem betroffenen *Vieheigenthümer* in keinem Grade der *Verwandschaft* stehende *Schätzer* wählen und in's *Gelübde* aufnehmen; dieselben haben nach bestem

Wissen und Gewissen den wahren Werth im gesunden Zustande des laut den bezüglichen Vorschriften abzuschlachtenden und, wenn ein Anspruch auf Entschädigung auch in diesem Fall berechtigt ist, der abgestandenen Thiere, in Gegenwart des mit der Durchführung der Polizeimassregeln betrauten Thierarztes vorzunehmen. Der Werth eines Pferdes soll jedoch nie über Fr. 1000 und derjenige von einem Stück Rindvieh nie über Fr. 500 geschätzt werden.

Art. 17.

Die Schätzer sollen ein Schätzungsprotokoll ausfertigen, welches von jedem der abgeschätzten Thiere Folgendes enthält:

Nummer im Stall, Namen, Farbe, Alter, Geschlecht, Race, allfällige besondere Zeichen, die Angabe, ob es anscheinend gesund oder krank sei und endlich die Schätzungssumme.

Wenn in einem gleichen Stalle Thiere verschiedener Eigenthümer vorgefunden werden, so soll auf den Namen eines jeden Eigenthümers eine besondere Abtheilung in's Protokoll aufgenommen werden.

Das Protokoll soll ferner eine Erwähnung und Schätzung derjenigen Theile enthalten, welche bei gesunden oder wenig erkrankten Thieren muthmasslich benutzbar sind.

Nach der Ausfertigung des Protokolls, welche unmittelbar nach der Schätzung zu geschehen hat, soll dasselbe von den Schätzern und dem Thierarzte unterzeichnet und dem Regierungsstatthalter unverzüglich, nöthigenfalls mit einem schriftlichen Berichte des Thierarztes zu Handen der Direktion des Innern, Abtheilung Gesundheitswesen, zugestellt werden.

Art. 18.

Das Schlachten der Thiere darf erst nach vorgenommener Schätzung vorgenommen werden. Die Sektion durch den Thierarzt soll sobald wie möglich nach dem Abthun geschehen. Im Sektionsbericht ist eine detaillirte und genaue Angabe derjenigen Theile aufzunehmen, deren Verwendbarkeit vom Thierarzt nicht beanstandet wird.

Diese Theile sollen nach Wägung und Schätzung derselben, sofern es sich um Fleisch oder Haut handelt, dem Eigenthümer unter Beobachtung der vorgeschriebenen Vorsichtsmassregeln unmittelbar nach der Sektion zur Verfügung gestellt werden. Ueber die Fortschaffung der nicht verwendbaren Theile ist nach den bezüglichen Vorschriften zu verfahren.

Auf spezielle Weisung der Direktion des Innern können die verwerthbaren Theile von den dazu beauftragten Behörden zu Gunsten der Viehentschädigungs-Kasse verkauft oder verwerthet werden. In diesem Fall wird die Entschädigung auf den ganzen Schätzungswerth der Thiere ohne Abzug berechnet.

B. Für nicht lebendes Eigenthum.

Art. 19.

In denjenigen Fällen, wo zur Vorbeugung der Weiterschleppung einer Seuche anderweitiges Eigenthum als Viehwaare zerstört oder beschädigt werden

soll, z. B. bei Reinigung oder Umänderung von Ställen, landwirthschaftlichen und Stallgeräthen, beim Zerstören von Futter, Stroh, Dünger und dgl. ist Folgendes zu beobachten:

a) Bei Lungenseuche, Rinderpest, Milzbrand und Rotz ordnet der Kreisthierarzt sofort nach der Tödtung der Thiere die zur gänzlichen Zerstörung des Krankheitsstoffes nöthigen Massregeln an.

In Begleitung der beiden Schätzer bezeichnet er, nach Massgabe der bezüglichen Vorschriften, diejenigen Theile der Stallungen, Geräthschaften, Futter, Stroh- und Düngervorräthe, welche desinfizirt und entweder renovirt oder zerstört werden müssen.

Von diesem Eigenthum wird Protokoll und Schätzung aufgenommen, worauf erst die genannten Massregeln zur Ausführung kommen.

Ueber die Art und Weise, wie dieselben ausgeführt werden, soll vom Kreisthierarzt ein Bericht dem Schätzungsprotokoll beigelegt werden.

b) Will der Besitzer eines vom Milzbrand heimgesuchten Stalles auf Grund des Art. 12 gegenwärtigen Dekretes Anspruch auf einen Beitrag für die hier nöthigen sanitarischen Umänderungen machen, so hat er zunächst sein Gesuch der Direktion des Innern, als zuständiger Behörde zu unterbreiten.

Das Gesuch soll von einem thierärztlichen Berichte und einem Kostenvoranschlag begleitet werden, worin sämtliche baulichen und sonstigen Umänderungen angegeben werden, die zur gründlichen sanitarischen Verbesserung des Stalles nöthig erscheinen.

Die Akten werden sodann der Veterinärsektion des Sanitätskollegiums zur Begutachtung überwiesen. Die Direktion des Innern entscheidet darauf über die Zulässigkeit der betreffenden Aenderungen. Sie ist ferner befugt, den Stalleigenthümern diejenigen Umänderungen vorzuschreiben, welche ihr zur Verhütung der Wiederkehr der Seuche zweckmässig erscheinen.

Nach Genehmigung des Projektes kann dasselbe sofort ausgeführt werden. Sind die Arbeiten beendet, so hat der Eigenthümer Anzeige an den Regierungsstatthalter zu machen, welcher eine Untersuchung über die gemachten Veränderungen durch einen oder zwei Sachverständige, worunter wenn möglich ein Thierarzt, anordnet.

Der Bericht des oder der Sachverständigen wird der Direktion des Innern übermittelt.

Art. 20.

Die Entschädigung soll nach dem Voranschlag und nicht nach den endgültigen Kosten berechnet werden.

Art. 21.

In allen Fällen, wo ein Vieheigenthümer für abgethanes Vieh, zerstörtes Eigenthum und dgl. Anspruch auf Entschädigung zu haben glaubt, soll er seinen Anspruch durch ein schriftliches Gesuch an das Regierungsstatthalteramt zu Handen der Direktion des Innern geltend machen.

Das Entschädigungsgesuch, begleitet mit dem Schätzungsprotokolle, Berichte und sonstigen Akten, wie sie sich aus den obigen Vorschriften ergeben,

geht von der Direktion des Innern an die Veterinärsektion des Sanitätskollegiums zu genauer Prüfung, Begutachtung und Antragstellung.

Art. 22.

Auf den Antrag der Direktion des Innern weist der Regierungsrath die Entrichtung des Entschädigungsbetrages an.

IV. Schlussbestimmungen.

Art. 23.

Ueber die in Art. 5 dieses Dekretes erwähnten Rückversicherungsverträge zwischen der Viehentschädigungskasse und Viehassuranzgesellschaften des Kantons wird der Regierungsrath ein Spezialreglement erlassen.

Art. 24.

Das gegenwärtige Dekret tritt auf 1. Heumonats 1882 in Kraft, und es wird durch dasselbe dasjenige vom 8. März 1841 aufgehoben.

Bern, den 20. Hornung 1882.

Im Namen des Regierungsraths

der Präsident

Rohr,

der Rathsschreiber

L. Kurz.

Abänderungsanträge

des Regierungsraths und der Kommission

zum

Dekretsentwürfe für die Organisation und Verwaltung der Viehentschädigungskasse.

(2. März 1882.)

Der *Ziffer 1* des *Art. 4* folgende Fassung zu geben:

Beiträge an den Schaden, welcher durch die in *Art. 8* hienach genannten Seuchen und durch polizeilich angeordnete Massregeln zur Bekämpfung derselben den betroffenen Viehbesitzern erwächst und zwar nach Massgabe der unten stehenden Bestimmungen.

Den *Art. 8* zu redigiren wie folgt:

Entschädigungen können nur in den folgenden Fällen entrichtet werden:

1. bei *Rinderpest* nach Massgabe von *Art. 9* und *10*,
2. bei *Lungenseuche* nach Massgabe von *Art. 9* und *10*,
3. bei *Rotz* nach Massgabe von *Art. 11*,
4. bei *Milzbrand* nach Massgabe des *Art. 12*,
5. bei *Wuthkrankheit*, jedoch nur für Wiederkäuer, Schweine und Thiere des Pferdegeschlechts, nach Massgabe des *Art. 13* des gegenwärtigen Dekrets.

Dem *ersten Satz* des *Art. 12* folgende Fassung zu geben:

Für an *Milzbrand* oder an *Rauschbrand* (Angriff) gefallene Wiederkäuer und Pferde im Alter über 6

Monaten wird probeweise während zwei Jahren, vom Inkrafttreten dieses Dekrets an, Entschädigung unter folgenden Bedingungen geleistet:

Den *zweiten Absatz* der *litt. b* des nämlichen *Art. 12* zu streichen.

Zusatzantrag am Schluss des *Art. 12*:

Die Entschädigung beträgt:

1. für Pferde einen Drittel des Schadens;
2. für Schafe und Ziegen Fr. 10 per Stück;
3. für Rindvieh:
 - a. im Alter von 7—12 Monaten Fr. 40,
 - b. bis zum Erscheinen der ersten Alterszähne Fr. 60,
 - c. bis zum Erscheinen der zweiten Alterszähne Fr. 100,
 - d. in höherm Alter Fr. 150.

Im *Art. 14* nach dem Wort „Lungenseuche“ einzuschalten «Rauschbrand».

Im *Art. 19* Streichung der 5 letzten Absätze von *litt. b* hinweg.

Streichung des *Art. 20*.

Vortrag der Forstdirektion

an den

Regierungsrath

zu Handen des

Grossen Rathes

betreffend

die Reorganisation der bernischen Forstverwaltung.

(Hornung 1882.)

*Herr Präsident!
Meine Herren!*

Der § 2 des Gesetzes betreffend Vereinfachung der Staatsverwaltung vom 2. Mai 1880 schreibt vor: «die Direktionen des Regierungsraths sind durch Dekrete des Grossen Rathes im Sinne der möglichsten Verminderung des Personals und der Kosten neu zu organisiren.»

Entsprechend dieser Vorschrift und in Nachachtung der diesbezüglichen Aufträge Ihrer Behörde hat die unterzeichnete Forstdirektion sich beehrt, Ihnen bereits im November abhin einen Dekretsentwurf über die Reorganisation der Forstverwaltung vorzulegen, und hiemit erneuert sie, auf speziellen Antrag der zuständigen Finanzdirektion und gestützt auf Ihren bezüglichen Beschluss vom 18. Febr. abhin, die nämliche Vorlage in etwas abgeänderter Form zu Handen des Grossen Rathes, begleitet von folgendem sachlichen Bericht:

Zu Anfang der gegenwärtigen Verwaltungsperiode machte sich im Grossen Rathe in kategorischer Weise als erster Ruf geltend: «Reorganisation der Forstverwaltung», und als zweiter Ruf folgte unmittelbar nach: «Revision der Forstpolizeivorschriften und Forstordnungen.» Aus dieser doppelten Forderung musste sich in unzweideutiger Weise für die zuständigen Verwaltungsorgane und Behörden auch eine doppelte Aufgabe ergeben. Diese Doppelaufgabe ändert jedoch an der bisherigen zweitheiligen Einrichtung der Forstverwaltung nichts, sie hält dieselbe

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rathes 1882.

vielmehr gebieterisch aufrecht. Im Gesetz über die Forstverwaltung des Staates, vom 30. Juli 1847, ist nämlich einerseits der organisatorische und personelle Theil dieser Verwaltung festgestellt, andererseits wird der wirthschaftliche und der polizeiliche Theil durch nachgenannte Vorschriften normirt: Forstordnung vom Jahr 1786, Polizeivorschriften über Holzschläge und Flössungen vom Jahr 1824, Forstreglement für den Jura vom Jahr 1836, Polizeivorschriften über die forstwirthschaftliche Behandlung der Waldungen etc. vom Jahr 1853, Gesetz über bleibende Waldausreutungen vom Jahr 1860 und endlich Bundesgesetz mit zudienender Vollziehungsverordnung betreffend die eidg. Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge vom Jahr 1876.

Diese gegebene Einrichtung beibehaltend und zugleich den beiden erhaltenen Aufträgen nachkommend, soll nun die Gesammtforstverwaltung in ihren vorbeschriebenen zwei Abtheilungen — nämlich der erstere Theil, der das Organisationsgesetz vom Jahr 1847 repräsentirt — durch die eingangs erwähnte Dekretsvorlage *reorganisirt*, und die zweite Abtheilung in den vorgenannten vielen Forstvorschriften normirt — durch ein einziges und neues Forstgesetz — das auch bereits entworfen und zu theilweiser Verbreitung gelangt ist — *revidirt* werden. Ein derartiges Gesetz hat übrigens schon das mehrerwähnte Organisationsgesetz vom Jahr 1847 — im § 12 — vorgesehen; Beweis somit, dass man von jeher eine zweitheilige Verwaltungseinrichtung, d. h. in erster Linie eine Forstorganisation und daneben in zweiter

Linie ein Forstgesetz für selbstverständlich hielt. Doch trotz allem guten Willen von damals blieb die Einführung eines solchen Gesetzes der heutigen Zeit aufgespart.

Der vorbezeichnete erste Ruf: « Reorganisation der Forstverwaltung » hatte anfänglich einen etwas unbestimmten Hintergrund. Man hörte nur so allgemeine Klagen über grosse Kosten in dieser Verwaltung, unter Hinweisung auf die Staatsrechnungen von Seite der Controlbehörden. Bald aber wurden diese Klagen lauter und bestimmter. Der Reihe nach wurden an offizieller Stelle die höchst bedeutenden Reisekosten der Forstbeamten gerügt, dann die Steigerungskosten, dann die grosse Kostenmacherei derselben in Gemeindebeförderungen, hauptsächlich im hintern Jura, wofür als Beweise sogar Auszüge aus den Gemeindeforderungen an die Oberbehörden gelangten. Dazu gesellte sich noch die spezielle Rüge gegen einige Kreisoberförster, wonach dieselben die entferntern und abgelegenern Gegenden ihrer Kreise vernachlässigen sollten etc. etc. Diese und noch andere mehr oder weniger begründete Klagen und Kritiken gestalteten sich zuletzt, wie oben bemerkt, zum kategorischen Rufe: Forstreorganisation! und damit war, namentlich begründet durch die Initiative der Staatswirtschaftskommission, die Losung bestimmt und unabweisbar ausgegeben; das beweisen alle die seitherigen zahlreichen Reklamationen nach Folgegebung, sowohl aus offiziellen als offiziellen Kreisen, die namentlich dem heutigen Berichterstatter schwer genug fielen.

In Folge einer solchen bestimmten Kundgebung musste wohl folgerichtig auch ein bestimmender Grundgedanke für die bezügliche Reorganisation sich ergeben, und die Konsequenz dieses Grundgedankens bedingte wohl oder übel die Abänderung von etwas bisher Bestandenem. Und was lag bei den obwaltenden Umständen und den laut gewordenen Forderungen denn näher, als dem gegebenen Winke den einfachen Sinn zu unterlegen, es sei die verlangte Reorganisation gleichbedeutend mit einer Aufhebung der bisherigen Forstorganisation, speziell die des Beförderungssystems; zumal auch schon in den sechziger Jahren durch bernische Forstautoritäten eine solche Neuerung in Fachvereinen angeregt und angestrebt worden war. Doch noch mehr und bestimmtere Gestalt erhielt dieser Grundgedanke durch sachbezügliche und mündliche Anregungen im Schoosse der obersten Verwaltungsbehörde und namentlich durch schriftliche Eingaben aus forstlichen Kreisen selbst, und ganz bestimmte Direktion gab und gibt das ganz eingangs angeführte sogen. Vereinfachungsgesetz vom Mai 1880, welches klar und deutlich sagt, wie die Reorganisation der Direktionen hinsichtlich des Personals und der Kosten auszuführen sei. Nach beiden Richtungen soll nämlich eine Verminderung statthaben, und dieser Doppelzweck kann in der Forstadministration nur durch eine Aenderung des genannten Systems erzielt werden.

Zu diesem Gesagten, das für sich allein eine Verwaltungsreorganisation genügend begründen dürfte, kommen noch folgende Thatsachen, um dieselbe noch unabweislicher zu machen; das gegenwärtige Organisationsgesetz vom Jahr 1847 hat die Domänen- und Forstverwaltungen in bindender Weise zu einer ein-

zigen, dem gleichen Direktor zu unterstellenden Verwaltungsdirektion verschmolzen und vereinigt. Diese gesetzliche Normirung ist nun aber schon durch das Gesetz über die Finanzverwaltung vom Jahr 1872 faktisch aufgehoben, und ganz perfekt ist diese Lösung geworden durch die Thatsache, dass bereits seit bald 4 Jahren die Domänenverwaltung dem Finanzdirektor und die Forstverwaltung dem Direktor des Gemeinde- und Armenwesens unterstellt und zugegetheilt sind. Im Fernern ist das gleiche Gesetz bedeutend alterirt durch den regierungsräthlichen Beschluss vom 26. September 1874 betreffend Neueintheilung der Forstreviere für den alten Kantonstheil — durch die hiemit gegebene Vermehrung des Forstpersonals in Folge Kreirung einer neuen Försterklasse. Auch die Wahl der Bannwarte, die nach einer einschlägigen Bestimmung — § 7 — der Finanzdirektion zustand, wird durch diese Stelle nicht mehr besorgt, und endlich ist derjenige Theil dieses Gesetzes, der die Besoldungen der Forstbeamten bestimmte, ebenfalls ausser Wirksamkeit getreten.

Bekanntlich ist es auch eine alte Klage der Herren Oberförster, dass es ihnen bei den so ausgedehnten Forstkreisen unmöglich sei, gleichzeitig neben der Bewirthschaftung der Staatswälder auch noch die Gemeinde- und Privatwaldungen zu beaufsichtigen. Diese Klage wurde von den Staatsbehörden begründet erfunden und demgemäss wurden s. Z. für das Hochgebirge vorläufig sechs Revierförster geschaffen, mit der Aufgabe, die Beförderung der letztgenannten Wälder nach den einschlägigen Forstvorschriften zu besorgen. Allein als ausgezeichnet hat sich dieses System nicht bewährt, und jedenfalls erweist es sich dermalen als ungenügend. Die vorhandenen Uebelstände lassen sich wohl einzig dadurch heben, dass kleinere Forstkreise geschaffen werden, bei denen es den Forstbeamten ermöglicht wird, sämmtlichen in ihren Kreisen liegenden Waldungen die nöthige Aufmerksamkeit zu widmen. Selbstverständlich muss eine solche Eintheilung bezüglich der Reisekosten auch nur günstig wirken.

Alles diess im Verein mit der gegebenen Losung: zuerst Reorganisation der Verwaltung und hernach: Revision der Forstvorschriften hat sowohl die Reorganisationsaufgabe als auch das bezügliche Programm zum Vorgehen festgestellt, und demgemäss wurde schon im Sommer 1879 das durch die heutige Dekretsvorlage zur Ausführung kommende Programm vom Regierungsrath beschlossen, und es wurde solches vom Grossen Rathe anlässlich der Behandlung eines bezüglichen Postulates am 18. Dezember gleichen Jahres auch genehmigt.

Dieser Vorzeichnung sowohl, als auch dem weiter oben ausgeführten Reorganisations-Grundgedanken entspricht nun ganz der diesem Vortrag angefügten Entwurf eines Organisations-Dekrets, welcher statt des bisherigen vierklassigen Förstersystems ein System der einklassigen Beförderung zum Hauptziele hat, statt der Ober-Revier- und Unterförster und Brigadiers forestiers nur gleichgestellte Kreisförster in Aussicht nimmt und demgemäss auch das Kantonsgebiet in zweckentsprechende Kreise eintheilen will. Dieses System, das die minderwerthigen Försterklassen verpönt und daher geeignet ist, im Allgemeinen den Forstbeamtenstand zu heben, ist bereits in den Kan-

tonen *Zürich, Aargau, Luzern, Schaffhausen, St. Gallen, Solothurn, Neuenburg* und *Freiburg* eingeführt, und es wird und muss dasselbe, wenn man die Prozentsätze der nunmehrigen Beförsterungskosten in den genannten Kantonen mit den unsrigen vergleicht, die sich fast wie 1 zu 2 verhalten, auch für unsern Kanton eine ganz sichere Verminderung des Forstpersonals, ferner einige Verminderung der Kosten und jedenfalls eine sehr erspriessliche Aufbesserung der Bewirthschaftung zur Folge haben.

Zur Besprechung des zweiten Rufes: « Revision der Forstpolizeivorschriften und Forstordnungen » übergehend, muss hier sofort konstatiert werden, dass dieser Ruf seinen bestimmten Anlass in unverkennbaren Mängeln unserer polizeilichen und wirthschaftlichen Vorschriften hatte.

Ist es doch beispielsweise, Dank dieser vielfachen, theilweise unklaren und veralteten Forstvorschriften, so weit gekommen, dass im gleichen Kantonstheil vollständig gleichartige, gerichtlich gewordene Polizeistraffälle in aneinander grenzenden Amtsbezirken ganz ungleich — hier strafbar und dort straffrei — behandelt und beurtheilt wurden, und dass in solchen Fällen die untern und obern Gerichtsinstanzen in ihren Erkenntnissen auch öfters bedenklich von einander abwichen; ja im vorigen Jahre musste es sogar sich zutragen, dass ein solcher Fall sich bis vor die Bundesgewalt zog, welche Instanz zum guten Schluss die besagten Forstbestimmungen als für die heutige Rechtsanschauung nicht mehr zeitgemäss und auch als den Grundsätzen des allgemeinen Handels und Verkehrs zuwiderlaufend erklärte. Solche That-sachen sind fatal, und sie rechtfertigen vollständig den bezüglichen Revisionsruf, zu dem die bewusste Motion des Herrn Grossrath Berger die Grundlage bildete.

Der dringend gewordenen Forderung, diesen und ähnlichen Uebelständen möglichst baldige Abhülfe zu schaffen, dient in zweckmässiger Weise der schon weiter oben erwähnte, ebenfalls zur Vorlage bestimmte Entwurf « Forstgesetz » mit zudienendem Bericht. Dieser Entwurf wird zweifelsohne durch seine sachdienlichen Bestimmungen die Revision der bisherigen Forstordnungen und Polizeivorschriften in sehr rationeller Weise zur Durchführung bringen und letztere, wenn die Behörden und das Volk dem Entwurf zur Gesetzeskraft verhelfen, aufheben und ganz zweckmässig ersetzen. Die Behandlung und Berathung dieses Gesetzentwurfes kann programmgemäss jedoch erst erfolgen, wenn das vorgenannte Organisationsdekret in Kraft getreten ist.

Für heute handelt es sich also bloss um die Abänderung des Gesetzes über die Forstverwaltung von 1847. Der neue Entwurf des Forstgesetzes kann jedoch schon in einer der nächsten Sitzungen zur Vorlage und Berathung kommen.

Zum Schlusse mag noch eine Vergleichung zwischen dem bisherigen Beförsterungssystem und demjenigen, das unserer Dekretsvorlage zu Grunde liegt, angezeigt sein:

Letztere nimmt folgende Beamtenstellen in Aussicht:

3 Forstinspektoren, und höchstens
18 Kreisförster,
zusammen 21 Stellen.

Und der bisherige Etat weist auf:

- 1 Forstmeister,
- 1 Sekretär,
- 7 Oberförster,
- 6 Sekretäre,
- 6 Revierförster im alten Kanton (siebenter durchaus nothwendig),
- 5 Unterförster im Jura,
- 4 Brigadiers forestiers im Jura,

mithin 30 beziehungsweise 31 Personen.

Will man zu dieser Vergleichung noch das Kostenverhältniss zwischen unserm Kanton und demjenigen mit dem neuen durch unsere Vorlage in Aussicht genommene System in Betracht ziehen, so hat eine frühere Erhebung und Vergleichung ergeben, dass der Kanton Bern an Beförsterungskosten im Jahr 40 bis 48 % der Einnahme aufweist, während die Kantone Zürich, Aargau, Waadt etc. jährlich bloss 20 bis 28 % bedurften.

Welches von den beiden Systemen unter Berücksichtigung der bezüglichen Vergleichungen nun einer Verminderung von Personal und Kosten entsprechender sei und deshalb den Vorzug verdiene, das möge Ihre h. Behörde so wie der Tit. Grosse Rath beurtheilen. Ihre Forstdirektion beehrt sich mit Rücksicht auf die angeführten, im Vereinfachungsgesetz vom 2. Mai 1880 vorgeschriebenen Reorganisationsbedingungen und entsprechend Ihren diesbezüglichen Direktionen den nachfolgenden Dekretsentwurf zur Genehmigung zu empfehlen.

Dekrets-Entwurf

über

die Organisation der Forstverwaltung des Staates.

Der Grosse Rath des Kantons Bern,

in Ausführung des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 31. Juli 1872 und gestützt auf das Gesetz betreffend Vereinfachung der Staatsverwaltung vom 2. Mai 1880,
auf den Antrag des Regierungsraths,

beschliesst:

§ 1.

Die Leitung des gesammten Forstwesens wird von der Forstdirektion unter Oberaufsicht des Regierungsraths ausgeübt.

§ 2.

Der Kanton wird in höchstens 18 Forstkreise eingetheilt. Die Bestimmung und Abgrenzung derselben steht dem Regierungsrath zu.

§ 3.

Die Staatsforstbeamten bestehen aus drei Forstinspektoren und höchstens 18 Kreisförstern. Die Obliegenheiten dieser Beamten werden durch besondere vom Regierungsrathe zu erlassende Instruktionen festgestellt.

§ 4.

Zur Wahl als Forstaspektor oder als Kreisförster ist der Besitz eines Försterpatentes — nach aufzustellendem Reglement oder nach Konkordatsvorschriften — erforderlich. Diese Vorschrift findet auf die gegenwärtigen Staatsforstbeamten keine Anwendung.

§ 5.

Sämmtliche Staatsforstbeamte werden auf eine Dauer von 4 Jahren vom Regierungsrath gewählt.

Die Besoldungen dieser Beamten werden bestimmt wie folgt:

für die Forstinspektoren auf jährlich Fr. 4500,
für die Kreisförsterauf Fr. 2400 bis 4000.

§ 6.

Die Reise- und Büreauslagen werden den Forstbeamten nach einem zu erlassenden Regulativ vergütet.

§ 7.

Das Rechnungswesen der Forstverwaltung ist zu vereinfachen.

§ 8.

In jedem Forstkreise sind die nöthigen Bannwarte anzustellen. Die Umschreibung ihrer Hutbezirke, ihre Ernennung und Besoldung geschieht durch die Forstdirektion.

§ 8.

Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Durch dasselbe werden aufgehoben alle damit im Widerspruch stehenden Bestimmungen des Forstreglements für den bernischen Leberberg vom 4. Mai 1836, namentlich Titel II, ferner das Gesetz über die Organisation der Forstverwaltung des Staates vom 30. Heumonats 1847 und der regierungsräthliche Beschluss vom 26. Herbstmonat 1874.

Bern, den 25. Hornung 1882.

Gesetzes-Entwurf

betreffend

Vereinfachung und Abkürzung des Civilprozessverfahrens.

Kommissionsantrag.

- 1) Zustimmung zu der Vorlage. Die einzelnen Vorbehalte, die vorwiegend redaktioneller Natur sind, werden in der mündlichen Berichterstattung zur Erörterung gelangen.
- 2) Der Regierungsrath ist eingeladen, in geeigneter Weise dafür zu sorgen, dass in Zukunft bei der Wahl der Gerichtspräsidenten das nachfolgende Verfahren beobachtet wird:
 - a. Die Wahlversammlung des Amtsbezirks macht den ihr zukommenden zweifachen Vorschlag, nachdem das Obergericht den seinigen gemacht hat.
 - b. Dabei steht es ihr frei, den Vorschlag des Obergerichts, sei es ganz oder theilweise, auch zu dem ihrigen zu machen.

Projet de loi

sur

la simplification de la procédure civile.

Propositions de la commission.

- 1° La commission adhère au projet, en faisant quelques réserves qui portent essentiellement sur des changements de rédaction et dont il sera fait mention dans le rapport oral.
- 2° Le Conseil-exécutif est invité à prendre les mesures nécessaires pour qu'à l'avenir les propositions relatives à la nomination des présidents de tribunaux se fassent de la manière suivante:
 - a. Le district fera sa double proposition après que la Cour suprême aura désigné ses candidats.
 - b. Le district sera libre alors de faire sienne la proposition de la Cour suprême, soit en totalité, soit en partie.

Entwurf - Tarif

betreffend

die fixen Gebühren der Amtsschreibereien.

(November 1881.)

Entwurf des Regierungsraths.

Entwurf der Kommission.

Der Grosse Rath des Kantons Bern,

Der Grosse Rath des Kantons Bern,

in Ausführung des § 14 des Gesetzes vom 24. März 1878,

in Ausführung des § 14 des Gesetzes vom 24. März 1878,

beschliesst:

beschliesst:

Die Amtsschreiber haben zu Händen des Staates folgende Gebühren zu beziehen:

Die Amtsschreiber haben zu Händen des Staates folgende Gebühren zu beziehen:

§ 1.

§ 1.

Dienstbarkeitsverträge und Marchbeschreibungen.

Dienstbarkeitsverträge und Marchbeschreibungen.

- 1) Für Verifikation des Vertrags nebst Zeugniss Fr. 4. —
und wenn im Vertrag mehr als fünf Erwerbtitel angeführt sind, für jeden fernern » —. 50
- 2) Für die Einschreibung in's Grundbuch nebst den nöthigen Hinweisungen und für das Zeugniss . . Fr. 1. 50
und wenn der Akt mehr als zwei Seiten hält, von jeder fernern Seite Für jedes Zeugniss in ein Nebendoppel » —. 50

- 1) Für Kontrollirung und Verifikation des Vertrags nebst Zeugniss . . Fr. 3. —
und wenn im Vertrag mehr als fünf Erwerbtitel angeführt sind, für jeden fernern » —. 50
- 2) Für die Einschreibung in's Grundbuch nebst den nöthigen Hinweisungen und für das Zeugniss . . » 1. 50

§ 2.

§ 2.

Löschung zugeworfener dinglicher Dienstbarkeiten.

Löschung zugeworfener dinglicher Dienstbarkeiten.

- 1) Für Verifikation des Lösungsbegehrens nebst Zeugniss . . . Fr. 2. —
- 2) Für jede Löschung einer Dienstbarkeit im Grundbuch mit Hinweisungen » 1. 50
- 3) Für jedes daherige Zeugniss . . » —. 50

- 1) Für Kontrollirung und Verifikation des Lösungsbegehrens nebst Zeugniss Fr. 2. —
- 2) Für die Löschung respective Einschreibung im Grundbuch mit Hinweisungen » 1. 50

§ 3.

Zufertigungen.

- 1) Für Verifikation und Einschreibung eines Vorfertigungsgesuchs Fr. 2. —
- 2) Für Nachschlagung eines Zufertigungsbegehrens, das in einem besondern Akte enthalten ist, nebst Zeugniß » 3. —
und wenn mehr als fünf Erwerbstitel nachzuschlagen sind, von jedem fernern Erwerbstitel » —. 50
- 3) Für die Einschreibung der ersten zwei Seiten nebst Zeugniß » 2. —
von jeder fernern Seite » —. 75
- 4) Für die Erlassung der Publikation bei Zufertigungen auf Offenkunde (Verordnung vom 23. Juni 1856), sowie für die Kontrollirung allfälliger Einsprachen und die daherigen Zeugnisse » 3. —

§ 4.

Nicht vollzogene Pfandgeschäfte.

Bei nicht vollzogenen Pfandgeschäften ist in Fällen, wo der Liegenschaftsbeschreibung kein wirklicher Pfandvertrag nachfolgt, zu Handen des Staates an Gebühren zu beziehen:

- 1) für die Nachschlagung und das daherige Zeugniß Fr. 3. —
- 2) bei Darlehn über Fr. 5000 » 6. —

Bei Einreichung der Liegenschaftsbeschreibung sind diese Gebühren, sowie die Kontrollirungs- und allfällige Versendungsgebühren (Art. 24, Ziff. 2 u. 6) an den Amtsschreiber zu entrichten, können aber, wenn das Pfandgeschäft zu Stande kommt, bei Bezahlung der Prozentgebühr nach § 16 Ziff. 2 des Gesetzes vom 24. März 1878 in Abrechnung gebracht werden.

Wenn jedoch der Liegenschaftsbeschreibung das Pfandgeschäft nicht binnen sechs Monaten nachfolgt, so findet diese Abrechnung nicht statt, sondern es sind obige Gebühren neuerdings zu bezahlen.

§ 5.

Nicht vollzogene Handänderungsgeschäfte.

Bei allen Handänderungsgeschäften ist die gesetzliche Prozentgebühr (§ 16, Ziff. 1 und 17 des Gesetzes vom 24. März 1878) bei Einreichung des Aktes zur Nachschlagung zu bezahlen. Wird das Geschäft vor der Fertigung wieder aufgehoben, so ist ein Zehntel der Gebühr, welche beim Zustandekommen des Geschäfts hätte bezahlt werden müssen, zu beziehen, jedoch nie weniger als Fr. 1; das Uebrige wird zurückerstattet. Die gleiche Gebühr ist auch bei Zuggeschäften zu beziehen.

§ 3.

Zufertigungen.

- 1) Für Kontrollirung, Verifikation und Einschreibung eines Vorfertigungsgesuchs Fr. 1. —
- 2) Für Nachschlagung eines Zufertigungsbegehrens, das in einem besondern Akte enthalten ist und welches nicht der Prozentgebühr (§§ 16 und 17 des Gesetzes vom 24. März 1878) unterliegt, nebst Zeugniß » 2. —
und wenn mehr als fünf Erwerbstitel nachzuschlagen sind, von jedem fernern Erwerbstitel » —. 50
- 3) Für die Einschreibung der ersten drei Seiten nebst Zeugniß » 1. 50
Für einen allfälligen Mehrhalt kommt die Bestimmung von § 20 Ziff. 13 hienach zur Anwendung.
- 4) Für die Erlassung der Publikation bei Zufertigungen auf Offenkunde (Verordnung vom 23. Juni 1856) . . . » 1. —

§ 4.

Nicht vollzogene Pfandgeschäfte.

Bei nicht vollzogenen Pfandgeschäften ist in Fällen, wo der Liegenschaftsbeschreibung kein wirklicher Pfandvertrag nachfolgt, zu Handen des Staates an Gebühren zu beziehen:

- 1) für die Kontrollirung und Nachschlagung und das daherige Zeugniß Fr. 3. —
- 2) bei Darlehn über Fr. 10,000 » 6. —

Bei Einreichung der Liegenschaftsbeschreibung sind diese Gebühren, sowie allfällige Versendungsgebühren an den Amtsschreiber zu entrichten, können aber, wenn das Pfandgeschäft zu Stande kommt, bei Bezahlung der Prozentgebühr nach § 16 Ziff. 2 des Gesetzes vom 24. März 1878 in Abrechnung gebracht werden.

§ 5.

Nicht vollzogene Handänderungsgeschäfte.

Bei allen Handänderungsgeschäften ist die gesetzliche Prozentgebühr (§ 16 Ziff. 1 und 17 des Gesetzes vom 24. März 1878) bei Einreichung des Aktes zur Nachschlagung zu bezahlen. Wird das Geschäft vor der Fertigung wieder aufgehoben, so ist ein Zehntel der Gebühr, welche beim Zustandekommen des Geschäfts hätte bezahlt werden müssen, zu beziehen, jedoch nie weniger als Fr. 1 und nie mehr als Fr. 20, das übrige wird zurückerstattet. Die gleiche Gebühr ist auch bei Zuggeschäften zu beziehen.

§ 6.

Anlage und Führung den Seybücher.

- 1) Für die erste Anlage des Seybuchs (Art. 1 und 2 der Verordnung vom 3. und 27. Juli 1854), sowie für Nachträge oder Ergänzung zum Eingange oder zum Alpreglemente nach § 10 des Gesetzes vom 21. März 1854, von jeder Seite Fr. — 50
- 2) Für eine Eigenthums- oder Forderungsbescheinigung (nach § 9 des Gesetzes vom 21. März 1854) mit Inbegriff der Vidimation » 1. —
Bei Handänderungen und Besitzeswechsel von Bergantheilen ist die gewöhnliche Staatsgebühr gemäss dem Gesetz vom 24. März 1878 zu beziehen.

§ 7.

Gläubigerwechsel.

Für die Einschreibung der dem Gläubigerwechsel zu Grunde liegenden Akten, wie Cession u. dgl., nebst Bescheinigung im Grundbuch und Zeugniß im Titel Fr. 1. —

Diese Gebühr ist von jedem neuen Gläubiger zu bezahlen, dem ein bestimmter Theil der Forderung abgetreten worden ist.

Wenn der Akt nebst allfällig zugehörigen Vollmachten u. dgl. mehr als eine Seite hält, von jeder fernern Seite mehr » — 50

Die gleichen Gebühren werden bezogen bei Schuldanererkennungen, Zinsverpflichtungen u. dgl.

§ 8.

Bei Pfandbrieferneuerungen.

(Vidimusbriefe.)

- 1) Für Aufsuchung des alten Titels im Grundbuche Fr. 1. —
- 2) Für den Grundbuchauszug per Seite » — 50
- 3) Für Abfassung der neuen Schuld- und Titelanerkennung » 3. —
- 4) Für die Einschreibung des Aktes in's Grundbuch » 1. 50
und bei mehr als zwei Seiten Inhalt, von jeder fernern Seite » — 50
- 5) Für die Amortisationspublikation nebst Einholung der Bewilligung und Einrückung » 1. 50

§ 9.

Gesellschaftsverträge, Weiber- und Mutterguts-Empfangscheine u. Herausgabe von Beweglichkeiten.

- 1) Für die Einschreibung des Aktes und bei mehr als zwei Seiten Inhalt, von jeder folgenden Seite » — 50
- 2) Für jedes Einschreibungszeugniß » — 50

§ 6.

Anlage und Führung der Seybücher.

- 1) Für die erste Anlage des Seybuchs (Art. 1 und 2 der Verordnung vom 3. und 27. Juli 1854), sowie für Nachträge oder Ergänzung zum Eingange oder zum Alpreglemente nach § 10 des Gesetzes vom 21. März 1854, von jeder Seite Fr. — 50
- 2) Für eine Eigenthums- oder Forderungsbescheinigung (nach § 9 des Gesetzes vom 21. März 1854) mit Inbegriff der Vidimation » 1. —
Bei Handänderungen und Besitzeswechsel von Bergantheilen ist die gewöhnliche Staatsgebühr gemäss dem Gesetz vom 24. März 1878 zu beziehen.

§ 7.

Gläubigerwechsel.

Für die Einschreibung der dem Gläubigerwechsel zu Grunde liegenden Akten, wie Cession u. dgl., nebst Bescheinigung im Grundbuch und Zeugniß im Titel Fr. 1. —

Wenn der Akt nebst allfällig zugehörigen Vollmachten u. dgl. mehr als drei Seiten hält, so kommt für den Mehrhalt der § 20 Ziff. 13 hienach zur Anwendung.

Die gleichen Gebühren werden bezogen bei selbständigen Schuldanererkennungen, Zinsverpflichtungen u. dgl.

§ 8.

Bei Pfandbrieferneuerungen

(Vidimusbriefe.)

- 1) Für Kontrollirung und Aufsuchung des alten Titels im Grundbuche Fr. 1. —
- 2) Für Abfassung der neuen Schuld- und Titelanerkennung » 2. —
- 3) Für die Einschreibung des Aktes in's Grundbuch » 1. 50
Bei mehr als drei Seiten Inhalt kommt für den Mehrhalt der § 20 Ziff. 13 zur Anwendung.
- 4) Für die Amortisationspublikation nebst Einholung der Bewilligung und Einrückung » 1. —

§ 9.

Gesellschaftsverträge Weiber- und Mutterguts-Empfangscheine u. Herausgabe von Beweglichkeiten.

- 1) Für die Kontrollirung und Einschreibung des Aktes Fr. 1. 50
Bei mehr als drei Seiten Inhalt kommt für den Mehrhalt der § 20 Ziff. 13 zur Anwendung.

Entwurf des Regierungsraths.

Entwurf der Kommission.

§ 10.

Bei Brandversicherungen.

(Schatzungen und Abschätzungen.)

- 1) Für die Aufnahme, resp. Ausfertigung des Schätzungsprotokolls . Fr. 4. —
 Wenn das Protokoll mehr als vier einzelne Schätzungen enthält, von jeder fernern Schätzung . . » 1. —
- 2) Für Ausfertigung eines Versicherungsscheines und Einschreibung desselben in's Lagerbuch . . . » —. 50
- 3) Für Nachschlagung und Bericht bei freiwilligem Austritt (§ 10 des Gesetzes vom 21. März 1834) . . » 4. —
- 4) Für Nachschlagung und Zeugniss im Falle des § 36 des Gesetzes . » 2. 50

§ 11.

Verschiedene Publikationen.

- 1) Für die Kontrollirung und Einschreibung von Holzschlags-, Flössungs-, Bau- und ähnlichen Publikationen nebst Zeugniss, wenn keine Einsprachen erfolgen Fr. 1. 50
- 2) Für Kontrollirung einer Einsprache und Empfangsschein nebst Zeugniss » 1. —

§ 12.

Eisenbahnexpropriationen.

Die daherigen Gebühren (s. Beschluss des Regierungsraths vom 14. Dezember 1876), soweit sie den Amtsschreiber betreffen, fallen dem Staate zu.

§ 13.

Kontrollirung und Aufbewahrung der Bürgschaftsscheine.

- 1) Betreffend die Amtsnotarien:
 Für Kontrollirung u. Aufbewahrung Fr. 3. —
- 2) Betreffend die Unterweibel:
 Für Kontrollirung u. Aufbewahrung » 2. 50
- 3) Für Eingaben in amtliche Güterverzeichnisse, Geltstage und gerichtliche Bereinigungen » 1. 50

§ 14.

Administrativstreitigkeiten.

- 1) Für eine Vorladung, Notifikation, Publikation u. dgl. und Zustellung an den Verrichtungsbeamten Fr. 1. —
 für jedes Nebendoppel . . . » —. 25
- 2) Für Protokollführung bei einer administrativ-richterlichen Verhandlung mit Inbegriff allfälliger Verfügungen, von jeder Partei . . » 1. 50
 wenn das Protokoll mehr als drei Seiten hält, von jeder Seite mehr » —. 50

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rathes 1882.

§ 11.

Verschiedene Publikationen.

- 1) Für die Kontrollirung und Einschreibung von Holzschlags-, Flössungs-, Bau- und ähnlichen Publikationen nebst Zeugniss, wenn keine Einsprachen erfolgen Fr. 1. —
- 2) Für Kontrollirung einer Einsprache und Empfangsschein nebst Zeugniss » 1. —

§ 12.

Eisenbahnexpropriationen.

Die daherigen Gebühren (s. Beschluss des Regierungsraths vom 14. Dezember 1876), soweit sie den Amtsschreiber betreffen, fallen dem Staate zu.

§ 13.

Kontrollirung und Aufbewahrung der Bürgschaftsscheine.

- 1) Betreffend die Amtsnotarien:
 Für Kontrollirung u. Aufbewahrung Fr. 3. —
- 2) Betreffend die Unterweibel:
 Für Kontrollirung u. Aufbewahrung » 1. 50
- 3) Für Eingaben in amtliche Güterverzeichnisse, Geltstage und gerichtliche Bereinigungen » 1. 50

§ 14.

Administrativstreitigkeiten.

- 1) Für eine Vorladung, Notifikation, Publikation u. dgl. und Zustellung an den Verrichtungsbeamten Fr. 1. —
 für jedes Nebendoppel . . . » —. 30
- 2) Für Protokollführung bei einer administrativ-richterlichen Verhandlung mit Inbegriff allfälliger Verfügungen, von jeder Partei . . » 1. —
- 3) Für ein Urtheil in der Hauptsache, mit Inbegriff der Einschreibung . » 3. —

Entwurf des Regierungsraths.

- | | |
|--|----------|
| 3) Für jede Abhörung | Fr. 1. — |
| 4) Für ein Urtheil in der Hauptsache,
mit Inbegriff der Einschreibung | » 3. — |
| wenn dasselbe mehr als 2 Seiten
hält, von jeder fernern Seite | » —. 50 |
| 5) Für das Zeugniß bei Rekurs-
erklärungen, Einsendung der Akten
an die obere Instanz u. s. w. | » 2. — |

§ 15.

Verrichtungen in Strafsachen.

Hier verbleibt es vorläufig bei den Bestimmungen des Tarifs in Strafsachen vom 11. Dezember 1852; die daselbst festgesetzten Gebühren sind zu Handen des Staates zu beziehen.

§ 16.

In Vormundschaftssachen.

- | | |
|--|----------|
| 1) Für Bevogtungs- oder Einstellungs-
verfügungen, nebst Einschreibung | Fr. 1. — |
| 2) Für die Bevogtungspublikation, so-
wie für eine Vorladung, je | » 1. — |
| für jedes Nebendoppel, je | » —. 25 |
| 3) Für einen Bestallungsakt nebst
Eintragung in's Protokoll und in
den Vogtsrodel, inkl. ausserordent-
liche Bestallungen | » 1. — |
| 4) Für Prüfung einer Vogtsrechnung,
Passation und Eintragung: | |
| a. bei Vermögen bis auf Fr. 5000 | » 1. — |
| b. bei je Fr. 5000 Vermögen mehr | » —. 50 |
| jedoch nie mehr als im Ganzen | » 20. — |

Für Massregeln gegen säumige Vögte oder gegen Pupillen kommen die Gebühren in Administrativstreitigkeiten zur Anwendung.

§ 17.

Fertigungen durch den Regierungsstatthalter.

Bei Fertigungen durch den Regierungsstatthalter gelten die nämlichen Gebührenansätze wie für Fertigungen durch die ordentlichen Behörden, wobei 1 Batzen a. W. für 15 Rp. n. W. gerechnet wird.

Für die Mittheilung an die Gemeindeschreiberei, resp. den Steuerregisterführer, ist zu be- ziehen	Fr. 1. —
wenn jedoch der Handänderungs- gegenstand weniger als Fr. 500 Werth hat, blos	» —. 50

§ 18.

Verschollenheitserklärungen.

- | | |
|---|----------|
| 1) Für die Publikation | Fr. 1. — |
| für jedes Nebendoppel | » —. 25 |
| 2) Für die Kontrollirung einer Ein-
sprache | » —. 50 |
| 3) Für die Bescheinigung über die
erfolgte Publikation | » —. 50 |
| 4) Für den Bericht | » 2. — |

Entwurf der Kommission.

§ 15.

Verrichtungen in Strafsachen.

Hier verbleibt es vorläufig bei den Bestimmungen des Tarifs in Strafsachen vom 11. Dezember 1852; die daselbst festgesetzten Gebühren sind zu Handen des Staates zu beziehen.

§ 16.

In Vormundschaftssachen.

- | | |
|--|----------|
| 1) Für Bevogtungs- oder Einstellungs-
verfügungen, nebst Einschreibung | Fr. 1. — |
| 2) Für die Bevogtungspublikation, so-
wie für eine Vorladung, je | » 1. — |
| für jedes Nebendoppel je | » —. 30 |
| 3) Für einen Bestallungsakt nebst
Eintragung in's Protokoll und in
den Vogtsrodel, inkl. ausserordent-
liche Bestallungen | » —. 50 |
| 4) Für Prüfung einer Vogtsrechnung,
Passation und Eintragung: | |
| a. bei Vermögen von Fr. 2000 bis
auf Fr. 5000 | » —. 50 |
| b. bei je Fr. 5000 Vermögen mehr | » —. 50 |
| jedoch nie mehr als im Ganzen | » 20. — |

Für Massregeln gegen säumige Vögte oder gegen Pupillen kommen die Gebühren in Administrativstreitigkeiten zur Anwendung.

§ 17.

Fertigungen durch den Regierungsstatthalter.

Bei Fertigungen durch den Regierungsstatthalter gelten die nämlichen Gebührenansätze wie für Fertigungen durch die ordentlichen Behörden, wobei 1 Batzen a. W. für 15 Rp. n. W. gerechnet wird.

§ 18.

Verschollenheitserklärungen.

- | | |
|----------------------------------|----------|
| 1) Für die Publikation | Fr. 1. — |
| für jedes Nebendoppel | » —. 30 |
| 2) Für den Bericht | » 2. — |

§ 19.

Erbschaftserklärungen und Erbsfolgepublikationen.

- 1) Für Einschreibung einer Ausschlagung, Annahmserklärung oder eines Begehrens um Anordnung einer gerichtlichen Bereinigung Fr. 1. —
- 2) Für eine Erbsfolgepublikation » 1. —
- 3) Für Ueberweisung der Akten an das Richteramt zur Anordnung der gerichtlichen Bereinigung und für die Eingabe nebst Kontrollirung » 1. 50

§ 20.

Verschiedene Verrichtungen.

- 1) Für Baubewilligungen, Schindeldachbewilligungen, sowie Schreibgebühr für jede Art von Bau- und Einrichtungsbewilligungen, Gewerbs-scheinen u. s. w. nebst Einschreibung in's Manual und in die Kontrolle, wo nicht der Tarif zur Verordnung vom 29. Mai 1859 zur Anwendung kommt Fr. 3. —
- 2) Für Kontrollirung von Schriftenausstellung, bezw. Erneuerung des Aufenthaltsscheines und Herausgabe der Schriften betr. kantonsfremde Aufenthalter (Art. 30 der Verordnung vom 21. Dezember 1816), für Reisepass- und Wanderbuchempfehlungen » 1. —
- 3) Für Bewilligung zu Leichentransporten:
 - a. ausser dem Kanton » 1. —
 - b. im Kanton » —. 50
- 4) Für Vollziehungsaufträge gemäss § 394 P. » 1. —
- 5) Für Habhaftigkeitsbescheinigungen und Begutachtung von Kreditgesuchen » 1. —
- 6) Für Legalisationen und Bescheinigungen etc. auf Privataktenstücken » —. 50
- 7) Genehmigung von Weibergutsempfangscheinen und von Verträgen gemäss Satz. 162 C.:
 - a. bei Summen bis Fr. 5000. » 1. 50
 - b. bei grössern Summen » 3. —
- 8) Für Empfangscheine, die bei Eingaben oder für Akten verlangt werden » —. 50
- 9) Für Passation von Rechnungen von Bürgergemeinden, Zunft- und andern Nutzungskorporationen, Privatgesellschaften, die ihren Antheilhabern Zins oder Gewinn ausrichten, bis auf » 20. —
 - nach der gleichen Scala wie bei den Vormundschaftsrechnungen.
- 10) Für eine Bewilligung zu Extrafertigungen und Protokoll » 1. —
- 11) Für den Aufschlag der öffentlichen Bücher ist zu beziehen » —. 50

§ 19.

Erbschaftserklärungen und Erbsfolgepublikationen.

- 1) Für Kontrollirung und Einschreibung einer Ausschlagung, Annahmserklärung oder eines Begehrens um Anordnung einer gerichtlichen Bereinigung Fr. 1. —
- 2) Für eine Erbsfolgepublikation » 1. —
- 3) Für Ueberweisung der Akten an das Richteramt zur Anordnung der gerichtlichen Bereinigung und für die Eingabe nebst Kontrollirung » 1. 50

§ 20.

Verschiedene Verrichtungen.

- 1) Für Baubewilligungen, Schindeldachbewilligungen, sowie Schreibgebühr für jede Art von Bau- und Einrichtungsbewilligungen, Gewerbs-scheinen u. s. w. nebst Einschreibung in's Manual und in die Kontrolle, wo nicht der Tarif zur Verordnung vom 29. Mai 1859 zur Anwendung kommt Fr. 2. —
- 2) Für Kontrollirung von Schriften, Ausstellung, bezw. Erneuerung des Aufenthaltsscheines und Herausgabe der Schriften betr. kantonsfremde Aufenthalter (Art. 30 der Verordnung vom 21. Dezember 1816), für Reisepass- und Wanderbuchempfehlungen » 1. —
- 3) Für Bewilligung zu Leichentransporten:
 - a. ausser dem Kanton » 1. —
 - b. im Kanton » —. 50
- 4) Für Vollziehungsaufträge gemäss § 394 P. » 1. —
- 5) Für Habhaftigkeitsbescheinigungen und Begutachtung von Kreditgesuchen » 1. —
- 6) Für Legalisationen und Bescheinigungen etc. auf Privataktenstücken » —. 50
- 7) Genehmigung von Weibergutsempfangscheinen und von Verträgen gemäss Satz. 162 C. » 1. —
- 8) Für Empfangscheine, die bei Eingaben oder für Akten verlangt werden » —. 50
- 9) Für Passation von Rechnungen von Bürgergemeinden, Zunft- und andern Nutzungskorporationen, Privatgesellschaften, die ihren Antheilhabern Zins oder Gewinn ausrichten, bis auf » 20. —
 - nach der gleichen Scala wie bei den Vormundschaftsrechnungen.
- 10) Für den Aufschlag der öffentlichen Bücher ist zu beziehen » —. 50
- 11) Für Kontrollirung eines Geschäfts wird in allen Fällen, wo nicht bereits ein Ansatz hiefür besteht, oder wo dieselbe nicht in einer Gesamt-

Entwurf des Regierungsraths.

- Es ist den Parteien untersagt, Auszüge aus den öffentlichen Büchern zu nehmen; es dürfen dieselben nur vom Beamten gefertigt werden.
- 12) Für Kontrollirung eines Geschäfts wird in allen Fällen, wo nicht bereits ein Ansatz hiefür besteht, oder wo nicht eine Gesamtgebühr für das betreffende Geschäft festgesetzt ist, bezahlt Fr. —. 50
- 13) Für Einschreibungen, Auszüge und Abschriften werden in den Fällen, wo nicht spezielle Ansätze bestehen, per Seite berechnet . . . » —. 50
und für die Beglaubigung . . . » —. 50
- 14) Für Bescheinigungen und Zeugnisse, welche nicht nach Gesetz unentgeltlich auszustellen sind, wie z. B. Lösungszeugnisse in andern als den Forderungstiteln . . . » —. 50
- 15) Für Aktensendungen an die Parteien je nach dem Umfange der Akten Rp. 25—50
- 16) Für einen einfachen Brief . . . Fr. —. 50

Allgemeine und Schlussbestimmungen.

§ 21.

Bei denjenigen Ansätzen, wo nach Seiten gerechnet wird, sind diese zu 600 Buchstaben zu berechnen.

§ 22.

Anlagen, wie Weibelsgebühren, Zeugengelder, Porti, Stempel u. dgl., sind in den vorstehenden Ansätzen nicht inbegriffen, sondern von den Betreffenden besonders zu vergüten.

§ 23.

Für alle Verrichtungen der Amtsschreiber und Sekretariate der Regierungsstatthalter, die nicht gesetzlicher Vorschrift gemäss unentgeltlich besorgt werden müssen und für welche in diesem Tarife keine spezielle Gebühr vorgesehen ist, kommen die vorstehenden Ansätze zu analoger Anwendung.

§ 24.

Dieser Tarif tritt auf 1. Jänner 1882 in Kraft.

Der Regierungsrath beantragt ferner: der Grosse Rath möchte die Gültigkeit des bisherigen Tarifs auf die zweite Hälfte des Jahres 1881 ausdehnen.

Bern, den 16. November 1881.

Im Namen des Regierungsraths

der Präsident

Rohr,

der Rathsschreiber

L. Kurz.

Entwurf der Kommission.

- gebühr für das betreffende Geschäft inbegriffen ist, bezahlt » —. 50
- 12) Für Einschreibungen, Auszüge und Abschriften werden in den Fällen, wo nicht spezielle Ansätze bestehen, per Seite berechnet . . . » —. 30
und für die Beglaubigung . . . » —. 50
- 13) Für Bescheinigungen und Zeugnisse, welche nicht nach Gesetz unentgeltlich auszustellen sind, wie z. B. Lösungszeugnisse in andern als den Forderungstiteln . . . » —. 50
- 14) Für Aktensendungen an die Parteien . . . » —. 50
- 15) Für einen Brief » —. 50

Allgemeine und Schlussbestimmungen.

§ 21.

Bei denjenigen Ansätzen, wo nach Seiten gerechnet wird, sind diese zu 600 Buchstaben zu berechnen.

§ 22.

Anlagen, wie Weibelsgebühren, Zeugengelder, Porti, Stempel u. dgl., sind in den vorstehenden Ansätzen nicht inbegriffen, sondern von den Betreffenden besonders zu vergüten.

§ 23.

Dieser Tarif tritt auf _____ in Kraft.

Bern, im November 1881.

Im Namen der Kommission

der Präsident

Bühlmann.

Entwurf - Tarif

über

die dem Staate zufallenden Gerichtsgebühren

und die

fixen Gebühren der Gerichtsschreibereien.

(November 1881.)

Entwurf des Regierungsraths.

Entwurf der Kommission.

Der Grosse Rath des Kantons Bern,

Der Grosse Rath des Kantons Bern,

in Ausführung des § 14 des Gesetzes vom 24. März 1878,

in Ausführung des § 14 des Gesetzes vom 24. März 1878,

beschliesst:

beschliesst:

§ 1.

§ 1.

Gebühren beim Aussöhnungsversuche und in Streitigkeiten, die der Kompetenz des Gerichtspräsidenten unterliegen:

Gebühren beim Aussöhnungsversuche und in Streitigkeiten, die der Kompetenz des Gerichtspräsidenten unterliegen:

1. für eine Vorladung oder Notifikation mit Nebendoppel und Zustellung an den Weibel Fr. —. 80
2. für jedes weitere Nebendoppel » —. 20
3. für die Protokollführung bei einer Verhandlung, von jeder Partei » 1. —
4. wenn das Protokoll mehr als zwei Seiten hält, von jeder fernern Seite » —. 15
5. für jede Abhörung vom Beweisführer » —. 50
6. für die Ausfertigung eines Vergleichs oder Spruchs » —. 50
- bei mehr als einer Seite Inhalt, von jeder Seite mehr » —. 15
7. für ein Zeugniß über das Ergebniss der Verhandlung » —. 50
8. für ein Schreiben » —. 50

1. für eine Vorladung oder Notifikation und Zustellung an den Weibel . . . Fr. —. 50
2. für die Protokollführung bei einer Verhandlung, von jeder Partei » 1. —

In Streitigkeiten, die der Kompetenz der Gerichtspräsidenten unterliegen, deren Gegenstand aber mehr als 150 Fr. Werth haben, sind obige Gebühren sub 3, 4, 5, 6 und 7 in doppeltem Betrage zu beziehen.
Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rathes, 1882.

§ 2.

Verhandlungen in Streitigkeiten, die der Kompetenz des Amtsgerichts unterliegen, und in Bevogtungs- und Entvogtungsgeschäften:

- 1. für das Urtheil in der Hauptsache und die Führung des Protokolls im Urtheilstermine, von jeder Partei . . . Fr. 6. —
- 2. für die Beurtheilung einer selbstständig verhandelten Vor- oder Zwischenfrage nebst Protokollführung, von jeder Partei » 3. —
- 3. für jede Verhandlung, bei welcher kein Urtheil gefällt wird, von jeder Partei » 2. —
- 4. hält in diesen Fällen (1, 2 und 3) das Protokoll mehr als drei Seiten, von jeder folgenden Seite von den Parteien gemeinschaftlich zu bezahlen . » —. 30
- 5. von jeder Abhörung ist überdiess vom Beweisführer zu bezahlen . . . » —. 50
- 6. für Ladungen und Wissenlassungen, inbegriffen Zustellung an den Weibel bei mehr als einer Seite Inhalt, von jeder fernern Seite . . . » —. 30
- 7. für jedes Nebendoppel per Seite . . » —. 20
- 8. für jede Urtheilsausfertigung und Protokollauszüge, die verlangt werden . » 1. 50
bei mehr als drei Seiten Inhalt, für jede folgende Seite . . . » —. 30

§ 3.

Ordentliches Prozessverfahren, appellable Streitigkeiten überhaupt.

A. Verhandlungen vor dem Instruktions- oder Einzelrichter:

- 1. für die Protokollführung bei einer Verhandlung, von jeder Partei . . . Fr. 3. —
hält das Protokoll mehr als drei Seiten, von jeder folgenden Seite von den Parteien gemeinschaftlich mehr . . » —. 40
- 2. für jede Abhörung . . . » 1. —
- 3. für Ladungen und Wissenlassungen, inbegriffen Zustellung an den Weibel bei mehr als einer Seite Inhalt, sowie für Nebendoppel, per Seite . . . » —. 40
- 4. für Urtheilsausfertigungen . . . » 3. —
- 5. für Protokollauszüge . . . » 2. —
und in beiden Fällen (4 und 5) bei mehr als drei Seiten Inhalt, von jeder folgenden Seite . . . » —. 40
- 6. für Abschriften von Prozessschriften, Beweismitteln u. s. w., per Seite . » —. 40
- 7. für die Abfassung des Aktenverzeichnisses (Rotulus) . . . » 1. —
und bei mehr als zwei Seiten Inhalt, von jeder folgenden Seite . . . » —. 40
- 8. für ein einfaches Einlagezeugniss . » —. 50
- 9. für Empfangscheine, Zeugnisse über Appellationsvorkehren, Schriftenhinterlage u. s. w. mit Inbegriff der Controllirung . . . » 1. 50

§ 2.

Verhandlungen in Streitigkeiten, die der Kompetenz des Amtsgerichts unterliegen, und in Bevogtungs- und Entvogtungsgeschäften:

- 1. für die Führung des Protokolls in einem Termine, in welchem ein Urtheil irgend welcher Art gefällt wird, von jeder Partei . . . Fr. 4. —
- 2. für jede Verhandlung, bei welcher kein Urtheil gefällt wird, von jeder Partei . . . » 2. —
- 3. für Ladungen und Wissenlassungen, inbegriffen Zustellung an den Weibel » 1. —

§ 3.

Ordentliches Prozessverfahren, appellable Streitigkeiten überhaupt.

A. Verhandlungen vor dem Instruktions- oder Einzelrichter:

- 1. für die Protokollführung bei einer Verhandlung, von jeder Partei . . . Fr. 3. —
- 2. für Ladungen und Wissenlassungen, inbegriffen Zustellung an den Weibel » 1. —
- 3. für die Abfassung des Aktenverzeichnisses (Rotulus) . . . » —. 50

Entwurf des Regierungsraths.

Entwurf der Kommission.

B. Verhandlungen vor dem Amtsgericht, inbegriffen die vor Amtsgericht instruirten appellablen Geschäfte:

1. Von jedem Urtheil in der Hauptsache und Prokollführung, von jeder Partei Fr. 9. —
2. Von jedem Urtheil über eine selbstständig verhandelte Vor- oder Zwischenfrage und Protokollführung, von jeder Partei » 4. 50
Diese Gebühr ist auch anzuwenden bei Standesbestimmungen und ist, wenn nicht in der gleichen Verhandlung die Bestimmung der Vaterschaftsleistungen erfolgt, nur einfach zu bezahlen.
3. Für die Ausfertigung des Urtheils in der Hauptsache, sowie bei Vor- und Zwischenfragen » 4. —
und bei mehr als drei Seiten Halt, von jeder folgenden Seite » —. 40
4. Von Verhandlungen, bei welchen kein Urtheil gefällt wird » 3. —
und wenn das Protokoll mehr als drei Seiten hält, von jeder folgenden Seite » —. 40
Für Protokollauszüge sind in diesem Falle die in § 3, lit. A, Ziff. 5, bestimmten Gebühren zu bezahlen.

§ 4.

Appellationsverfahren.

1. An Appellationsgebühr ist bei Abgabe der Akten an den Gerichtspräsidenten von jeder appellirenden Partei zu bezahlen:
 - a) bei'r Appellation in der Hauptsache Fr. 15. —
 - b) bei'r Appellation über Vor- oder Zwischenfragen oder eine Entschädigungsbestimmung » 7. 50
 - c) bei Rekursen über Kostenbestimmungen » 3. —
2. An Spruch- und Verhandlungsgebühr, Protokollführung und Urtheilsausfertigung hat jede Partei zu bezahlen:
 - a) in der Hauptsache, mit Inbegriff der allfällig gleichzeitig verhandelten Vor- und Zwischenfragen » 12. —
 - b) bei selbstständig verhandelten Vor- und Zwischenfragen » 6. —
 - c) bei Beschwerdeurtheilen der Beschwerdeführer einzig » 7. 50
wenn in diesen Fällen (a und b) die Ausfertigung mehr als fünf Seiten hält, von jeder folgenden Seite mehr » —. 50
 - d) von einer Verhandlung, bei welcher kein Urtheil gefällt wird » 5. —
Bei Rekursen über eine Kostenbestimmung wird ausser der in Ziff. 1, litt. c ausgesetzten Gebühr nichts bezogen.
 - e) Für Protokollauszüge, Abschriften u. s. w., von der Seite » —. 50
 - f) für Aktensendungen » 1. —

B. Verhandlungen vor dem Amtsgericht, inbegriffen die vor Amtsgericht instruirten appellablen Geschäfte:

1. Von jedem Urtheil in der Hauptsache und Protokollführung, von jeder Partei Fr. 9. —
2. Von jedem Urtheil über eine selbstständig verhandelte Vor- oder Zwischenfrage und Protokollführung, von jeder Partei » 3. —
3. Für die Verhandlung bei einer einfachen Standesbestimmung » 1. —
Werden in der gleichen Verhandlung die Leistungen bestimmt, so kommt die ordentliche Gebühr (Ziff. 1) zur Anwendung.
4. Von Verhandlungen, bei welchen kein Urtheil gefällt wird » 2. —

§ 4.

Appellationsverfahren.

1. An Appellationsgebühr ist bei Abgabe der Akten an den Gerichtspräsidenten von jeder appellirenden Partei zu bezahlen:
 - a) bei'r Appellation in der Hauptsache Fr. 10. —
 - b) bei'r Appellation über Vor- oder Zwischenfragen oder eine Entschädigungs- und Kostenbestimmung » 5. —
2. An Spruch- und Verhandlungsgebühr, Protokollführung und Urtheilsausfertigung hat jede Partei zu bezahlen:
 - a) in der Hauptsache, mit Inbegriff der allfällig gleichzeitig verhandelten Vor- und Zwischenfragen » 12. —
 - b) bei selbstständig verhandelten Vor- und Zwischenfragen » 6. —
 - c) bei Beschwerdeurtheilen der Beschwerdeführer einzig » 5. —
 - d) von einer Verhandlung, bei welcher kein Urtheil gefällt wird » 5. —
Bei Rekursen über eine Kostenbestimmung wird ausser der in Ziff. 1, litt. b, ausgesetzten Gebühr nichts bezogen.

§ 5.

Besondere Bestimmungen für den Landestheil (Jura), der unter der Herrschaft der französischen Gesetze steht.

I. Verhandlungen, welche in die Kompetenz des Handelsgerichts fallen.

1. Wenn der Vorgeladene sich am Termin sofort unterzieht oder nicht erscheint, vom Vorlader Fr. 3. —
2. Bescheinigung über die Unterziehung oder das Nichterscheinen » 3. —
3. Wenn die Forderung bestritten wird:
 - a) die in § 2 bestimmten Gebühren, wenn die Beurtheilung des Streites in die Kompetenz des Gerichts fällt, also bis zum Betrage von 1000 Fr. (Art. 639 Code de commerce),
 - b) die in § 3 vorgesehenen Gebühren, wenn die Beurtheilung des Streites die Kompetenz des Gerichts, d. h. den Betrag von 1000 Fr. übersteigt (Art. 639 Code de commerce).
4. Für die Führung des Protokolls bei einem Urtheil, welches den Konkurs (faillite) verhängt, die Versiegelung anordnet, die Agenten und den Richter-Kommissär behufs der Liquidation des Konkurses erwählt, den Zeitpunkt der Eröffnung desselben bestimmt, zur Wahl der provisorischen Syndici schreitet, neue Fristen für die Prüfung der Ansprachen festsetzt, über die Anerkennung oder Verwerfung des Konkordats, durch welches der Konkursit als nicht entschuldbar oder der Rehabilitation würdig erklärt wird, entscheidet, demselben Subsidien gewährt, und bei andern Beschlüssen, welche auf die Liquidation Bezug haben, hat die Konkursmasse zu bezahlen Fr. 5. —
5. Für die Ausfertigung dieser Urtheile und Beschlüsse » 3. —

Wenn sie über drei Seiten halten, von jeder folgenden Seite » —. 50

Für die Streitigkeiten zwischen der Konkursmasse und den Gläubigern, namentlich für das Gesuch, bestrittene Ansprachen in das Schuldenverzeichnis einzutragen, wird als Audienz- und Ausfertigungsgebühr die nämliche Taxe wie die durch Art. 2 und 3 oben festgesetzte bezahlt, je nachdem der Streitgegenstand appellabel ist oder nicht.

II. Verhandlungen, welche in die Kompetenz des Civilgerichts fallen.

Für die Urtheile und Beschlüsse, sowie die Ermächtigungen, welche sich auf gewisse Vorschriften des französischen Civilgesetzbuches beziehen, wie z. B. auf das Aufgeben der verpfändeten Liegen-

§ 5.

Besondere Bestimmungen für den Landestheil (Jura), der unter der Herrschaft der französischen Gesetze steht.

I. Verhandlungen, welche in die Kompetenz des Handelsgerichts fallen.

1. Wenn der Vorgeladene sich am Termin sofort unterzieht oder nicht erscheint, vom Vorlader Fr. 3. —
2. Wenn die Forderung bestritten wird:
 - a) die in § 2 bestimmten Gebühren, wenn die Beurtheilung des Streites in die Kompetenz des Gerichts fällt, also bis zum Betrage von 1000 Fr. (Art. 639 Code de Commerce);
 - b) die in § 3 vorgesehenen Gebühren, wenn die Beurtheilung des Streites die Kompetenz des Gerichts, d. h. den Betrag von 1000 Fr. übersteigt (Art. 639 Code du Commerce).
4. Für die Führung des Protokolls bei einem Urtheil, welches den Konkurs (faillite) verhängt, die Versiegelung anordnet, die Agenten und den Richter-Kommissär behufs der Liquidation des Konkurses erwählt, den Zeitpunkt der Eröffnung desselben bestimmt, zur Wahl der provisorischen Syndici schreitet, neue Fristen für die Prüfung der Ansprachen festsetzt, über die Anerkennung oder Verwerfung des Konkordats, durch welches der Konkursit als nicht entschuldbar oder der Rehabilitation würdig erklärt wird, entscheidet, demselben Subsidien gewährt, und bei andern Beschlüssen, welche auf die Liquidation Bezug haben, hat die Konkursmasse zu bezahlen Fr. 3. —

Für die Streitigkeiten zwischen der Konkursmasse und den Gläubigern, namentlich für das Gesuch, bestrittene Ansprachen in das Schuldenverzeichnis einzutragen, wird als Audienz- und Ausfertigungsgebühr die nämliche Taxe wie die durch Art. 2 und 3 oben festgesetzte bezahlt, je nachdem der Streitgegenstand appellabel ist oder nicht.

II. Verhandlungen, welche in die Kompetenz des Civilgerichts fallen.

Für die Urtheile und Beschlüsse, sowie die Ermächtigungen, welche sich auf gewisse Vorschriften des französischen Civilgesetzbuches beziehen, wie z. B. auf das Aufgeben der verpfändeten Liegen-

Entwurf des Regierungsraths.

Entwurf der Kommission.

schaft, die Adoption, die Ermächtigung des Ehemanns, die gerichtliche Beschlagnahme, die der Frau gegebene Befugniß vor Gericht aufzutreten und Verträge abzuschliessen, die Purgation der Hypotheken, die Gütertrennung zwischen Ehegatten, die angebotenen Zahlungen und gerichtlichen Hinterlegungen, die Liquidationen bei amtlichen Güterverzeichnissen und Konkursen, wenn diese nicht von den Amtsgerichtsschreibern u. s. w. besorgt werden, da in diesem Fall die Formalitäten des französischen Civilprozesses noch in Geltung sind, werden die durch den vorliegenden Tarif für die gewöhnlichen, in die Kompetenz des Civilgerichts fallenden Urtheile, festgesetzten Gebühren bezahlt, je nachdem fragliche Urtheile, Beschlüsse oder Ermächtigungen in erster oder letzter Instanz gefällt oder erlassen worden sind.

schaft, die Adoption, die Ermächtigung des Ehemannes, die gerichtliche Beschlagnahme, die der Frau gegebene Befugniß, vor Gericht aufzutreten und Verträge abzuschliessen, die Purgation der Hypotheken, die Gütertrennung zwischen Ehegatten, die angebotenen Zahlungen und gerichtlichen Hinterlegungen, die Liquidationen bei amtlichen Güterverzeichnissen und Konkursen, wenn diese nicht von den Amtsgerichtsschreibern u. s. w. besorgt werden, da in diesem Fall die Formalitäten des französischen Civilprozesses noch in Geltung sind, werden die durch den vorliegenden Tarif in § 2 festgesetzten Gebühren bezahlt.

III. Verhandlungen, welche in die Kompetenz des Gerichtspräsidenten fallen.

Für Ermächtigungen, Verordnungen, Urtheile und Beschlüsse, Ausfertigungen oder Abschriften derselben, die den nämlichen Charakter wie die in der vorhergehenden Ziffer angeführten an sich tragen und hinsichtlich der Form ganz und gar auf gewisse im Jura noch geltende Formalitäten des französischen Civilgesetzes oder Civilprozessgesetzes beruhen, hier aber nicht erwähnt sind, wie: die angebotenen Zahlungen und gerichtlichen Hinterlegungen, die Einwilligung zur Adoption, die Wahl eines Notars, um Abwesende bei einem Inventar zu vertreten, die Anzeige des Zeitpunktes der Entsiegelung, die Bewilligung zur Verabfolgung von Ausfertigungen oder Abschriften eines notarialischen Aktes, die Einweisung in den Besitz etc., wird eine Gebühr bezahlt von Fr. 3. —

Für das Protokoll über die Eröffnung und die Beschreibung eines olographischen oder mystischen Testaments, inbegriffen die Ausfertigung, Vidimation und die Zustellung » 6. —

Wenn bei mystischen Testamenten die Zeugen, welche die Ueberschrift unterzeichnet haben, eingeladen oder aufgefordert werden müssen, der Eröffnung beizuwohnen, so wird pro Einladung oder Aufforderung bezahlt . . . » 1. —

IV. Annahme von Erbschaften mit der Rechtswohlthat des Inventariums (sous bénéfice d'inventaire), Verzicht auf angefallene Erbschaften und auf Gütergemeinschaft.

In den Fällen, wo nicht der Gerichtsschreiber vom Erben zur Aufnahme des Güterverzeichnisses und der eventuellen Verkäufe (Art. 20 des Gesetzes vom 24. März 1878) beigezogen wird:

1. für die Erbschaft-Aufnahme-Erklärung unter Vorbehalt des Güterverzeichnisses . . . Fr. 2. —
2. für jedes in Art. 987 C. de proc. civ. franç. vorgesehene Urtheil . . . » 3. —

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rathes 1882.

III. Verhandlungen, welche in die Kompetenz des Gerichtspräsidenten fallen.

Für Ermächtigungen, Verordnungen, Urtheile und Beschlüsse, Ausfertigungen oder Abschriften derselben, die den nämlichen Charakter wie die in der vorhergehenden Ziffer angeführten an sich tragen und hinsichtlich der Form ganz und gar auf gewisse im Jura noch geltende Formalitäten des französischen Civilgesetzes oder Civilprozessgesetzes beruhen, hier aber nicht erwähnt sind, wie: die angebotenen Zahlungen und gerichtlichen Hinterlegungen, die Einwilligung zur Adoption, die Wahl eines Notars, um Abwesende bei einem Inventar zu vertreten, die Anzeige des Zeitpunktes der Entsiegelung, die Bewilligung zur Verabfolgung von Ausfertigungen oder Abschriften eines notarialischen Aktes, die Einweisung in den Besitz etc., wird eine Gebühr bezahlt von Fr. 1. 50

Für das Protokoll über die Eröffnung und die Beschreibung eines olographischen oder mystischen Testaments . . » 3. —

Wenn bei mystischen Testamenten die Zeugen, welche die Ueberschrift unterzeichnet haben, eingeladen oder aufgefordert werden müssen, der Eröffnung beizuwohnen, so wird pro Einladung oder Aufforderung bezahlt . . » 1. —

IV. Annahme von Erbschaften mit der Rechtswohlthat des Inventariums (sous bénéfice d'inventaire), Verzicht auf angefallene Erbschaften und auf Gütergemeinschaft.

In den Fällen, wo nicht der Gerichtsschreiber vom Erben zur Aufnahme des Güterverzeichnisses und der eventuellen Verkäufe (Art. 20 des Gesetzes vom 24. März 1878) beigezogen wird:

1. für die Erbschaft-Aufnahme-Erklärung unter Vorbehalt des Güterverzeichnisses . . Fr. 1. 50
2. für jedes in Art. 987 C. de proc. civ. franç. vorgesehene Urtheil . . . » 2. —

Entwurf des Regierungsraths.

3. für den Verbalprozess in der Gerichtsschreiberei betreffend Verzicht auf eine angefallene Erbschaft und auf die eheliche Gütergemeinschaft . . Fr. 2. —

§ 6.

Zusatzbestimmungen.

1. Für jedes Schreiben Fr. —. 75
Bei mehr als zwei Seiten Halt, von jeder folgenden Seite » —. 40
2. Für Versendung von Akten durch die Post » —. 50
und wenn die Sendung mit einem Briefe begleitet werden muss, mehr » —. 50
3. Für jede Verfügung des Richters oder des Gerichts, die nicht im kontradiktorischen Verfahren stattfindet, wie die Ernennung von Experten bei Viehhauptmängeln, Ernennung von Schiedsrichtern, Superprovisorien, Moderation von Kostennoten in appellabeln Fällen, Terminverschiebungen u. s. w. » 1. 50
4. Für eine wechselrechtliche Aufforderung mit Zustellung an den Weibel für jedes Nebendoppel » 1. 50
bei mehr als zwei Seiten Halt, per Seite » —. 25
5. Für Depositionen von Bürgschaftverpflichtungen, Beweismitteln u. dgl. nebst Kontrollirung und Herausgabe » 1. 50
6. Bei Geldhinterlagen bis auf Fr. 1000 sind zu bezahlen » 2. —
für weitere Fr. 1000 mehr, je . . » —. 50
7. Für Aufschlagung von Kontrollen, Manualen, Protokollen etc. » —. 50
8. Für Gänge in's Archiv » —. 50
9. Für Abschriften und Auszüge, die nicht speziell benannt wurden, per Seite » —. 50
10. Bei Entfernungen vom Amtssitze zum Zwecke der Einnahme von Augenscheinen, der Abhörnung von Zeugen u. s. w. haben die Richter und Gerichtsschreiber als Entschädigung für ihre Auslagen von den Parteien (Beweisführer) per Kilometer 50 Rp. zu beziehen.

§ 7.

Gebühren im Gantverfahren.

1. Für Kontrollirung einer Gantsteigerungspublikation, die stattzufinden hat, bevor die Bewilligung erteilt wird Fr. —. 50
2. Wenn die Steigerung nicht abgehalten wird, so ist zu bezahlen:
 - a) für die Abfassung des Protokolls je nach der Ausdehnung und dem Umstände, ob die Grundbücher nachgeschlagen werden mussten oder nicht Fr. 2 bis Fr. 10. —

Entwurf der Kommission.

3. für den Verbalprozess in der Gerichtsschreiberei betreffend Verzicht auf eine angefallene Erbschaft und auf die eheliche Gütergemeinschaft . . » 1. 50

§ 6.

Anderweitige Gebühren.

1. Für jede Verfügung des Richters oder des Gerichts, die nicht im kontradiktorischen Verfahren stattfindet, wie die Ernennung von Schiedsrichtern, Superprovisorien, Moderation von Kostennoten in appellabeln Fällen, Terminverschiebungen u. s. w. Fr. 1. —
2. Für Depositionen von Bürgschaftverpflichtungen, Beweismitteln u. dgl., nebst Kontrollirung und Herausgabe » 1. —
3. Bei Geldhinterlagen bis auf Fr. 100 sind zu bezahlen » 1. —
darüber » 2. —
4. Bei Entfernungen vom Amtssitze zum Zwecke der Einnahme von Augenscheinen, der Anhörung von Zeugen u. s. w. haben die Richter und Gerichtsschreiber als Entschädigung für ihre Auslagen von den Parteien (Beweisführer) per Kilometer 50 Rp. zu beziehen.

§ 7.

Gebühren im Vollziehungsverfahren.

1. Für eine wechselrechtliche Aufforderung mit Zustellung an den Weibel Fr. —. 50
2. Wenn die Steigerung nicht abgehalten wird, so ist zu bezahlen:
 - für die Abfassung des Protokolls
 - a) bei Beweglichkeiten » 1. 50
 - b) bei Immobilien je nach der Ausdehnung Fr. 2 bis Fr. 10. —
3. Wenn die Steigerung abgehalten, die Gantliquidation aber nicht vollzogen wird, so kommt die

Entwurf des Regierungsraths.

Entwurf der Kommission.

- b) für die Bestellung des Gantpersonals, wenn solche stattgefunden, und dessen Abbestellung . . . Fr. 1. —
 Wenn die Steigerung abgehalten, die Gantliquidation aber nicht vollzogen wird, so kommt die in § 20, Lemma 2 und 3 des Gesetzes vom 24. März 1878 vorgesehene Gebühr zur Anwendung.
 Wenn das Gantverfahren nicht vor Ablauf der Eingabs- und Nachgebotstermine (§ 525 V. V.) rückgängig gemacht wird, so ist die Prozentgebühr nach § 20, erstes Lemma, des Gesetzes vom 24. März 1878 zu bezahlen.
- 3. Im Falle einer Nachsteigerung sind von dem betreffenden Ansteigerer gemäss §§ 533 und 546 V. V. zu bezahlen:
 - a) für Kontrollirung dieses Nachgebots . . . Fr. 1. —
 - b) für die Nachsteigerungspublikation nebst Besorgung, per Stück . . . » 1. —
 Hält die Publikation mehr als zwei Seiten, für jede folgende Seite . . . » —. 50
 - c) für die Protokollführung beir Nachsteigerung . . . Fr. 3 bis 5. —
 - d) für Auszüge aus dem Kaufakte, per Seite . . . Fr. —. 50

- in § 20, Lemma 2 und 3, des Gesetzes vom 24. März 1878 vorgesehene Gebühr zur Anwendung.
 Wenn das Gantverfahren nicht vor Ablauf der Eingabs- und Nachgebotstermine (§ 525 V. V.) rückgängig gemacht wird, so ist die Prozentgebühr nach § 20, erstes Lemma, des Gesetzes vom 24. März 1878 zu bezahlen.
- 4. Wenn zur Liquidationsmasse gehörende Liegenschaften nicht veräussert werden konnten und die Gläubiger auf den Schätzungswerth angewiesen wurden, so ist diese Anweisung nicht als eine wirkliche Handänderung zu betrachten, und es kommen beir Zufertigung an die angewiesenen Gläubiger nur die in § 3 des Tarifs für die Amtschreibereien vorgesehenen Gebühren zur Anwendung. Wird die Aufhebung des Miteigentumsrechts gemäss § 589 V. V. verlangt, so sind an Gebühren zu bezahlen:
 - a) für die Veranstaltung der Gläubigerversammlung durch Publikation im Amtsblatt . . . Fr. 2. —
 - b) für Protokollführung beir Gläubigerversammlung und Festsetzung der Steigerungsbedingungen . . . » 3. —
 - c) für Protokollführung beir Steigerung . . . Fr. 3 bis 5. —
 - d) für Vertheilung des Erlöses und die daherige Urkunde . . Fr. 2 bis 10. —
 - e) Die durch Aufhebung des Miteigentums infolge Steigerung, Kauf u. s. w. entstehende Handänderung unterliegt der gesetzlichen Staatsgebühr (§ 16, 1, des Gesetzes vom 24. März 1878).
- 5. Bei Kaufverschreibungen durch den Gerichtschreiber bei Ganten, Geltstagen und gerichtlichen Bereinigungen und Aufhebung von Miteigentum fällt das nach dem Tarif für notarialische Stipulationen zu berechnende Emolument dem Staate zu.

§ 8.

Gebühren bei Geltstagen und gerichtlichen Bereinigungen.

- 1. Für Kontrollirung eines Geltstagsbegehrens, einer Protestation gegen die Aufhebung des Geltstags u. s. w., je Fr. —. 50
- 2. Für die Ladung an den Schuldner zur Einvernahme mit Doppel und Zustellung an den Weibel, die Abhörung des Schuldners und Verfügungen betreffend Fristertheilung an den Schuldner oder Sicherung des Vermögens, in Allem . . . » 3. —
- 3. Für die vorläufige Verzeichnung der Fahrhabe des Schuldners, per Tag, nebst Vergütung der Reise- und Unterhaltungskosten. » 5. —
- 4. Für Aufhebung eines Geltstagsprovisatoriums und Protokoll . . . » 2. —

Entwurf des Regierungsraths.

5. Für Aufhebung eines definitiv erkannten und publizirten Geltstags, mit Publikation » 3. —
Die Gebühren sub Ziff. 1 und 2 sind vom Gläubiger zu bezahlen, wogegen er den Rückgriff auf den Schuldner hat. Diejenigen sub Ziff. 3, 4 und 5 fallen dem Schuldner auf und sind von ihm vor Aufhebung des Verfahrens zu beziehen.
6. Die in § 20 des Gesetzes vom 24. März 1878 festgesetzte Gesamtgebühr gilt für alle Arbeiten und Verrichtungen des Gerichtsschreibers von der definitiven Erkennung der Liquidation hinweg bis und mit der Entwerfung des Klassifikations- und Vertheilungs-Entwurfs und der Avisirung der Gläubiger, ausgenommen die Kosten der Nachsteigerung. Für spätere Verrichtungen ist zu bezahlen:
- a) für Kontrollirung eines Einspruchs- und Empfangscheins dafür, event. Protokollirung des Einspruchs . . . Fr. 1. —
 - b) für Abänderung des Klassifikations- und Vertheilungsentwurfs Fr. 5 bis 15. —
 - c) für die neuen Sendbriefe, per Stück Fr. —. 50
Diese Gebühren sind im ersten Range auf das Massavermögen anzuweisen.
7. Für die Umwandlung einer fruchtbaren Anweisung in eine Geduldskollokation und Anmerkung und Bescheinigung hat der Gläubiger zu bezahlen » 1. —
8. Wenn zur Liquidationsmasse gehörende Liegenschaften nicht veräussert werden konnten und die Gläubiger auf den Schatzungswerth angewiesen wurden, so ist diese Anweisung nicht als eine wirkliche Handänderung zu betrachten, und es kommen bei'r Zufertigung an die angewiesenen Gläubiger nur die in § 3 des Tarifs für die Amtsschreibereien vorgesehenen Gebühren zur Anwendung. Wird die Aufhebung des Miteigentumsrechts gemäss § 589 V. V. verlangt, so sind an Gebühren zu bezahlen:
- a) für die Veranstaltung der Gläubigerversammlung durch Publikation im Amtsblatt Fr. 2. —
 - b) für Protokollführung bei'r Gläubigerversammlung und Festsetzung der Steigerungsbedingungen » 3. —
 - c) für Protokollführung bei'r Steigerung Fr. 3 bis 5. —
 - d) für Vertheilung des Erlöses und die daherige Urkunde . . . Fr. 2 bis 15. —
 - e) für jede Kollokation Fr. 1. —
 - f) Die durch Aufhebung des Miteigentums infolge Steigerung, Kauf u. s. w. entstehende Handänderung unterliegt der gesetzlichen Staatsgebühr (§ 16, 1., des Gesetzes vom 24. März 1878).

Entwurf des Regierungsraths.

Entwurf der Kommission.

§ 9.

Zusatzbestimmungen zu den §§ 7 und 8.

1. Müssen für Eingaben, Beweismittel u. dgl. Empfangs-
scheine ausgestellt werden, so ist dafür zu be-
zahlen Fr. —. 50
Die gleiche Gebühr gilt für die
Herausgabe von Akten nebst Empfangs-
schein und für die Sendung von Akten
durch die Post.
2. Für die Aufschlagung von Kontrollen,
Manualen, Protokollen, Gänge in's
Archiv u. s. w. » —. 50
3. Bei Kaufverschreibungen durch den
Gerichtsschreiber bei Ganten, Gelts-
tagen und gerichtlichen Bereinigungen
und Aufhebung von Miteigenthum fällt
das nach dem Tarif für notarialische
Stipulationen zu berechnende Emolu-
ment dem Staate zu.
4. Für jeden Brief Fr. —. 50
5. Für Abschriften, Auszüge u. s. w. per
Seite » —. 50

Schlussbestimmungen.

§ 10.

Da wo die Gebühren nach Seiten bestimmt sind,
wird die Seite zu 600 Buchstaben berechnet.

§ 11.

Die Auslagen für Weibelgebühren, Zeugengelder,
Porti, Stempel u. dgl. sind in den vorstehenden
Ansätzen nicht inbegriffen, sondern vom Betreffenden
besonders zu bezahlen.

§ 12.

In Betreff der Verrichtungen des Gerichtsschreibers
in Strafsachen gelten die bezüglichlichen Bestimmungen
des Tarifs vom 11. Dezember 1852, und es sind die
daherigen Gebühren ebenfalls zu Handen des Staates
zu beziehen.

§ 13.

Für diejenigen Arbeiten, welche gesetzlicher Be-
stimmung gemäss nicht unentgeltlich besorgt werden
müssen, welche aber in diesem Tarif nicht speziell
vorgesehen sind, kommen die nächstverwandten
Gebührenansätze analog zur Anwendung.

§ 14.

Dieser Tarif tritt auf 1. Januar 1882 in Kraft.
Als mit demselben im Widerspruch stehend (§ 26,
Ziff. 14 des Gesetzes vom 24. März 1878) treten
Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rathes. 1882.

Allgemeine Schlussbestimmungen.

§ 10.

Für Auszüge, Ausfertigungen und Abschriften
aller Art, Nebendoppel u. s. w. wird per Seite (zu
600 Buchstaben gerechnet) eine Gebühr bezahlt
von Rp. 30

§ 11.

Für Zeugnisse aller Art, Bescheinigungen, Em-
pfangsbescheinigungen, Schreiben aller Art, Akten-
sendung, Nachschlagungen, Kontrollirungen wird eine
Gebühr bezahlt von Rp. 50

§ 12.

Die Auslagen für Weibelgebühren, Zeugengelder,
Porti, Stempel u. dgl. sind in den vorstehenden An-
sätzen nicht inbegriffen, sondern vom Betreffenden
besonders zu bezahlen.

§ 13.

In Betreff der Verrichtungen des Gerichtsschreibers
in Strafsachen gelten die bezüglichlichen Bestimmungen
des Tarifs vom 11. Dezember 1852, und es sind die
daherigen Gebühren ebenfalls zu Handen des Staates
zu beziehen.

§ 14.

Dieser Tarif tritt auf 1. Januar 1882 in Kraft.
Als mit demselben im Widerspruch stehend (§ 26,
Ziff. 14, des Gesetzes vom 24. März 1878) treten

Entwurf des Regierungsraths.

folgende Theile des Tarifs vom 12. April 1850 ausser Kraft:

der Titel I des ersten Theils, mit Ausnahme der die Gebühren des Weibels betreffenden Bestimmungen; die §§ 73, 74, 76 und 77 des zweiten Theils.

Entwurf der Kommission.

folgende Theile des Tarifs vom 12. April 1850 ausser Kraft:

der Titel I des ersten Theils, mit Ausnahme der die Gebühren des Weibels betreffenden Bestimmungen; die §§ 73, 74, 76 und 77 des zweiten Theils.

Bern, den 16. November 1881.

Bern, im November 1881.

Im Namen des Regierungsraths

der Präsident

Rohr,

der Rathsschreiber

L. Kurz.

Im Namen der Commission

Der Präsident:

Bühlmann.

Entwurf eines Dekretes
über
die Hausthierpolizei.

Der Grosse Rath des Kantons Bern.

In Vollziehung und weiterer Ausführung des Bundesgesetzes vom 8. Hornung 1872, auf den Antrag des Regierungsraths,

beschliesst :

I. Organisation der Hausthierpolizei.

Art. 1.

Die Oberaufsicht über die Hausthierpolizei, soweit letztere nicht als Seuchepolizei unter der Oberaufsicht der Bundesbehörden steht, wird vom Regierungsrath ausgeübt.

Art. 2.

Die Oberleitung der Hausthierpolizei ist Sache der Direktion des Innern als derjenigen Direktion, welcher das Gesundheitswesen zugetheilt ist.

Als berathende Fachbehörde steht derselben die Veterinärsektion des Sanitätskollegiums zur Seite.

Art. 3.

Mit der Leitung und Verwaltung der Hausthierpolizei in den Bezirken werden Kreisthierärzte beauftragt, und zwar mindestens einer für jeden Amtsbezirk.

Zu diesem Amt sind nur solche patentirte Thierärzte wählbar, welche sich über Kenntniss der einschlagenden Gesetzgebung ausgewiesen haben.

Die Amtsdauer der Kreisthierärzte ist vier Jahre. Falls sie ihren bisherigen Wohnort verlassen, hat die Direktion des Innern zu entscheiden, ob sie ihr Amt fortbehalten oder ob der Kreis einem anderen Thierarzte zu übergeben sei.

Art. 4.

Die Kreisthierärzte beziehen keine fixe Besoldung; sie erhalten als solche vom Staate für ihre Bemühungen Entschädigungen, welche nach dem in Kraft stehenden Tarif für Medizinalpersonen zu berechnen sind.

Art. 5.

Die Wahl der Kreisthierärzte und die Eintheilung des Kantons in passende thierärztliche Kreise, ist Sache der Direktion des Innern.

Art. 6.

Die Pflichten der Kreisthierärzte sind im Allgemeinen folgende :

1. Anleitung der Gemeindebeamten für die Hausthierpolizei (Vieh-, Markt-, Berg- und Fleischinspektoren und Wasenmeistern), durch periodische Kurse und durch private Belehrung ;
2. Ueberwachung derselben in ihrer Amtsführung ;
3. Entgegennahme der Berichte und Anzeigen derselben und Berichterstattung an die Regierungstatthalter und an die Direktion des Innern ;
4. Feststellung von ansteckenden Thierkrankheiten, Anordnung der vorgeschriebenen Massregeln und Vollziehung der Weisungen des Regierungstatthalters und der Direktion des Innern ;
5. Aufsicht über den Bahn- und Dampfschiffverkehr mit Hausthieren.

Art. 7.

Für jeden Kreisthierarzt wird von der Direktion des Innern ein Stellvertreter gewählt, welcher im Verhinderungsfalle oder in Abwesenheit des Kreisthierarztes dessen Funktionen zu verrichten hat.

Art. 8.

Der Ortspolizei, unter der unmittelbaren Oberaufsicht des Kreisthierarztes, liegt ob :

1. die polizeiliche Ueberwachung und Kontrollirung des Verkehrs mit Hausthieren, soweit dieselbe vorgeschrieben ist, mit Inbegriff der Bergfahrt- und Marktpolizei,
2. die Fleischschau und die Aufsicht über den Fleischverkauf,
3. die Wasenpolizei,
4. die Vollziehung der Vorschriften bezüglich des Haltens von Hunden,
5. die ersten Massregeln beim Ausbruch ansteckender Krankheiten unter den Hausthieren, mit sofortiger Anzeige an den Kreisthierarzt und den Regierungstatthalter, sowie die Handhabung und Durchführung der von oberer Behörde zu Bekämpfung solcher Krankheiten angeordneten Massregeln.

Die Staatspolizei hat die Ortspolizei in allen diesen Zweigen ihrer Thätigkeit bestmöglich zu unterstützen.

Art. 9.

Als Vollziehungsbeamte für die vorgenannten Geschäftszweige sind in jeder Einwohnergemeinde zu ernennen:

1. ein oder mehrere Viehinspektoren,
2. in Marktorten ein oder mehrere Marktinspektoren,
3. in Gemeinden mit Alpwirtschaft ein oder mehrere Berginspektoren,
4. ein oder mehrere Fleischinspektoren,
5. ein Beamter zur Aufsicht über die Wasenpolizei,
6. die gesetzlichen Stellvertreter obiger Beamten.

Von den unter 1—5 genannten Beamtungen können mehrere der gleichen Person übertragen werden. Als Fleischinspektoren gemäss 4 hievon sind patentirte Thierärzte, wenn solche in der Gemeinde wohnen, zu verwenden.

Die Eintheilung der Kreise dieser Beamten und die Abänderung derselben geschieht durch die Einwohnergemeinderäthe und unterliegt der Genehmigung der Direktion des Innern.

Art. 10.

Alle in Art. 9 genannten Beamten und Angestellten stehen unter den allgemeinen Vorschriften über die Beamten und Angestellten der Gemeinden, und sind für ihre Amtsführung verantwortlich.

Für ihre amtlichen Verrichtungen sind sie aus der Gemeindekasse angemessen zu entschädigen, soweit sie nicht nach Massgabe gesetzlicher Vorschriften auf den Bezug von Gebühren angewiesen sind.

Art. 11.

Die in Art. 9, Ziff. 6 genannten Stellvertreter dürfen den betreffenden Beamten weder direkt noch durch Heirath näher als in dem Grade von Geschwisterkindern verwandt sein.

Art. 12.

Die Wahl der in Art. 9, Ziff. 1—6 genannten Beamten und Stellvertreter geschieht durch den Gemeinderath.

Kommissionsantrag.

und unterliegt der Bestätigung durch den Regierungstatthalter.

II. Gesundheitsheine.

Art. 13.

Jedes Stück Rindvieh und jedes Thier des Pferdgeschlechts (mit Ausnahme derjenigen unter sechs Monaten in für die betreffende Thiergattung seuchefreien Zeiten) soll von einem vorschriftsgemässen Gesundheitsscheine, welcher vom Viehinspektor des Wohnorts ausgestellt ist, begleitet sein:

1. wenn es auf einen Markt gestellt oder anlässlich einer beabsichtigten oder vollzogenen Handänderung aus dem Inspektionsbezirk geführt wird;
2. wenn es auf eine Viehausstellung oder Viehschau gestellt oder ohne beabsichtigte Hand-

änderung zu einem längern Aufenthalt als die jeweilige Gültigkeitsdauer der Gesundheitsscheine beträgt, in einen andern Inspektionsbezirk geführt wird;

3. bei jedem Bahn- oder Dampfschifftransport.

Diese Vorschrift kann in Seuchezeiten auch auf Thiere unter sechs Monaten, sowie auf Schafe, Ziegen und Schweine ausgedehnt werden.

Von denselben sind einzig Pferde ausgenommen, welche in den Militärdienst gebracht werden.

Art. 14.

In den in Art. 13 unter Ziff. 2 angeführten Fällen, sowie auch im Verkehr mit Kleinvieh und Rindvieh unter sechs Monaten, kann für mehrere Thiere ein gemeinschaftlicher Gesundheitsschein nach dem hierfür bestimmten Formular ausgestellt werden, für auszustellende Thiere jedoch nur, wenn dieselben nicht veräussert werden sollen. Diese Scheine gelten auch für den Bahn- und Dampfschifftransport.

Bezüglich der Erstellung, Ausfüllung und Gültigkeitsdauer der Gesundheitsscheine gelten im Allgemeinen die eidgenössischen Vorschriften.

Die Formularien werden nach Massgabe derselben von der Direktion des Innern festgestellt.

Art. 15.

Die Stempelgebühren für die Gesundheitsscheine, sowie die Ausstellungsgebühren, werden vom Grossen Rathe festgestellt.

Der Ertrag der Stempelgebühren fliesst in die Viehschädigungskasse.

Die Verwaltung derselben wird durch ein Dekret des Grossen Rathes festgesetzt.

Art. 16.

Wenn in einer Gemeinde Seuchefälle vorhanden sind, so ist der Viehinspektor, welcher einen Gesundheitsschein für ein oder mehrere Thiere ausstellt, dafür verantwortlich, dass dieselben zur Zeit der Scheinausstellung kein Merkmal einer Seuche und auch bezüglich ihrer Herkunft keinen Grund darbieten haben, um die Ausstellung des Scheines zu verweigern.

Zu diesem Zwecke soll der Ausstellung des Gesundheitsscheines eine Untersuchung der betreffenden Thiere und des ganzen Viehstandes, dem sie angehören, vorausgehen.

III. Straf- und Schlussbestimmungen.

Art. 17.

Widerhandlungen gegen dieses Dekret und gegen die auf Grund desselben erlassenen Vollziehungsvorschriften und Anordnungen der kompetenten Beamten unterliegen den in Art. 36 und 37 des Bundesgesetzes vom 8. Hornung 1872 aufgestellten Strafbestimmungen, wozu folgende nähere Vorschriften aufgestellt werden:

1. Für Widerhandlungen gegen in Titel II enthaltene oder darauf gestützte Vorschriften gilt der Gerichtsstand des Ortes der Betretung (Bundesgesetz vom 19. Heumonats 1873).

2. Die Verabfolgung von unvollständig oder falsch ausgefüllten oder ganz leeren Gesundheitschein-Formularen, sowie der Gebrauch solcher mit oder ohne Ausfüllung durch dritte Hand, fällt unter die Bestimmung von Art. 36 des genannten Bundesgesetzes, sofern nicht die Bestimmung von Art. 111 des Strafgesetzbuches Anwendung findet. Die Verwendung eines Formulars von zu niedrigem Stempelbetrag unterliegt der im Gesetz über die Stempelabgabe vom 2. Mai 1880 angedrohten Strafe.
3. Wer wissentlich Thiere, welche mit einer ansteckenden Krankheit behaftet sind oder der Ansteckung kürzlich ausgesetzt waren, in den Handel oder Verkehr bringt, oder für solche Thiere Gesundheitsheine ausstellt, wird gemäss Art. 232 des Strafgesetzbuches bestraft.
4. Wer vorsätzlich eine Viehseuche verbreitet, fällt unter die Bestimmungen von Art. 200 St. G. B. (Zuchthausstrafe bis zu 8 Jahren).
5. Die Fehlbaren sind für entstandene Kosten haftbar und können auch zum Schadensersatz verurtheilt werden.

Art. 18.

Bei Widerhandlungen gegen hausthierpolizeiliche Vorschriften von Seite von Beamten kann überdies Amtsentsetzung verhängt werden.

Art. 19.

Der Richter hat die Direktion des Innern von jeder Hauptverhandlung betreffend Widerhandlungen gegen hausthierpolizeiliche Vorschriften rechtzeitig in Kenntniss zu setzen, damit sie gutfindenden Falls bei derselben sich vertreten lassen könne.

Art. 20.

Die gemäss Art. 16 ausgesprochenen Bussen fallen der Viehentschädigungskasse zu.

Art. 21.

Dieses Dekret tritt auf 1. Heumonats 1882 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt hat der Regierungsrath die zur Ausführung desselben erforderlichen Verordnungen zu erlassen.

Mit dem Inkrafttreten dieses Dekrets werden aufgehoben:

1. das Reglement über die Bergfahrt und die Rindviehpolizei vom 26. März 1816;
2. sämtliche übrigen mit diesem Dekrete und den darauf sich stützenden Verordnungen im Widerspruch stehende Dekrete, Verordnungen, Reglemente, Instruktionen und Kreisschreiben.

Das Gesetz über die Beseitigung abgestandener Thiere vom 8. August 1849 nebst der Vollziehungsverordnung vom 11. Oktober 1849 sind auch künftighin massgebend.

Bern, den 18. Hornung 1882.

Im Namen des Regierungsraths

der Präsident

Rohr,

der Rathsschreiber

L. Kurz.

Projekt-Dekret

betreffend

Abänderung des Art. 1 des Dekrets über die Organisation der evangelisch-reformirten Kantonssynode vom 8. April 1874.

Der Grosse Rath des Kantons Bern,

in Ausführung des § 45 des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens des Kantons Bern vom 18. Januar 1874 und im Hinblick auf das Ergebniss der Volkszählung vom 1. Dezember 1880, auf den Antrag des Regierungsraths,

beschliesst:

§ 1.

Die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformirte Landessynode (§ 45 Kirchengesetz) geschieht durch die Kirchgemeinden in den hienach bezeichneten kirchlichen Wahlkreisen, und es wird die Zahl der in jedem dieser Wahlkreise zu ernennenden Synodalen nach Massgabe der Volkszählung vom 1. Dezember 1880 festgesetzt wie folgt:

Projet de décret

portant

modification de l'art. 1^{er} du décret sur l'organisation du Synode évangélique-réformé du 8 avril 1874.

Le Grand Conseil du Canton de Berne,

En exécution de l'art. 45 de la loi sur l'organisation des cultes, du 18 Janvier 1874; Vu les résultats du recensement de la population du 1^{er} Décembre 1880;

sur la proposition du Conseil-exécutif,

décète:

ARTICLE PREMIER.

La nomination des délégués au Synode évangélique-réformé du Canton de Berne (art. 45 de la loi sur l'organisation des cultes) a lieu par les paroisses dans les cercles électoraux paroissiaux désignés ci-après, et le nombre des délégués à nommer dans chacun de ces cercles électoraux est fixé, conformément aux résultats du recensement du 1^{er} Décembre 1880, ainsi qu'il suit:

Wahlkreis <i>Cercle électoral</i>	Kirchgemeinden <i>Paroisses</i>	Reformirte Seelenzahl <i>Population réformée</i>	Zahl der Synodalen <i>Nombre des délégués</i>
1. Oberhasle	1. Gadmen 2. Guttannen 3. Innerkirchet 4. Meiringen	7,507	3
2. Brienz	5. Brienz	4,863	2
3. Unterseen	6. Ringgenberg 7. Unterseen 8. Habkern 9. St. Beatenberg 10. Leissigen	6,315	2
4. Gsteig	11. Gsteig	8,330	3
	Uebertrag	27,015	10

<p>Wahlkreis <i>Cercle électoral</i></p>	<p>Kirchgemeinden <i>Paroisses</i></p>	<p>Reformirte Seelenzahl <i>Population réformée</i></p>	<p>Zahl der Synodalen <i>Nombre des délégués</i></p>
	Uebertrag	27,015	10
5. Zweilütschinen	12. Grindelwald 13. Lauterbrunnen	5,182	2
6. Frutigen	14. Adelboden 15. Aeschi 16. Frutigen 17. Kandergrund 18. Reichenbach	11,050	4
7. Saanen	19. Gsteig 20. Lauenen 21. Saanen 22. Abländschen	5,081	2
8. Obersimmenthal	23. Boltigen 24. Lenk 25. St. Stephan 26. Zweisimmen	8,007	3
9. Nidersimmenthal	27. Därstetten 28. Diemtigen 29. Erlenbach 30. Oberwyl 31. Reutigen 32. Spiez 33. Wimmis	10,695	4
10. Hilterfingen	34. Hilterfingen 35. Sigriswyl	5,242	2
11. Thun	36. Thun	7,917	3
12. Steffisburg	37. Steffisburg 38. Schwarzenegg 39. Buchholterberg	10,887	4
13. Thierachern	40. Amsoldingen 41. Thierachern 42. Blumenstein	5,888	2
14. Gurzelen	43. Wattenwyl 44. Gurzelen 45. Kirchdorf	5,458	2
15. Belp	46. Gerzensee 47. Belp 48. Zimmerwald	6,419	2
16. Riggisberg	49. Thurnen 50. Rüeggisberg	7,874	3
17. Guggisberg	51. Guggisberg 52. Rüscheegg	5,124	2
18. Wahlern	53. Wahlern 54. Albligen	5,841	2
	Uebertrag	127,680	47

Wahlkreis <i>Cercle électoral</i>	Kirchgemeinden <i>Paroisses</i>	Reformirte Seelenzahl <i>Population réformée</i>	Zahl der Synodalen <i>Nombre des délégués</i>
	Uebertrag	127,680	47
19. Köniz	55. Oberbalm 56. Köniz 57. Bümpliz	10,223	3
20. Obere Gemeinde der Stadt Bern	58. Obere Gemeinde Bern	18,482	6
21. Mittlere Gemeinde der Stadt Bern	59. Mittlere Gemeinde Bern	9,775	3
22. Untere Gemeinde der Stadt Bern	60. Untere Gemeinde Bern	11,685	4
23. Bolligen	61. Bolligen 62. Stettlen 63. Vechigen 64. Muri	9,372	3
24. Biglen	65. Worb 66. Walkringen 67. Biglen	8,630	3
25. Münsingen	68. Münsingen	5,450	2
26. Diessbach	69. Wichtrach 70. Diessbach 71. Kunzenberg	6,183	2
27. Höchstetten	72. Wyl (mit Oberhünigen) 73. Höchstetten 74. Zäziwyl	5,594	2
28. Signau	75. Signau 76. Röthenbach 77. Eggiwyl	7,622	3
29. Langnau	78. Langnau 79. Trub 80. Trubschachen 81. Schangnau	11,383	4
30. Lauperswyl	82. Lauperswyl 83. Rüderswyl	5,553	2
31. Sumiswald	84. Sumiswald 85. Trachselwald 86. Wasen	7,463	2
32. Rüegsau	87. Lützelfüh 88. Rüegsau 89. Affoltern	6,972	2
33. Huttwyl	90. Walterswyl 91. Dürrenroth 92. Eriswyl 93. Huttwyl	9,591	3
	Uebertrag	261,658	91

<p style="text-align: center;">Wahlkreis <i>Cercle électoral</i></p>	<p style="text-align: center;">Kirchgemeinden <i>Paroisses</i></p>	<p style="text-align: center;">Reformirte Seelenzahl <i>Population réformée</i></p>	<p style="text-align: center;">Zahl der Synodalen <i>Nombre des délégués</i></p>
	Uebertrag	261,658	91
34. Rohrbach	94. Rohrbach 95. Melchnau	7,913	3
35. Langenthal	96. Madiswyl 97. Lotzwyl 98. Langenthal 99. Bleienbach	10,227	3
36. Aarwangen	100. Thunstetten 101. Roggwyl 102. Wynau 103. Aarwangen	7,516	3
37. Oberbipp	104. Niederbipp 105. Oberbipp 106. Wangen	8,180	3
38. Herzogenbuchsee	107. Herzogenbuchsee 108. Ursenbach 109. Seeberg	10,829	4
39. Burgdorf	110. Wynigen 111. Heimiswyl 112. Burgdorf	11,433	4
40. Oberburg	113. Oberburg 114. Hasle 115. Krauchthal	7,476	2
41. Kirchberg	116. Hindelbank 117. Kirchberg 118. Koppigen	10,282	3
42. Bätterkinden	119. Utzenstorf 120. Bätterkinden 121. Limpach 122. Messen	5,619	2
43. Jegenstorf	123. Grafenried 124. Jegenstorf 125. Münchenbuchsee	7,545	3
44. Wohlen	126. Bremgarten 127. Kirchlindach 128. Wohlen	6,539	2
45. Laupen	129. Ferenbalm 130. Frauenkappelen 131. Kerzers 132. Laupen 133. Mühleberg 134. Bernisch Murten 135. Neuenegg	9,161	3
	Uebertrag	364,378	126

Wahlkreis <i>Cercle électoral</i>	Kirchgemeinden <i>Paroisses</i>	Reformirte Seelenzahl <i>Population réformée</i>	Zahl der Synodalen <i>Nombre des délégués</i>
	Uebertrag	364,378	126
46. Aarberg	{ 136. Radelfingen 137. Kallnach 138. Kappelen 139. Aarberg mit Barga 140. Seedorf }	8,298	3
47. Schüpfen	{ 141. Meikirch 142. Schüpfen 143. Rapperswyl 144. Grossaffoltern 145. Lyss }	9,061	3
48. Büren	{ 146. Arch 147. Büren 148. Diesbach 149. Lengnau 150. Oberwyl 151. Pieterlen 152. Rüthi 153. Wengi }	9,220	3
49. Nidau	{ 154. Bürglen 155. Gottstatt 156. Mett 157. Nidau mit Sutz 158. Täuffelen 159. Twann mit Ligerz 160. Walperswyl }	13,629	5
50. Erlach	{ 161. Erlach 162. Gampelen 163. Ins 164. Siselen 165. Vinelz }	6,455	2
51. Biel	166. Biel	12,513	4
52. Neuenstadt	{ 167. Diesse (Toss) 168. Neuenstadt 169. Nods }	4,239	1
53. Courtelary	{ 170. Vauffelin 171. Orvin 172. Péry 173. Sombeval mit Sonceboz 174. Tramlingen 175. Corgémont 176. Courtelary }	10,419	3
54. St. Immer	{ 177. St-Immer 178. Sonvillier 179. Renan 180. Laferrière }	11,821	4
	Uebertrag	450,033	154

Wahlkreis <i>Cercle électoral</i>	Kirchgemeinden <i>Paroisses</i>	Reformirte Seelenzahl <i>Population réformée</i>	Zahl der Synodalen <i>Nombre des délégués</i>
	Uebertrag	450,033	154
55. Amt Münster	181. Sornetan	9,288	3
	182. Dachsfelden		
	183. Bévillard		
	184. Court		
	185. Grandval		
	186. Moutier (Münster) . . Zerstreute Protestanten (Protestants disséminés)		
56. Katholischer Jura (sämmtliche Reformirte in den Aemtern Delsberg, Laufen, Pruntrut und Freibergen). <i>Jura catholique</i> (tous les réformés des districts de Delémont, Laufon, Porrentruy et Franches-Montagnes).	187. Kirchgemde. Delsberg . (Delsberg und Laufen)	3,809	1
	188. Kirchgemeinde Pruntrut (Pruntrut u. Freibergen)		
		463,130	
Die Gesamtzahl der Synodalen beträgt Le nombre total des délégués au Synode cantonal est de			158

§ 2.

Der § 1 des Dekrets betreffend die Organisation der evangelisch-reformirten Kantonssynode vom 8. April 1874 ist aufgehoben. Die übrigen Vorschriften dieses Dekrets bleiben dagegen in Rechtskraft.

§ 3.

Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen. Der Regierungsrath ist mit dessen Vollziehung beauftragt.

Bern, den 24. Hornung 1882.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Rohr,
der Rathsschreiber
L. Kurz.

ART. 2.

L'art. 1^{er} du décret sur l'organisation du Synode évangélique réformé, du 8 avril 1874, est rapporté. Les autres dispositions de ce décret restent en vigueur.

ART. 3.

Le présent décret entre immédiatement en vigueur et sera inséré au Bulletin des lois et décrets. Le Conseil-exécutif est chargé de son exécution.

Berne, le 24 Février 1882.

Au nom du Conseil-exécutif:
Le Président
Rohr.
Le Secrétaire d'Etat
L. Kurz.

Antrag des Regierungsraths und der Kommission.

(April 1882.)

Entwurf eines Dekretes

für die

Organisation und Verwaltung der Viehentschädigungskasse und der Pferdescheinkasse.

Der Grosse Rath des Kantons Bern,

in Abänderung des Dekrets vom 8. März 1841 über die Viehentschädigungskasse, sowie des Beschlusses des Grossen Rathes vom 3. März 1853 und des Regierungsrathes vom 27. Sept. 1854 betreffend die Pferdescheinkasse,
auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschliesst:

I. Organisation der Kassen.

Art. 1.

Die Viehentschädigungskasse und die Pferdescheinkasse werden unter der Oberaufsicht des Regierungsrathes und der Direktion des Innern und der Finanzen als ein besonderer Fonds durch die Hypothekarkasse verwaltet. Die letztere hat an dieselben von ihrem Guthaben das Maximum des jeweiligen Depotzinses zu entrichten.

Die Gelder dieser beiden Kassen dürfen nur auf Unterpfand zinstragend angelegt werden.

Art. 2.

Die Einnahmen dieser beiden Kassen sind folgende:

1. Der Zinsertrag ihrer Kapitalien;
2. die Stempelgebühren für die Viehgesundheitscheine, wobei diejenigen für Rind- und Kleinvieh in die Viehentschädigungskasse, diejenigen für Pferde in die Pferdescheinkasse fallen;
3. die ihr zufallenden Bussenantheile (Dekret über Hausthierpolizei § 15);
4. allfällige Rückvergütungen durch den Bund nach Massgabe von Art. 19 und 20 des Bundesgesetzes vom 8. Februar 1872;
5. die Gebühren für allfällige Rückversicherungen (Art. 5).

Art. 3.

Die beiden Kassen haben ausser ihrer Verwaltung folgende Kosten, jeweilen mit Bezug auf die betreffenden Thierarten, in erster Linie zu bestreiten:

1. Beiträge an den Schaden, welcher durch die in Art. 8 hienach genannten Seuchen und durch polizeilich angeordnete Massregeln zur Bekämpfung derselben den betroffenen Viehbesitzern erwächst und zwar nach Massgabe der unten stehenden Bestimmungen.

2. die Erstellung und Lieferung der Gesundheitscheinformulare.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rathes 1882.

Art. 4.

Die Viehentschädigungskasse hat ferner gemäss § 7 des Gesetzes betreffend Vereinfachung des Staatshaushaltes vom 2. Mai 1880 zu bestreiten:

1. sämtliche staatliche Viehgesundheitspolizeikosten;
2. die Rindviehprämien im Betrage von jährlich Fr. 30,000.

Art. 5.

Insoweit es ihr Bestand ohne Gefährdung des Hauptzweckes gestattet, können die Kassen ausserdem für folgenden Zweck in Anspruch genommen werden:

Rückversicherung von Hausthieren durch Verträge mit soliden, auf Gegenseitigkeit beruhenden Viehassekuranzgesellschaften für einzelne Landestheile, Thalschaften oder Gemeinden gegen mässige, nicht mehr als dem Risiko entsprechende Prämien, immerhin nur für solche Verluste, welche nach Bezahlung der Rückversicherungsprämie und unverschuldet erlitten wurden, und für welche weder der Staat noch ein Dritter gesetzlich entschädigungspflichtig ist.

Art. 6.

Jede in Art. 4 und 5 nicht vorgesehene Verwendung der Gelder der beiden Kassen ist untersagt.

Art. 7.

Die Entschädigungen, welche der Regierungsrath nach dem weiter unten beschriebenen Verfahren bewilligt, werden in der Form einer Anweisung in der Regel sofort ausbezahlt; bei schweren Seuchenzeiten resp. bei sehr zahlreichen und hohen Entschädigungsbeträgen kann die mit der Verwaltung der Kassen betraute Behörde bis drei Monate Zeit verlangen.

II. Ansätze für die Entschädigungen.

Art. 8.

Entschädigungen können nur in den folgenden Fällen entrichtet werden:

1. bei *Rinderpest* nach Massgabe von Art. 9 und 10,
2. bei *Lungenseuche* nach Massgabe von Art. 9 und 10,
3. bei *Rotz* und *Hautwurm* nach Massgabe von Art. 11,

4. bei *Milzbrand* nach Massgabe des Art. 12,
5. bei *Wuthkrankheit*, jedoch nur für Wiederkäufer, Schweine und Thiere des Pferdegeschlechts, nach Massgabe des Art. 13 des gegenwärtigen Dekrets.

Art. 9.

Bei *Rinderpest* und *Lungenseuche* betragen die Entschädigungen:

a. Voller Ersatz des Schadens für sämtliche auf Anordnung der Behörden abgeschlachtete, bei der Sektion gesund befundene Thiere, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben der Seuche verdächtig oder unverdächtig waren.

b. Ersatz von $\frac{3}{4}$ des Schadens bei kranken und auf Anordnung der Behörden geschlagenen Thieren, ohne Rücksicht darauf, ob sie vor dem Abthun für gesund oder krank gehalten wurden.

c. Für Thiere, welche fielen oder getödtet wurden, bevor der zuständigen Behörde Mittheilung von der Erkrankung gemacht wurde, soll Nichts vergütet werden.

Hievon sind die Fälle ausgenommen, welche das Bundesgesetz vom 8. Februar 1872 im Art. 19 vorsieht, wo eine Vergütung von $\frac{3}{4}$ des Schatzungswerthes bewilligt werden soll. Der Anspruch auf Entschädigung wird hier an die Bedingung geknüpft, dass eine gehörige Anzeige unmittelbar nach dem Absterben der kranken Thiere gemacht werde.

Art. 10.

Für bei *Rinderpest* und *Lungenseuche* zur Vertheilung des Krankheitsstoffes auf Anordnung der Behörden zerstörtes resp. beschädigtes sonstiges Eigenthum kann ein Beitrag bis zur Hälfte des verursachten Schadens beansprucht werden.

Art. 11.

Bei *Rotz* und *Hautwurm* wird eine Entschädigung von der Hälfte des Schadens geleistet, sofern das betreffende Pferd seit mindestens 6 Monaten ununterbrochen im Kanton gestanden hat.

Der Eigenthümer verliert jedoch den Anspruch auf diese Entschädigung, wenn er den polizeilichen Vorschriften für das Verhalten in Fällen von *Rotz* nicht nachgekommen ist.

Für den bei *Rotz* durch Desinfektion und Zerstörung einzelner Stallbestandtheile und Geräthschaften und sonstigem Eigenthum zugefügten Schaden wird eine Entschädigung bis zur Hälfte des daherigen Schadens festgesetzt. Für Pferde, welche Eigenthum des Staates, resp. der Eidgenossenschaft sind, wird keine Entschädigung geleistet.

Art. 12.

Für an *Milzbrand* oder an *Rauschbrand* (Angriff) gefallene Wiederkäufer und Pferde im Alter über 6 Monaten wird probeweise während 2 Jahren, vom Inkrafttreten dieses Dekrets an, Entschädigung unter folgenden Bedingungen geleistet:

a. wenn durch ein Gutachten des Kreisthierarztes unzweifelhaft nachgewiesen ist, dass das betreffende Thier an *Milzbrand* oder *Rauschbrand* gefallen sei;

b. wenn nachgewiesen ist, dass der Eigenthümer weder durch den Zustand seiner Stallung, noch durch mangelhafte Pflege, noch in irgend einer andern Weise das Auftreten oder die Verbreitung der Seuche verschuldet habe;

c. wenn ein Zeugniss des Kreisthierarztes vorliegt, dass den Vorschriften über Beseitigung des milzbrandkranken Fleisches vollständig nachgekommen worden sei.

Die Entschädigung beträgt:

1. für Pferde einen Drittel des Schadens;
2. für Schafe und Ziegen Fr. 10 per Stück;
3. für Rindvieh:
 - a. im Alter von 7—12 Monaten Fr. 40,
 - b. bis zum Erscheinen der ersten Alterszähne Fr. 60,
 - c. bis zum Erscheinen der zweiten Alterszähne Fr. 120,
 - d. bis zum Erscheinen der letzten Alterszähne Fr. 150,
 - e. in höherm Alter Fr. 100.

Art. 13.

Für Wiederkäufer, Schweine und Thiere des Pferdegeschlechts, welche wegen *Wuth* auf Anordnung der Behörde abgethan wurden, beträgt die Entschädigung die Hälfte des Schadens.

Art. 14.

Der Werth derjenigen Theile, nämlich: Knochen, Haut, Fleisch u. s. w., welche von gesunden Thieren gänzlich, von wenig erkrankten bei *Lungenseuche*, *Rauschbrand*, *Rotz* und *Wuth* theilweise benutzbar sind und laut den bezüglichen Vorschriften benützt werden dürfen, soll zur Ermittlung des reinen Schadens vom Werth des Thieres im gesunden Zustande in Abzug gebracht und die Entschädigung auf den reinen Schaden berechnet werden.

Art. 15.

Für Thiere, welche ohne Anordnung der zuständigen Behörde, nämlich der Direktion des Innern, Abtheilung Gesundheitswesen, oder der von dieser Behörde dazu mit speziellem Auftrag ermächtigten Beamten, abgethan wurden, kann kein Anspruch auf Entschädigung erhoben werden, unter Vorbehalt von Art. 19 des Bundesgesetzes vom 8. Februar 1872.

III. Verfahren zur Ausmittlung und Ausrichtung der Entschädigungen.

A. Bei Thieren.

Art. 16.

Sofort nach erhaltener Anzeige vom Auftreten der *Rinderpest*, *Lungenseuche*, eventuell der *Wuth* und des *Rotzes*, soll der Regierungsstatthalter zwei unparteiische, sachverständige und mit dem betroffenen Vieheigenthümer in keinem Grade der Verwandtschaft stehende Schätzer wählen und in's Gelübde aufnehmen; dieselben haben nach bestem Wissen und Gewissen den wahren Werth im gesunden

Zustände des laut den bezüglichlichen Vorschriften abzuschlachtenden und, wenn ein Anspruch auf Entschädigung auch in diesem Fall berechtigt ist, der abgestandenen Thiere, in Gegenwart des mit der Durchführung der Polizeimassregeln betrauten Thierarztes vorzunehmen. Der Werth eines Pferdes soll jedoch nie über Fr. 1000 und derjenige von einem Stück Rindvieh nie über Fr. 500 geschätzt werden.

Art. 17.

Die Schätzer sollen ein Schätzungsprotokoll ausfertigen, welches von jedem der abgeschätzten Thiere Folgendes enthält:

Nummer im Stall, Namen, Farbe, Alter, Geschlecht, Race, allfällige besondere Zeichen, die Angabe, ob es anscheinend gesund oder krank sei und endlich die Schätzungssumme.

Wenn in einem gleichen Stalle Thiere verschiedener Eigenthümer vorgefunden werden, so soll auf den Namen eines jeden Eigenthümers eine besondere Abtheilung in's Protokoll aufgenommen werden.

Das Protokoll soll ferner eine Erwähnung und Schätzung derjenigen Theile enthalten, welche bei gesunden oder wenig erkrankten Thieren muthmasslich benutzbar sind.

Nach der Ausfertigung des Protokolls, welche unmittelbar nach der Schätzung zu geschehen hat, soll dasselbe von den Schätzern und dem Thierarzte unterzeichnet und dem Regierungsstatthalter unverzüglich, nöthigenfalls mit einem schriftlichen Berichte des Thierarztes zu Händen der Direktion des Innern, Abtheilung Gesundheitswesen, zugestellt werden.

Art. 18.

Das Schlachten der Thiere, sofern es überhaupt zulässig ist, darf erst nach vorgenommener Schätzung vorgenommen werden. Die Sektion durch den Thierarzt soll sobald wie möglich nach dem Abthun geschehen. Im Sektionsbericht ist eine detaillirte und genaue Angabe derjenigen Theile aufzunehmen, deren Verwendbarkeit vom Thierarzt nicht beanstandet wird.

Diese Theile sollen nach Wägung und Schätzung derselben, sofern es sich um Fleisch oder Haut handelt, dem Eigenthümer unter Beobachtung der vorgeschriebenen Vorsichtsmassregeln unmittelbar nach der Sektion zur Verfügung gestellt werden. Ueber die Fortschaffung der nicht verwendbaren Theile ist nach den bezüglichlichen Vorschriften zu verfahren.

Auf spezielle Weisung der Direktion des Innern können die verwerthbaren Theile von den dazu beauftragten Behörden zu Gunsten der Viehentschädigungs-Kasse verkauft oder verwerthet werden. In diesem Fall wird die Entschädigung auf den ganzen Schätzungswerth der Thiere ohne Abzug berechnet.

B. Für nicht lebendes Eigenthum.

Art. 19.

In denjenigen Fällen, wo zur Vorbeugung der Weiterschleppung einer Seuche anderweitiges Eigenthum als Viehwaare zerstört oder beschädigt werden soll, z. B. bei Reinigung oder Umänderung von

Ställen, landwirthschaftlichen und Stallgeräthen, beim Zerstören von Futter, Stroh, Dünger und dergl. ist Folgendes zu beobachten:

Bei Lungenseuche, Rinderpest, Milzbrand und Rotz ordnet der Kreisthierarzt sofort nach Beseitigung der getödteten oder gefallenen Thiere die zur gänzlichen Zerstörung des Krankheitsstoffes nöthigen Massregeln an.

In Begleitung der beiden Schätzer bezeichnet er, nach Massgabe der bezüglichlichen Vorschriften, diejenigen Theile der Stallungen, Geräthschaften, Futter, Stroh- und Düngervorräthe, welche desinfiziert und entweder renovirt oder zerstört werden müssen.

Von diesem Eigenthum wird Protokoll und Schätzung aufgenommen, worauf erst die genannten Massregeln zur Ausführung kommen.

Ueber die Art und Weise, wie dieselben ausgeführt werden, soll vom Kreisthierarzt ein Bericht dem Schätzungsprotokoll beigelegt werden.

Art. 20.

In allen Fällen, wo ein Vieheigenthümer für abgethanes oder gefallenes Vieh, zerstörtes Eigenthum und dgl. Anspruch auf Entschädigung zu haben glaubt, soll er seinen Anspruch durch ein schriftliches Gesuch an das Regierungsstatthalteramt zu Händen der Direktion des Innern geltend machen.

Das Entschädigungsgesuch, begleitet mit dem Schätzungsprotokolle, Berichte und sonstigen Akten, wie sie sich aus den obigen Vorschriften ergeben, geht von der Direktion des Innern an die Veterinärsektion des Sanitätskollegiums zu genauer Prüfung, Begutachtung und Antragstellung.

Art. 21.

Auf den Antrag der Direktion des Innern weist der Regierungsrath die Entrichtung des Entschädigungsbetrages an.

IV. Schlussbestimmungen.

Art. 22.

Ueber die in Art. 5 dieses Dekretes erwähnten Rückversicherungsverträge zwischen der Viehentschädigungskasse beziehungsweise der Pferdeschein-kasse und Viehasekuranzgesellschaften des Kantons wird der Regierungsrath ein Spezialreglement erlassen.

Art. 23.

Das gegenwärtige Dekret tritt auf 1. Heumonats 1882 in Kraft, und es wird dasselbe dasjenige vom 8. März 1841 aufgehoben.

Antrag und Beschlussesentwurf

des

Regierungsraths, der Spezialkommission und der
Staatwirthschaftskommission

betreffend

die Gefängnisreform.

(11. April 1882.)

Der Grosse Rath des Kantons Bern,

nach Kenntnissnahme des Vortrags des Regierungsraths vom 20. Hornung 1882 über die Verbesserung des Gefängniswesens,

beschliesst:

1. Es sei die Erweiterung und Einrichtung der Strafanstalten und der Bezirksgefängnisse nach folgenden Grundsätzen vorzunehmen:

a. Getrennter Strafvollzug für Kriminelle und Korrektionelle, wobei für die Erstern das Zellen-system mit Hausarbeit, für die Letztern hauptsächlich landwirthschaftliche Beschäftigung in Aussicht genommen werden.

b. Trennung von Untersuchungsgefangenen und Strafgefangenen und Enthaltung aller zur Einzelhaft oder einfachen Enthaltung Verurtheilten in fünf Bezirksgefängnissen, je einer in jedem Assisenbezirk.

2. Es habe der Regierungsrath noch im Laufe dieses Jahres dem Grossen Rathe einen Finanzplan nebst Bauplänen und vergleichenden Kostenberechnungen vorzulegen.

Propositions

du

Conseil-exécutif, de la commission spéciale et de la
commission d'économie publique

concernant la

Réforme pénitentiaire.

(11 Avril 1882.)

Le Grand Conseil du Canton de Berne,

Après avoir pris connaissance du rapport du Conseil-exécutif sur l'amélioration du régime pénitentiaire, du 20 Février 1882,

arrête:

1° Il sera pourvu à la réorganisation des pénitenciers et des prisons de district selon les règles suivantes:

a. Les condamnés à des peines criminelles et les condamnés à des peines correctionnelles subiront leurs peines séparément. Les premiers seront détenus dans des prisons établies d'après le système cellulaire avec travail à l'intérieur et les derniers seront principalement occupés à des travaux agricoles.

b. Les détenus préventifs devront être séparés des condamnés. Les individus condamnés à la détention cellulaire ou à l'emprisonnement simple subiront leurs peines dans des prisons de district, qui seront au nombre de cinq, une par ressort d'assises.

2° Le Conseil-exécutif soumettra au Grand Conseil, dans le courant de la présente année, un projet financier avec des plans et devis comparatifs.